

Sachsen-Weimar-Eisenach. Sachsen-Meiningen. Sachsen-Altenburg.
 Sachsen-Coburg und Gotha.
 Schwarzburg-Rudolstadt. Schwarzburg-Sondershausen.
 Reuß älterer Linie. Reuß jüngerer Linie.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arnk in Brüssel, Professor Dr. Aschoung in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincg in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt H. Müller in Gera, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. F. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Zweite Abtheilung.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
 (Paul Siebeck).

Encyklopädie der Staatswissenschaften.

Von

Robert von Mohl.

Zweite umgearbeitete Auflage. 8. 1872. (XII. 775 S.) M. 9. —

Inhalt: Einleitung: I. Vorbegriffe über die Organisation des menschl. Zusammenlebens. 1) Die Verschiedenheit der menschlichen Lebenskreise. 2) Der einzelne Mensch. 3) Die Familie. 4) Der Stamm. 5) Die Gemeinde. 6) Die Gesellschaft. 7) Der Staat. 8) Die Staatenverbindungen. II. Literarische Vorbemerkungen.

- I. **Dogmatische Staatswissenschaften.** 1. Allgemeine Staatslehre. Begriff und Zweck des Staates. Von der Entstehung der Staaten. Die Verschiedenheit der Staaten. Die Staatsgewalt. Bürger und Unterthanen. Das Volk. Das Staatsgebiet und die Erdbeziehungen der Staaten. Verfassung und Verwaltung. Die Gesetze der Staaten. Von Aenderung und Untergang der Staaten. 2. Öffentliches Recht. A. Staatsrecht. a. Philosoph. Staatsrecht. I. Allgemeines philosoph. Staatsrecht. 1. Verfassungsrecht. Personl. Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes. Von den Regierungs- (Hoheits-) Rechten. Die Unverantwortlichkeit und der höchste Rechtsschutz des Staatsoberhauptes. Rechte und Pflichten der Unterthanen. Die Vertreter allgemeiner Rechte. 2. Verwaltungsrecht. Ueber Verwaltungsrecht im Allgemeinen. Die Staatsbeamten. Von der Verwaltung der Rechtspflege. Von der Polizeiverwaltung. Vom Kriegswesen. Von den auswärtigen Angelegenheiten. Von der Finanzverwaltung. II. Besonderes philosoph. Staatsrecht. Der patriarchalische Staat. Die Patrimonial-Herrschaft. Die Theokratie. Der klassische Staat. Der Rechtsstaat. Die einzelnen Arten des Rechtsstaates. Die Volksherrschaft. Die Aristokratie. Die Monarchien. Der Bundesstaat. Die Despotie. b. Positives Staatsrecht. B. Völkerrecht. 1. Philosoph. Völkerrecht. Begriff. Geschichte. Literatur. Die völkerrechtl. Persönlichkeit. Die Aufgaben des philosoph. Völkerrechts. Die einzelnen Lehren. Die Souveränität. Die Uebung des Verkehrs. Die Ordnung der Gemeinschaft. Grundsätze. Die friedlichen Mittel. Gesandtschaften. Staatsverträge. Sicherungsmaßregeln. Vermittler und Schiedsrichter. Die gewaltsamen Mittel. Retorsion. Abbrechen der Verbindung. Krieg. Verbündete. Staatenbund. 2. Positives europäisches Völkerrecht. Bestand und Quellen. Geschichte und Literatur. Einzelne Lehren. Gebiet und Eigenthumsrecht der Staaten. Die Unabhängigkeit. Das Gesandtschaftsrecht. Das Kriegsrecht. Die Verbündeten. Das Recht der Neutralen. 3. Staats-Sittenlehre. Begriff und Nothwendigkeit. Die obersten Grundsätze. Die Methode. Das Sittengesetz im innern Staatsleben. Die sittliche Aufgabe der Verfassung. Die sittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes. Die sittlichen Pflichten der Bürger gegen den Staat. Besondere sittliche Pflichten der mit Staatsgeschäften Betrauten. Das Sittengesetz in den auswärtigen Angelegenheiten. 4. Staatskunst (Politik). I. Die Grundlagen des Staatslebens. Das Land. Die Bevölkerung. Das Eigenthum. II. Innere Politik. 1. Verfassungspolitik. Berücksichtigung der geistigen und sachlichen Bedingungen der concreten Staatsordnung. Durchführung des Grundgedankens der Verfassung. Richtige Ausstattung der Staatsgewalt. Das Staatsoberhaupt. Die Person und die Beststellungsart. Die Ordnung des erblichen Fürstenthums. Zweckmäßige Ausübung der Regierungsrechte. Sicherstellung der Unterthanenrechte. Die Parteien im Staate. 2. Verwaltungspolitik. Die formelle Organisation der Verwaltung. Die Politik der Rechtspflege. Die Politik der Polizeiverwaltung. Die Politik des Staatshaushaltes. III. Außere Politik.
- II. **Geschichtliche Staatswissenschaften.** 1. Staatsgeschichte. 2. Statistik.

Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts.

Von

Friedrich Julius Stahl.

Fünfte Auflage. 8. 1878. (XXXIV. 721 S.) M. 8. — (Bd. II., Abth. 2 der Philosophie des Rechts.)

Einleitung. I. Die socialen Elemente des Staates. Die Gemeinde. Die Stände und die Volkswirtschaft. Die neueren Socialtheorien. Der Adel. Von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer. II. Die allgemeinen Lehren vom Staate. Das Wesen des Staates. Volk und Land. Entstehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht. Die göttliche Institution des Staates. Die Staatsgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. III. Die Verfassung des Staates. Die Formen der Verfassung. Der Maassstab der Verfassung. Das Königthum. Das Staatsgrundgesetz. Von der Unterscheidung constitutioneller und anderer Gesetze. Der Verfassungs-Eid und die Heilung destruktiver Verfassungen. Die Staatsämter. Die reichsständische Verfassung. Das ältere und das neuere Ständewesen. Die Konstitutionen der französischen Revolution. Ständische und Repräsentativ-Verfassung. Das monarchische Prinzip. Die Landesvertretung nach 1848. Die absolute Monarchie. Die Republik. Die öffentliche Meinung und die Presse. Die Erklärung der Rechte. Das Volk und die Lehre von der Volkssouveränität. Von dem Rechte des Volks zur Empörung. IV. Die Verwaltung des Staates. Das Militär. Die Finanzen. Die Polizei. Die Rechtspflege. Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung. Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden. Die Strafrechtspflege.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagshandlung vor.

Druck von H. Gaupp in Tübingen.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arnk in Brüssel, Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archirath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holtz in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Vergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt H. Müller in Gera, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sonderhausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Albrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Zweite Abtheilung.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Zweiter Halbband.

Zweite Abtheilung.

Das Staatsrecht der Thüringischen Staaten:

Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-
Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie.

Bearbeitet

von

Dr. Georg Meyer,
Professor an der Universität Jena.

F. Forkel,
Sch. Justizrath in Coburg.

D. Siebmann,
Landgerichtsdirector in Greiz.

Dr. W. Kircher,
Sch. Regierungsrath in Meiningen.

K. Klinghammer,
Rath und Rechtsanwalt in Rudolstadt.

R. Th. Sonnenalb,
Geheimrath in Altenburg.

Dr. C. Schambach,
Staatsrath in Sondershausen.

R. Müller,
Rechtsanwalt in Gera.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Von

Professor Dr. Georg Meyer in Jena.

	Seite
I. Abschnitt: Einleitung.	
Litteratur.	
§ 1. Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet	3
II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und deren Functionen.	
2. Das Staatsoberhaupt	7
3. Die Staatsbehörden	8
4. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener	13
5. Die Staatsangehörigen	13
6. Die Gemeindeverfassung	13
7. Der Landtag	15
8. Die Finanzverwaltung	19
9. Die kirchlichen Verhältnisse	22
10. Die Universität Jena	24

Das Staatsrecht des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Von

Geh. Regierungsrath Dr. W. Kircher in Meiningen.

I. Abschnitt: Einleitung.	
Quellen.	
Litteratur.	
§ 1. Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet	31
II. Abschnitt: Die staatlichen Organe.	
2. Das Staatsoberhaupt	32
3. Die Staatsämter	35
4. Die Staatsdiener	38
5. Die Staatsangehörigen	42
6. Gemeinden und Kreise	43
7. Der Landtag	46
III. Abschnitt: Die staatlichen Functionen.	
§ 8. Die Gesetzgebung	48

	Seite
§ 9. Die Justiz	48
§ 10. Die Verwaltung	50
§ 11. Die Meininger Domänenfrage	57
§ 12. Rechtsverhältnisse des Staates zur Kirche	61

Das Staatsrecht des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Von

Geheimrath K. Th. Sonnenkalb in Altenburg.

I. Abschnitt: Einleitung.	
§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung	65
II. Abschnitt: Die staatlichen Organe.	
§ 2. Das Staatsoberhaupt	66
§ 3. Die Staatsämter	70
§ 4. Die Staatsdiener	72
§ 5. Die Staatsangehörigen	78
§ 6. Die Körper der Selbstverwaltung, besonders die Gemeinden	84
§ 7. Der Landtag	91
III. Abschnitt: Die staatlichen Funktionen.	
§ 8. Die Gesetzgebung	95
§ 9. Die Justiz	96
§ 10. Die Verwaltung	99
§ 11. Verhältniß des Staats zur Kirche und die Schule	105

Das Staatsrecht der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha.

Von

Geh. Justizrath F. Forkel in Coburg.

I. Abschnitt: Einleitung.	
§ 1. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reich. Staatsgebiet. Verfassung	113
II. Abschnitt: Die staatlichen Organe.	
§ 2. Das Staatsoberhaupt	117
§ 3. Die Staatsämter	121
§ 4. Die Staatsdiener	122
§ 5. Die Staatsangehörigen	124
§ 6. Die Landtage	125
III. Abschnitt: Die staatlichen Funktionen.	
§ 7. Die Gesetzgebung.	129
§ 8. Die Justiz	130
§ 9. Die Verwaltung	131
§ 10. Die Kirche	138
Nachtrag	197

Das Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Von

Rath und Rechtsanwalt **R. Klinghammer** in Rudolstadt.

I. Abschnitt: Einleitung.

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reich . . . 143

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Funktionen.

§	2. Das Staatsoberhaupt	144
§	3. Der Landtag	144
§	4. Behördenorganismus	
	I. Die Verwaltung	146
	II. Die Justizpflege	147
§	5. Der Staatsdienst	148
§	6. Die Gemeinden	149
§	7. Die Finanzverwaltung	150
§	8. Die Kirche	151

Das Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Von

Staatsrath Dr. **G. Schambach** in Sondershausen.

I. Abschnitt: Einleitung.

Litteratur.

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reich . . . 155

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe.

§	2. Das Staatsoberhaupt	157
§	3. Die Staatsämter	159
§	4. Die Staatsdiener	160
§	5. Die Staatsangehörigen	161
§	6. Die Gemeindeverfassung	163
§	7. Der Landtag	164

III. Abschnitt: Die staatlichen Funktionen.

§	8. Die Gesetzgebung	166
§	9. Die Justiz	167
§	10. Die Verwaltung	168
§	11. Das Verhältniß des Staates zur Kirche und Schule	171

Das Staatsrecht des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Von

Landgerichtsdirector D. Liebmann in Greiz.

I. Abschnitt: Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung und Staatsgebiet	177
--	-----

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 2. Das Staatsoberhaupt	177
§ 3. Behördenorganismus	178
§ 4. Die Staatsdiener	179
§ 5. Die Staatsangehörigen	180
§ 6. Die Gemeindeverfassung	180
§ 7. Der Landtag	182
§ 8. Staatsvermögen und Staatsfinanzen	183
§ 9. Rechtspflege, Volkswirthschaftspflege	184
§ 10. Kirchliche Verhältnisse und Schulwesen	185

Das Staatsrecht des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie.

Von

Rechtsanwalt R. Müller in Gera.

I. Abschnitt: Einleitung.

§ 1. Das Staatsgebiet. Geschichtliches	189
--	-----

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 2. Das Staatsoberhaupt	189
§ 3. Die Landesvertretung	190
§ 4. Behördenorganismus	192
§ 5. Die Staatsdiener	192
§ 6. Die Staatsangehörigen	193
§ 7. Die Gemeindeverfassung	193
§ 8. Die Staatsfinanzen	195
§ 9. Volkswirthschaftspflege	195
§ 10. Kirchenverfassung und Schulwesen	196

Nachtrag zum Staatsrecht der Herzogthümer Sachsen=Coburg und Gotha	197
--	-----

Register	198
I. Reuß älterer Linie	198
II. Reuß jüngerer Linie	198
III. Sachsen=Altenburg	198
IV. Sachsen=Coburg und Gotha	200
V. Sachsen=Meiningen	201
VI. Sachsen=Weimar=Eisenach	203
VII. Schwarzburg=Rudolstadt	203
VIII. Schwarzburg=Sondershausen	204

Das
Staatsrecht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-
Eisenach.

Von

Dr. Georg Meyer,
Professor an der Universität Jena.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Litteratur. Die einzige wissenschaftliche Bearbeitung des weimarischen Staatsrechtes ist Chr. W. Schweißer, öffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Th. I. Weimar 1825. Als Darstellung des geltenden Rechts durch die neuere Entwicklung vollständig veraltet ist das Buch für die Geschichte des weimarischen Staatsrechtes auch jetzt noch von großem Werthe.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet.** Das Großherzogthum Sachsen-Weimar ist ebenso wie die übrigen sächsischen Länder aus den Erbtheilungen hervorgegangen, welche im Hause Wettin seit Ende des Mittelalters stattgefunden haben. Unter diesen Theilungen sind zunächst diejenigen in das Auge zu fassen, durch welche die Scheidung zwischen der ernestiniſchen und albertiniſchen Linie des Hauses erfolgt ist, sodann diejenigen, durch welche die Gebiete der ernestiniſchen Linie in eine Reihe einzelner Territorien zerfallen sind.

Die Trennung der ernestiniſchen und albertiniſchen Linie beruht auf dem Theilungsvertrage vom Jahre 1485¹⁾. Durch diesen erhielt Ernst, dem kraft Erstgeburtsrecht Kurland und Kurwürde zufiel, Thüringen und einen Theil des Osterlandes, Albert Meißen und den anderen Theil des Osterlandes. Durch den für die ernestiniſche Linie unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges trat in dem Besiſtſtande eine wesentliche Veränderung ein. Die Kurwürde und sämtliche Besiſungen des Kurfürsten Johann Friedrich gingen durch die wittenberger Kapitulation vom 10. Mai 1547²⁾ auf den Herzog Moriz von der albertiniſchen Linie über. Letzterer verpflichtete sich jedoch den Kindern Johann Friedrichs eine Jahresrente von 50 000 Gulden zu zahlen. Zur Sicherung dieses Einkommens räumte er ihnen eine Reihe von näher bezeichneten Städten und Aemtern ein. Im Jahre 1552 wurde Kurfürst Johann Friedrich restituirt; er schloß am 24. Februar 1554 mit Kurfürst August von Sachsen, dem Nachfolger von Moriz den naumburger Vertrag³⁾ ab, durch welchen zur Deckung der versprochenen 50 000 Gulden den früher abgetretenen Besiſungen noch eine Reihe anderweiter Städte und Aemter hinzugefügt wurde. Durch den kinderlosen Tod seines Bruders Johann Ernst war er im Jahre 1553 auch wieder in den Besiſ der seinem Hause gehörigen fränkischen Länder, namentlich der Pflege Coburg gelangt. Er hatte daher bei seinem Tode im Wesentlichen diejenigen sächsischen Territorien inne, welche noch jetzt den Besiſtſtand des ernestiniſchen Hauses ausmachen. Von diesen verpfändete Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1567 dem Kurfürst August von Sachsen die Aemter Weida, Arnshaus, Sachsenburg und Ziegen-

1) Abgedruckt in Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. II. S. 237 ff., Glafey, Kern der Geschichte des hohen kur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen. Beil. 1 S. 789 ff., H. Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. III. Abth. 1 S. 74 ff.

2) Abgedruckt bei Lünig a. a. D. S. 289 ff., Glafey a. a. D. Beil. 3 S. 832 ff.

3) Abgedruckt bei Lünig a. a. D. P. spec. Theil II. S. 69 ff., Glafey a. a. D. Beil. 4. S. 842 ff. H. Schulze a. a. D. S. 83 ff.

rück mit den Städten Weida, Biegenrück, Neustadt a. d. Orla, Auma und Triptis als Sicherheit für die bei Vollziehung der Reichsacht gegen seinen Bruder Johann Friedrich den Mittleren aufgewendeten Kosten¹⁾. Diese Besitzungen sind erst im Jahre 1815 durch Karl August zurückerworben worden.

Die Theilungen innerhalb des ernestiniſchen Hauſes, auf denen der heutige Beſiſtand der ſächſiſchen Herzogthümer beruht, haben unter den Nachkommen Johann Friedrichs ſtattgefunden. Dieſer hatte drei Söhne: Johann Friedrich II. den Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. Nach dem Tode des jüngeren und der Nechtung des in die Grumbachiſchen Händel verwickelten älteren Bruders gelangte Johann Wilhelm in den alleinigen Beſiſz der geſamten ernestiniſchen Lande. Nachdem jedoch die Folgen der Reichsacht für die Söhne Johann Friedrichs des Mittleren wieder aufgehoben waren, wurde zwiſchen ihnen und ihrem Oheim eine Landestheilung in das Werk geſetzt (1572), in der ſie die gothaiſchen, eisenachiſchen und coburgiſchen Beſiſzungen erhielten. Da ſie aber beide ohne Hinterlaſſung von Nachkommen ſtarben, ſo fielen ihre Länder ſchon bald an die Linie Johann Wilhelms zurück.

Johann Wilhelm hinterließ bei ſeinem Tode zwei Söhne: Friedrich Wilhelm I. und Johann, welche zunächſt im gemeinſamen Beſiſze ihrer Länder blieben. Sie vergrößerten dieſelben durch den Erwerb des Amtes Oldisleben und die ihnen kraft Erbverbrüderung zufallende Graffſchaft Henneberg, welche jedoch, da auch Kurfachſen Anſpruch darauf erhob, zunächſt mit dieſem gemeinſchaftlich in Beſiſz genommen wurde. Nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. fand zwiſchen ſeinen Söhnen und ſeinem Bruder Johann im Jahre 1603 eine Landestheilung ſtatt, bei welcher erſterer *Altenburg*, letzterer *Weimar* erhielt²⁾. Bei dem Wiederanfall der den Söhnen Johann Friedrichs des Mittleren überlaſſenen Länder giengen auf die altenburger Linie die coburgiſchen, auf die weimariſche die gothaer und eisenacher Beſiſzungen über. Auch die angefallene Graffſchaft Henneberg wurde im Jahre 1660 zunächſt zwiſchen dem albertiniſchen und ernestiniſchen Hauſe, ſodann innerhalb des letzteren unter den beiden dort beſtehenden Linien getheilt. Die altenburger Linie ſtarb im Jahr 1672 aus, ſo daß ihre Beſiſzungen wieder an die weimariſche kamen.

Der Herzog Johann und ſeine Gemahlin Dorothea Maria von Anhalt³⁾ ſind die Stammeltern der jetzt im ernestiniſchen Hauſe regierenden Linien. Johann hinterließ bei ſeinem Tode acht Söhne, von denen im Jahre 1641 noch drei übrig waren. Dieſe nahmen in dem gedachten Jahre eine neue Theilung vor, aus der drei Linien: die weimariſche, eisenachiſche und gothaiſche hervorgiengen. Auch nach dieſer Theilung blieben den Linien manche Angelegenheiten gemeinſam; über dieſe ſollte das Directorium dem an Jahren älteſten Fürſten zuſtehen, welchem dafür die Nutznießung des Amtes Oldisleben eingeräumt wurde⁴⁾. Von den drei Linien ſtarb die eisenacher bereits im Jahre 1645 aus; ihre Länder wurden von Neuem unter der weimariſchen und gothaiſchen Linie getheilt, ebenſo im Jahre 1660 und 61 die hennbergiſchen und im Jahre 1672 die angefallenen altenburger Beſiſzungen. Seit dieſer Zeit beſtanden in dem ernestiniſchen Hauſe zwei Hauptlinien: die ältere oder weimariſche, aus der das jeztige großherzoglich ſachſen-

1) Der Affecurationsſchein iſt abgedruckt bei v. Helliſfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geſchichte von Sachſen. Bd. III. S. 176 ff.

2) Der Erbtheilungsvertrag iſt abgedruckt bei v. Helliſfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geſchichte von Sachſen. Bd. II. S. 187 ff.

3) G. Th. Stiſchling, die Mutter der Ernestiner. Weimar 1860.

4) Der Theilungsvertrag von 1641 iſt abgedruckt bei Lünig a. a. D. P. ſpec. Cont. II. S. 438 ff.

weimarische Fürstenhaus, und die jüngere oder gothaische, aus der die jetzigen herzoglich sächsischen Häuser hervorgegangen sind.

Der Stifter der weimarischen Speziallinie ist Herzog Wilhelm, der ältere der beiden nach 1645 noch lebenden Söhne Herzog Johanns. Er starb im Jahre 1662. Von seinen Söhnen wurde im Jahre 1672 eine weitere Landestheilung vorgenommen, aus der drei Linien, die weimarische, eisenachische und jenaische hervorgingen. Von diesen starb die jenaische im Jahre 1690, die eisenacher im Jahre 1741 aus. Seit dieser Zeit blieben die weimarischen Besitzungen in einer Hand vereinigt, da inzwischen durch das Testament Ernst Augusts vom 4 August 1717, welches am 21. October desselben Jahres die Zustimmung des ständischen Ausschusses und am 29. August 1724 die Bestätigung des Kaisers erlangte, die Primogeniturordnung eingeführt war ¹⁾.

Eine wesentliche Vergrößerung erfuhr das Staatsgebiet unter der Regierung Karl Augusts. Auf Grund des Art. 25 der Rheinbundsacte nahm Sachsen-Weimar die von seinem Gebiete eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Territorien in Besitz. Durch Art. 37 der wiener Congreßacte verpflichtete sich Preußen an Sachsen-Weimar ein Gebiet mit einer Bevölkerung von im Ganzen 77 700 Seelen abzutreten; dieses Gebiet sollte zum einen Theil aus Besitzungen des ehemaligen Fürstenthums Fulda, zum andern Theil aus sonstigen an oder in der Nähe der weimarischen Grenzen gelegenen Territorien bestehen. Einige der abzutretenden Besitzungen wurden schon in der wiener Congreßacte ²⁾ selbst bestimmt, die andern durch zwei zwischen Preußen und Weimar abgeschlossene Verträge vom 1. Juni und 22. September 1815 ³⁾. Weimar erhielt dadurch den jetzigen neustädter Kreis des Großherzogthums, den größten Theil des s. g. eisenacher Oberlandes, die Herrschaften Blankenhain und Niederkranchfeld, das Amt Tautenburg, die Ordenscommenden Zwätzen, Lehesten und Liebstädt und eine Reihe anderweiter kleiner Besitzungen. Die letzte Erwerbung erfolgte im Jahre 1821, wo die Linien des gothaischen Hauses das Senioratsamt Oldisleben gegen eine Entschädigung von 96 000 Thalern abtraten. Am 31. April 1815 nahm Karl August den Titel Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an.

Auch für die Verfassungsentwicklung des Landes ist die Regierung Karl Augusts von entscheidender Bedeutung. In dem Herzogthum bestand bisher eine landständische Verfassung. Jeder Landestheil, der weimarische, eisenachische und jenaische, hatte seine besondere Ständeversammlung, welche sich aus Vertretern der Ritterschaft und Städte zusammensetzte, zu denen im weimarischen und jenaischen Theile noch die Universität Jena, im eisenachischen die Burggrafen von Kirchberg hinzutraten ⁴⁾. Die rechtliche Stellung dieser Stände entsprach durchaus derjenigen, welche die Landstände in den deutschen Territorien überhaupt einnahmen. Der geringe Umfang des Gebietes und die vielfachen Landestheilungen ließen jedoch ein bedeutenderes politisches Leben innerhalb der Ständeversammlungen nicht aufkommen. Wie im übrigen Deutschland, so sank auch in Weimar die Macht und der Einfluß der Landstände immer mehr herab ⁵⁾. An Stelle der allgemeinen Landtage wurden in der Regel bloße Ausschußtage berufen, auf denen

1) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. S. 220 ff. Vergl. C. Freiherr v. Beau lieu-Marcronay, Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach. Leipzig 1872. S. 81 ff.

2) Wiener Congreßacte Art. 39.

3) Abgedruckt bei Klüber, Acten des wiener. Congresses Bd. VI S. 152 ff. und bei Martens, supplément au recueil des principaux traités. Tome VII S. 323 ff.

4) Ständische Angelegenheiten im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach im allgemeinen Staatsverfassungsarchiv Bd. I S. 235 ff., G. Th. Stichling, Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff, weimarischer Staatsminister. Weimar 1853 S. 36 ff. Th. Martin, Die Verfassung des Großherzogthums Sachsen. Eine Festgabe zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Weimar 1866. S. 1 ff.

5) C. A. H. Burckhardt, kulturhistorische Bilder aus den weimarischen Landtagen in den Grenzboten. 36. Jahrgang. I Semester. Bd. II S. 81 ff.

eine Anzahl von deputirten Ständen erschien. Formell blieb jedoch die ständische Verfassung bis zur Auflösung des deutschen Reiches bestehen.

Auch zur Zeit des Rheinbundes erfolgte im Gegensatz zu vielen andern deutschen Staaten keine Beseitigung, sondern sogar eine Fortbildung der ständischen Verfassung. Auf Grund von Verhandlungen, welche mit den deputirten Ständen der drei Landschaften im Laufe des Jahres 1809 stattgefunden hatten, erließ Karl August am 20. September des gedachten Jahres die Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich weimar- und eisenachischen Lande mit Einschluß der jenaischen Landesportion ¹⁾. Durch diese wurden die drei Landschaften von Weimar, Eisenach und Jena zu einer Landschaft vereinigt. Die Geschäfte derselben sollten durch eine ständische Deputation besorgt werden, welche aus 12 Deputirten der Stände — sechs Gutbesitzern, fünf Vertretern der Städte und einem Vertreter der Universität Jena — bestand und unter dem Vorsitz eines Generallandschaftsdirectors tagte. Der Deputation stand die Abnahme der Staatsrechnungen, die Aufstellung der Etats und eine beratende Stimme bei der Gesetzgebung zu. Regelmäßige Versammlungen der gesammten Landstände sollten künftighin nicht mehr stattfinden. Der Herzog behielt sich jedoch vor, dieselben in einzelnen außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

Durch Art. 13 der Bundesacte hatten die deutschen Fürsten die Verpflichtung übernommen, in ihren Ländern landständische Verfassungen einzuführen. Karl August war der erste, welcher dieser Verpflichtung nachkam. Im Jahre 1816 wurde eine Versammlung berufen, welche sich aus der ständischen Deputation der alten Lande und Abgeordneten der neu erworbenen Landestheile zusammensetzte und mit einigen fürstlichen Commissarien eine Verfassung vereinbaren sollte. Aus den Berathungen dieser Versammlung ging ein Entwurf hervor, der mit einigen unwesentlichen Modificationen die Genehmigung des Großherzogs fand und am 5. Mai 1816 als Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach publicirt wurde ²⁾. Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 unterschied sich von den meisten übrigen deutschen Verfassungen dadurch, daß es nicht, wie diese, eine Regelung der gesammten Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung bezweckte, sondern sich auf eine Ordnung der Rechtsverhältnisse des Landtages beschränkte. In letzterer Beziehung enthält es, wie alle deutschen Verfassungen der damaligen Zeit, eine Mischung von altständischen und modern repräsentativen Elementen. Ständisch war die Zusammensetzung des Landtages, der aus 11 Vertretern der Ritterschaft, zu denen auch der Deputirte der Universität Jena gerechnet wurde, 10 Vertretern der Bürger und 10 Vertretern der Bauern bestand ³⁾. Dagegen waren die Rechte des Landtages nach dem Muster der modernen Repräsentativverfassungen gestaltet: es stand ihm die Befugniß gemeinsam mit dem Landesfürsten die Etats festzustellen und eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zu ⁴⁾. Auch der Grundsatz, daß die Abgeordneten nicht Vertreter ihres speciellen Standes, sondern Vertreter aller Staatsbürger seien, hatte in dem Grundgesetz eine unzweideutige Anerkennung gefunden ⁵⁾.

Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 blieb bis zum Jahre 1848 unverändert bestehen. Im Jahre 1848 machte sich das Verlangen nach einer Reform der Ver-

1) Im Auszuge abgedruckt im allgemeinen Staatsverfassungsarchiv a. a. D. S. 246 ff. Ein vollständiger Abdruck existirt nicht. Ich habe für die vorliegende Arbeit eine mit aus dem weimarschen Haupt- und Staatsarchiv mitgetheilte Abschrift benutzt. Vergl. St i c h l i n g a. a. D. S. 43 ff., M a r t i n a. a. D. S. 11 ff.

2) Allgemeines Staatsverfassungsarchiv a. a. D. S. 252 ff., M a r t i n a. a. D. S. 15 ff., St i c h l i n g a. a. D. S. 52 ff.

3) Gr. G. § 6 ff.

4) Gr. G. § 5.

5) Gr. G. § 67.

fassung, namentlich nach Beseitigung der ständischen Zusammensetzung des Landtages und Ausdehnung des Wahlrechtes, sowie nach Einführung der Oeffentlichkeit für die Landtagsverhandlungen geltend. Die Folge davon war, daß die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtages aus dem Grundgesetz ausgeschieden und durch ein besonderes Wahlgesetz vom 17. November 1848 geregelt, das Grundgesetz selbst aber einer Revision unterzogen wurde. Am 15. October 1850 wurde das revidirte Grundgesetz des Großherzogthums publicirt. Auch das revidirte Grundgesetz beschränkt sich auf eine Regelung der Rechtsverhältnisse des Landtages. Das Wahlgesetz vom 17. November 1848 ist durch ein anderweites Wahlgesetz vom 6. April 1852 ersetzt worden. Die übrigen Gegenstände von staatsrechtlicher Bedeutung haben ihre Ordnung durch besondere, bei den einzelnen Materien zu erwähnende Gesetze gefunden. —

Das Gebiet des Großherzogthums besteht aus drei größeren zusammenhängenden Theilen, s. g. Kreisen, und einer Reihe von Exclaven. Der größte dieser Kreise ist der in der Mitte Thüringens gelegene weimarische; die Grundlage desselben bilden die allerdings später vielfach erweiterten Besitzungen, welche die weimarische Linie bei den Theilungen von 1603 und 1641 erhalten hat. Zu ihm gehören außer dem Hauptlande das Amt Müstedt und der Flecken Oldisleben, südlich vom Harz gelegen, das Amt Ilmenau, eine alt-hennebergische Besitzung, und einige kleinere Exclaven. Er zerfällt in den ersten (Weimar) und zweiten (Apolda) Verwaltungsbezirk. Im Gebiete des letzteren liegt die Universität Jena. Der zweite Kreis ist der eisenacher. Er besteht vorwiegend aus den nach dem Aussterben der eisenacher Linie 1645 an Weimar gefallenen Gebietstheilen, sowie aus den 1815 erworbenen fuldischen und kurhessischen Gebietstheilen. Südlich vom Hauptlande liegt inmitten bayerischen Gebietes das Amt Ostheim. Der eisenacher Kreis bildet den dritten (Eisenach) und vierten (Dermbach) Verwaltungsbezirk. Der dritte Kreis ist der im Jahre 1815 an Weimar gekommene neustädter. Er umfaßt den fünften Verwaltungsbezirk (Neustadt an der Orla).

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und deren Funktionen.

§ 2. Das Staatsoberhaupt. An der Spitze des Staates steht als Staatsoberhaupt, der Großherzog, Er muß nach den im deutschen Staatsrecht maßgebenden Grundsätzen¹⁾ als Träger der Staatsgewalt angesehen werden, obwohl diese Eigenschaft desselben in dem Grundgesetz keine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat. Als solcher ist er unverantwortlich. Seine Regierungshandlungen bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung eines oder mehrerer Departementschefs²⁾.

Die Rechtsverhältnisse des Großherzogs und des großherzoglichen Hauses haben keine verfassungsmäßige, sondern nur eine hausgesetzliche Regelung erfahren.

1) Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 84 S. 185.

2) Rev. Gr.G. § 47.

Die Thronfolgeordnung ist die Primogeniturordnung. Sie beruht auf dem Testamente Ernst Augusts vom 4. August 1717¹⁾; die Bestimmungen desselben beziehen sich aber nur auf das weimarische Haus, dagegen nicht auf das Gesamtthaus Gotha und die albertinische Linie, falls diese zur Succession gelangen sollten. Die Grundsätze der Ebenbürtigkeit sind streng durchgeführt. Die Volljährigkeit tritt auf Grund eines kaiserlichen Privilegs vom 6. Juli 1775 mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre ein²⁾. Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Großherzogs tritt kraft allgemeinen höchsten Auftrages sein volljähriger Regierungsnachfolger, eventuell das Staats-Gesamtmisterium in seine Stelle, sofern der Großherzog nicht etwas Anderes angeordnet hat³⁾. Diese Vertretung ist eine Stellvertretung im eigentlichen Sinne; der Stellvertreter hat die Regierung im Auftrage und nach den Grundsätzen des verhinderten Großherzogs zu führen. Die Anordnung einer solchen Stellvertretung ist aber nur dann möglich, wenn der Großherzog sich im Stande befindet, selbst einen Stellvertreter zu bestellen. Ist dies nicht möglich, so wird die Einsetzung einer Regentschaft nothwendig. Ueber diese fehlt es bis jetzt an genauer fixirten rechtlichen Grundsätzen.

Der Uebergang der Regierung erfolgt, den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes gemäß, ipso jure. Der neue Landesfürst hat sich zwar beim Antritt der Regierung schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich zu machen die Verfassung aufrecht zu erhalten und diese Versicherung einem zu berufenden außerordentlichen Landtage zu übergeben⁴⁾. Aber die Ausübung der Regierungsrechte ist davon gänzlich unabhängig; die vorgeschriebenen Handlungen sind Formalitäten ohne jede rechtliche Bedeutung.

§ 3. Die Staatsbehörden. 1. Geschichtliche Entwicklung. Die Ausbildung der Behördenorganisation des Herzogthums, späteren Großherzogthums Sachsen-Weimar bietet durchaus dasjenige Bild der Entwicklung dar, welches in den deutschen Territorien überhaupt zu Tage tritt.

Im sechzehnten Jahrhundert bildeten sich in den landesherrlichen Territorien zwei collegialisch organisirte Behörden aus: die *Ranzleien*, später *Regierungen* genannt, und die *Hofgerichte*. Diese begegnen uns auch in den ernestinischen Ländern. Jedes dieser Länder hatte seine eigene *Ranzlei* oder *Regierung*, welche den Mittelpunkt der Landesverwaltung bildete und den Landesherrn in der Führung der Landesregierung unterstützte. Auch in Weimar bestand eine solche, für welche im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts verschiedene Ordnungen erlassen sind⁵⁾. Eine gleichartige Behörde existirte in Eisenach, welche auch nach dem Anfall des eisenachischen Territoriums an Weimar bestehen blieb⁶⁾. Die *Hofgerichte* waren dagegen eine gemeinschaftliche Institution. Schon seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatte in Sachsen ein gemeinschaftliches Oberhofgericht bestanden, das seine Sitzungen abwechselnd in Altenburg und in Leipzig hielt und dessen Jurisdiction sich sowohl auf die Länder albertinischer als auf die ernestinischer Linie erstreckte. Diese Gemeinsamkeit hörte nach der wittenberger Capitulation auf und das nunmehr in Leipzig verbleibende Oberhofgericht wurde ein ausschließliches Gericht der albertinischen Linie. Dagegen errichteten die Fürsten ernestinischer Linie im Jahre 1566 ein gemeinschaftliches Hofgericht in Jena, mit welchem auch das seit 1544 bestehende besondere Hofgericht in Coburg vereinigt wurde. Im Jahre 1598 erfolgte die Errichtung eines neuen Hofgerichtes in Coburg, im Jahre 1648 die Wiedervereinigung desselben mit dem jenaer Hofgericht. Dem Hofgericht stand die erstinstanzliche Jurisdiction über die Angehörigen der Ritterschaft und andere schriftsäßige Personen so wie Appellationsgerichtsbarkeit zu. Die Regierungen der einzelnen ernestinischen Lande besaßen concurrirende Jurisdiction mit dem gemeinschaftlichen Hofgericht und

1) Vergl. S. 5 Anm. 1.

2) H. Schulte, Hausgesetze a. a. D. S. 27.

3) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 63.

4) Rev. Gr.Ges. § 67—69.

5) Schweizer a. a. D. S. 127 ff.

6) Schweizer a. a. D. S. 130.

erledigten, da sie den Landesunterthanen weit zugänglicher waren als das Hofgericht, thatsächlich den bei weitem größten Theil der betreffenden Geschäfte ¹⁾).

Für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit war im Jahre 1561 ein gemeinschaftliches Consistorium errichtet worden, das seinen Sitz zunächst in Weimar, dann in Jena hatte ²⁾. Später entstanden verschiedene Consistorien für die einzelnen Länder; so wurden in Folge der Landestheilung von 1641 besondere Consistorien in Weimar, Eisenach und Jena errichtet, die sich auch nach Wiedervereinigung der betreffenden Landestheile erhielten ³⁾).

Diese Behördenorganisation blieb während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts unverändert bestehen. Dagegen begann mit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine Umgestaltung derselben. Im Jahre 1702 wurde ein Geheimrathscollegium, auch geheimes Consilium genannt, zur Berathung derjenigen Angelegenheiten errichtet, deren Erledigung der Herzog sich selbst vorbehalten hatte ⁴⁾. Außerdem entstand eine Menge von Spezialbehörden für einzelne Zweige der Staatsverwaltung. Zunächst wurde im Jahre 1702 ein Rammercocollegium für die Verwaltung der Kammergüter und landesherrlichen Einkünfte eingesetzt ⁵⁾, dem nach Anfall der eisenachischen Lande eine um dieselbe Zeit entstandene gleiche Behörde für den eisenachischen Landestheil hinzutrat ⁶⁾. Die Besorgung der Militärökonomie wurde einer eigenen Kriegskommission anvertraut ⁷⁾. Für die Verwaltung der Polizei wurde 1770 eine Landespolizeidirection in Weimar, später Landespolizeicollegium genannt, und 1805 eine Polizeidirection in Eisenach errichtet ⁸⁾. Die Leitung des Steuerwesens wurde den Landschafstlassendirectionen zu Weimar und Eisenach und dem aus Deputirten der Landstände bestehenden Steuercollegium zu Jena übertragen ⁹⁾.

Für die lokale Verwaltung ¹⁰⁾ war das Land in Ämter eingetheilt. Dem Amtmann stand innerhalb seines Bezirkes die Ausübung der gesammten Justiz und Verwaltung zu. Im achtzehnten Jahrhundert wurde jedoch die Verwaltung der Domänen und Regalien eigenen Behörden, den s.g. Rentämtern übertragen, während die früher als Ämter bezeichneten Behörden nunmehr die Bezeichnung Justizämter erhielten ¹¹⁾. Die Befugnisse der Ämter wurden in denjenigen Gebieten, wo Patrimonialgerichtsbarkeit bestand, durch die Patrimonialgerichte ausgeübt. Von den Städten war ein Theil den landesherrlichen Ämtern und Patrimonialgerichten unterworfen; ein anderer Theil besaß eigene Regierung und Gerichtsbarkeit, welche durch Stadtrath und Stadtgericht ausgeübt wurden. — Auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten fungirten als Aufsichtsbeamte und Organe der Consistorien die Superintendenten, welchen für die Regelung der s.g. äußern Angelegenheiten der Kirche noch ein weltlicher Beamter — der Amtmann, Patrimonialrichter, ein Mitglied des Stadtrathes — zur Seite trat. Diese gemischten Behörden wurden als Kirchencommisionen oder Kircheninspektionen bezeichnet ¹²⁾.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts haben verschiedene Veränderungen in der Behördenorganisation stattgefunden, welche größtentheils der Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse parallel gehen.

Schon seit 1806 waren in einzelnen Ämtern Landräthe bestellt worden, welche aus der Zahl der Grundbesitzer genommen wurden und eine Aufsicht über die Verwaltung führen sollten ¹³⁾. Aber erst die Constitution der vereinigten Landschaft vom Jahre 1809 machte die Ein-

1) B. G. S. Helffeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichtes zu Jena. Jena 1782.

2) Consistorialordnung von 1561, abgedruckt bei Joh. Schmidt, ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle des Fürstenthums Weimar und der jenaischen Landesportion Bd. II. S. 310 ff., Consistorialordnung von 1569, abgedruckt bei Richter, evangelische Kirchenordnungen des fünfzehnten Jahrhunderts Bd. II S. 324 ff.

3) Schweiger a. a. D. S. 132.

4) Schweiger a. a. D. S. 129.

5) Schweiger a. a. D. S. 130. Kammerordnung vom 20. Sept. 1734 bei Schmidt a. a. D. Bd. II S. 104 ff.

6) Schweiger a. a. D. S. 138.

7) Schweiger a. a. D. S. 141.

8) Schweiger a. a. D. S. 142.

9) Schweiger a. a. D. S. 140.

10) Schweiger a. a. D. S. 153 ff.

11) Instruction für die Amtleute vom 6. März 1734 (bei Schmidt a. a. D. Bd. I. S. 170 ff.) und Rentbeamten-Instruction vom 20. Sept. 1734 (bei Schmidt a. a. D. Bd. VI S. 153 ff.)

12) Schweiger a. a. D. S. 175 ff.

13) Schweiger a. a. D. S. 193.

richtung zu einer allgemeinen und brachte sie mit der landständischen Verfassung in nähere Verbindung. Die herzoglichen Lande wurden in sechs Aufsichtsbezirke getheilt und für jeden derselben ein Landrath bestellt, den die landständische Deputation aus den Gutsbesitzern d. h. Rittergutsbesitzern, adligen oder nicht adligen Standes, des Bezirkes auf drei Jahre zu wählen und dem Herzog zur Bestätigung zu präsentiren hatte. Die Landräthe sollten ihr Augenmerk auf Alles richten, was zur Beförderung der Landescultur dienen könnte, für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen, die Aufsicht über den Wege-, Straßen- und Wasserbau führen, auf die Steuerbeamten und die Art der Steuererhebung achten, in Militärsachen, bei Aushebungen, Verabschiedungen und Einquartierungen mitwirken¹⁾. Durch die Constitution von 1809 wurde ferner ein *Landchaftscollegium* eingesetzt, dem die bisher dem Landschaftskassendirector und dem Steuercollegium zustehende Leitung des Steuerwesens, die von der Kriegscommission besorgten Kriegs- und Cantonsgeschäfte, die Verwaltung des Brandassurancesinstituts und die Angelegenheiten des Wege-, Straßen- und Uferbaues übertragen wurden. Das Collegium bestand aus einer Anzahl vom Herzog ernannter Beamten, einem Landschaftsdeputirten und den sechs Landräthen; es war die vorgelegte Behörde der Landräthe, an welche diese zu berichten hatten²⁾. — Endlich kam es in den Jahren 1808—15 zur Errichtung verschiedener *Criminalgerichte* in einzelnen Theilen des Landes. Veranlaßt wurde dieselbe durch die Erkenntniß, daß den Justizämtern und Patrimonialgerichten oft die geeigneten Kräfte zur Führung von Strafuntersuchungen abgingen. Die Criminalgerichte waren lediglich untersuchende Behörden, die Entscheidung stand den Regierungen zu.

Weitere Veränderungen erfolgten durch die Verordnungen, die Organisation des Staatsministeriums und die Organisation der Landescollegien betr., vom 1. u. 15. Dec. 1815. Das bisherige geheime Consilium erhielt die Bezeichnung *Staatsministerium*; es sollte das höchste Landescollegium sein und namentlich diejenigen Sachen vorberathen, welche der persönlichen Entscheidung des Großherzogs vorbehalten waren. Es zerfiel in drei Departements, an deren Spitze je ein Staatsminister stand, dem ein geheimer Referendar zur Unterstützung beigegeben war. Jeder Departementschef konnte zugleich auch Präsident eines Landescollegiums sein. Unter dem Staatsministerium standen folgende Landescollegien als Behörden höherer Instanz: 1) die *Landesregierungen* zu Weimar und Eisenach als Gerichte zweiter Instanz, Gerichte erster Instanz für die Schriftsäßigen, Landeshoheitsbehörden und Lehnshöfe, 2) die *Landesdirection*, welche an Stelle des bisherigen Polizeicollegiums zu Weimar und der Polizeidirection zu Eisenach trat, als Landespolizeibehörde fungirte und aus zwei Sectionen bestand, von denen die eine in Weimar, die andere in Eisenach ihren Sitz hatte, 3) das *Landchaftscollegium* als Behörde für die Steuerverwaltung, aus der aber der landschaftliche Deputirte ausschied, da die Theilnahme der Landstände an der Verwaltung nach der neuen Verfassung völlig aufhörte, 4) das *Kammercollegium* für die Verwaltung der Domänen und Regalien, hervorgegangen aus den bereits im Jahre 1809 zu einer Behörde vereinigten Kammercollegien in Weimar und Eisenach, 5) die *Oberconsistorien* zu Weimar und Eisenach, welche nach der im Jahre 1804 erfolgten Aufhebung des jenaer Consistoriums noch übrig geblieben waren und nunmehr, nachdem ihnen ihre Gerichtsbarkeit schon durch die Consistorialordnungen vom 27. Jan. 1804 und 8. September 1806 entzogen war, lediglich als kirchliche Verwaltungsbehörden fungirten. Durch Verordnung vom 27. Dec. 1837 wurden beide Oberconsistorien zu einem einzigen vereinigt, das aber aus zwei Abtheilungen bestand, von denen die eine in Weimar, die andere in Eisenach ihren Sitz hatte.

Das gemeinsame Hofgericht hörte mit dem 1. Jan. 1817 auf und die bei ihm anhängigen Sachen gingen auf die betreffenden Regierungen über. Dagegen wurde in Ausführung des Art. 12 der Bundesacte in Gemeinschaft mit den sächsischen Herzogthümern und den reußischen Fürstenthümern ein *Oberappellationsgericht* in Jena gegründet. Diesem traten im Jahre 1849 auch die schwarzburgischen und anhaltischen Länder bei.

In den untern Instanzen wurde in jener Zeit wenig geändert. Die Justizämter, Rentämter, Patrimonialgerichte und städtischen Obrigkeiten blieben in ihrer alten Verfassung und mit ihren bisherigen Befugnissen bestehen. Auch die Criminalgerichte und Landräthe erhielten sich. Letztere sollten vom Landtage aus den Rittergutsbesitzern gewählt und vom Großherzog bestätigt werden; sie hatten Sitz und Stimme in der Landesdirection und dem Landschaftscollegium³⁾.

Die Trennung von Verwaltung und Justiz war innerhalb dieser Organisation noch nicht durchgeführt. Nicht nur daß in der untern Instanz beide Functionen vereinigt waren, auch bei den höheren Behörden bestand keine scharfe Scheidung derselben, da den Landesregierungen sowohl Jurisdictionsbefugnisse als Landeshoheitsrechte zustanden.

1) Constit. von 1809 § 48—55.

2) Const. von 1809 § 30—45.

3) Gr.Ges. § 118. Instruction vom 27. Sept. 1817.

Eine bedeutende Reorganisation der Staatsbehörden erfolgte in den Jahren 1849 und 1850. In dieser Zeit wurde die Trennung von Justiz und Verwaltung völlig durchgeführt, die Gliederung der Behörden durch die Beseitigung der Mittelinstanzen wesentlich vereinfacht und Elemente der Selbstverwaltung in das Staatsleben eingeführt. Eine Verordnung vom 25. September 1849 hob die Kammer, das Oberconsistorium, das Landschaftscollegium und die Landesdirection auf und übertrug ihre Geschäfte dem Staatsministerium. Ein Gesetz vom 5. März 1850, dem zwei Gesetze vom 18. und 23. März ergänzend zur Seite traten, regelten in eingehender Weise die Organisation der Staatsbehörden. Die Landesregierungen, die Landräthe, die Justizämter in ihrer Eigenschaft als Polizei- und Verwaltungsbehörden, die Patrimonialgerichte und die Criminalgerichte wurden beseitigt. Als Behörden für die Polizei und innere Verwaltung wurden Bezirksdirectoren eingesetzt, denen für die Ausübung gewisser Befugnisse aus gewählten Mitgliedern bestehende Bezirksausschüsse zur Seite traten. Als Organe der Finanzverwaltung sollten Rechnungsämter fungiren. Die Ausübung der richterlichen Functionen wurde Justizämtern, denen ein Justizamtmann als Einzelrichter vorstand, collegialisch organisirten Kreisgerichten und einem Appellationsgerichte übertragen. Der Wirkungskreis des Appellationsgerichtes zu Eisenach wurde durch Staatsverträge zunächst auf die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer, später auch auf die reußischen Fürstenthümer und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha ausgedehnt. Als höchste richterliche Instanz blieb das Oberappellationsgericht in Jena bestehen. Auch das Staatsministerium erfuhr eine Reorganisation.

Die Gesetzgebung des Jahres 1850 ist die Grundlage für die Organisation der Verwaltungsbehörden bis zum heutigen Tage geblieben. Die Organisation der Gerichte hat dagegen durch das Reichsgerichtsverfassungsgezet eine wesentliche Umgestaltung erfahren.

II. Das Staatsministerium. An der Spitze der Staatsverwaltungsbehörden steht das Staatsministerium. Dasselbe zerfällt in drei Departements: 1) Inneres einschließlich der Militärangelegenheiten, 2) Justiz und Cultus, 3) Finanzen. Die auswärtigen Angelegenheiten und die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses werden nach jedesmaliger Bestimmung des Großherzogs mit einem der drei Departements vereinigt. Jedem Departement steht ein Departementschef vor, dem die nöthige Anzahl von vortragenden Rätthen beigegeben wird. An der Spitze des Ministeriums steht ein Staatsminister, der zugleich Chef eines Departements ist. Zur Berathung wichtiger Angelegenheiten vereinigen sich die Departementschefs zu einem collegialisch organisirten Gesamtministerium, in welchem der Staatsminister den Vorsitz führt. Hier wird auch der größte Theil derjenigen Angelegenheiten, welche der persönlichen Entschliebung des Großherzogs unterliegen, und zwar in Anwesenheit des letzteren, berathen¹⁾.

Die Departementschefs sind als solche und als Mitglieder des Gesamtministeriums dem Landtage verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist eine rechtliche und eine politische. Der Landtag kann wegen der Amtsführung der Departementschefs Klage oder Beschwerde erheben. Bei Rechtsverletzungen ist nach Ermessen des Landtages entweder Klage oder Beschwerde, bei unzumuthbaren Handlungen dagegen nur Beschwerde zulässig. Die Beschwerde geht an den Großherzog und wird von diesem entschieden. Zur Entscheidung über die Klage besteht ein Staatsgerichtshof, dem übrigens auch der Großherzog die bei ihm angebrachten Beschwerden zur Aburtheilung überweisen kann. Der Staatsgerichtshof hat seinen Sitz in Jena und setzt sich aus dem Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichtes und zwölf Rätthen zusammen, welche zur Hälfte vom Großherzog zur Hälfte vom Landtage gewählt werden. Die Klage gegen die Departementschefs dient einem doppelten Zwecke: sie soll die civilrechtliche Verantwortlichkeit wegen Schädigungen der Staatskasse und die strafrechtliche wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen realisiren. Das Urtheil des Staatsgerichtshofes kann demnach auf eine vermögensrechtliche Leistung und auf Strafe lauten, daneben kann auf Dienstentsetzung oder Dienstentlassung erkannt werden. Das Recht der Niederschlagung der Untersuchung

1) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 55—64.

und der Begnadigung darf der Großherzog nur mit Zustimmung des Landtages ausüben¹⁾).

III. Organe der lokalen Verwaltung. Die Hauptorgane der lokalen Verwaltung sind die Bezirksdirektoren. Ihnen stehen die Funktionen der innern Verwaltung, einschließlich der Communalaufsicht und der den Civilbehörden übertragenen Geschäfte der Militärverwaltung, zu. Auf sie ist ein Theil der Befugnisse der früheren Landesdirection und sind auch einige Befugnisse der ehemaligen Landesregierungen übergegangen. Bei jeder Bezirksdirection besteht ein Bezirksausschuß, der sich aus dem Bezirksdirector und einer Reihe von gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Von letzteren wird einer durch diejenigen Grundbesitzer, deren Grundbesitzungen jährlich mindestens 1000 Thlr. Rente abwerfen, einer durch diejenigen Staatsangehörigen, welche aus andern Quellen als Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens 1000 Thlr. beziehen, die andern werden durch die für die Wahl der Landtagsabgeordneten bestellten Wahlmänner gewählt. Dem Bezirksausschuß stehen wichtige Entscheidungsrechte auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, namentlich auf dem der Communalaufsicht zu²⁾).

Die Einrichtung der Bezirksausschüsse verdient besondere Beachtung. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar hat mit denselben zuerst von allen deutschen Staaten den Versuch gemacht, Elementen der Selbstverwaltung die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen zu übertragen. Die weimarischen Bezirksausschüsse sind 13 Jahre vor der Einrichtung der badischen Bezirksräthe, 22 Jahre vor der der preussischen Bezirksausschüsse entstanden. Wenn auch nun zuzugeben ist, daß eine derartige Einrichtung in einem kleineren Staate mit wesentlich gleichartigen Verhältnissen sich außerordentlich viel leichter herstellen läßt als in einem Großstaate, der innerhalb seiner Provinzen die größten Mannigfaltigkeiten in Bezug auf Bevölkerung und wirtschaftliche Verhältnisse aufweist, so bleibt es doch immerhin ein großes Verdienst der weimarischen Regierung auf einem beschränkten Gebiete den ersten erfolgreichen Versuch in dieser Richtung gemacht zu haben.

Die Einrichtung der Bezirksausschüsse hat sich in jeder Beziehung bewährt. Dagegen ist die obere Instanz noch rein bureaukratisch geblieben. Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksausschüsse gehen an das Staatsministerium. Diesem steht die höchstinstanzliche Entscheidung in allen Fragen des Verwaltungsrechtes zu. Praktische Unzuträglichkeiten haben sich aus diesem Rechtszustande bisher nicht ergeben, da das Staatsministerium seine Befugnisse in maßvoller, objectiver und unparteiischer Weise gehandhabt hat. Auf die Dauer werden sich aber auch die kleineren deutschen Staaten der auf Herstellung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gerichteten Strömung nicht entziehen können. Die Zahl der im Großherzogthum vorkommenden Verwaltungstreitsachen wird allerdings keine so große sein, daß sie die Thätigkeit eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes ausfüllen könnte. Ein solches Institut ließe sich nur entweder als ein mit andern Staaten gemeinschaftliches oder da gegen eine derartige Einrichtung wegen der Verschiedenheiten der Verwaltungsgesetzgebungen immerhin Bedenken bestehen würden, in der Weise organisirt denken, daß die Aemter beim Verwaltungsgerichtshofe nur ausnahmsweise als einziges Amt, regelmäßig dagegen als Nebenamt verliehen würden.

Die lokalen Organe auf dem Gebiete der Finanzverwaltung sind die Rechnungsämter, welche die Befugnisse der ehemaligen Rentämter und einiger anderer Behörden übernommen haben. Ihnen liegt namentlich die Erhebung der directen Staatssteuern und die Einkassierung der Brandkassenbeiträge durch die von den Gemeinden bestellten Ortssteuereinnehmer, die Aufsicht über die Kammergüter und die Bestreitung der lokalen Amtsausgaben ob³⁾).

Als unterste Verwaltungsorgane fungiren die Gemeindebehörden. Sie haben die Ortspolizei auszuüben, die directen Staatssteuern und die Brandkassenbeiträge durch zu diesem Zweck bestellte Ortssteuereinnehmer erheben und an die Rechnungsämter abliefern zu lassen⁴⁾).

Den Polizeibehörden des Großherzogthums steht ein polizeiliches Verord-

1) Rev. Gr.Ges. § 48—59. Nachtrag vom 27. März 1878 § 2. Ges. über Erhebung von Anklagen gegen Minister und das dabei einzuhaltende Verfahren vom 22. Oct. 1850.

2) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 9—19. Nachtr. vom 9. Mai 1853.

3) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 38—43.

4) Ges. über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 § 1 und 5.

Verordnungsrecht¹⁾, das Recht provisorischer Straffestsetzung²⁾ und die gewöhnlichen polizeilichen Zwangsmittel zu³⁾.

IV. Die Gerichte. Die Organisation der Gerichte beruht seit dem 1. Okt. 1879 auf den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und dem dazu erlassenen Ausführungsgesetze vom 8. März 1879. Nach letzterem bestehen im Großherzogthum neunzehn Amtsgerichte, drei Landgerichte, von denen eins mit dem Fürstenthum Meuß j. L. gemeinsam ist, und ein Oberlandesgericht zu Jena, dessen Bezirk außer dem Großherzogthum die sächsischen Herzogthümer, die beiden reußischen Fürstenthümer, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und einige preußische Gebietstheile umfaßt.

Das Institut der Kompetenzconflicte ist dem weimarischen Staatsrecht unbekannt, so daß über die Zulässigkeit des Rechtsweges nach Maßgabe des § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes die Gerichte entscheiden.

§ 4. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850 mit Nachträgen vom 4. Februar 1854 und 27. Februar 1872 geregelt. Da die Bestimmungen desselben durchaus den allgemeinen in Deutschland bestehenden Grundsätzen des Staatsdienerrechtes entsprechen, so erscheint eine ausführlichere Behandlung desselben an dieser Stelle nicht erforderlich.

§ 5. Die Staatsangehörigen. Der Erwerb und Verlust der weimarischen Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Da das weimarische Staatsgrundgesetz lediglich die Verhältnisse des Landtages ordnet, die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen also nicht zum Gegenstand gesetzlicher Regelung macht, so gelten in dieser Beziehung lediglich die allgemeinen Grundsätze des deutschen Staatsrechtes. Zu einer Behandlung des Gegenstandes in einer Darstellung des weimarischen Staatsrechtes ist daher keine Veranlassung gegeben.

§ 6. Die Gemeindeverfassung. Die Gemeindeverfassung des Großherzogthums beruhete bis zum Jahre 1840 auf Statuten der einzelnen Orte und Herkommen. Am 2. Febr. 1840 wurde eine Gemeindeordnung für die Landgemeinden erlassen, während die Städte zunächst noch ihre besonderen Statuten behielten. Eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse aller Gemeinden erfolgte durch die Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850. An deren Stelle trat später die revidirte Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854, und diese ist wieder durch die neue Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 ersetzt worden. Ein Nachtrag zu derselben datirt vom 21. Dec. 1883.

Die Gemeindeverfassung des Großherzogthums ist für alle Gemeinden gleichartig. Es besteht daher zwischen Städten und Landgemeinden nur ein thatsächlicher kein rechtlicher Unterschied.

I. Die Gemeindegliedschaft war nach den älteren Gemeindeordnungen mit dem Besiz des Heimathrechtes identisch. Nachdem dieses durch die Reichsgesetzgebung seine Bedeutung verloren hat, ist die Gemeindeangehörigkeit auf Wohnsiz und Grundbesiz basirt worden. Gemeindeglieder sind jetzt alle Personen, welche sich im Gemeindebezirk wesentlich aufhalten oder daselbst ein selbstständiges Gewerbe betreiben oder Grundeigenthum besizen. Das Gemeindebürgerrecht muß besonders erworben werden; dieser Erwerb erfolgt durch Verleihung Seitens der Gemeindebehörden und durch defini-

1) Ges., das Strafanrohungsrecht der Polizeibehörden betr., vom 7. Jan. 1854. Nachtrag vom 7. Apr. 1869.

2) Ges. über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. Apr. 1879.

3) Ges. über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden vom 8. Mai 1879.

tive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienst¹⁾). Das Bürgerrecht wird verloren durch Verlust der Staatsangehörigkeit, durch Verzichtleistung und Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirk, dafern der Wegziehende in demselben weder mit einem Wohnhause ansässig bleibt noch eine selbstständige gewerbliche Niederlassung behält noch mit Zustimmung des Gemeinderathes unter Bestellung eines im Gemeindebezirk wohnhaften Bevollmächtigten zur Entrichtung der Gemeindeleistungen sein Bürgerrecht sich ausdrücklich vorbehält. Die Bürger, welche sich in dieser Weise ihr Bürgerrecht vorbehalten haben, gelten selbstverständlich auch fortdauernd als Gemeindeglieder. Als solche werden endlich auch diejenigen juristischen Personen und in der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und ähnlichen Erwerbsvereine angesehen, welche im Gemeindebezirk ihren Sitz haben, und in demselben Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben.

II. Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung. Das Stimmrecht in derselben steht zu:

a) den Gemeindegürgern, b) den juristischen Personen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirk haben und in demselben Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben, c) denjenigen physischen und juristischen Personen, sowie steuerpflichtigen Kommanditgesellschaften, Actiengesellschaften und ähnlichen Erwerbsvereinen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchst besteuerten Bürger an solchen directen Staatsabgaben, welche bei Vertheilung der Gemeindelasten in der fraglichen Gemeinde in Betracht kommen, entrichten. Das Stimmrecht stuft sich in den kleinen Gemeinden nach der Besteuerung ab, so daß die höher besteuerten Personen eine größere Stimmenzahl besitzen. Die Gemeindeversammlung wird nur zur Vornahme der Gemeindevahlen und zur Beschlußfassung über einzelne außerordentliche Angelegenheiten berufen; eine Discussion darf in derselben nicht stattfinden. In kleineren Gemeinden kann durch ortstatutarische Festsetzung von der Wahl eines Gemeinderathes abgesehen und die sämmtlichen Befugnisse desselben der Gemeindeversammlung übertragen werden.

2. Der Gemeindevorstand. Er besteht aus einem Bürgermeister und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung und zwar in der Regel auf sechs Jahr; sie kann aber nach Beschluß der Gemeindeversammlung auch auf längere Zeit oder auf Lebensdauer geschehen. Die Abstimmung ist eine geheime. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksdirectors, diese kann jedoch nur aus gesetzlich bestimmten Gründen und nach Anhörung des Bezirksausschusses versagt werden. Die Wahl eines Bürgermeisters auf Lebenszeit erfordert die Genehmigung des Großherzogs. Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der gesammten Gemeindeverwaltung, ist Syndikus der Gemeinde, hat die Ausübung der Ortspolizei, leitet das Armenwesen, führt die Aufsicht über das Gemeindefassen- und Rechnungswesen; er ist dasjenige Organ, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen.

3. Der Gemeinderath. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Größe der Gemeinden. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung auf vier Jahre, jedoch so daß von zwei zu zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Die Abstimmung ist eine geheime. Der Gemeinderath beschließt über eine Reihe gesetzlich fixirter Angelegenheiten, welche größtentheils dem Gebiete der cummunalen Vermögens- und Finanzverwaltung angehören. Ihm steht die Controle über die Gemeindeverwaltung zu.

III. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden wird zunächst vom Bezirks-

1) Art. 21 der neuen Gem.O. erwähnt außerdem die Anstellung als Rechtsanwalt. Diese Bestimmung hat ihre Bedeutung verloren, da eine Anstellung als Rechtsanwalt nach der Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich nicht mehr stattfindet.

ausschuß, in höherer Instanz vom Staatsministerium ausgeübt. Sie äußert sich in der Entscheidung von Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, der Genehmigung wichtiger Akte der Vermögensverwaltung, der Ueberwachung der Thätigkeit der Gemeindebehörden, der Befugniß die Mitglieder derselben mit Ordnungsstrafen zu belegen und sonst disciplinär gegen dieselben einzuschreiten, dem Recht gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Haushaltsetat der Gemeinde einzusetzen und andere nothwendige Beschlüsse an Stelle der Gemeindebehörden zu fassen. Das Staatsministerium kann auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder und nach Anhörung des Bezirksausschusses den Gemeinderath auflösen, und wenn eine geordnete Verwaltung der Gemeinde auf andere Weise nicht herzustellen ist, eine commissarische Verwaltung anordnen. Die Anstellung von Bürgermeistern auf Lebenszeit, der Erlaß von Ortsstatuten, die Einführung neuer indirecter Abgaben und Veränderungen im Gemeindeverbande bedürfen der Genehmigung des Großherzogs.

Die Gemeindeverfassung des Großherzogthums beruht auf einer durchaus freisinnigen Grundlage. Den Gemeinden ist ein hohes Maß von Selbstständigkeit und ein weitgehendes Gebiet der Thätigkeit eingeräumt. Die Ausübung der staatlichen Regierungsrechte erfolgt in unterer Instanz fast durchgehends durch die Gemeindebehörden. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden steht zum großen Theil Organen der Selbstverwaltung zu. Die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse ist gesetzlich genau geregelt, namentlich bei der Bestätigung der Gemeindebeamten sind dem Ermessen der Aufsichtsbehörden durch gesetzliche Bestimmungen feste Schranken gezogen. Auch bei Regelung des Wahl- und Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten hat sich die Gemeindeordnung von jeder Engherzigkeit freigehalten. Man darf behaupten, daß sich die weimarischen Gemeindeeinrichtungen in der Praxis durchaus bewährt haben und daß sich auf ihrer Grundlage ein gesundes kommunales Leben entwickelt hat. Der Umstand allerdings, daß die Verfassung für alle Gemeinden genau dieselbe ist, hat in so fern einige Uebelstände zur Folge, als manche Einrichtungen, welche für kleinere Landgemeinden durchaus geeignet sind, auch auf größere Städte Anwendung finden, für welche sie nicht völlig passend erscheinen.

So wird gegen die Wahl des Gemeindevorstands durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder in kleineren Orten kein Bedenken bestehen, in größeren Städten würde dieselbe gewiß zweckmäßiger in die Hände des Gemeinderathes gelegt werden. Eine derartige kleinere mit den Geschäften vertraute Körperschaft wird darüber, welche Persönlichkeit zu dem Amt die geeignetste ist, leichter und sicherer ein Urtheil gewinnen als die gesammte Bürgerschaft. Die Uebertragung der Wahl auf den Gemeinderath empfiehlt sich auch deshalb, weil es diesem ausschließlich zusteht, die Anstellungsbedingungen festzusetzen. Bei dem jetzigen System kann es vorkommen, daß die Bürgerschaft Jemand zum Bürgermeister wählt, dieser aber das Amt nicht übernimmt, weil der Gemeinderath die von ihm gestellten Bedingungen nicht bewilligt. Hier liegt eine entschiedene Inkongruenz vor. Außerdem fehlt es in der Gemeindeordnung durchaus an Bestimmungen über die Pensionirung von Gemeindebeamten, wiederum ein Mangel für größere Städte, die als Bürgermeister in der Regel solche Personen anstellen, welche die Qualifikation zum höheren Staatsdienst besitzen und deren Arbeitskraft durch die kommunale Verwaltungs-Thätigkeit völlig in Anspruch genommen wird.

§ 7. **Der Landtag.** Die Rechtsverhältnisse des Landtages bilden den wesentlichsten Inhalt des revidirten Grundgesetzes vom 15. October 1850.

I. **Der Landtag des Großherzogthums** nimmt durchaus diejenige Stellung ein, welche den Landtagen der deutschen Staaten überhaupt zukommt. Er erscheint als ein beschränkendes Element, an dessen Mitwirkung der Großherzog bei Ausübung gewisser Regierungsrechte gebunden ist. Es stehen ihm diejenigen Befugnisse zu, welche den Volksvertretungen in den constitutionell-monarchischen Staaten überhaupt, namentlich in den deutschen constitutionell-monarchischen Staaten eingeräumt sind.

Das wichtigste Recht des Landtages ist das Recht der **Theilnahme an der Gesetzgebung.** Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger zum Gegenstande haben, dürfen nur mit Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretirt werden ¹⁾. Bei der Publication dieser Gesetze ist die Zustimmung des Land-

1) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 6.

tages ausdrücklich zu erwähnen¹⁾. Der Landtag hat das Recht der Initiative²⁾. Für die Abänderung des Grundgesetzes bestehen erschwerende Formen. Bei der Beschlußfassung darüber müssen $\frac{3}{4}$ der Abgeordneten anwesend sein und von den Anwesenden $\frac{2}{3}$ für die Abänderung stimmen; zwischen der Berathung und Beschlußfassung muß ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen³⁾. — Dem Großherzog steht während der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, ein s. g. Nothverordnungsrecht oder provisorisches Gesetzgebungsrecht d. h. das Recht ohne Zustimmung des Landtages Gesetze zu erlassen⁴⁾ zu. Der Großherzog darf von diesem Rechte aber nur dann Gebrauch machen, wenn ein durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schnellen Erfüllung bedarf. Die Frage, ob ein derartiger Fall vorliegt, ist eine rein tatsächliche, über welche lediglich das Ermessen des Großherzogs entscheidet und die in keinem Falle zum Gegenstande nachträglicher richterlicher Cognition gemacht werden kann. Das Recht, provisorische Gesetze zu erlassen, erstreckt sich auf alle Gebiete der Gesetzgebung; nur Abänderungen des Grundgesetzes und des Wahlgesetzes können im Wege provisorischer Gesetzgebung nicht vorgenommen werden. Die provisorischen Gesetze sind von allen anwesenden Departementschefs zu contrafirmiren und bei ihrer Publikation ausdrücklich als provisorische zu bezeichnen. Durch diese Vorschriften sind dem provisorischen Gesetzgebungsrecht verfassungsrechtliche Schranken gezogen, deren Nichtbeachtung die Ungültigkeit der betreffenden Gesetze zur Folge haben würde. Die provisorischen Gesetze müssen dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie treten, wenn sie von demselben nicht ausdrücklich angenommen werden, mit Ende desselben, d. h. mit dem Schluß der Sitzungsperiode, von selbst und ohne Weiteres außer Kraft. Einer ausdrücklichen Aufhebung derselben bedarf es also nicht.

Dem Landtage steht ferner ein umfassendes Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zu. Er hat gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; er ist mit andern Worten bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats theiligt⁵⁾. Aus diesem Recht ergeben sich von selbst die in dem revidirten Grundgesetz noch besonders erwähnten Befugnisse zu Steuern und Belastungen der Staatsangehörigen seine Zustimmung zu geben, Veräußerungen von Staatsgut und Aufnahme von Anleihen zu genehmigen⁶⁾. Die vom Landtage bewilligten Steuern werden mittelst eines besonderen Steuergesetzes ausgeschrieben⁷⁾. Bei Ausübung der vorgedachten Befugnisse muß sich der Landtag innerhalb der durch die allgemeinen Gesetze gezogenen Schranken bewegen; er darf daher gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht verweigern. Für den Fall, daß der Etat nicht zu Stande kommt, bestimmt das revidirte Grundgesetz, daß die in dem früheren Etat bewilligten Steuern neben den sonstigen Einnahmen noch ein halbes Jahr lang erhoben und nach Maßgabe des letzten Ausgabeetats verwendet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit dürfen nur noch diejenigen Ausgaben gemacht werden, welche zur Erfüllung solcher Staatsverbindlichkeiten nothwendig sind, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden kann; zu diesem Zwecke können, soweit der Abwurf des Staatsgutes und anderweite Einnahmen nicht hinreichen, aushilfsweise neue Steuern ausgeschrieben werden⁸⁾. — Der Landtag hat endlich das Recht, die Rechnungen

1) Rev. Gr. Gef. § 63.

2) Rev. Gr. Gef. § 60.

3) Rev. Gr. Gef. § 64.

4) Rev. Gr. Gef. § 61.

5) Rev. Gr. Gef. § 4 Nr. 1.

6) Rev. Gr. Gef. § 4 Nr. 2, 39—42.

7) Rev. Gr. Gef. § 35.

8) Rev. Gr. Gef. § 37, 38.

der Staatskassen zu prüfen, eine Befugniß, welche er durch den Rechnungsausschuß ausübt, der sich aus dem Landtagsvorstande und sechs vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten zusammensetzt ¹⁾. Die Finanzperiode des Großherzogthums ist eine dreijährige ²⁾.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten ist der Landtag insoweit zu einer Mitwirkung berufen, als ohne seine Zustimmung keine Abtretung von Staatsgebiet, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, vorgenommen werden darf ³⁾.

II. Der Landtag hat endlich das Recht, dem Landesfürsten über Mängel und Mißbräuche in Gesetzgebung und Verwaltung Vortrag zu thun, gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder Beschwerde und Klage zu erheben und Petitionen aus der Bevölkerung anzunehmen ⁴⁾.

Der Landtag besteht, wie sich bei dem Umfange des Staatsgebietes von selbst ergibt, aus einer Kammer. Sämmtliche Mitglieder desselben gehen aus Wahlen hervor. Die Zusammensetzung des Landtages beruhete, wie schon oben erwähnt ist, nach dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 auf einer ständischen Basis; die Zahl der Landtagsmitglieder betrug 31. Durch das Wahlgesetz vom 17. November 1848 wurde diese Zahl auf 41 erhöht, die ständische Zusammensetzung aufgegeben und ein allgemeines und directes Wahlrecht der Staatsangehörigen eingeführt. Durch das Wahlgesetz vom 6. April 1852 ist die Zahl der Abgeordneten wieder auf 31 herabgesetzt worden. Von diesen 31 Abgeordneten wird einer durch die begüterte ehemalige Reichsritterschaft gewählt, vier von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundbesitzungen wenigstens 1000 Thaler jährlicher Rente abwerfen, fünf von denjenigen Staatsangehörigen, welche aus andern Quellen als Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thalern beziehen; die übrigen einundzwanzig gehen aus allgemeinen Wahlen hervor. Die drei zuerst genannten Kategorien von Wahlberechtigten wählen direct; bei den allgemeinen Wahlen findet die Wahl durch Wahlmänner statt. Die Abstimmung ist in allen Fällen eine geheime und erfolgt durch Stimmzettel. Die Wahlperiode des Landtages ist eine dreijährige; dem Großherzog steht das Recht der Auflösung des Landtages zu ⁵⁾.

Die wesentlichsten Aenderungen, welche das Wahlgesetz vom 6. April 1852 gegenüber dem vom 17. November 1848 vorgenommen hat, bestehen darin, daß es den aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten noch besondere Vertreter einzelner Klassen der Bevölkerung, namentlich der höher Besteuernten, hinzugefügt und daß es für die allgemeinen Wahlen an die Stelle des directen das indirecte Wahlrecht gesetzt hat. Man darf behaupten, daß die erste Aenderung sich praktisch durchaus bewährt hat. Gerade die Wahlen der Höchstbesteuerten bieten eine verhältnißmäßig starke Gewähr dafür, daß die nöthige Anzahl höher gebildeter Elemente im Landtag vertreten ist. Dagegen hat die Einführung des indirecten Wahlsystems an Stelle des directen nach einer Richtung hin entschieden ungünstig gewirkt. Das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Landtagswahlen ist ein außerordentlich indifferentes. In den größeren Städten, wo sich die Betheiligung genauer feststellen läßt, üben durchschnittlich kaum 10 Procent der Wahlberechtigten ihr Stimmrecht aus. Mag dies auch zum Theil dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Bedeutung des Landtages seit Gründung des deutschen Reiches wesentlich abgenommen hat, so sprechen doch manche Anzeichen dafür, daß das geringe Interesse,

1) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 3, 44.

2) Rev. Gr.Ges. § 35.

3) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 7.

4) Rev. Gr.Ges. § 4 Nr. 4 und 5, § 46.

5) Rev. Gr.Ges. § 34.

welches die Bevölkerung den Landtagswahlen entgegen bringt, zum Theil auf die indirecte Form des Wohlverfahrens zurückzuführen ist.

III. Die Landtage sind theils o r d e n t l i c h e theils a u ß e r o r d e n t l i c h e. Ordentliche Landtage finden, da die Finanzperiode des Großherzogthums eine dreijährige ist, alle drei Jahre und zwar regelmäßig im letzten Jahre der Finanzperiode statt; außerdem können nach Bedürfniß außerordentliche Landtage berufen werden ¹⁾. Die Anordnung über die Zusammenberufung des Landtages ergeht durch ein großherzogliches Decret; die Einberufung der einzelnen Abgeordneten erfolgt durch den Landtagsvorstand ²⁾. Dem Großherzog steht das Recht zu, den Landtag zu schließen und zu vertagen; die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und während derselben Diät nicht wieder eintreten ³⁾.

Der Landtag tritt bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung zunächst unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes zusammen. Er wählt einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten. Diese bilden zusammen den L a n d t a g s v o r s t a n d. Der Landtagsvorstand bleibt bis zum Beginn des nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtages in Wirksamkeit, auch wenn inzwischen der Ablauf der Wahlperiode eingetreten ist oder eine Auflösung des Landtages stattgefunden hat. Dem Landtagsvorstande liegt die Einberufung der Landtagsabgeordneten, die Vorbereitung der Landtagsarbeiten und die Leitung der Landtagsverhandlungen ob; er hat während der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, über die Beobachtung der Verfassung und die Ausführung der von dem Landtage und Landesfürsten gefaßten Beschlüsse zu wachen, bei dem Großherzog Vorstellungen über Gegenstände der Staatsverwaltung und die Ausführung von Gesetzen zu erheben, sowie nöthigenfalls auf die Berufung eines außerordentlichen Landtages anzutragen ⁴⁾. Die Protocollführung im Landtage und die Abfassung von Schriften sollte nach dem revidirten Grundgesetz einem vom Landtage angestellten L a n d t a g s s y n d i c u s obliegen; durch Gesetz vom 27. März 1878 ist dieses Amt aufgehoben und die betreffenden Geschäfte sind durch die Geschäftsordnung vom 1. April 1878 theils den Schriftführern, welche der Landtag aus seiner Mitte erwählt, theils dem Secretariats- und Kanzleipersonal des Landtages übertragen worden.

Die Sitzungen des Landtages sind ö f f e n t l i c h; es kann der Landtag jedoch auch zu vertraulichen Sitzungen zusammentreten ⁵⁾. Zur B e s c h l u ß f ä h i g k e i t ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten nothwendig ⁶⁾. Bei der Berechnung dieser Zahl sind nur diejenigen Personen in Betracht zu ziehen, welche zur Zeit als Abgeordnete fungiren; die erledigten Mandate bleiben außer Berechnung. Die näheren Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen im Landtage enthält die G e s c h ä f t s o r d n u n g vom 1. April 1878. Diese ist kein Ausfluß der Autonomie des Landtages, sondern hat den Charakter eines Landesgesetzes, kann also auch nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert oder modificirt werden.

IV. Die p e r s ö n l i c h e n B e r h ä l t n i s s e der Landtagsabgeordneten sind durchaus denjenigen Grundsätzen entsprechend geordnet, welche im constitutionellen Staatsrecht überhaupt und speziell im deutschen Staatsrecht als maßgebend erscheinen. Der Grundsatz, daß die Abgeordneten Vertreter aller Staatsbürger und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden sind, ist ausdrücklich anerkannt ⁷⁾. — Die U n v e r-

1) Rev. Gr.Ges. § 6.

2) Rev. Gr.Ges. § 14, 26.

3) Rev. Gr.Ges. § 34.

4) Rev. Gr.Ges. § 8—12, 14.

5) Rev. Gr.Ges. § 13. Gesch. Ordn. vom 1. Apr. 1878 § 23.

6) Rev. Gr.Ges. § 13.

7) Rev. Gr.Ges. § 17.

antwortlichkeit der Landtagsabgeordneten für ihre Aeußerungen im Landtage war in dem Grundgesetze von 1816 und dem revidirten Grundgesetze mit der Einschränkung festgestellt worden, daß Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen der Regierung, des Landtages und Einzelner verboten und nach den Gesetzen strafbar sein sollten¹⁾. An die Stelle dieser Vorschrift ist jetzt die weitergehende Bestimmung in § 11 des Reichsstrafgesetzbuches getreten. — Verhaftungen von Landtagsabgeordneten und Einleitungen von strafrechtlichen Untersuchungen gegen dieselben dürfen während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach Schluß und Vertagung desselben nur mit Zustimmung des Landtages stattfinden, den Fall der Ergreifung auf frischer That allein ausgenommen. Der Landtag hat das Recht, die Aufhebung jeder gegen eines seiner Mitglieder eröffneten Untersuchung oder verhängten Haft zu verlangen²⁾. Diese Bestimmungen finden, weil ihr Zweck nur der ist, tendenziösen Verfolgungen vorzubeugen, nicht der, einen verurtheilten Verbrecher der Strafe zu entziehen, ebenso wie die analogen Vorschriften anderer deutscher Landesverfassungen und der Reichsverfassung nur auf Untersuchungs-, dagegen nicht auf Strafhaft Anwendung. Für Verhaftungen in Civilsachen sind die §§ 785 und 786 der Reichscivilproceßordnung maßgebend. — Die Landtagsmitglieder erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten³⁾.

§ 8. Die Finanzverwaltung. Bei der Betrachtung der Finanzen des Großherzogthums sind namentlich zwei Gegenstände näher zu behandeln: die Verhältnisse des Staatsvermögens und die Steuerverfassung.

I. Die Verhältnisse des Staatsvermögens haben eine definitive Regelung bis zum heutigen Tage noch nicht gefunden. Wie in anderen deutschen Territorien, so existirte auch in dem Herzogthum, späteren Großherzogthum Sachsen-Weimar, ein Complex von Gütern, den man als Kammervermögen bezeichnete. Derselbe bestand aus Grundstücken, Regalien und anderen nutzbaren Rechten. Er diente zur Bestreitung der Kosten des Hofhaltes und gewisser Landesbedürfnisse und wurde, den Grundsätzen des Patrimonialstaates entsprechend, als im Eigenthum des jeweiligen Landesherrn befindlich angesehen. Die Verwaltung stand einem besonderen Kammercollegium zu. Diese Verhältnisse blieben auch nach Erlass des Grundgesetzes von 1816 bestehen; über die Bedeutung des Kammervermögens für den Staatshaushalt erging ein Gesetz vom 17. April 1821. Neben dem Kammergut bestand ein landschaftliches Vermögen, das ursprünglich als der Corporation der Landstände gehörend angesehen war, allmählich aber den Charakter von Staatsvermögen angenommen hatte.

Durch eine Proclamation vom 9. März 1848 gab der Großherzog seine Einwilligung zu der Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen Vermögen, d. h. zur Erklärung des ersteren für Staatsgut. Dem Großherzog wurde eine Civilliste ausgesetzt, welche der Landtag auf 280 000 Thlr. normirte, welche aber der Großherzog selbst auf den den Betrag von 250 000 Thlrn. wieder herabsetzte. Diese Umgestaltungen wurden jedoch durch spätere Vereinbarungen mit dem Landtage rückgängig gemacht. Auf Grund einer Verabschiedung mit dem im Jahre 1854 versammelten Landtage wurde das Kammervermögen von dem landschaftlichen Vermögen wieder getrennt und die an demselben vor 1848 bestehenden Rechte wiederhergestellt. Das Kammergut hat demnach im Großherzogthum noch heute seinen alten Charakter bewahrt; es enthält eine Mischung publicistischer und privatrechtlicher Bestandtheile. Als Eigenthümer desselben erscheint der jeweilige Großherzog, der

1) Rev. Gr.Ges. § 18.

2) Rev. Gr.Ges. § 19.

3) Rev. Gr.Ges. § 20.

in dieser Beziehung die Eigenschaften als Repräsentant des Fürstenhauses und als Oberhaupt des Staates in seiner Person ungetrennt vereinigt ¹⁾. Die Verwaltung des Kammervermögens ist jedoch auch nach der Wiederherstellung der alten Rechtsverhältnisse den Staatsbehörden verblieben ²⁾. Die Einkünfte desselben fließen in die Staatskasse und der Großherzog erhält eine Civilliste, welche durch verschiedene Vereinbarungen mit dem Landtage schließlich auf den Betrag von 930 000 Mark gebracht worden ist. — Außer dem Kammergut besteht noch das frühere landschaftliche Vermögen, welches jetzt den Charakter reinen Staatsgutes hat, dessen Verhältnisse aber einer genaueren Darstellung nicht bedürfen.

II. Die Steuerverfassung ³⁾ war schon in den alt-weimarischen Landestheilen keine völlig gleichartige gewesen. Durch die Hinzuerwerbung neuer Gebietstheile im Jahre 1815 war die Mannigfaltigkeit so sehr gewachsen, daß im Ganzen etwa 50 verschiedene Steuern im Großherzogthum existirten. Dieser Zustand erschwerte nicht nur die Finanzverwaltung sondern erwies sich auch als ein Hinderniß für die Ausübung des landtäglichen Steuerbewilligungsrechtes. Die Herstellung eines einheitlichen Steuersystems erschien daher als eine dringende Nothwendigkeit. Aus Berathungen, welche mehrere Landtage hindurch fort dauerten, ging das Gesetz über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 hervor. Dasselbe führte zwei Steuern, eine Grundsteuer und eine Einkommensteuer, ein. Erstere sollte eine auf die einzelnen Grundstücke vertheilte unveränderliche Last sein, letztere vom Gesamteinkommen der Staatsbürger erhoben werden. An die Stelle des Gesetzes vom 29. April 1821 trat später das Gesetz vom 18. März 1851 und an dessen Stelle das revidirte Gesetz über die Steuerverfassung vom 18. März 1869, welches mit den Nachträgen vom 28. Februar 1872 und 6. Mai 1874 die Grundlage des heutigen Rechtszustandes bildet. Nach demselben werden im Großherzogthum zwei Hauptsteuern, die Grundsteuer und die Einkommensteuer, erhoben; zu diesen ist in neuerer Zeit die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen gekommen ⁴⁾.

Die Grundsteuer (s. g. alte Landsteuer, alte Grundsteuer) wird nach einem feststehenden Satze erhoben. Dieser Satz kommt dem Betrage von $8\frac{1}{3}$ Terminen alt-weimarischer Grundsteuer gleich. Die Steuer ist in dem Kataster für jedes Grundstück ausgeworfen und ruht auf demselben als eine unveränderliche Last. Sie hat demnach den Charakter einer Grundrente oder Reallast angenommen.

Die Einkommensteuer ist die Hauptsteuer des Großherzogthums. Die Gesetzgebung des Großherzogthums kann das Verdienst in Anspruch nehmen, diese zu einer Zeit praktisch durchgeführt zu haben, wo dieselbe in anderen Ländern so gut wie unbekannt war, wo insbesondere die übrigen deutschen Staaten sich noch mit den unvollkommenen Formen der Klassen- und Personalsteuern begnügten. Die Erhebung der Einkommensteuer wurde zuerst durch ein Regulativ vom 1. Mai 1821 geregelt. An seine Stelle trat das Regulativ vom 6. November 1823, welches das für die bisherige Steuerverfassung des Großherzogthums charakteristische Ortsquotensystem einführte. Es wurde

1) Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 94 S. 214.

2) Ver., die Verwaltung des großherzoglichen Kammervermögens betr., vom 4. Mai 1854.

3) R. T. h. S t i c h l i n g, das Einkommensteuersystem des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1844. Steuerreform im Großherzogthum Sachsen-Weimar. Von einem Freunde des Landes. Weimar 1876. A. V o r s t, Die Grund- und Einkommensteuer des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Jena 1879. (Heft des 2. Bandes der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von Joh. Conrad.)

4) Außerdem kommt noch eine Abgabe von Hunden und die in dem dem bayrischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen Amt Ostheim für Rechnung des weimarischen Landesfiscus erhobene Bier- und Branntweinsteuer in Betracht. Zu einer ausführlicheren Behandlung dieser Steuern, welche für das weimarische Finanzsystem nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben, ist keine Veranlassung gegeben.

später durch das Gesetz vom 19. März 1851 und letzteres wieder durch das revidirte Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 ersetzt. Dieses Gesetz enthielt bis zum 1. Januar 1884 die für die Erhebung der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften.

Nach dem demselben zu Grunde liegenden System erfolgte die Umlegung und Erhebung der Einkommensteuer gemeindeweise. Der von einer Gemeinde aufzubringende Steuerbetrag hieß die Ortssteuerquote. Das steuerpflichtige Einkommen zerfiel in zwei große Gruppen: dasjenige Einkommen, welches vom Steuerpflichtigen selbst anzumelden (zu fatiren) war, und dasjenige, welches durch Schätzung festgestellt wurde. Zu dem ersteren gehörten Diensteinkommen, Gehalte, Bartegelber und Pensionen aus Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Kassen, Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle, Zinsen und Dividenden von Activcapitalien bez. Actien aller Art, ungleichen Leibrenten. Derjenige Steuerbetrag, welcher von dem in einem Gemeindebezirke fatirten Einkommen aufzubringen war, bildete den ersten Theil der Ortssteuerquote. Innerhalb dieses ersten Theils der Ortssteuerquote erfolgte die Erhebung der Steuer von den Individualsteuercapitalen genau nach dem in dem Finanzgesetze festgestellten Steuerfuße. Mit dem Zugang und Abgang von Individualsteuercapitalien fand demnach auch eine entsprechende Vermehrung oder Verminderung des betreffenden Theils der Ortssteuerquote statt. Durch Einschätzung wurde dagegen das Einkommen aus Grund und Boden, das Einkommen von Auszügen aus Landgütern, das Einkommen aus Gewerbe und Erwerb, mit Einschluß des Handels- und Fabrikbetriebes, ungleichen des Feld- und Pachtgewerbes, sowie das Einkommen aus Privatdiensten festgestellt. Der von diesem Einkommen in einer Gemeinde aufzubringende Steuerbetrag bildete den zweiten Theil der Ortssteuerquote. Er wurde vom Staatsministerium auf Grund der Erfahrungen der letzten Finanzperiode für jede Gemeinde in einer festen Summe ausgeworfen und hatte den Charakter eines für die ganze Finanzperiode feststehenden Pauschquantums, auf welches der Abgang oder Zugang von Individualsteuercapitalien ohne jeden Einfluß blieb. Dieses Pauschquantum wurde innerhalb jeder Gemeinde durch s. g. Ortssteuervertheiler auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihres Einkommens repartirt. Der von letzteren zu entrichtende Betrag an Steuerpennigen entsprach daher nicht immer genau dem in dem Finanzgesetze festgestellten Steuerfuße; er konnte höher oder niedriger als dieser sein, je nachdem das Ministerium bei Feststellung der Ortsquote den Betrag der Individualeinkommen entweder höher oder niedriger angenommen hatte, als er sich bei der Ermittlung durch die Ortssteuervertheiler thatsächlich herausstellte.

Dieses s. g. Ortsquotensystem, welches für die bisherige Steuergesetzgebung des Großherzogthums besonders charakteristisch war, hatte aber mancherlei Uebelstände im Gefolge. Bei der Einführung desselben im Jahre 1823 glaubte man dadurch, daß man bei dem durch Einschätzung zu ermittelnden Einkommen die Bestimmung des von den Gemeinden aufzubringenden Steuerbetrages dem Ministerium vorbehielt und den Steuervertheilern nur die Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen überließ, eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung dieses Theils der Steuer durch das Land herbeizuführen. Die praktischen Erfahrungen bestätigten aber diese Voraussetzung in keiner Weise. Da die Feststellung der Ortssteuerquote durch das Ministerium auf Grund der Erfahrungen der vorigen Finanzperiode erfolgte, so hatte eine höhere Schätzung der in einer Gemeinde befindlichen Individualsteuercapitalien nothwendig eine Erhöhung der Ortsquote, also auch eine stärkere Heranziehung der einzelnen Steuerpflichtigen für die nächste Finanzperiode zur Folge. Die Ortssteuervertheiler gehörten aber regelmäßig gerade denjenigen Kreisen an, welche von einer derartigen Erhöhung der Steuer in erster Linie betroffen

wurden. Sie hatten daher leicht die Neigung im Interesse einer niedrigen Ortsquote auch eine niedrige Einschätzung der Individualsteuercapitalien vorzunehmen. Die Folge davon war, daß nicht nur die Einschätzungen in den verschiedenen Gemeinden wesentlich von einander differirten, sondern daß das geschätzte Einkommen fast im ganzen Lande in einem weit geringeren Maße als das faktirte zur Steuer herangezogen wurde. In dieser Hinsicht bewirkte also das Ortsquotensystem keine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuer, sondern gerade das Gegentheil derselben.

Diese Uebelstände wurden im Großherzogthum schon seit Jahren empfunden und auch in den Kreisen der Regierung und des Landtages in vollem Maße gewürdigt. Die bereits länger geplante Steuerreform ist im Laufe des Jahres 1883 zum Abschluß gekommen. Das neue revidirte Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 13. Sept. 1883 läßt das Ortsquotensystem völlig fallen. Dagegen behält es die Unterscheidung vom faktirten und einzuschätzenden Einkommen nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bei. Die Einschätzungen erfolgen aber nun nicht mehr bloß zu dem Zweck, die in der Gemeinde aufzubringende Ortsquote unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, sondern dienen dazu den Maßstab zu ermitteln, nach welchem der einzelne Steuerpflichtige zu der Steuer herangezogen wird. An die Stelle der Steuervertheiler sind Schätzungscommissionen getreten, welche ihre Funktionen unter Aufsicht der Rechnungsämter bez. der Gemeindevorstände ausüben. Diesen Behörden ist in dem Gesetze, wie in vielen anderen deutschen Einkommensteuergesetzen, die Befugniß eingeräumt, von den Steuerpflichtigen Auskunft über deren Vermögensverhältnisse und von Dienstherrn und Arbeitsgebern Auskunft über die Dienst- und Lohnbezüge der von ihnen beschäftigten Personen zu verlangen. Die Ausführungsverordnung des Ministeriums vom 13. Oct. 1883 weist nun die Behörden an, diese Auskünfte von allen Steuerpflichtigen bez. allen Dienstherrn und Arbeitgebern zu verlangen, eine Bestimmung, welche zwar den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes nicht gerade zuwider, welche aber schwerlich dem Sinne desselben entsprechend ist und auch bereits zu mannigfachen praktischen Bedenken Veranlassung gegeben hat.

Noch einen andern Uebelstand der bisherigen Steuergesetzgebung hat das weimarische Gesetz vom 13. Sept. 1883 beseitigt. Es hat den Abzug der Schuldzinsen, welcher nach der bisherigen Gesetzgebung ausgeschlossen war, bei der Berechnung des Einkommens gestattet. Schuldzinsen, deren Abzug beantragt wird, sind von dem Steuerpflichtigen schriftlich anzumelden.

Die weimarische Einkommensteuer hat den Charakter einer beweglichen Steuer. Der Steuerfuß wird für jede Finanzperiode durch das Steuergesetz festgestellt. Dieser Steuerfuß war früher für alle Einkommen ein gleicher, so daß die Heranziehung aller Steuerpflichtigen mit demselben Procentsatz erfolgte. Hierin lag aber eine unberechtigte Ueberlastung der kleineren Einkommen. Auch dieser Uebelstand ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden. Das Steuergesetz für die Jahre 1884—86 vom 24. Dec. 1883 führt einen progressiven Steuerfuß ein, nach welchem die geringeren Einkommen mit einem geringeren Procentsatz als die höheren zur Steuer herangezogen werden. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche auf einem Gesetze vom 12. April 1877 beruht, bietet keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar. Die Steuer beträgt jährlich 48 Mark; die Entrichtung derselben erfolgt durch Lösung eines Gewerbescheines.

§ 9. Die kirchlichen Verhältnisse. Das Herzogthum Sachsen-Weimar war ursprünglich ein rein protestantisches Territorium. Erst durch die Erwerbungen des Jahres 1815 sind zu demselben Gebietstheile mit katholischer Bevölkerung hinzugegetreten, welche dem früheren Bisthum Fulda angehörten. Außerdem sind in den grö-

heren Städten des Großherzogthums, namentlich in Weimar, Jena und Eisenach, aus zugezogenen Elementen katholische Gemeinden entstanden. Doch bildet auch jetzt noch die katholische Bevölkerung gegenüber der protestantischen eine verschwindende Minderheit.

I. Die protestantische Kirche befand sich von jeher unter dem Kirchenregimente des Landesherrn und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wurde im Sinne des Territorialismus als ein Bestandtheil der Staatsverwaltung angesehen. Der Landesherr führte die kirchliche Verwaltung durch seine Consistorien; als Aufsichtsorgane fungirten die Superintendenten und die aus diesen und den Gerichtsbeamten bestehenden Kircheninspectionen. Diese Verhältnisse haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte geändert, durch die Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 ist für die einzelnen Gemeinden eine presbyterale, durch die Synodalordnung vom 29. März 1873 für die Landeskirche eine synodale Verfassung eingeführt. Trotzdem hat eine scharfe Trennung der staatlichen und kirchlichen Sphäre bis jetzt nicht stattgefunden.

An der Spitze der evangelischen Landeskirche steht der Großherzog als Inhaber des Kirchenregimentes. Als höchstes Verwaltungsorgan unter dem Großherzoge fungirt für die äußeren Angelegenheiten der Kirche das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Cultus, in rein kirchlichen Angelegenheiten der Kirchenrath. Letzterer ist an die Stelle der früheren Consistorien getreten. Seine Errichtung erfolgte durch Verordnung vom 25. September 1849; seine jetzigen Rechtsverhältnisse sind durch die Verordnung vom 25. November 1874 geregelt. Er besteht aus dem Chef des Cultusdepartements als Vorsitzenden, einem vom Großherzog ernannten weltlichen rechtsverständigen Mitgliede und einer Anzahl von ebenfalls durch den Großherzog ernannten Geistlichen der evangelischen Landeskirche als ordentlichen Mitgliedern. Zu diesen treten bei der Beschlußfassung über gewisse Angelegenheiten die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses als außerordentliche Mitglieder hinzu. Als lokale Aufsichtsorgane bestehen die Superintendenten und die Kircheninspectionen: erstere für die rein kirchlichen, letztere für die äußeren Angelegenheiten. Die Kircheninspectionen sind auch nach Trennung der Justiz von der Verwaltung in ihrer alten Gestalt geblieben und setzen sich aus einem der Amtsrichter des Bezirkes und dem Superintendenten zusammen¹⁾.

Die Gemeindeverfassung beruht auf der Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 mit Nachträgen vom 22. Februar 1854, 12. Juli 1879 und 9. Dec. 1882. Danach besteht in jeder Gemeinde ein Kirchengemeindevorstand (Presbyterium), der sich aus dem oder den Ortsgeistlichen, einem mit der Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes betrauten Schullehrer und einer Anzahl von der Kirchengemeinde gewählter Mitglieder zusammensetzt. Diesen tritt unter Umständen noch der Bürgermeister der Ortsgemeinde und der Patron hinzu. Der Kirchengemeindevorstand hat die der Gemeinde zustehenden Befugnisse bei der Besetzung geistlicher Stellen auszuüben, ihm steht die Verwaltung des Kirchenvermögens zu, er besitzt überhaupt alle diejenigen Befugnisse, welche derartigen kirchlichen Organen in den neueren deutschen Kirchenordnungen eingeräumt sind. Neben dem Kirchenvorstande besteht die kirchliche Gemeindeversammlung, an der alle selbstständigen unbescholtenen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, Theil zu nehmen berechtigt sind. Ihr steht die Vornahme der Wahlen zum Kirchengemeindevorstande zu; in kleineren Gemeinden ist ihr die Kirchenrechnung vorzulegen, während in größeren nur eine öffentliche Auslegung derselben stattfindet; der Kirchengemeindevorstand kann ihr außerdem wichtigere Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung überweisen.

Ueber den Kirchengemeindevorständen steht unmittelbar die Landesynode; das

1) Ver. vom 31. Mai und 21. Juni 1856, vom 22. Sept. 1879.

Institut der Diöcesan- oder Bezirksynoden ist der weimarischen Kirchenverfassung unbekannt. Die Verfassung der Landesynode beruht auf der Synodalordnung v. 29. März 1873 mit Nachtrag vom 23. Dec. 1882. Dieselbe besteht aus: 1. vier vom Großherzog ernannten Mitgliedern, zwei weltlichen und zwei geistlichen, 2. einem Abgeordneten der theologischen Facultät der Universität Jena, 3. fünfzehn geistlichen und fünfzehn weltlichen Mitgliedern, welche von den Kirchengemeindevorständen gewählt werden. Die Synode hat diejenigen Befugnisse, welche regelmäßig den Landesynoden in Deutschland zustehen, insbesondere das Recht der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung. Zur Einführung neuer Formen des Gottesdienstes, neuer Gesangbücher, Katechismen und Agenden kann keine Gemeinde gegen ihren Willen gezwungen werden. Für die Zeit, während welcher die Synode nicht versammelt ist, besteht ein ständiger Synodalausschuß, dessen Mitglieder bei wichtigeren Acten des Kirchenregimentes an den Berathungen und Beschlußfassungen des Kirchenrathes Theil zu nehmen haben.

II. Die katholischen Gemeinden des Großherzogthums gehören dem Bisthum Fulda, also der oberrheinischen Kirchenprovinz an. Die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat sind durch das Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen v. 7. Oct. 1823 geregelt, welches durch Gesetz v. 6. Mai 1857 in einigen Punkten abgeändert ist. Dasselbe entspricht dem Standpunkte, welchen die Kirchenpolitik der deutschen Staaten bis zum Anfang der vierziger Jahre einnahm. Es enthält ein System strenger Staatsaufsicht über die katholische Kirche. Die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte ist einer Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen übertragen. Das Placet besteht in dem Umfange, daß alle kirchlichen Anordnungen vor der Publikation der Staatsbehörde vorgelegt werden müssen und daß ihre Veröffentlichung, so fern sie nicht rein geistlichen, moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, nur mit Genehmigung des Landesherrn stattfinden darf. Gegen alle Aeußerungen der geistlichen Gewalt findet ein Recurs an den Landesherrn statt. Es besteht landesherrliches Patronatsrecht in ziemlich weitem Umfange; so weit die Collatur der Pfründen dem Bischof zusteht, darf sie nur mit Zustimmung des Landesherrn erfolgen. Die Professionen sind sehr eingeschränkt und polizeiliche Maßregeln gegen dieselben ausdrücklich vorbehalten. Die kirchliche Vermögensverwaltung ist einer weitgehenden staatlichen Aufsicht unterworfen. Die katholische Kirche hat sich diesen Vorschriften thatsächlich unterworfen, und zwischen den Organen derselben und der Staatsgewalt besteht in allen wesentlichen Punkten ein völliges Einvernehmen.

§ 10. Die Universität Jena ¹⁾. Die Universität Jena ist eine dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den drei sächsischen Herzogthümern gemeinsame Anstalt. Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben lassen eine besondere Darstellung als wünschenswerth erscheinen.

Der Plan der Gründung der Universität Jena entstand nach der wittenberger Capitulation; die Absicht war, durch diese Gründung einen Ersatz für das verlorene Wittenberg zu gewinnen. Schon am 19. März 1548 erfolgte die Eröffnung der Anstalt, allerdings zunächst nur mit zwei Lehrern und einer geringen Anzahl von Schülern ²⁾. Im Laufe der nächsten Jahre wurden die Lehrkräfte mehr und mehr verstärkt und auch die Zahl der Studirenden erhielt einen ansehnlichen Zuwachs. Am 15. August 1557 ertheilte Ferdinand I. der Universität die kaiserlichen Privilegien ³⁾, und am 2. Febr. 1558 erfolgte die feierliche Eröffnung derselben als vollberechtigte Hochschule ⁴⁾.

1) Ausführliche Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der jenaischen Akademie. Jena 1751. A. L. C. Schmid, zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der herzoglich sächsischen Gesamtakademie zu Jena, aus Acten und anderen Urkunden gezogen. Jena 1772. J. C. F. Schwarz, das erste Jahrzehnt der Universität Jena. Denkschrift zu ihrer dritten Säcularfeier. Jena 1858.

2) Schwarz a. a. D. S. 27.

3) Abgedruckt bei Schwarz a. a. D. S. 142 ff.

4) Schwarz a. a. D. S. 90 ff.

Die Universität ist trotz der vielfachen Landestheilungen im ernestiniſchen Hauſe ſtets eine gemeinſame Anſtalt geblieben. Dieſe Gemeinſamkeit der Uniuerſität war ſchon im Jahre 1603 bei der Theilung zwiſchen Weimar und Altenburg feſtgeſetzt worden. Durch den Theilungsvertrag von 1641 wurde weiter beſtimmt, daß der biſherige weimarische Antheil den drei aus dem Vertrage hervorgehenden Linien, der weimarischen, gothaiſchen und eiſenachiſchen, gleichfalls gemeinſam verbleiben ſollte. Nach dem Ausſterben der eiſenachiſchen Linie ging deren Antheil auf die weimarische und gothaiſche Linie über, ſo daß jede derſelben nunmehr zu einem Viertel Antheil an der Uniuerſität erhielt. In der Landestheilung v. 16. Mai 1672¹⁾, durch welche die biſherigen altenburger Beſitzungen zwiſchen Weimar und Gotha getheilt wurden, gab Herzog Ernſt der Fromme von Gotha ſeine Zuſtimmung dazu, daß, obwohl er ſelbſt den weitaus größten Theil der altenburgiſchen Beſitzungen erhielt, der Antheil an der Uniuerſität beiden Häuſern zu gleichen Theilen zuſtehen ſollte. Von dieſem Vertrage an datirt der Grundſatz, daß Rechte und Pflichten in Bezug auf die Uniuerſität ſich zwiſchen Weimar und dem Geſammt Hauſe Gotha zu gleichen Theilen vertheilen.

Innerhalb des Geſammt Hauſes Gotha wurde durch die Theilungsverträge vom 24. Febr. 1680, 8. Juni und 24. Sept. 1681²⁾ ebenfalls beſtimmt, daß die Uniuerſität Jena den verſchiedenen Linien des Hauſes gemeinſam verbleiben ſollte. Die jüngeren Linien Römheld, Eiſenberg, Hildburghauſen und Eiſfeld traten aber nebst der Landeshoheit auch ihren Antheil an der Uniuerſität an den älteſten Bruder Friedrich ab, ſo daß die durch dieſen repräſentirte Gothaer Linie $\frac{5}{7}$, die meiningen und coburger dagegen nur je $\frac{1}{7}$ erhielten. Hildburghauſen erlangte zwar ſpäter die Landeshoheit für ſeine Beſitzungen, bekam aber niemals Antheil an der Uniuerſität. Die Linien Römheld, Eiſenberg und Coburg ſtarben aus. Der coburgiſche Antheil an der Uniuerſität wurde zwiſchen der gothaiſchen, meiningiſchen und ſaalfeldiſchen Linie, welche leztere, da ſie von den coburgiſchen Beſitzungen Stadt und Amt Coburg erhielt, ſeitdem als coburgiſche bezeichnet wurde, getheilt. Meiningen erhielt einen neuen Zuſatz, ſo daß von dem Antheil des Geſamthauſes Gotha an der Uniuerſität nunmehr $\frac{4}{8}$ auf Gotha, $\frac{2}{8}$ auf Meiningen und $\frac{1}{8}$ auf Coburg kamen³⁾.

Im Jahre 1817 ſchieden Sachſen-Meiningen und Sachſen-Coburg aus der Gemeinſchaft hiñſichtlich der Uniuerſität völlig aus. In ihre Anthteile trat Sachſen-Gotha ein, und die Verhältniſſe der Uniuerſität wurden durch einen Vertrag zwiſchen Weimar und Gotha v. 10. April 1817 von Neuem geregelt⁴⁾. Durch dieſen Vertrag übernahmen die genannten beiden Staaten die Sorge für die Uniuerſität zu gleichen Theilen. Den auſſcheidenden Regierungen wurde das Recht des Wiedereintrittes in die Gemeinſchaft vorbehalten; ſie ſollten jedoch in dieſem Falle einen entſprechenden Antheil an den gothaiſchen Beiträgen übernehmen, auch die ſonſt zwiſchen Weimar und Gotha verabredeten Einrichtungen als verbindlich anerkennen. Der Vertrag traf weitere Beſtimmungen über die Verwaltung der Uniuerſitätsangelegenheiten. Es wurde namentlich beſtimmt, daß Verfügungen an die Uniuerſität nur auf Grund einer Uebereinstimmung beider Theile erlaſſen werden durften. Auch für Stellenbeſetzungen ſollte dieſer Grundſatz gelten, für den Fall jedoch, daß eine Vereinigung nicht zu Stande kam, alternirend einmal die weimarische, das andere Mal die gothaiſche Meinung maßgebend ſein. Bei Gefahr im Verzuge ſollte die Uniuerſität befugt und verpflichtet ſein auch einer einſeitigen Verfügung Folge zu leiſten. In dieſem Falle mußte ſie jedoch in dem betreffenden Erlaſſe mit Beziehung auf die Dring-

1) Abgedruckt bei L ü n i g a. a. D. P. spec. Th. II S. 201 ff.

2) Abgedruckt bei H. S c h u l z e a. a. D. S. 147 ff.

3) S c h m i d a. a. D. S. 60 ff.

4) Abgedruckt in E i c h s t a d i u s, annales academiae Jenensis. Vol. I. S. 157 ff.

lichkeit der Sache ausdrücklich dazu ermächtigt und von dem verfügenden Hofe dem andern sofortige Nachricht gegeben werden.

Der Vertrag vom 10. April 1817 bildet bis zum heutigen Tage die Grundlage für die Betheiligung der Länder sachsen-ernestinischer Linie an der Universität Jena. An die Stelle des Herzogthums Sachsen-Gotha sind nach dem Aussterben der gothaischen Linie die drei Staaten, unter welche die gothaischen Länder getheilt wurden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, getreten. Sie haben die dem Herzogthum Sachsen-Gotha in Bezug auf die Universität zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten zu gleichen Theilen übernommen. Die Ausübung dieser Rechte sollte nach dem Theilungsvertrage vom 12. November 1826 und einer am Tage vorher getroffenen commissariischen Verabredung abwechselnd von einer der drei Regierungen als Inspectionshof erfolgen. In einer auf einer Conferenz zu Weimar am 15. Mai 1829 getroffenen protocollarischen Verabredung, welche durch Ministerialerklärungen *de dato* Coburg, den 1. Juli, Altenburg, den 5. Juli, und Meiningen, den 19. August 1829, bestätigt wurde, setzte man fest, daß die Eigenschaft als Inspectionshof unter den drei herzoglichen Höfen nach einem fünfjährigen Turnus wechseln sollte. Die als Inspectionshof fungirende Regierung sollte gemeinsam mit Weimar die Aufsicht über die Universität führen; bei wichtigeren Angelegenheiten mußte sie sich jedoch der Zustimmung der beiden andern Höfe versichern. Der Turnus wurde auch provisorisch in Wirksamkeit gesetzt, mit Ablauf des Jahres 1841 jedoch wieder aufgegeben, weil eine Einigung über die dabei zu beobachtenden Reihenfolge nicht zu Stande gekommen war. Die Universität ist in Folge dessen durch ein großherzoglich-sachsen-weimarisches Rescript vom 7. Januar 1842 angewiesen worden, in den bei den Regierungen vorzutragenden Angelegenheiten außer an den großherzoglich-sachsen-weimariischen Hof auch an die drei herzoglichen Höfe zu berichten. Die weimarische Regierung communicirt in Universitätsangelegenheiten ebenfalls mit allen drei herzoglichen Regierungen; die Verfügungen an die Universität ergehen durch das großherzoglich-sächsische Staatsministerium im Namen der vier betheiligten Regierungen¹⁾.

Ueber das Stimmverhältniß bei Meinungsverschiedenheiten ist unter den Linien des Gesamthauses Sachsen-Gotha eine Vereinbarung nicht getroffen worden. Das Recht Weimars, bei Meinungsverschiedenheiten über Stellenbesetzungen alternirend mit dem Gesamthause Gotha den Ausschlag zu geben, besteht auf Grund des Staatsvertrages vom 10. April 1817 unverändert fort; doch hat die großherzogliche Regierung davon in neuerer Zeit thatsächlich keinen Gebrauch gemacht.

Die Unterhaltung der Universität erfolgt zum Theil aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens, welches in den Dotalgütern zu Apolda und Remda, dem s. g. Lindenstück zu Blankenhain, den Waldungen zu Waltersdorf (im Herzogthum Sachsen-Altenburg), der akademischen Rosenbrauerei mit Schenke und Werthpapieren im Betrage von ungefähr 200 000 Mark besteht²⁾. So weit diese Erträgnisse zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen, liegt die Pflicht der Unterhaltung nach dem Staatsvertrage vom 10. April 1817 dem Großherzogthum Sachsen-Weimar einerseits und den drei sächsischen Herzogthümern andererseits zu gleichen Theilen ob. Die Zuschüsse der betheiligten Staaten haben sich in neuerer Zeit folgendermaßen gestaltet:

1) Die vorstehenden Mittheilungen sind großherzoglich-sachsen-weimariischen Ministerialacten entnommen, deren Einsichtnahme mir der Herr Staatsminister Dr. Sticking gütigst gestattet hat.

2) Die für besondere Zwecke bestimmten akademischen Fonds (Wittwenkasse, Speiseanstalt, Stipendienstiftungen u. s. w.) sind nicht eingerechnet. Sie werden etwa einen Betrag von 500,000 M. ausmachen. Der Universität ist im Herbst 1883 aus der Erbschaft der Gräfin Bofe ein Capital von 800,000 Mark zugefallen, dessen Erträgnisse zur Förderung medicinischer Studien verwendet werden sollen. Das Capital ist aber mit einer Reihe von Rentenlegaten belegt, so daß die Einkünfte zur Zeit noch nicht von großer Bedeutung sind.

1. Aeltere vertragmäßige Zuschüsse:		
Sachsen-Weimar	52 151	Mark.
Sachsen-Meiningen	16 683	"
Sachsen-Altenburg	16 725	"
Sachsen-Gotha	16 683	"
	Summa	102 242 Mark.
2. Neuere Bewilligungen der Landtage:		
Sachsen-Weimar	30 000	Mark.
Sachsen-Meiningen	9 000	"
Sachsen-Altenburg	6 000	"
Sachsen-Gotha	9 000	"
	Summa	54 000 Mark.

Außerdem hält jeder Staat einen Separatfond zur ausschließlichen Verfügung der betr. Regierung. Die Einnahmen dieser Separatfonds betragen:

Sachsen-Weimar	33 184	Mark.
Sachsen-Meiningen	5 100	"
Sachsen-Altenburg	11 130	"
Sachsen-Gotha	5 100	"
	Summa	44 514 Mark.

Der Gesamtbetrag der von den betheiligten Staaten geleisteten Zuschüsse beläuft sich demnach auf 200 756 Mark ¹⁾.

Dem Herzogthum Sachsen-Altenburg gehört außerdem ein Kapital von 550 000 Mark, welches ein Legat des im Jahre 1881 in Altenburg gestorbenen Finanzrathes Ernst Ludwig Reichenbach ist und dessen Zinsen zur Schaffung neuer Lehrstellen und zur Aufbesserung von Lehrergehalten bei der Universität Jena verwendet werden müssen.

Die Verfassung der Universität ist durch Statuten geregelt. Schon bei der Begründung im Jahre 1548 erhielt die Universität Statuten ²⁾. Bei der nach Erlangung der kaiserlichen Privilegien erfolgten feierlichen Eröffnung der Universität wurden derselben neue Statuten übergeben ³⁾. Eine Verbesserung und anderweite Publication dieser Statuten erfolgte im Jahre 1569 ⁴⁾. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte wurden an denselben weitere Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen ⁵⁾. Die Neuordnung der Universitätsverhältnisse im Jahre 1817 gab auch zu einer Revision der Statuten Veranlassung. Durch ein weimarisches Rescript vom 25. Februar 1817 wurde die Universität mit der Ausarbeitung und Einsendung neuer Statuten beauftragt. Sie entledigte sich dieses Auftrages in einem Berichte vom 20. October 1817. Die Bestätigung und Publication der neuen Statuten erfolgte durch zwei Rescripte de dato Weimar, den 18. September, und Gotha, den 24. September 1821. Mit Rücksicht auf einen beabsichtigten Druck der Statuten wurde jedoch im Jahre 1826 eine nochmalige Revision derselben vorgenommen. Die Einführung des revidirten Statutes erfolgte durch zwei Rescripte de dato Weimar, den 29. September, und Altenburg, den 5. September 1829 ⁶⁾. Auf diesem Statut, das später eine Reihe einzelner Abänderungen erfahren hat, beruht die heutige Verfassung der Universität Jena.

Zum *Rector magnificientissimus* wird von der Universität eine erhabene Person, in der Regel ein Mitglied des sachsen-ernestiniischen Fürstenhauses, gewählt; zur Zeit wird das Rectorat von dem Großherzog von Sachsen-Weimar bekleidet. An der Spitze der Universität steht der *Prorector*, dessen Amt unter den ordentlichen Professoren nach einem statutarisch festgesetzten Turnus wechselt. Der *Senat* besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren. Er bildet aus seiner Mitte zwei Ausschüsse: die *Verwaltungsdeputation* zur Erledigung von minder wichtigen und zur Vor-

1) Die vorstehenden Zahlen sind den Rechnungen des akademischen Rentamtes entnommen. Ich verdanke sie einer gütigen Mittheilung des Herrn Universitätsamtmannes Justizrath Dr. Börner.

2) Statuten der Schül zu Jhena 1548, abgedruckt bei Schwarz a. a. D. S. 132 ff.

3) Abgedruckt bei Schwarz a. a. D. S. 94 ff.

4) Freyheiten, Ordenungen und Statuten der löblichen Universität Jhena. Jhena 1569.

5) Schmid a. a. D. S. 51 ff.

6) Diese Mittheilungen sind Universitätsacten entnommen.

berathung von wichtigeren, der Entscheidung des Senates unterliegenden, Verwaltungsangelegenheiten und die Disciplinardeputation zur Ausübung der Disciplinargerichtsbarkeit über Studirende. Die Verwaltung ihres Vermögens ist der Universität in Gemäßheit der Bestimmungen in § 9 des Vertrages vom 10. April 1817 abgenommen und einer staatlichen Behörde, der s. g. Immediatfinanzcommission, übertragen worden. Die Rechtsverhältnisse der Studirenden sind bei Gelegenheit der durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz erfolgten Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit neu geregelt worden. Die maßgebenden Bestimmungen finden sich in einem weimarischen Landesgesetze vom 20. Mai 1879 mit Nachtrag vom 27. December 1882 und einem Universitätsstatut vom 30. September 1879 mit Nachtrag vom 28. December 1882.

Das
Staatsrecht des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Von

Dr. M. Kircher,
Geh. Regierungsrath in Meiningen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Quellen: Die Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen von 1829 an. — Die Landtagsverhandlungen von 1830 an. — Die Sammlung der in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen ergangenen Landesgesetze von 1822 bis 1826. — Die Sammlung der in dem Herzogthum Sachsen-Gilburgshausen seit 1810 erschienen landesherrlichen Edicte und Verordnungen. — Die Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Sachsen-Coburg. — Die Sächsischen Hausgesetze, herausgegeben von Schulze. — Verschiedene, von dem herzoglichen Staatsministerium in Meiningen in dankenswerthester Weise dem Verfasser zur Einsicht vorgelegte Ministerialakten.

Litteratur: Außer den Lehrbüchern des Deutschen Staatsrechts von Laband, Schulze, Zachariä, Meyer zc. — Weisse, Lehrbuch des königlich Sächsischen Staatsrechts 1823. — Schweizer, Doffentl. Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar. 1825. — Zachariä, Das Rechtsverh. des Fürstl. Kammerguts, insbes. in Sachsen-Meiningen 1861. — Heinze, Die Domänenfrage im H. Sachsen-Meiningen in der Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft, 19. Jahrgang 1863. — Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern 1863. — Böpfel, Bemerkungen hierzu in d. Heidelb. Jahrbüchern 1864. — Luther, Ueber die rechtl. Natur der Kammergüter im Herzogthum Sachsen-Meiningen 1857. — Schmid, Schriften über die Ordnung der Reg.-Nachfolge in dem herzogl. Hause Gotha 1825. — Ueber den Römhilder Receß vom 28. Juli 1791. Göttingen 1826. Kurze Nachrichten, die Nachfolge im herzog. Hause Sachsen betr. Meiningen 1822. — Untersuchungen über d. Natur der Nachfolge der Seitenverwandten im Hause Sachsen-Coburg 1822. — Loening, Die Erbverbrüderungen zw. d. Häusern Sachsen und Hessen, und Sachsen, Brandenburg und Hessen. — Brückner, Landeskunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet.** Das Herzogthum Sachsen-Meiningen besteht als selbstständiges Fürstenthum seit dem Jahre 1681. Der erste Herzog war Bernhard I., einer der sieben Söhne Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha, des Stammvaters der zur Zeit existirenden, das Gothaische Gesammthaus bildenden drei herzoglich Sächsischen Speciallinien Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg. Herzog Ernst d. Fr. ¹⁾ hatte in seiner Regimentsverfassung vom 9. November 1672 die Verfügung getroffen, daß seine Söhne nach seinem Tode unter dem Directorium des ältesten Sohnes, Friedrich, die Regierung über die gesammten Gothaischen Lande gemeinschaftlich führen sollten. In den ersten Jahren nach seinem Tode wurde diese Anordnung auch befolgt. Bald aber traten die Mißstände der gemeinschaftlichen Regierung so deutlich zu Tage, daß man allerseits eine Landestheilung, wie solche in dem Hause Sachsen früher schon mehrfach stattgefunden hatten, für nöthig erachtete und zur Ausführung brachte. So zerfiel der in der Hand Ernst d. Fr. vereinigt gewesene, den Gebieten der jetzigen drei Sächsischen Herzogthümer entsprechende Ländercomplex in die sieben selbstständigen Fürstenthümer: Gotha-Altenburg, Coburg, Meiningen, Römheld, Eisenberg, Gilburgshausen und Saalfeld, von denen jedoch nur die drei ersten Reichsstandtschaft und volle Landeshoheit besaßen.

In Folge des am 8. Juni 1681 zwischen den Herzogen Friedrich und Bernhard abgeschlossenen Vertrages, durch welchen die Existenz des Herzogthums Meiningen begründet wurde, erhielt Herzog Bernhard, der Stifter des noch jetzt regierenden Sachsen-Meiningschen Specialhauses, die Ämter Meiningen, Wasungen, Salzungen, Maßfeld, Sand, Frauenbreitungen und das Kammergut Henneberg auf seinen Antheil überwiesen. Diese Gebietstheile bilden mit dem im Jahre 1722 durch Heimfall hinzugetretenen Amt Altenstein den jetzigen Kreis Meiningen. Einen weiteren Zuwachs erlangte das Herzogthum durch die nach vielfachen Streitigkeiten erfolgte Vertheilung der Gebiete der rasch nach einander ausgestorbenen Speciallinien Coburg (1699), Eisenberg (1707) und Römheld (1710); derselbe bestand aus den Ämtern Sonneberg und Neuhaus, welche mit dem im Jahre 1723

1) Herzog Ernst der Fr. war der Bruder des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar; vgl. G. Meyer, in diesem Handb. III. II. 2. S. 5.

durch Tausch erworbenen Amte Schalkau die hauptsächlichsten Bestandtheile des jetzigen Kreises Sonneberg ausmachen und aus zwei Drittheilen des Amtes Römhild, jetzt zum Kreise Hildburghausen gehörig. Seinen jetzigen Umfang (von 44,83 geographischen Quadrat-Meilen oder 2468,41 Quadrat-Kilometer) erreichte das Herzogthum erst durch den in Folge des Aussterbens der Speciallinie Gotha-Altenburg (11. Febr. 1825) eingetretenen Länderanfall. Nach dem am 12. November 1826 zwischen den damals noch bestehenden drei Speciallinien Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld vereinbarten Theilungsvertrag fielen dem Herzogthum Meiningen das ganze frühere Herzogthum Hildburghausen, alle Bestandtheile des jetzigen Kreises Saalfeld, die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Dörfer des Herzogthums Coburg, das Amt Themar und ein Drittheil des Amtes Römhild zu. Die Vereinigung des Herzogthums mit diesen Gebietstheilen zu einem organischen Ganzen war nicht ohne Schwierigkeit. Die aus dem Jahre 1824 stammende landständische Verfassung des Herzogthums Meiningen wich in wesentlichen Punkten von den Verfassungen der Herzogthümer Hildburghausen und Coburg-Saalfeld, ab; in Hildburghausen hatten hinsichtlich des Eigenthums am Kammervermögen andere Grundsätze gegolten, als in den beiden andern Ländern; gerade hieraus erwuchsen auch Hindernisse für die Regulirung der auf den einzelnen Gebietstheilen haftenden bezw. mit ihnen übernommenen Landes- und Kammer Schulden. Es gelang jedoch, die Schwierigkeiten in glücklicher Weise zu lösen.

Durch mehrere zu Anfang des Jahres 1829 erlassene Edicte wurde eine umfassende Neuorganisation der sämmtlichen Behörden vorgenommen und dabei die Justiz von der Verwaltung unter genauer Regelung der Kompetenzverhältnisse getrennt. Bald darauf gelangte das — abgesehen von einigen später erfolgten Abänderungen — noch heute gültige, die hauptsächlichste Quelle für das Staatsrecht des Herzogthums bildende Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 zur Publication. Die Anforderungen, welche man gegenwärtig an einen Rechtsstaat stellt, wurden durch die erwähnten Edicte und das Grundgesetz im Wesentlichen schon damals erfüllt, und mit den nach den Vorschriften des letzteren gewählten Ständen wurden in den darauf folgenden Jahren die Finanzgesetze vereinbart, welche die Grundlage für die geordnete Finanzwirthschaft bildeten, deren sich das Herzogthum seit jener Zeit stets erfreut hat.

Das Grundgesetz, welches im weiteren Verlaufe der Darstellung der Kürze halber als Verf.-Urk. (Verfassungsurkunde) citirt werden wird, war vor seiner Publication nur einem ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt worden, da eine ständische Vertretung für das ganze Herzogthum noch nicht existirte. Die nach demselben neu gewählten Stände, welche den in der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Eid auf letztere nur vorbehaltlich etwaiger, sich aus der Prüfung derselben als nothwendig ergebender Abänderungen geleistet hatten, gaben nachträglich ihre Zustimmung zu derselben, nachdem mit der Regierung eine Verständigung darüber erfolgt war, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Verwendung des Abwurfes des Domänenvermögens mittelst eines besonderen Gesetzes eine Abänderung erfuhren (vgl. unten § 11).

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. Das Staatsoberhaupt. I. Rechte und Pflichten. Der Herzog ist nach der Verf.-Urk. erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates; in seiner Hand ver-

einigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt. In der Ausübung seiner daraus entspringenden Rechte wird er — entsprechend dem Wesen des constitutionell-monarchischen Systems — beschränkt durch die Verfassung, deren Beobachtung, Aufrechterhaltung und Schützung er bei dem Regierungsantritt bei fürstlichen Worten und Ehren anzugeloben hat. Er ist über alle persönliche Verantwortlichkeit erhaben; alle seine Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten ergehen, welcher solche durch die Gegenzeichnung der vom Herzog vollzogenen Erlasse übernimmt.

Die Unverantwortlichkeit des Regenten erstreckt sich auch auf etwaige Handlungen desselben, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen; dagegen ist er in Betreff seiner dem Gebiete des Vermögensrechtes angehörenden Handlungen den Landesgesetzen unterworfen; er hat, ebenso wie die übrigen Mitglieder der herzoglichen Familie, seinen Gerichtsstand bei dem Landgericht Meiningen.

Hinsichtlich der Regierungsgewalt des Herzogs ist im Einzelnen Folgendes hervorzuheben:

Die gesetzgebende Gewalt wird von ihm in Gemeinschaft mit der Landesvertretung (§ 7) und insoweit es sich um Gesetze über das Kirchenwesen handelt, in Gemeinschaft mit der Landessynode und bezw. der Landesvertretung (§ 12) ausgeübt.

Die richterliche Gewalt geht von dem Herzog aus; die Organe für die Ausübung derselben sind die Gerichte. Der Lauf der Justiz darf nicht gehemmt werden. In Betreff der dem Civilrecht angehörigen Rechtsfachen gilt diese Bestimmung der Verf.-Urk. unbeschränkt. In Straffachen ist sie eingeschränkt durch die dem Staatsoberhaupt zustehende, mit Recht nur in ganz besonderen Ausnahmefällen geübte, in dem Begnadigungsrecht im w. S. enthaltene Befugniß zur Abolition. In Betreff der Begnadigungen im e. S. bestimmt die Verf.-Urk., daß dadurch Niemand gehindert wird, seine aus einer strafbaren Handlung entstandenen Privatanprüche gerichtlich zu verfolgen, und daß ein auf Anklage der Landesvertretung seines Amtes entsetzter Beamter zwar hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe begnadigt werden, aber weder im Staatsdienste bleiben, noch aus der Staatskasse eine Pension erhalten darf.

Auch bei der Ausübung der Regierungsgewalt im engeren Sinn ist der Herzog mittelbar an die Beobachtung der bestehenden Gesetze gebunden, sowohl wegen des von ihm auf die Verfassung abgelegten Eides als deshalb, weil der seine Erlasse gegenzeichnende, auf die Beobachtung der Gesetze vereidigte Beamte die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen hat.

Der unmittelbaren Genehmigung des Herzogs sind ausdrücklich vorbehalten:

alle Akte der Gesetzgebung, alle Verordnungen und Verwaltungsnormen, die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtags, sowie alle Propositionen für denselben, die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, des Reichs und die auswärtigen Angelegenheiten, die Ernennung, Quiescirung und Pensionirung der meisten Staatsbeamten, der Lehrer an den höheren Schulen, der zu einem Seelsorgeramt berufenen Kirchendiener, die Verwilligung von Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen an diese Diener, die Feststellung aller Staatshaushaltsetats und die Nachverwilligung aus dem Reservefonds, Begnadigungen in Straffachen, Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, Veräußerungen von Bestandtheilen des Domänengutes, jede Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, die Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit, überhaupt aller Privilegien und die Einführung neuer indirekter Abgaben in den Gemeinden.

Der Herzog führt in Gemäßheit eines von den sämtlichen regierenden Herzogen zu Sachsen am 3. April 1844 gefaßten Hausbeschlusses das Prädicat *H o h e i t*; das

gleiche Prädicat haben seine direkten Nachkommen in erster Generation und der jeweilige präsumtive Regierungsnachfolger.

II. **Dotationen.** Der Herzog bezieht in seiner Eigenschaft als Regent des Landes nach dem neuesten Domänengesetze (s. u. § 11) zur Bestreitung des Aufwandes des herzoglichen Hauses und Hofes einschließlich der Apanagen und Wittthümer, sowie der Instandhaltung sämtlicher im Gebrauche des herzoglichen Hauses stehenden Schlösser und Gebäude aus dem Abwurfe des Domänenvermögens jährlich eine Rente von 230 000 Gulden Rhein. W. = 394 285 M. 71 Pf. — Außerdem hat derselbe Anspruch auf die Hälfte der nach Abzug dieser Rente und der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden jährlichen Domänenüberschüsse. Er bezieht endlich gewisse Naturallieferungen an Brennholz, Getreide und Fourage für die Hofhaltung zu feststehenden Preisen von der Domänenverwaltung. — Aus der von der Domänenkasse getrennt gehaltenen Landeskasse stehen dem Herzog keine Bezüge zu.

III. **Die Staatserbfolge** ist durch die Primogeniturordnung vom 12. März 1802 ¹⁾ geregelt, welche „das Recht der Erstgeburt cum annexis“ einführt. Unter Berufung auf dieselbe bestimmt die Verf.-Urk., daß sich die Staatserbfolge in dem herzoglichen Specialhause nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der Linealordnung, im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglich-, Großherzoglich- und Königlich-Sächsischen Gesamthauses richte.

Daß der nach dieser Successionsordnung zunächst zur Regierung berufene nächste (männliche) Agnat des letzten Regenten aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen Ehe entsprungen sein und bei dem Regierungsantritt nicht an einem geistigen oder körperlichen, die Regierungsfähigkeit ausschließenden Gebrechen leiden darf, ist zwar nicht durch Landesgesetz bestimmt, aber als gemeines deutsches Staatsrecht anzusehen.

Voraussetzung für die wirkliche Ausübung des Regierungsrechtes Seitens des Thronfolgers, welcher dieses Recht bei eintretender Thronerledigung ipso jure erwirbt, ist nach der Landesgesetzgebung die Volljährigkeit desselben. Den Eintritt der letzteren bildet auch für die Prinzen des herzogl. Hauses das vollendete Lebensjahr. Dem zur Thronfolge berufenen Prinzen kann die Volljährigkeit aber von der Obervormundschaft schon nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre mit Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächs. Gesamthauses aller Linien erteilt werden.

Vor der Hulldigung des zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Landtages soll der neue Landesherr schriftlich die Beobachtung und Schüzung der Verfassung angeloben. Eine gleiche Versicherung hat im Falle der Unmündigkeit oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes des Thronfolgers der Verweiser der Regierung nach der Verf.-Urk. auszustellen.

Für den in absehbarer Zeit nicht anzunehmenden Fall des Erlöschens des Mannestammes des herzogl. Specialhauses würden zunächst die dann noch existirenden Linien des Gothaischen Gesamthauses (z. B. Coburg-Gotha und Altenburg) zur Erbfolge berufen sein. Wären auch sie erloschen, so würde die Erbfolge auf die Großherzogl. S. (Weimarische) Linie, und wenn auch sie nicht mehr existirte, auf die Königlich Sächsische Linie übergehen, wie dies nach den bestehenden Verträgen nicht zweifelhaft ist. Würde mit dem Aussterben der S. Meiningschen Linie gleichzeitig der Mannestamm des ganzen Sächs. Hauses erlöschen und die Erbfolgefrage lediglich nach den gegenwärtig gültigen staatsrechtlichen Grundjahren zu entscheiden sein, so wären für diese Entscheidung die Erbverbrüderungsverträge maßgebend, welche die Häuser Sachsen und Hessen (zuerst am 9. Juni 1373) abschlossen, denen später das Haus Brandenburg (zuerst durch die Naumburger Erbverbrüderung vom 27. März 1457) hinzutrat ²⁾.

Eine Erörterung der Frage, wer nach diesen Erbverbrüderungen eintretenden Falles zur Erbfolge berufen ist, und insbesondere ob das Erbrecht des Hauses Brandenburg trotz der seiner Zeit nicht erfolgten Kaiserlichen Bestätigung seines Hinzutrittes zu der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung zu Recht besteht, kann hier füglich unterbleiben. Dagegen ist hinsichtlich der Even-

1) Abgedruckt bei H. Schulze, Sächsische Hausgesetze 1881. S. 246.

2) Vergl. Gareis im Handb. des Deff. Rechts I. I. S. 57.

tualität, daß bei dem Aussterben der Sachsen-Meiningschen Linie die beiden Linien Sachsen-Coburg-Gotha und -Altenburg existiren sollten, nach Folgendes hervorzuheben.

Es wäre denkbar, daß in diesem Falle — ähnlich wie nach dem in der Einleitung erwähnten Erlöschen der Sachsen-Gothaischen Linie im Jahre 1825 — auf Grund des sog. Römhilder Rezesses vom 28. Juli 1791¹⁾ eine Theilung des Herzogthums Meiningen verlangt würde, weil in diesem zwischen den sämtlichen damals existirenden Speciallinien des Gothaischen Gesamthauses abgeschlossenen Vertrage (wenn auch nicht ganz zutreffend) allerseits anerkannt worden ist, daß in Ansehung der in dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthause vorkommenden Collateral-Successionsfälle die successio linealis in stirpes ohnehin schon verglichen sei, weil ferner in diesem Vertrage auch für den Fall des Erlöschens der Sachsen-Weimarschen und der damals Kurfürstlichen jetzt Königlich Sächsischen Linie die successio in stirpes mit gleichen Erbraten (mit Ausnahme der Kurlande) vereinbart wurde. Eine Wiederaufhebung dieser Vertragsbestimmung hat nicht stattgefunden, die in dem Theilungsvertrag vom 11. Februar 1825 (s. Einleitung) von den Paciscenten in Aussicht genommene Errichtung einer allgemeinen Haus-successionsordnung ist nicht zu Stande gekommen, und die B. U. erkennt die bestehenden Observanzen ausdrücklich an.

Schon während der Verhandlungen über den Gothaischen Successionsfall im Jahre 1825, in welchen Herzog Bernhard Erich Freund von Meiningen wegen seiner um einen Grad näheren Verwandtschaft mit dem Erblasser, Herzog Friedrich IV., dessen ganzen Länderbesitz beanspruchte, die Herzoge von Hildburghausen und Coburg-Saalfeld dagegen gleichmäßige Theilung nach der successio in stirpes verlangten, war jedoch in einigen der über diese Frage erschienenen Abhandlungen — wenn auch vergeblich — darauf hingewiesen worden, daß eine solche Theilung eines Staatsgebietes dem Wesen des Staates als eines organischen Ganzen zuwiderlaufe und die dadurch bedingte einseitige Verfügung über die Unterthanen wie über Vermögensobjecte unzulässig erscheine. — Inzwischen ist im Staatsrecht die Auffassung zur Herrschaft gelangt, daß die Thronerbsfolge nicht einen privatrechtlichen, sondern lediglich einen staatsrechtlichen Charakter hat. Hiernach wird im Zusammenhalt mit der Bestimmung der B. U., daß das Herzogthum Meiningen ein staatsrechtliches Ganzes bildet, die Statthaftigkeit einer zukünftigen successio in stirpes, — namentlich ohne Zustimmung der Landesvertretung unbedingt zu verneinen sein. In dem hier fraglichen Falle würde vielmehr — in Ermangelung vorheriger gesetzlicher Regelung der Frage — in Anwendung des jetzt in Deutschland allgemein geltenden Grundsatzes der Primogenitur zunächst die ältere der beiden concurrirenden Linien, d. h. Altenburg zur Succession berufen sein. Entstehende Streitigkeiten würden der in Art. 76 der Verfassung des deutschen Reichs vorgesehenen Entscheidung unterliegen. —

IV. Ueber die dauernde Stellvertretung eines nicht bezw. noch nicht regierungsfähigen Staatsoberhauptes enthält die Mein. Gesetzgebung keine Bestimmung; sie erwähnt in dem oben angegebenen Zusammenhang zwar einmal die Obervormundschaft über einen minderjährigen Regenten, ohne jedoch anzugeben, von wem sie geführt werden soll. Eine feststehende Observanz scheint auch nicht zu bestehen, da die Vormundschaft über unmündige Herzoge in einem Falle von dem nächsten Agnaten, in den beiden anderen Fällen von der Mutter des Minderjährigen — theils auf Grund eines Testaments, theils auf Grund eines Ehevertrages — geführt wurde. — Nach den jetzigen staatsrechtlichen Anschauungen kann durch einseitige, d. h. der Zustimmung der Landesvertretung entbehrende Dispositionen des Staatsoberhauptes die Bestellung eines Regenten nicht stattfinden. In Ermangelung einer allgemeinen oder für den einzelnen Fall zu bewirkenden gesetzlichen Regelung ist deshalb sowohl während der Minderjährigkeit als für den Fall einer aus anderen Gründen eintretenden Regierungsunfähigkeit des Herzogs nach den Grundsätzen des älteren deutschen Staatsrechtes derjenige regierungsfähige, volljährige Agnat zur Regentschaft berufen, welcher bei Erledigung des Thrones zur Erbfolge berufen wäre.

Bei Abwesenheit des Herzogs oder anderen vorübergehenden Verhinderungen desselben erhält das Staatsministerium in der Regel Vollmacht zur vorübergehenden Vertretung des Herzogs.

V. Der Verlust des monarchischen Rechtes wird herbeigeführt durch den Tod oder durch den Verzicht des Inhabers; der Verzicht kann nicht zu Gunsten eines nach der Successionsordnung nicht zur Succession Berufenen ausgesprochen werden.

§ 3. Die Staatsämter. Die Leitung der gesammten Landesverwaltung liegt in

1) Abgedruckt bei H. Schulze, Sächs. Hausgesetze S. 237.

der Hand des Herzoglichen Staatsministeriums; die früher bestandenen Mittelbehörden wurden durch die B.D. vom 14. September 1848 aufgehoben bezw. ihr Wirkungskreis mit dem des früheren Landesministeriums vereinigt.

Das Staatsministerium zerfällt in folgende fünf Abtheilungen: 1. für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses und für die Verhältnisse zum Reich und zu anderen Staaten, 2. für die innere Verwaltung, 3. für die Justiz, 4. für Kirchen und Schulensachen, 5. für die Finanzen.

An der Spitze des Staatsministeriums steht der Minister, welchem als solchem die Leitung des Geschäftsganges im Ganzen und die Besorgung der Angelegenheiten der zugleich die vorgesezte Dienstbehörde für sämtliche Hofämter bildenden I. Abtheilung obliegt. Den übrigen Abtheilungen stehen Staatsräthe vor; es können jedoch mehrere Abtheilungen in der Hand eines Staatsrathes vereinigt und der Minister kann gleichfalls Vorstand einer oder mehrerer dieser übrigen Abtheilungen sein. Die jeweilige Vereinigung mehrerer Abtheilungen unter einem Vorstand wird durch Herzogliche Verordnung bestimmt. —

Die Organisation der einzelnen Ministerialabtheilungen ist eine bureaukratische; denn jeder Abtheilungsvorstand führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit; die vortragenden Rätthe und Assessoren haben nur beratende Stimmen. — Beschränkt sind die Vorstände der unter 2. bis 5. aufgeführten Abtheilungen einerseits durch die dem Minister zustehende Oberaufsicht, andererseits durch die dem Gesamtministerium zugewiesenen Functionen.

Als Ausfluß der dem Minister zustehenden Controlle ist es anzusehen, daß sich die Abtheilungsvorstände mit ihm über alle in ihrem Ressort vorkommenden Stellenbesetzungen benehmen müssen, und Mangels Einigung die Entscheidung dem Gesamtministerium zu unterstellen ist. Das Gleiche soll vor dem Erlaß derjenigen von den Abtheilungsvorständen beschlossenen Maßregeln stattfinden, gegen welche der Minister Bedenken findet, ingleichen bei allen sonstigen Gegenständen, hinsichtlich deren ihm eine gemeinsame Berathung nützlich erscheint. Dem Minister steht ferner die Ueberwachung des gesammten Etats- und Rechnungswesens des Staatshaushaltes zu, welche er durch das ihm unmittelbar unterstehende Revisionsbureau ausübt; ihm liegt die Mitzeichnung aller dem Landtag zu machenden Vorlagen und endlich die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß in den einzelnen Abtheilungen ein prompter Geschäftsbetrieb gehandhabt wird. Den Wirkungskreis des gesammten Staatsministeriums bilden, abgesehen von den bereits erwähnten Gegenständen, alle neu zu erlassenden, abzuändernden oder aufzuhebenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen, die Feststellung und Veränderung der Materialstats und Holzpreise für die Domänenwaldungen, diejenigen gleichzeitig dem Ressort verschiedener Abtheilungen angehörigen Gegenstände, über welche sich die Vorstände nicht zu einigen vermögen, ferner diejenigen Sachen, welche von dem Herzog oder dem Minister dem Ministerium zur Berathung überwiesen werden oder welche die einzelnen Abtheilungsvorstände darin zum Vortrag zu bringen selbst für nöthig erachten, endlich die Entscheidungen auf Recurse gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände.

Ueber die Beschlußfassungen des Staatsministeriums bestehen verschiedene Bestimmungen, je nachdem dieselben Entscheidungen auf Recurse oder die anderen zu seiner Competenz gehörigen Gegenstände betreffen. In den letzteren entscheidet die Stimmenmehrheit der bei diesen Berathungen überhaupt regelmäßig nur gegenwärtigen verantwortlichen Mitglieder des Ministeriums, bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Abtheilungsvorstandes, zu dessen Ressort die zu entscheidende Sache gehört. — Den überstimmtten Mitgliedern steht es frei, unter Abgabe eines Separatvotums zu den Akten die Verantwortlichkeit für den gefaßten Beschluß abzulehnen; ist der Abtheilungsvorstand

überstimmt, so hat ein der Majorität angehöriges Mitglied die Verantwortung zu übernehmen, falls er sich nicht der Majorität fügt.

An den Verhandlungen über die Recurse gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände nehmen außer den verantwortlichen, Mitgliedern des Ministeriums die sämmtlichen vortragenden Räte und Assessoren Theil, also auch der Vorstand und die Räte derjenigen Abtheilung, gegen deren Verfügung der Recurs eingewendet ist. Die Entscheidungen in diesen Recursfachen werden (da außer dem Minister seit dem Jahre 1872 nur noch zwei Abtheilungsvorstände etatsmäßig existiren) von den beiden nicht beteiligten, verantwortlichen Mitgliedern und dem in der Sitzung anwesenden, ältesten vortragenden Rathe einer nicht beteiligten Abtheilung durch Stimmenmehrheit ertheilt. Sind mehrere Abtheilungsvorstände beteiligt, so entscheidet der eine nicht beteiligte und die beiden ältesten Räte der nicht beteiligten Abtheilungen. Für den — auch schon vorgekommenen — Fall, daß alle verantwortlichen Mitglieder bei einem Recurse beteiligt und daher zur Theilnahme an der Entscheidung auf denselben unfähig sind, fehlt es an einer Vorschrift über die Zusammensetzung des Collegiums; thatsächlich sind in solchen drei unbeteiligte Justiz- und Verwaltungsbeamte durch besondere Herzogliche Verordnung mit der Entscheidung beauftragt worden.

Die Entscheidungen über solche Recurse werden in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen; die Recurrenten können sich bei den Verhandlungen nicht vertreten lassen.

Ueber den Geschäftskreis der einzelnen Minist.-Abtheilungen und der ihnen unterstehenden Behörden ist Folgendes zu bemerken:

Die Zuständigkeit der Abtheilung des **Innern** umfaßt die landeshoheitlichen Gerechtigkeiten einschließlich der Landesgrenzangelegenheiten, das Militär- und Einquartirungswesen, die Expropriations-, Landeskultur- und Ablösungsfachen, das Forstwesen außer der Domänenforstverwaltung, die Benutzung und Behandlung der Gewässer, das Medicinal-, Kreis- und Gemeindegewesen, Gewerbe, Handel, Credit- und Versicherungswesen, das technische Bildungswesen, Post, Telegraphie und Eisenbahnen, Straßenbau, die Polizei in ihren verschiedenen Richtungen, das Armenwesen, die Aufsicht über das Arbeitshaus in Dreißigacker, das Vereinswesen, die Stiftungen und die Statistik.

Die der Abth. des **Innern** direkt unterstehenden Behörden sind die **Landräthe** der vier Kreise Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld, deren Competenz der angegebenen Zuständigkeit ihrer vorgesetzten Behörde und zwar in erster Instanz entspricht, ferner die **Magistrate** und **Bürgermeister** der Städte, welchen für die städtischen Bezirke ein Theil der Obliegenheiten des Landrathes übertragen ist, die **Forstämter**, gebildet aus dem Landrath und dem Forstdepartementsvorstand, welchen die staatliche Aufsicht über die gesammten Waldungen mit Ausnahme der Domänenwaldung nach der Forstordnung zusteht, das **Bergamt**, die für jeden Amtsgerichtsbezirk aus einem Richterbeamten und dem Landrath des Kreises gebildeten **Ablösungscommisionen**, welche seit der Ueberweisung der Zusammenlegungen und Gutablösungen an die Preuß. Generalkommission in Merseburg und deren Specialkommissionen (vergl. § 10 II.) nur noch für die Ablösung der wenigen noch bestehenden sonstigen auf Grund und Boden ruhenden Lasten in erster Instanz kompetent sind.

Der Abtheilung der **Justiz** liegt die Aufsicht über die gesammte Justizverwaltung, das Gefängnißwesen, die Geschäftsführung der Standesbeamten mit Ausnahme der dem Staatsminister zustehenden Standesbuchführung für das Herzogl. Haus und über die Behandlung der Gnadensachen ob. — Die Aufsicht über das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena und über die gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt wird in Gemeinschaft mit den übrigen beteiligten Regierungen ausgeübt.

Der Abtheilung für **Kirchen- und Schulensachen** untersteht das

gesamte Unterrichtsweisen mit Ausnahme der technischen Unterrichtsanstalten, sowie die kirchlichen Angelegenheiten aller Confessionen. Eigenthümlich ist es, daß in den kirchlichen Angelegenheiten — abweichend von der bureaukratischen Geschäftsführung bei den übrigen Minist.-Abtheilungen — collegiale Beschlußfassung stattfindet, ferner daß an der Berathung und Beschlußfassung der die evangelische Kirche betreffenden Angelegenheiten außer den weltlichen noch mehrere geistliche Räte zugezogen werden, und daß die in diesen Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse unter der gesetzlichen Bezeichnung Oberkirchenrath ergehen. Die unter dieser Minist.-Abth. stehenden Behörden sind die Kirchenämter, bestehend aus dem Landrath (bez. in den größeren Städten dem Oberbürgermeister) und dem Ephorus, und die Kreis Schulämter, bestehend aus dem Landrath und dem Kreis Schulinspector. — In Betreff der Katholischen Kirche vergl. § 12.

Die Competenz der Abtheilung der Finanzen umfaßt das ganze Finanzwesen des Staates. Außer der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern gehört dazu auch namentlich die Verwaltung des gesammten Domänenvermögens; ihr steht ferner die Aufsicht über das Katasterwesen zu. — Unterstellt sind ihr die Landräthe, insofern ihnen (mit den Einschätzungskommissionen) die Verwaltung der Klassen- und Einkommensteuer obliegt, die Hauptkasse und das Rechnungsbureau (vergl. § 10 III.), der Katasterinspector, die Amtseinnahmen, welche die Vereinnahmung aller Staats- und Domänenrevenue und die Auszahlung aller vom Staate zu leistenden Ausgaben im Einzelnen zu besorgen und die in ihrem Bereiche befindlichen Staats- und Domänengrundstücke mit Ausnahme der Waldungen zu beaufsichtigen haben, die Steuerämter und die Katasterämter, welche die bei der Landesvermessung hergestellten Karten, die Grundsteuerbücher und die Gebäudesteuerrollen auf dem Laufenden zu erhalten haben und überwachen sollen, daß die Versteinung der Liegenschaften eine geordnete bleibt.

§ 4. Die Staatsdiener. I. Allgemeines. Für das Herzogthum Meiningen besteht keine Dienstpragmatik; die vorhandenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Staatsdiener sind in verschiedenen Gesetzen zerstreut. Eine Definition des Begriffes Staatsdiener findet sich nur in dem Pensions- und Wittwenpensionsgesetze. Als Staatsdiener im Sinne dieser Gesetze sind diejenigen anzusehen, welchen ein beständiges öffentliches Amt im unmittelbaren Staatsdienst gegen eine aus der Staatskasse fließende oder vom Staate gewährleistete, in den Besoldungsdekreten (früher als pensionsbeitragspflichtig, gegenwärtig) als wittwenpensionsberechtigt bezeichnete Besoldung übertragen ist.

Ueber die Vorbedingungen zum Eintritt in den Staatsdienst ist Folgendes zu erwähnen:

Die Bestimmungen über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst sind von den Regierungen der bei dem Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Staaten im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften in Preußen gemeinsam festgesetzt worden.

Zum Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst ist nach den nicht abgeänderten Bestimmungen eines der Edikte von 1829 analog den damaligen Vorschriften über die juristischen Prüfungen das Bestehen von drei Prüfungen in der Staats- und Finanzwirthschaft und mindestens einem der technischen cameralistischen Fächer erforderlich. — Die erworbene Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst und in den höheren Staatsdienst in der Justiz befähigt zum Eintritt in die entsprechenden Stufen des Staatsdienstes in der Verwaltung.

Die Voraussetzungen für die Anstellung im höheren Schuldienst sind den in Preußen bestehenden im Wesentlichen gleich; die Prüfungen werden vor besonderen Prüfungscommissionen an der Universität Jena abgelegt, ebenso wie die Prüfungen der Aerzte.

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Rechnungsfach bildet das erlangte Zeugniß der Reife auf einem Gymnasium oder Realgymnasium; die Anstellung setzt das Bestehen von zwei Prüfungen über den Rechnungsdienst bezw. über die Zoll- und Steuerverwaltung voraus.

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Forstfach ist der Nachweis der Reife zum Eintritt in die oberste Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und zur Anstellung in der Revierverwaltung sowohl als im höheren Forstdienst das Bestehen von zwei Prüfungen über die Theorie der Forstwissenschaft und Jagdkunde und die darauf Bezug habenden Landesgesetze notwendig. — Der frühere Unterschied zwischen der Vorbereitung für den niederen und derjenigen für den höheren Forstdienst ist hinweggefallen.

Pflichten der Staatsdiener. Allgemeine gesetzliche Vorschriften bestehen nicht hierüber; der in der Regel bei dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst zu leistende Staatsdienereid enthält jedoch — abgesehen von den sich auf den speciellen Beruf beziehenden Vorschriften das Gelöbniß, dem Landesherrn unterthänig, treu und gehorsam zu sein, dessen und des Landes Bestes eifrig, doch nach Vorschrift der Gesetze und Rechte zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, die Verfassung des Landes treulich zu befolgen und dem Vorgesetzten willigen, verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. In letzterer Hinsicht bestimmt die B.U., daß die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung zunächst auf demjenigen haftet, von welchem sie ausgegangen ist, und daß Befehle einer höheren Behörde solche nur decken, wenn sie in gehöriger Form von den competenten Oberen ausgegangen sind. — Die der Unterbehörde hiernach zustehende und bezw. zur Pflicht gemachte Prüfung der formellen Gültigkeit des ergangenen Befehls bezieht sich auch auf die Competenz sowohl der Oberbehörde als der Unterbehörde selbst. — Ein gesetzliches Verbot der Uebernahme von Nebenämtern besteht nicht; eine solche darf jedoch nur mit Genehmigung der vorgesezten Dienstbehörde erfolgen.

Pflichtverletzung der Staatsdiener. Abgesehen von den hier nicht näher zu erörternden, durch das Strafgesetzbuch mit Strafe belegten Handlungen unterliegen die Dienstvergehen der Staatsdiener, d. h. die Verletzungen der ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten der Disciplinarstrafgewalt des Staates, welche nach dem Competenzedikt vom 16. Juni 1829 durch Zuerkennen von Ermahnungen, Verweisen, Geldstrafen, Suspension und selbst von Arrest ausgeübt werden kann. Die Dienstentlassung mit Gewährung des verhältnißmäßigen Ruhegehaltes und Belassung des Ranges ist im Wege der Disciplinarbestrafung gleichfalls statthaft. Die Entlassung ohne Gehalt durfte schon nach den damaligen Bestimmungen nicht ohne rechtliches Gehör ausgesprochen werden.

Hinsichtlich der Richterbeamten hat in Folge und gleichzeitig mit der neuen Gerichtsorganisation eine gesetzliche Regelung der wegen Dienstvergehen auszusprechenden Strafen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens stattgefunden. Als Dienstvergehen der Richterbeamten werden bezeichnet die Verletzung der durch das Amt auferlegten Pflichten und ein Verhalten in oder außer dem Amte, wodurch sich der Richterbeamte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welches sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Wegen geringer Dienstvergehen findet — nach vorgängigem Gehör eine nicht als Strafe anzusehende Mahnung seitens der Aufsicht führenden Richterbeamten (Präsident des Oberlandesgerichtes, Präsident des Landgerichtes bezw. Landgerichtsdirektor und Aufsicht führender Amtsrichter) statt. Disciplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu dem 12. Theil des Dienst Einkommens, unfreiwillige Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Minderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel, Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels, Gehaltes und Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht. Zur Entscheidung über Disciplinarvergehen besteht bei dem Oberlandesgericht in Jena ein Disciplinarsenat von fünf Mitgliedern, während in zweiter Instanz auf Berufung des Oberstaatsanwaltes oder des Angeeschuldigten das Plenum des Oberlandesgerichtes entscheidet. Ueber das Verfahren in Disciplinaruntersuchungen gelten im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, ebenso hinsichtlich des Einflusses einer bereits eingeleiteten strafgericht-

lichen Untersuchung auf das Disciplinarverfahren und in Betreff der aus einem Dienstvergehen erwachsenen civilrechtlichen Verpflichtungen.

Ueber das Disciplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte bestehen gesetzliche Vorschriften nur für den Fall der (nicht durch strafrichterliche Entscheidung auszusprechenden) Dienstentlassung der Staats- Kirchen- oder Gemeinde-Beamten ohne Gehalt oder Pension. Die Entscheidung steht in diesem Falle dem Straffenate des Oberlandesgerichts und in zweiter Instanz dem Plenum dieses Gerichtshofes zu.

III. Hinsichtlich der Rechte der Staatsdiener, insoweit sie pekuniärer Natur sind, besteht kein Unterschied zwischen Richterbeamten und den nicht zu letzteren gehörenden Staatsdienern; dagegen haben nur die Richterbeamten nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und nach der Particulargesetzgebung ein Recht auf Belassung des ihnen einmal übertragenen Amtes. Es kann nämlich

die Versetzung eines Richterbeamten auf eine andere Stelle ohne seine Zustimmung nur erfolgen bei Einziehung einer Stelle in Folge organischer Veränderungen, bei eingetretenen Störungen im Verhältniß des Richters zu den übrigen Gerichtsmitgliedern oder den Amtsangehörigen, wenn er durch seine Verheirathung mit einem andern Gerichtsmitglied verschwägert wird, und wenn er sich den Obliegenheiten seines Amtes wegen der besonderen Art der Thätigkeit nicht gewachsen zeigt, dies aber an einer andern Stelle erwartet werden kann.

Zur Disposition kann ein Richterbeamter gestellt werden bei dem Eintritt organischer Veränderungen und bei vorübergehender Dienstuntauglichkeit in Folge von Krankheit. Abgesehen von dem Falle organischer Veränderungen ist ein besonderes Verfahren der die Erörterung oder Jurdispositionsstellung bedingenden Thatfachen vorgeschrieben, in welchem dem Richter Gelegenheit zu Gegenvorstellungen gegeben ist. Die Entscheidung über die Frage, ob einer der gedachten Fälle vorliegt, wird in erster Instanz von einem Civilsenate und in zweiter von dem Plenum des Oberlandesgerichts ertheilt.

Die Suspension eines Richterbeamten darf nicht ohne Beschluß des Straffenates des Oberlandesgerichts erfolgen; sie soll eintreten bei verhängter Verhaftung oder Vollziehung einer Freiheitsstrafe bis zu ihrer Beendigung, bei Suspension des Staatsbürgerrechtes wegen anhängiger Untersuchung und — wenn erforderlich — während des Verfahrens über die Jurdispositionsstellung wegen Dienstuntauglichkeit. — Gegen den Beschluß steht das Recht der Beschwerde an das Plenum des Oberlandesgerichts offen; dieselbe hat keinen Suspensiveffect.

Für die Versetzung und Suspension der Staatsdiener, welche nicht Richterbeamte sind, enthält die Particulargesetzgebung keine Vorschriften. Die Versetzung auf eine andere Stelle steht der Regierung jederzeit unter der Voraussetzung zu, daß mit der neuen Stelle kein geringerer Gehalt als der von dem Beamten seither decretmäßig bezogene verbunden ist. Auch die Suspension kann gegen die dieser Kategorie angehörigen Staatsdiener ohne Vorverfahren verfügt werden, jedoch nur mit Belassung des Gehaltes. Zur Disposition können dieselben nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht bloß aus den Gründen, aus welchen die Jurdispositionsstellung von Richterbeamten zulässig ist, sondern auch aus andern administrativen Rücksichten gestellt werden. Alle zur Disposition gestellten Staatsdiener bleiben in dem Staatsdienerverhältniß; es kann ihnen eine dem früheren Dienste angemessene Stelle in derselben Dienstbranche übertragen werden; bei Wiedereintritt in ein wirkliches Amt haben sie Anspruch auf eine Besoldung, welche der mit dem früheren Amte verbundenen wenigstens gleichkommt. Die mit ministerieller Verantwortlichkeit angestellten Staatsbeamten (Minister und Staatsräthe) stehen nach der Enthebung von ihren Aemtern (den Pensionsfall ausgenommen) zur Disposition und sind verbunden, eine ihrer seitherigen Stelle zunächst stehende Staatsstelle nach Maßgabe ihrer Berufsbildung anzunehmen.

Die Rechte der Staatsdiener in vermögensrechtlicher Hinsicht bestehen während der Dauer des activen Dienstverhältnisses in dem Anspruch auf Gewähr der decretmäßigen Besoldung sammt etwaigen Nebenbezügen von Diäten und Transportkosten bei Dienstreisen, sowie von Umzugskosten bei Versetzungen an einen andern Ort; bei Zur-Disposition-Stellungen in dem Anspruch auf Wartegeld und bei Pensionirungen in dem Pensionsanspruch; dazu ist endlich der Anspruch der Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener auf Gewährung einer Pension zu rechnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die von der Staatskasse zu gewährenden Diäten, Transportkosten und Umzugskosten entbehren des allgemeineren Interesses. Die zur Disposition gestellten Staatsdiener erhalten bis zu ihrer Wiederanstellung drei Vierteltheile ihrer seitherigen Besoldung als Wartegeld.

IV. Hinsichtlich der Pensionirung gelten folgende Vorschriften: Staatsdiener, welche das 45. Dienst- oder 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder wegen nicht durch grobe Verschuldung eingetretener körperlicher oder geistiger Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, können ihre Pensionirung mit dem gesetzlichen Ruhegehalte fordern. Staatsdiener, welche das 65. Lebensjahr oder das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben oder aus obigem Grunde zur Verwaltung ihres Amtes unfähig geworden sind, können auch gegen ihren Willen pensionirt werden; es ist ihnen zwar eine Gegenvorstellung gestattet; die Entscheidung liegt aber natürlich in der Hand der Regierung; sie soll von dem Herzog nach erfolgter Berichterstattung des Gesamtministeriums ertheilt werden. Als Pension werden bei einer innerhalb der ersten zehn Dienstjahre eintretenden Dienstunfähigkeit 45 Procent der Besoldung gezahlt; bei späterem Eintritt derselben wird den 45 Procent für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr je ein Procent der Besoldung hinzugerechnet; die Pension darf jedoch 75 Procent der letzteren nicht übersteigen. Wer das 40. Dienstjahr angetreten oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat oder schon früher ohne eigene Verschuldung in Folge der Erfüllung seines amtlichen Berufes beschädigt und dadurch dienstunfähig geworden ist, bezieht gleichfalls 75 pCt. seiner Besoldung als Pension. —

Das Recht auf Bezug von Wartegeld und Pension erlischt durch Vergehen, welche — wenn im Dienste begangen — Dienstentsetzung oder Dienstentlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge gehabt hätten, durch Eintritt in andere Dienste und durch Annahme von Aufträgen anderer Staaten ohne Genehmigung des Herzogs.

Jede Wittwe eines Staatsdieners hat Anspruch auf den unveränderten Fortbezug der Besoldung, Pension oder des Wartegeldes ihres verstorbenen Ehegatten für die Dauer eines halben Jahres vom Ende des Todesmonats an gerechnet und von da an auf den Bezug einer jährlichen Pension, welche in dem sechsten Theile des Geldanschlags der Jahresbesoldung, welche der Beamte, insofern er noch im activen Dienste stand, zur Zeit seines Todes und insofern er pensionirt oder zur Disposition gestellt war, zunächst vor der Pensionirung oder Zur-Dispositionsstellung bezog. Hinterläßt der Verstorbene außer der Wittve auch Kinder, welche noch in seinem Brode standen, so wird die Pension nach den in dem betr. Gesetze näher angegebenen Maßstabe zwischen Beiden getheilt. Fällt der Pensionsbezug der Wittve hinweg (durch Tod, Wiederverheirathung oder Verurtheilung wegen eines entehrenden Verbrechens) oder hinterläßt der Verstorbene nur Kinder, so haben die letzteren den gleichen Pensionsanspruch, wie die Wittve und zwar auf so lange, bis das jeweilige jüngste Kind das 15. Lebensjahr erreicht hat. Auch die Wittwenpensionen werden aus der Staatskasse bestritten, ohne daß die Staatsdiener hierzu irgend einen Beitrag zu leisten haben.

V. Ueber die Rechtsverhältnisse der Hofdiener bestehen keine gesetzlichen Vorschriften; deren Beurtheilung richtet sich vor Allen nach den Anstellungsdecreten. Ist die Anstellung nicht als eine kündbare bezeichnet und dem Hofdiener die Verwaltung eines

seine Thätigkeit beanspruchenden Amtes oder Dienstes gegen festen Gehalt übertragen, so werden im Zweifel, und soweit nicht der in der directen Unterordnung der Hofdiener unter den Willen des Herzogs begründete Unterschied der Stellung der Hofdiener von derjenigen der Civilstaatsdiener im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingt, die oben dargestellten Grundsätze über Suspension und Dienstentlassung der in der Verwaltung angestellten Staatsbeamten auf die Hofdiener analoge Anwendung finden. Mit der gleichen Beschränkung sind die für die Pensionirung und Jurdispositionsstellung der Civilstaatsdiener bestehende Vorschriften auf die Hofdiener für analog anwendbar zu erachten, insoweit die Anstellungsdecrete keine abweichende Bestimmung enthalten.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Reichsges. v. 1. Juni 1870. Hinsichtlich der in dem Staatsbürgerrecht enthaltenen Befugnisse und damit verbundenen Verpflichtungen ist nur Folgendes zu bemerken:

I. Das Vereinsrecht und das Versammlungsrecht entbehren der genaueren gesetzlichen Regelung. Abgesehen von den in der Reichsgesetzgebung enthaltenen Normen über die Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken kommt hinsichtlich des Vereinsrechtes nur die Bestimmung der B.U. in Betracht, wonach es den Unterthanen nicht verwehrt ist, zu an sich nicht gesetzwidrigen Zwecken Gesellschaften zu stiften; das Recht der juristischen Persönlichkeit, die Befugniß zum Grunderwerb, zur Errichtung von Statuten und zur Bestellung von Beamten wird nur durch besondere Bewilligung Seitens der Regierung erlangt. — Diese Vorschriften haben durch den im Herzogthum zur Wissenschaft und Nachachtung publicirten Bundesbeschluß v. 13. Juli 1854 keine Aenderung erlitten; die Bildung politischer Vereine ist wenigstens seit dem Bestehen des Nordd. Bundes thatsächlich nicht gehindert worden.

Ueber das Versammlungsrecht existirt nur eine der neueren Zeit angehörige Minist.-Verordnung, nach welcher jede öffentliche Versammlung zu politischen oder socialpolitischen Zwecken spätestens am Tage vor dem Zusammentritt dem Landrath und Ortsvorstand anzumelden ist. Diese, sowie die dieselben begleitenden oder von ihnen abgesandten Beamten müssen Zutritt zu der Versammlung erhalten und sind befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen, bewaffnete oder noch nicht volljährige und — wenn Wahlversammlungen in Frage stehen — nicht im wahlfähigen Alter stehende Personen aus der Versammlung auszuweisen und nach Befinden die Versammlung aufzulösen.

Die Bekenntnisfreiheit erkannte schon die B.U. insofern an, als nach derselben neben der als Landeskirche bezeichneten evangelischen Kirche auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit unter der Bedingung genießen, daß sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates fügen.

Der Austritt aus der Landes- oder einer andern anerkannten christlichen Kirche, sowie aus der israelitischen und jeder andern mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft kann nach dem Dissidentenges. v. 7. Dec. 1878 erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre durch eine vor dem Landrath oder dem Magistrat (Bürgermeisteramt) persönlich abzugebende desfallige Erklärung erfolgen. Der Aufnahme dieser Erklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorausgehen, welcher dem Vorstand der Kirchengemeinde bezw. Religionsgesellschaft zur Veranlassung des Weiteren in seelsorgerischer Beziehung mitzutheilen ist.

Die aus der Kirche Ausgetretenen können eine besondere Religions-Gesellschaft bilden und sind, wenn sie der Minist.-Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen den Nachweis erbracht haben, daß ihre Religions-Grundsätze und Gebräuche nicht gegen die bürgerliche Ordnung und Sicherheit verstoßen, sowohl zur gemeinsamen häuslichen, als zur öffentlichen Religionsausübung (bei Beerdigungen) befugt. Corporationsrechte erlangen sie nur durch besondere Verleihung.

Das Recht auf Schutz des Eigenthums ist beschränkt durch die in verschiedenen Gesetzen anerkannte Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Abtretung von Grundeigenthum und Belastung desselben mit Dienstbarkeiten im Interesse der Ausführung nothwendiger oder gemeinnütziger Unternehmungen (Anlegung und Erweiterung von Straßen und Gemeindewegen, Eisenbahnen, Wasserleitungen, dem militärischen Bedürfniß dienenden Anstalten, zur Erweiterung von Städten, Dörfern, Friedhöfen, zu umfassenden Culturverbesserungen ganzer Ortschaften, zum Bergbau &c.). Für das abzutretende Grundeigenthum bzw. die zu übernehmende Belastung ist volle Entschädigung nach dem ortsüblichen Werthe zu leisten. — Ueber die Frage, ob die Enteignung zulässig ist, entscheidet nach vorheriger Sachverörterung durch den Landrath in erster Instanz die Minist.-Abthlg. des Innern, in zweiter Instanz das Gesamtministerium. Die Höhe der Entschädigung wird auf Grund des Gutachtens Sachverständiger vom Landrath festgestellt, gegen dessen Entscheidung der gewöhnliche Instanzenzug im Verwaltungswege statthaft ist. Den Rechtsweg kann nur der Expropriat und auch nur in den beiden Fällen betreten, wenn er eine höhere Entschädigungssumme als die im Verwaltungswege festgestellte, oder wenn er die Abnahme eines ganzen Grundstücks anstatt des nur verlangten Theiles beanspruchen zu können glaubt.

II. In Betreff der den Staatsangehörigen obliegenden Verpflichtungen (Gehorsam gegenüber den Gesetzen, Wehr- und Steuerpflicht) ist nur zu erwähnen, daß die Bestimmung der B.U., wonach alle Staatsangehörigen männlichen Geschlechts nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre den Huldigungseid leisten müssen, auch jetzt noch in Wirksamkeit besteht.

§ 6. Die Gemeinden und Kreise. I. G e m e i n d e n. Den Gemeinden, städtischen sowohl wie Landgemeinden, steht gesetzlich das Recht zu, unter Aufsicht des Staates die sich auf den Gemeindeverband beziehenden Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihr Vermögen der Bestimmung desselben gemäß zu verwalten. Sie haben das Recht der juristischen Person und genießen die gemeinrechtlich den Minderjährigen zustehenden Rechtswohlthaten; sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder fassen; sie können ferner zur Durchführung gemeinnütziger Maßregeln, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks und sonst zur Erreichung des Gemeindezwecks Ortsstatuten erlassen, welche der nur widerruflich nach Gehör des Kreisausschusses zu ertheilenden Genehmigung des Staatsminist. Abth. des Innern bedürfen. Im Auftrage der Staatsregierung übt jede Gemeinde durch ihren Ortsvorstand innerhalb der für die größeren und kleineren Städte, sowie für die Landgemeinden verschieden bestimmten Schranken die Ortspolizei aus. — Ausgeschlossen von ihrem Wirkungskreise sind diejenigen Gegenstände, welche in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Gemeindeinteressen stehen.

Das Vermögensverwaltungsrecht der Gemeinden ist ein sehr wenig beschränktes; denn die sich hierauf beziehenden Gemeindebeschlüsse bedürfen nur, wenn sie eine Vermehrung der Schulden oder die Veräußerung von Immobilien und nutzbaren Rechten im Werthe von mehr als 342 Mark (200 Thl.) in sich schließen, der obrigkeitlichen und bei Erhebung neuer indirekter Abgaben der Landesherrlichen Genehmigung. Die Gemeinden, die nach dem Gesetze zu allen Leistungen verpflichtet sind, welche das aus dem Gemeindezweck abgeleitete Bedürfniß als nothwendig erfordert, haben jedoch in der Regel selbst darüber zu entscheiden, ob eine Gemeindeleistung zur Ausführung gebracht werden soll. Nur ausnahmsweise, wenn die Leistung von dem Gemeindezweck unbedingt geboten wird, kann die Gemeinde zwangsweise von dem Staatsminist. Abth. des Innern zu deren Vornahme angehalten werden, wenn nicht durch dieselbe eine ungebührliche Bedrückung des größeren Theils der Gemeindeglieder herbeigeführt werden sollte. Eine solche findet das im Jahre 1848 erlassene Gemeindegesetz schon in dem Falle, wenn der Jahres-

beitrag eines Gemeindegliedes zu den Gemeindelasten die Hälfte der von ihm jährlich an den Staat zu zahlenden direkten Steuern übersteigt. Nach einer constanten, den Thatfachen Rechnung tragenden Praxis ist der Einwand der ungebührlichen Bedrückung nur in dem Falle zulässig, wenn es sich um die Befriedigung eines neuen Gemeindebedürfnisses handelt.

Die aus dem politischen Gemeindeverband, dem Schulverband und der Markungsangehörigkeit (d. i. Grundbesitz ohne gleichzeitiges Wohnen in der Gemeinde) entspringenden Lasten sind, soweit sie nicht aus dem Abwurfe des Gemeindevermögens oder besonderen für bestimmte Gemeindezwecke verfügbaren Mitteln bestritten werden können, (z. B. Schulgeld) nach der Grundsteuer, Gebäudesteuer und Klassen- und Einkommensteuer vergl. unten § 10 N. in der Weise umzulegen, daß von jeder dieser Steuerarten nach Verhältniß der Größe ihres Jahresstockes zu den erforderlichen Ausgaben beizutragen ist.

Ausnahmen von dieser Regel bestehen insofern, als auf Antrag des Besitzers eines Gutes oder einer gewerblichen oder sonstigen Anlage einem Gemeindebeschlusse, nach welchem auf dessen Besitzthum mehr als der vierte Theil einer einzelnen Umlage oder der gesammten in der Gemeinde zur Erhebung kommenden Gemeindeabgaben entfallen würde, durch das Staatsminist. Abth. des Innern die Bestätigung zu versagen ist, wenn diese Belastung eine ungebührliche Bedrückung für den Besitzer enthalten würde. Ebenso kann unter Zustimmung derselben Behörde von einer Gemeinde entweder für die Aufbringung der Gemeindeumlagen überhaupt oder auch für einen einzelnen Fall ein anderer Erhebungsfuß beschloffen werden, wenn die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen oder den besonderen obwaltenden Verhältnissen widersprechen. Abgesehen von den auf der Reichsgesetzgebung und einem speciellen Rechtstitel beruhenden Befreiungen von Umlagen genießen solche die im activen Militärdienst befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, die Oberjäger und Feldjäger in Bezug auf Löhnung und sonstige Dienstbezüge, ferner die Bürger- und Volksschullehrer wegen des Schulgeldes; ebenso sind von Umlagen befreit die zu einem öffentlichen Zweck unmittelbar bestimmten Grundstücke und Gebäude ¹⁾.

Die Organe der Gemeinden sind in den Städten die Magistrate (Bürgermeister) und der Gemeinderath, in den ländlichen Gemeinden der Schultheiß und der Gemeindeauschuß. — Die Befugnisse der bezeichneten städtischen Behörden sind nicht gesetzlich sondern für jede Stadt gesondert — wenn auch im Wesentlichen gleichmäßig durch s. g. Regulative geordnet, während die Kompetenzverhältnisse der Organe der Landgemeinden durch Verordnung und Gesetz geregelt sind. — In den Städten liegt die Leitung der gesammten städtischen Verwaltung und die Ausübung der Polizei in den Händen der Magistrate bezw. Bürgermeister; dem von den Bürgern gewählten Gemeinderathe steht die Controlle über die städtische Verwaltung, die Wahl der städtischen Beamten (diejenige des Bürgermeisters bedarf der landesherrlichen Genehmigung) und der Lehrer, die Feststellung des Etats, die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben, die Aufnahme von Schulden, die Prüfung und Justification der städtischen Rechnungen, die Aufnahme von Bürgern u. s. w. zu. In einigen Städten wird der Bürgermeister von den Bürgern in direkter Wahl und erst, wenn hierbei keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, von dem Gemeinderath gewählt. Die Wahl der Bürgermeister erfolgt in der Regel zuerst auf drei Jahre und

1) Nach der von Preußen mit den Thüringischen Staaten abgeschlossenen Militärconvention vom 15. Sept. 1873 sind alle im Herzogthum garnisonirenden, einem anderen Bundesstaate angehörigen, servisirberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als ihres sonstigen Einkommens von allen direkten Gemeindeabgaben vollständig befreit. Nur wenn sie Grundbesitz in dem Gemeindebezirk haben oder darin ein stehendes Gewerbe treiben, haben sie die darauf entfallenden Gemeindelasten zu tragen. Die Militärärzte genießen hinsichtlich ihres Einkommens aus der Civilpraxis keine Befreiung von Gemeindeabgaben.

kann dann auf länger, auch auf Lebenszeit erfolgen; die Mitglieder des Gemeinderathes werden in der Regel auf 6 Jahre gewählt.

Die Competenz der Schultheißen und Ausschüsse in den Landgemeinden ist analog derjenigen der Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Städten, doch ist der vollen, d. h. aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern bestehenden Gemeinde die Fassung der Beschlüsse über Aufnahme neuer Mitglieder, Veräußerung unbeweglicher Gemeindegüter und nutzbarer Rechte, Erhebung von Umlagen und Vermehrung der Schulden überwiesen, wie ihr auch die Wahl der Ausschußmitglieder und die Abhörung der Gemeindecapitalrechnung zusteht; die Justification der letzteren erfolgt durch den Landrath. — Die Sitzungen der Gemeinderäthe und Ausschüsse sind öffentlich. — Hervorzuheben ist noch, daß in den Landgemeinden die Berechnung der zu den Beschlüssen der vollen Gemeinde und bei Gemeindevahlen erforderlichen Zahl von Stimmen nach der bei der Vertheilung der Gemeindefasten maßgebenden oberwähnten direkten Steuern zu bemessen ist, so daß derjenige, welcher nach der Steuerrolle bis zu 15 Mark jährlich Steuern entrichtet, Eine Stimme hat und daß für weitere je 15 Mark je eine Stimme berechnet wird; doch kann Niemand mehr als den vierten Theil sämtlicher Stimmen auf sich vereinigen. In den Städten, wo überhaupt die Gesamtheit der Bürger nur bei den Wahlen activ wird, hat jeder selbstständige Bürger eine Stimme. — Die passive Wahlfähigkeit als Mitglied des Gemeinderathes oder Gemeindeausschusses setzt den Besitz des Bürger- oder Nachbarrechtes, 25jähriges Alter und Unbescholtenheit voraus. —

Das Gemeinderecht (in Städten und Landgemeinden) wird erworben durch Aufnahme und durch Anstellung im unmittelbaren Staats-, Kirchen- und Schuldienst. Es geht verloren durch den Verlust des Unterthanenrechts (Auswanderung), durch Aufnahme in einen anderen Gemeindeverband und bei öffentlich Angestellten durch Versetzung an einen anderen Ort.

II. K r e i s e. Zur Wahrnehmung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten ist die Gesamtheit der Gemeinden eines jeden der vier Kreise des Herzogthum unter dem Namen Kreisgemeinde als ein besonderer Organismus mit corporativen Rechten geschaffen worden. Vertreten wird die Kreisgemeinde durch den Kreisauschuß, bestehend aus dem Kreisvorstand (Landrath) als Vorsitzendem und aus den gewählten Mitgliedern. Die in dem Kreise befindlichen Städte entsenden auf je 3000 Einwohner, die Landgemeinden auf je 4000 Einwohner je ein Mitglied in den Kreisauschuß; die Wahl erfolgt in den Städten durch die Gemeinderäthe, in den Landgemeinden durch die von den Gemeindeausschüssen gewählten Wahlmänner unter Leitung des Landrathes auf je drei Jahre. Die passive Wahlfähigkeit ist gerade so geregelt, wie für die Wahlen zu den Gemeinderäthen bezw. =Ausschüssen.

Die Kreisauschüsse haben die Befugniß, von der ganzen Kreisverwaltung Kenntniß zu nehmen und geeignete hierauf bezügliche Anträge zu stellen; ihr besonderer Beruf besteht aber in der Vertretung der Kreisgemeinde in allen gemeinsamen, vom Gesetz als solche bezeichneten Unternehmungen: Kreisstraßen, Armen- und Arbeitsanstalten, Waisenhäuser, Leih- und Sparkassen, Institute zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels. — Der Entscheidung der Kreisauschüsse unterliegen die Etatsfeststellung und die Genehmigung etwaiger Etatsüberschreitungen, die Justification der Rechnungen, die Einführung und Erhebungsweise der Kreisumlagen, Kreisankleihen, Erhebung indirekter Abgaben für die Kreiscaffe, alle durch Landes- oder Reichsgesetzgebung für Kreislasten erklärten oder der Beschlußfassung durch die Kreisauschüsse überhaupt zugewiesene Angelegenheiten, die Wahlen für verschiedene öffentliche Ehrenämter. An den Beschlüssen darf der Vorsitzende nicht Theil nehmen. Sie bedürfen der Genehmigung der Ministerabtheilung des Innern, insofern sie die Aufnahme von Kreisankleihen oder

Außchrift von Kreisumlagen, und der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie die Einführung von indirekten Abgaben betreffen. — Gegen Entscheidungen des Kreis Ausschusses innerhalb seiner Zuständigkeit steht der dadurch betroffenen Gemeinde — unbeschadet des Rechtsweges bei Verletzung wohlervorbener Rechte — das Recht des Recurses und bezw. Oberrecurses zu, vergl. § 10.

Jede Kreisgemeinde hat eine Kreis kasse zur Bestreitung der den Kreis als solchen betreffenden Lasten; ihre Einnahmen bestehen aus dem Abwurfe der Kreisfonds (welche den Kreisgemeinden von der Landeskasse aus den französischen Kriegssentschädigungsgeldern zugewiesen wurden) und aus den Kreisumlagen. —

§ 7. **Der Landtag.** I. Allgemeines. Der Schwerpunkt der älteren ständischen Vertretung, wie sie für die gesammten Gotha'schen Lande (vergl. Einleitung) durch die Landesordnung vom Jahre 1666 bestätigt wurde, lag darin, daß ohne Zustimmung der aus den Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und den städtischen Vertretern bestehenden Landschaft keine Steuern erhoben werden durften, und daß die Kasse, in welche diese Steuern flossen, von Beamten, die von dem Fürsten und den Ständen gemeinschaftlich zu bestellen waren, verwaltet, sowie daß die Rechnungen über die Verwaltung dieser Steuerkassen von den Ständen geprüft wurden. Noch in der im Jahre 1824 für das alte Herzogthum Meiningen gegebenen Verfassung, welche den Rittergutsbesitzern, Städten und Bauern eine gleichmäßige Vertretung gewährte, bildeten das Steuerbewilligungsrecht der Stände verbunden mit der Befugniß, den Etat über die aus den Steuern zu bestreitenden Ausgaben festzustellen und die eingehenden Steuern in eigenen Kassen verwalten zu lassen, und das Recht, über die Substanz des Kammergutes zu wachen, die hauptsächlichsten Befugnisse der Stände, während ihnen bei der Gesetzgebung nur ein Beirath eingeräumt war.

Die für das alte Herzogthum Hildburghausen im Jahre 1818 erlassene Verfassung räumt den Ständen das Recht des Beirathes und der Zustimmung zu Gesetzen und der Zustimmung zu Dispositionen über die Substanz der Domänen ein.

Die gegenwärtig der Landesvertretung zustehenden, weiter unten aufgeführten Rechte beruhen auf der Verf.-Urk. und theilweise — in Betreff des Domänenvermögens — auf dem neuesten Domänengesetz vom 20. Juli 1871. Das mit einer einheitlichen Finanzverwaltung nicht vereinbare ständische Recht auf getrennte Verwaltung der Steuerkassen durch ständische oder gemeinsame Beamte mußte hinwegfallen; in anderer Form ist aber natürlich die Controlle des Staatshaushaltes einschließlich der Domänenverwaltung durch die Landesvertretung geblieben, da sie mit dem Steuerbewilligungsrecht und mit dem Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung die wichtigsten Befugnisse der Landesvertretung repräsentirt.

II. Die Art und Weise der Zusammenfassung der Landesvertretung — bis zum Jahre 1848 Stände, seitdem Landtag genannt — hat im Anschluß an die verschiedenen Phasen der politischen Entwicklung Deutschlands mehrfach gewechselt.

Vom Jahre 1829 an bestand die Ständeversammlung aus acht von der Ritterschaft, acht von den Städten und acht von den Bauern gewählten Deputirten; in den beiden leghedachten Ständen erfolgte die Wahl durch Wahlmänner; die passive Wählbarkeit war durch 25 jähriges Alter, christliche Religion und Besiz oder Mitbesiz eines Rittergutes bezw. Zahlung von 15 fl. jährlicher direkter Steuer von Grundstücken oder Gewerben bedingt. — Das Wahlgesez von 1848 hob die Trennung der Wahl nach Ständen auf, ließ 25 Abgeordnete in 25 Bezirken durch Wahlmänner wählen und gab die passive Wählbarkeit jedem Staatsbürger des Herzogthums, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hat.

Durch das Wahlgesez von 1853 wurde die Zahl der Abgeordneten wieder auf 24 festgesetzt, von welchen 2 vom Herzog zu ernennen, 6 von den Besitzern größerer gebundener Güter (indirekte Wahl), 8 von den Städten und 8 von den Landgemeinden, beide durch Wahlmänner, zu wählen waren. Christliche Religion und Zahlung von direkten Steuern bildete für das aktive, christliche Religion und Zahlung von 10 fl. jährlicher direkter Steuern für das passive Wahlrecht in den beiden letzten Ständen die Voraussetzung.

Durch das jetzt geltende Wahlgesez vom 24. April 1873 wurde das allgemeine direkte Wahlrecht eingeführt, damit aber eine gewisse Interessenvertretung verbunden: Von den 24 Abgeordneten sind 16 (je vier in den vier Kreisen, und zwar in 16 Wahlbezirken) mittelst direkter Wahl zu wählen. Wahlberechtigt ist jeder Angehörige des Herzogthums, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Wahlkreise, in welchem

sich sein Wohnsitz befindet. Außerdem sind noch vier Abgeordnete von den höchstbesteuerten Grundbesitzern (die wenigstens 60 Mark an Grund- und Gebäudesteuern zahlen) und zwar in je zwei Kreisen je zwei, ferner vier Abgeordnete von den Einkommensteuerpflichtigen bezw. denen, die andere directe Personalsteuer in einer den jeweiligen Mindestbetrag der Einkommensteuer erreichenden Höhe zahlen, (in jedem der 4 Kreise je einer) zu wählen. Jeder Wahlberechtigte darf nur in einer Klasse wählen, und nach dem Wortlaute des Gesetzes sollen nur diejenigen, welche nicht zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern oder Einkommensteuerpflichtigen gehören, an der allgemeinen Wahl Theil nehmen. Letztere Bestimmung hat aber durch das mit Zustimmung des Landtages erlassene Wahlreglement vom 21. Mai 1875 eine Aenderung erlitten, insofern es danach jedem an sich in mehreren Klassen zum Wählen Berechtigten freisteht, in welcher Klasse er wählen will; natürlich darf er aber nur in einer derselben sein Wahlrecht ausüben.

Die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts entsprechen vollständig den desfalligen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869.

Prinzen des Herzoglichen Hauses, Staats- und Hofdiener, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Wahl der landesherrlichen Genehmigung, die jedoch nur aus überwiegenden dienstlichen Gründen, welche dem Landtag auf Antrag eingehend mitgetheilt werden sollen, zu versagen ist.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf sechs Jahre. Nach einer Auflösung des Landtags müssen sofort neue Wahlen ausgeschrieben werden.

III. Als politische Rechte des Landtages sind folgende zu bezeichnen:

1. Die Feststellung der Etats der Landes- und der Domänenkasse und die Bewilligung der zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel. Es dürfen ohne Zustimmung des Landtages keine neuen Steuern oder solche, deren Verwilligung abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch findet die Forterhebung auch derjenigen Steuern, deren Verwilligung abgelaufen ist, bis zu dem verfassungsmäßigen nächsten Zusammentritt des Landtages, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Vereinbarung des neuen Etats statt, vorausgesetzt, daß dies nicht ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen war. (Die Einberufung des Landtages soll nach der Verf.-Urk. regelmäßig alle 3 Jahre und außerdem so oft nöthig stattfinden; thatsächlich wird der Landtag jährlich mindestens einmal zusammenberufen.) 2. die Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnungen; 3. die Zustimmung zu Erwerbungen und freiwilligen Veräußerungen von Staats- und Domänenvermögen; 4. Beirath und Zustimmung zu Gesetzen, durch welche nicht bloß die organischen Einrichtungen der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, sondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird; 5. Anträge zum Zweck der Vervollkommnung der Gesetzgebung; 6. Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung; 7. das Recht der Anklage gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung (eine solche ist bei dem Oberlandesgericht anzubringen und darüber in erster Instanz bei dem von diesem zu committirenden inländischen Landgericht, in zweiter Instanz von dem Oberlandesgericht zu entscheiden); 8. das Recht der Wahl zweier Mitglieder und des Rassirers der Staatsschuldentilgungscommission; 9. das durch das landschaftliche Directorium d. i. den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten auszuübende Recht, zu jeder Zeit Kenntniß von dem Zustande des Staatshaushaltes und von der Lage und Geschäftsführung der Hauptkasse, der Staatsschuldentilgungscommission und der Landescredittasse zu nehmen.

IV. Hinsichtlich der Collegialrechte des Landtages ist zu erwähnen, daß demselben die Prüfung und Gültigkeitserklärung der Wahlen, ferner die Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten zusteht, die jedoch der Genehmigung des Herzogs

bedarf; der Landtag kann ferner die in Gesetzesform erlassene Geschäftsordnung einseitig abändern, insoweit durch die Abänderungen die Rechte des Landesherrn, des Landtags und der Regierungscommissare nicht berührt werden.

Die Landtagsmitglieder können nach der Verf.-Urk. wegen ihrer Aeußerungen in den Landtagsitzungen nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden. Im Uebrigen soll der Lauf der Justiz gegen sie nicht gehemmt, sie sollen aber während ihrer Anwesenheit im Landtag nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechts- und in Polizeisachen vorgeladen werden. Die Landtagsabgeordneten haben gesetzlichen Anspruch auf Tagegelder und auf Ersatz der Reisekosten. Die Tagegelder betragen neun Mark, für die in Meiningen wohnenden Abgeordneten die Hälfte hiervon.

Aus der Geschäftsordnung ist noch hervorzuheben, daß die Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten bei Beginn der sechsjährigen Landtagsdiät auf die ganze Dauer derselben erfolgt und nur die Schriftführer bei Beginn jeder Session neu gewählt werden; die Sitzungen des Landtages sind öffentlich, können jedoch in einzelnen Fällen auf Antrag eines landesherrlichen Commissars oder des Präsidenten oder von drei Mitgliedern in geheime übergehen. — Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder nöthig. Die eingehenden Vorlagen sollen in der Regel an Ausschüsse verwiesen, können aber auch zur sofortigen Verhandlung gestellt werden. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel sofort nach Schluß der Berathung; es entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die gestellte Frage als abgelehnt. Gegen den Ordnungsruf des Präsidenten steht dem betr. Abgeordneten das Recht des schriftlichen Einspruchs zu, über welchen der Landtag in der nächsten Sitzung ohne Discussion Beschluß faßt. Wenn in Folge von Verstößen gegen die Ordnung die Discussion einen leidenschaftlichen Charakter annimmt, so kann der Präsident nach vorheriger Erinnerung die Sitzung sofort schließen. Verleßt ein Mitglied des Staatsministeriums die Ordnung, so steht dem Landtag daneben noch das Recht der Beschwerdeführung bei dem Herzog zu.

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. **Von der Gesetzgebung.** Ueber die Frage, welche allgemein rechtsverbindlichen Vorschriften auf dem Wege der Gesetzgebung, also durch Zusammenwirken von Regierung und Landtag bezw. Synode erlassen werden müssen, und welche auf dem Verordnungswege gegeben werden können, bestehen nur die in § 7 Ziff. III. 4 und in § 12 ersichtlichen Bestimmungen; die Schranken, welche die Reichsgesetzgebung der Particulargesetzgebung gezogen hat, sind hier nicht zu erörtern, und die particularrechtlichen Vorschriften über die Publication der Gesetze und Verordnungen bieten keine Eigenthümlichkeiten.

§ 9. **Die Justiz.** Mit Rücksicht darauf, daß die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte, sowie das Verfahren bei Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch die Reichsgesetzgebung geregelt worden ist, ist hier nur Folgendes hervorzuheben:

I. Die Gerichte. a) Da im Herzogthum keine besonderen Behörden für die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden bestehen, so entscheiden die Gerichte nach § 17 des Gerichtsverf.-Ges. über die Zu-

lässigkeit des Rechtsweges. Ausdrücklich ist derselbe nach der Part.-Gesetzgebung ausgeschlossen bei Fragen über die Zweckmäßigkeit einer von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Kompetenz erlassenen Verfügung und über die Befugniß, solche zu treffen, über die Entrichtung öffentlicher Abgaben und anderer Leistungen für den Staat (mit der Beschränkung, daß der Rechtsweg wegen Zurückforderung des Gezahlten zugelassen ist, wenn die Gesetzwidrigkeit der Abgabe überhaupt oder der individuellen Anforderung klägerischerseits behauptet wird), ferner über die Höhe oder den Mangel der Entschädigung bei gesetzlich erfolgter Aufhebung von Privilegien, Monopolen u. a. dergl. Rechten, endlich über die Art der Aufbringung von Leistungen zu Gemeindefwecken, insofern nicht von einzelnen Mitgliedern oder Klassen der Gemeinde statutarische oder vertragsmäßige Rechte behauptet werden.

b) Das Herzogthum bildet zusammen mit dem Großherzogthum S.=Weimar, den Herzogthümern S.=Coburg-Gotha und Altenburg, dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, den beiden Reußischen Fürstenthümern und den drei preußischen Kreisen Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück den Bezirk des Oberlandesgerichtes zu Jena auf Grund eines nicht vor dem 1. Oktober 1904, von da ab mit zweijähriger Kündigungsfrist kündbaren Staatsvertrages. Preußen befehlt an diesem Gerichte zwei Richterstellen, hat dagegen auf eine Mitwirkung bei Besetzung der übrigen Stellen verzichtet; letztere erfolgt von der Gesamtheit der übrigen bei dem Gerichte beteiligten Staaten. Sämmtliche an dem Oberlandesgericht angestellte Beamten werden durch ihre Anstellung Staatsangehörige sämmtlicher bei demselben beteiligter Staaten; sie sind den Gesetzen des Großherzogthums S.=Weimar überhaupt, namentlich auch denjenigen, welche sich auf den Civilstaatsdienst beziehen, unterworfen. Die Aufsicht über das O.L.Gericht steht der Gesamtheit der Staaten zu; der hierdurch bedingte Geschäftsverkehr wird durch S.=Weimar vermittelt. Die zur Unterhaltung des Gerichtes von den einzelnen Staaten zu leistenden Zuschüsse richten sich nach dem Verhältniß der Bevölkerung der in Betracht kommenden Gebiete. Nach diesem Verhältniß sollen auch etwaige durch das O.L.Gericht oder dessen Beamte verursachte Schäden, soweit eine rechtliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, von den beteiligten Staaten getragen werden.

c) Auf Grund eines auf gleiche Zeitdauer abgeschlossenen Staatsvertrages sind für den ganzen O.L.Gerichtsbezirk die Geschworenengerichte gemeinsam; der letztere zerfällt in die beiden Geschworenengerichtsbezirke Meiningen (umfassend die Landgerichtsbezirke Meiningen, Eisenach und Gotha) und Gera (bestehend aus den Landgerichtsbezirken Rudolstadt, Weimar, Altenburg, Gera und Greiz).

d) Die Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg sind mit den beiden preußischen Kreisen Schleusingen und Schmalkalden und mit dem Herzogthum Coburg (ohne Gotha) zu einem gemeinschaftlichen Landgericht mit dem Sitz in Meiningen und der Kreis Saalfeld mit dem preußischen Kreise Ziegenrück und dem Fürstenthum Rudolstadt zu einem gemeinschaftlichen Landgericht mit dem Sitz in Rudolstadt vereinigt. Die beiden ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmenden Staatsverträge, auf welchen die Existenz dieser gemeinschaftlichen Gerichte beruht, sind nicht vor dem 1. October 1904, von da an aber mit zweijähriger Kündigungsfrist kündbar; in denselben ist festgesetzt, welche Stellen von den einzelnen Staaten zu besetzen sind. Die Ernennung erfolgt von der betr. Staatsregierung nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen Regierungen zugleich in deren Namen. Die an den Landgerichten angestellten Beamten sind den Gesetzen desjenigen Staates unterworfen, in welchem das Landgericht seinen Sitz hat. Etwaige nach Abschluß der beiden Staatsverträge in diesen Staaten ergehende Gesetze, welche die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse der Landgerichtsbeamten berühren, finden auf letztere nur insoweit Anwendung, als sie die

Zustimmung der übrigen, bei den Gerichten betheiligten Staaten erhalten. Die Kosten der Unterhaltung eines jeden der beiden Landgerichte werden, soweit seine eigenen Einnahmen (einschließlich der in seine Kasse fließenden Staatssteuern seiner Beamten) hierzu nicht ausreichen, von den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerungszahl der zugehörigen Bezirke getragen.

e) Die nicht streitige (hier sog. freiwillige) Gerichtsbarkeit gehört zur Competenz der Amtsgerichte. Zur Aufnahme von Akten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit berechnigte *Notare* kennt die Gesetzgebung des Herzogthums nicht; es besteht nur das Institut der aus der Zahl der Rechtsanwälte durch Herzogliches Decret ernannten *Beglaubigungsnotare*; ihre Befugniß erstreckt sich ausschließlich auf die Beglaubigung von Abschriften und Unterzeichnungen von Urkunden, auf die Ausstellung von Zeugnissen über das Leben einer Person und auf die Aufnahme von Wechselprotesten.

II. Die *Justizverwaltung* einschließlich der Aufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften des Herzogthums steht der Justizabtheilung des Staatsministeriums zu; die Organe desselben bei Ausübung der Justizverwaltung sind die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. In dem die Ausführungsbestimmungen zu dem Gerichtsverfassungsgesetze enthaltenden *Particulargesetze* und in den über die Errichtung der gemeinschaftlichen Gerichte (D.L.Gericht und Landgerichte, abgeschlossenen Staatsverträgen ist festgesetzt, von wem bei den einzelnen Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft die Aufsicht zu führen ist).

III. Ueber das *Gefängnißwesen*, dessen Beaufsichtigung gleichfalls der Justizabtheilung des Staatsministeriums untersteht, sind keine gesetzlichen, sondern nur reglementäre Vorschriften vorhanden. Zu erwähnen ist, daß auf Grund eines zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den drei Sächsischen Herzogthümern, dem Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen und den beiden Meißnischen Fürstenthümern im Jahre 1877 abgeschlossenen, vor dem 1. Juli 1925 nicht kündbaren Vertrages alle in diesen Staaten zu vollstreckenden Zuchthausstrafen, die mindestens drei Monate dauernden Gefängnißstrafen und die nach § 57 des St.G.B. gegen jugendliche Verbrecher auszusprechenden Gefängnißstrafen von wenigstens sechs Wochen in gemeinschaftlichen Strafanstalten und zwar die Zuchthausstrafen in Maßfeld, Tonna und Hassenberg und die Gefängnißstrafen in Ichtershausen zu verbüßen sind.

§ 10. Die Verwaltung ¹⁾. I. Allgemeine Bemerkungen. In den Verwaltungssachen findet, insoweit nicht Specialgesetze abweichende Vorschriften enthalten, gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden *Recurs* an die denselben in der betreffenden Sache vorgesezte *Minist.-Abtheilung* und gegen deren Entscheidung *Oberrecurs* an das Staatsministerium statt. Als zulässig ist ein *Recurs* nach dem Competenzedikt zu betrachten, wenn der *Recurrent* behauptet, daß ihm durch eine unnöthige und unzweckmäßige Anordnung *Nachtheil* zugefügt werde. Die Einwendung dieser Rechtsmittel ist — abgesehen von den in mehreren Specialgesetzen enthaltenen Vorschriften — an keine bestimmte Frist gebunden.

Den Verwaltungsbehörden steht das Recht zu, den von ihnen innerhalb ihrer Competenz erlassenen Anordnungen durch Androhung von Strafen *Nachdruck* zu geben. — Die *Minist.-Abth.* des Innern als Nachfolgerin der früheren Landesregierung ist insbesondere befugt, zur Aufrechterhaltung polizeilicher oder sonstiger administrativer Zwecke *Strafreglements* mit Androhung von Geldstrafen bis Mk. 85,50 Pf. (= 50 fl.) und *Haft-*

1) Die Darstellung hat sich abgesehen von einigen Grundsätzen genereller Natur nur auf die innere Verwaltung und auf die Finanzverwaltung zu beschränken, weil die auswärtigen Angelegenheiten fast ausschließlich Sache des Reiches sind und die Militärverwaltung in Folge der von der Krone Preußen mit den Thüringischen Staaten abgeschlossenen Militärconvention vom 15. Sept. 1873 im Wesentlichen auf Preußen übergegangen ist.

strafen bis zu 14 Tagen zu erlassen, während die entsprechende Competenz der Unterbehörden (Landräthe, Magistrate und Bürgermeisterämter) sich innerhalb der durch Gesetz und Verordnungen gezogenen Grenzen auf 24 Mk. und 8 Tage Haft beschränkt.

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeivorschriften (ebenso wie gegen die §§ 360 bis 370 des St.G.B.) und bei Defraudationen von Abgaben an Gemeinden und Kreise, Straßen- und Brückengeldern ergeht eine vorläufige Strafverfügung von den Ortsvorständen, wenn in dem concreten Fall nicht über 25 Mk. Geldstrafe (in den größeren Städten nicht über 60 Mk. oder 14 Tage Haft) auszusprechen ist; bei Defraudationen indirekter Staatsabgaben wird die vorläufige Strafverfügung von dem betr. Steueramte erlassen. Verlangt der Angeschuldigte gerichtliche Entscheidung, so ist die Anzeige in allen diesen Fällen, wie bei den übrigen Polizeivergehen an den Amtsanwalt abzugeben.

Das der Verwaltungsbehörde zustehende Recht, die durch das allgemeine Wohl bedingte Vornahme oder Unterlassung von Handlungen Einzelner durch Zwangsstrafen herbeizuführen, ist durch die Particulargesetzgebung nicht geregelt; sie enthält namentlich keine allgemeinen Vorschriften über Höhe und Art dieser Strafen, sondern nur die Bestimmung, daß der Bestrafte — abgesehen von dem ihm zustehenden Rechte des Recurses — Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht einwenden kann, wenn er eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und eine absolute Nichtigkeit des Verfahrens zu behaupten vermag.

Die Finanzbehörden sind zur direkten Beitreibung der verschiedenen Staatsgefälle befugt; das gleiche Recht ist den Gemeinden und Kreisen hinsichtlich der ihnen zu leistenden Abgaben eingeräumt.

II. I n n e r e L a n d e s v e r w a l t u n g. Mit Ausschluß der durch die Reichsgesetzgebung geordneten Theile derselben sind hier zu erwähnen die der Sicherheit des Staates, der Unterthanen und ihres Eigenthums (Sicherheitspolizei im w. S.), die der directen Förderung der w i r t h s c h a f t l i c h e n T h ä t i g k e i t und die der g e i s t i g e n A u s b i l d u n g der Staatsangehörigen dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

Die unter die S i c h e r h e i t s p o l i z e i fallenden, zum Schutze des Staatsganzen dienenden Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht sind in § 5 erwähnt; hierher ist ferner die gleichzeitig zum Schutze der Personen und des Eigenthums erlassene gesetzliche Vorschrift zu rechnen, daß die Gemeinden jeden bei einem Volksauflauf oder Aufruhr entstandenen Schaden an Personen und Eigenthum bis in Höhe des fünffachen Betrages der von den Gemeindemitgliedern zu zahlenden jährlichen Gesamtstaatssteuer vorbehaltlich des Regresses an die Thäter zu ersetzen haben, falls letztere nicht ganz oder zum größten Theil aus Angehörigen anderer Gemeinden bestehen und von den Beschädigungen nicht abgehalten werden konnten.

Diesem gemeinschaftlichen Zwecke dient ferner das militärisch organisirte F e l d j ä g e r c o r p s (Gensdarmarie), an dessen Spitze das der Ministerialabtheilung des Innern untergeordnete Feldjägerekommando steht. Das Feldjägerecorps ist innerhalb der durch B.D. genau gezogenen Grenzen bestimmt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Handhabung der hierauf abzweckenden Gesetze und Verordnungen, zur Unterstützung der Justiz- und Administrativbehörden und zur Ausübung des Zoll- und Steueraufsichtsdienstes.

Die B a u p o l i z e i entbehrt leider noch der gesetzlichen Regelung. Nach den im Verordnungswege erlassenen Vorschriften müssen die Baurisse zu allen an die Straße zu stehen kommenden, sowie alle nicht ganz einfachen Neubauten und Reparaturen vor dem Beginne des Baues bei der Ortsbehörde zur Revision eingereicht werden. Die bedingte oder unbedingte Ertheilung der Genehmigung hängt lediglich von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden ab.

Dem Gebiete der Feuerpolizei gehören an: die ausführlichen Instructionen über die alljährlich mehrfach durch verpflichtete Schornsteinfeger vorzunehmende Besichtigung

aller Feuerungsanlagen, ferner das gesetzliche Verbot der Doppelversicherung, der Versicherung über den wahren Werth der Mobilien und Gebäude gegen Feuergefährdung und die gesetzlichen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen. Jede Gemeinde ist ausdrücklich verpflichtet, nach Bedürfniß tüchtige Geräthe zum Feuerlöschen und Netzen zu beschaffen und eine gegliederte, ausgerüstete und geübte Feuerwehr zu unterhalten, in welcher, mit wenigen Ausnahmen, jeder Ortseinwohner im Alter von 18 bis 45 Jahren unentgeltlich dienen muß. — Bei Differenzen über die Ausdehnung des Bedürfnisses entscheidet der Kreisaußschuß vorbehaltlich des Recurses im Instanzenzug. Bei ausbrechendem Schadenfeuer sind die Nachbargemeinden bis zu 10 km Entfernung zur Hilfeleistung verpflichtet. Für die bei einem Brande verunglückten Feuerwehrleute ist eine besondere Landesunterstützungskasse eingerichtet.

Die Wasserpolizei ist durch das umfassende Gesetz über die Benutzung und Behandlung der Gewässer vom 6. Mai 1872 geregelt, welches ausführliche Vorschriften über die Benutzung der Gewässer, über die Erhaltung der Ufer und der Vorfluth und über Schutz gegen Ueberschwemmungen enthält.

In dem Gesetze über die Straßen vom 19. März 1875 sind Vorschriften über die Breite der Haupt- und der bloßen Ortsverbindungsstraßen, über die Art und Weise ihrer Herstellung, das Anbringen von Schutzvorrichtungen u. s. w. enthalten.

Die in dem Berggesetz vom 17. April 1868 enthaltenen bergpolizeilichen Bestimmungen entsprechen ganz denen des preussischen Berggesetzes.

Von den in der Forstordnung vom 29. Mai 1856 enthaltenen forstpolizeilichen Vorschriften verdient hervorgehoben zu werden, daß die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Corporations-, Kirchen- und Stiftungswaldungen der in unterer Instanz durch die Forstämter ausgeübten Oberaufsicht der Staatsregierung untersteht.

Für diese Waldungen sind Wirthschaftspläne aufzustellen und einzuhalten, welche die Nachhaltigkeit der Benutzung sichern. Die Besitzer von Privatwaldungen müssen diese nach ganz oder theilweise erfolgter Abholzung wieder aufforsten. Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen bedarf es der Zustimmung der Minist.-Abth. des Innern, die nicht versagt werden darf, wenn auch die einzelnen Theile einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Die Gesundheitspolizei übt die eben genannte Behörde theils direkt, theils durch die Landräthe mit Zuziehung der Kreisphysiker und der Amtswundärzte aus.

Ihr steht beratend unter dem Vorsitz des Abtheilungsvorstandes die aus Aerzten, einem thierärztlichen und einem pharmaceutischen Mitglied zusammengesetzte Medicinaldeputation zur Seite, welcher die Prüfung der Physikatsaspiranten und die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten obliegt.

Schließlich ist als dem Gebiete der Sicherheitspolizei noch angehörig zu erwähnen, daß auf Grund eines zwischen den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sonderhausen und Reuß ä. L. zunächst bis zum Jahre 1890 einschließlich abgeschlossenen Vertrages diejenigen Personen, gegen welche von den zuständigen Behörden dieser Staaten auf Unterbringung in einem Arbeitshause erkannt ist, in dem gemeinschaftlichen Arbeitshause in Dreißigacker bei Meiningen untergebracht werden.

Der direkten Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeit der Staatsangehörigen dienen: die gesetzlichen Bestimmungen über Expropriationen, deren schon in § 5 gedacht ist, das Ablösungsgesetz vom 5. Mai 1850 mit seinen Nachträgen, in Folge dessen fast alle früheren, auf Grund und Boden ruhenden Lasten und Abgaben aufgehoben bzw. zur Ablösung gelangt sind. Nur ein Theil der Gutgerechtigten und der auf Waldungen juristischer Personen ruhenden Lasten besteht noch, weil für diese beiden Arten der Wegfall durch Nichtanmeldung ausgeschlossen ist.

Hierher sind ferner zu rechnen die gesetzlichen Vorschriften über die die Zusammenlegung der Grundstücke. Nach denselben können die Eigenthümer des vierten Theiles des Grundbesitzes in einer Gemeinde die Durchführung der Zusammenlegung erzwingen; das Stimmrecht jedes Einzelnen ist nach dem Betrage der Grundsteuer seines in die Zusammenlegung zu ziehenden Besitzes zu bemessen. Seit dem Jahre 1869 ist auf Grund eines mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages die Leitung der Hutablösungen und Zusammenlegungen, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten der Generalcommission zu Merseburg bezw. im Instanzenzuge den ihr übergeordneten preussischen Behörden übertragen. Der ursprünglich auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag ist jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist kündbar.

Ursprünglich errichtet zur Ermöglichung der Ablösung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten und zur Emporbringung der Landwirthschaft verfolgt die als Staatsanstalt mit besonderer Cassen- und Rechnungsführung bestehende *Landescreditanstalt* den Zweck, den Grundbesitzern des Herzogthums gegen Verpfändung von Immobilien zur ersten Stelle billige Amortisations-Darlehen zu gewähren.

Die Mittel hierzu erhält sie hauptsächlich aus den von ihr ausgegebenen Obligationen und aus Depositen. (Sie ist die Hinterlegungsstelle für alle Arten behördlicher Depositen.) Der nach Abzug der niedrigen Verwaltungskosten verbleibende Jahresüberschuß fließt abgesehen von den Zinsen des erheblichen Reservefonds, welche diesem stets zuwachsen, in die Staatskasse.

Für die Landwirthschaft ist speciell staatliche Vorsorge getroffen durch die Errichtung einer Landwirthschaftsschule, ferner durch die Bildung des Landwirthschaftsrathes, einer aus Vertretern der landwirthschaftlichen Kreisvereine und aus von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehenden Coporation, deren Zweck die Förderung des landwirthschaftlichen Vereinswesens, Vertretung der Landwirthschaft am geeigneten Orte und Abgabe von Gutachten in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für die Regierung bildet.

Für Handel und Gewerbe sollen der Staatsregierung die Handels- und Gewerbekammern zur Seite stehen.

Zur Förderung der Eisenbahnanlagen ist das z. B. in Deutschland vereinzelte dastehende Gesetz vom 15. März 1882 bestimmt. Durch dieses wird die Staatsregierung ermächtigt, unter den ihr geeignet erscheinenden Bedingungen die Benutzung öffentlicher Straßen zum Betrieb von Eisenbahnen zu gestatten, insoweit der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gestört wird. Dient die Bahn dem öffentlichen Verkehr, so braucht für die Benutzung der Straße keine Vergütung gezahlt zu werden. Werden durch Anlage oder Betrieb dem Straßeneigenthümer oder einem Dritten geldwerthe Nutzungen entzogen oder Beschädigungen zugefügt, so greifen die Grundsätze über Expropriation Platz. — Die Gültigkeit des Gesetzes ist auf die Zeit bis zum Jahre 1890 incl. beschränkt.

Die staatliche Aufsicht über die mit den Rechten einer juristischen Person versehenen, zur Gewährung und Vermittelung von Darlehen und zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Actiengesellschaft Deutsche Hypothekenbank in Meiningen wird durch einen Regierungscommissar ausgeübt, welchem nicht nur die Controlle der Geschäftsbehandlung überhaupt sondern namentlich auch die Verpflichtung obliegt, darüber zu wachen, daß kein Darlehn ohne die statutenmäßige hypothekarische Sicherheit ausgiehen und kein Pfandbrief ausgegeben wird, der nicht durch ausstehende Hypothekenforderungen vollkommen gedeckt ist.

Die intellectuelle Ausbildung der Staatsangehörigen ist der Zweck des staatlichen Unterrichtswesens.

Landesuniversität ist die von Meiningen mit unterhaltene und beaufichtigte

gemeinschaftliche Universität Jena ¹⁾. Die beiden Gymnasien und Realgymnasien (früher Realschulen I. Ordnung genannt) sind Staatsanstalten; ihre Organisation und Ziele entsprechen ganz denen der gleichgearteten preussischen Schulanstalten. Die Volksschullehrer erhalten ihre Ausbildung in dem Landeserschullehrerseminar. Das Volksschulwesen ist durch das Gesetz vom 22. März 1875 geregelt; von allgemeinerem Interesse dürften die folgenden Bestimmungen desselben sein:

Für alle sich im Herzogthum dauernd aufhaltenden Kinder, welche bis zum 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, besteht die Verpflichtung, von Ostern dieses Jahres bis zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie vor dem 30. Juni das 14. Lebensjahr zurücklegen, die Volksschule zu besuchen, wenn sie nicht anderweit ausreichenden Unterricht nach näherer Bestimmung des Gesetzes erhalten. Als Aufgabe der Volksschule wird es bezeichnet, ihren Zöglingen unter sorgfältiger Berücksichtigung des körperlichen Gedeihens die Grundlagen religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nothwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren; das Gesetz normirt die unerläßlichen Unterrichtsgegenstände, und setzt die regelmäßige wöchentliche Stundenzahl auf 32 fest. Die Zahl der gleichzeitig und zusammen in einer Klasse zu unterrichtenden Kinder darf in der Regel 60 nicht übersteigen. — Den anerkannten Religionsgemeinden ist es gestattet, neben der gemeinschaftlichen Ortsschule auf ihre alleinigen Kosten eine eigene (konfessionelle) Volksschule zu halten, auf welche jedoch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch Anwendung finden. — Gemeinden, welche zur Erhaltung ihrer Schule unermöglicht sind, soll die Staatskasse namentlich zu den Lehrerbefoldungen Zuschüsse leisten. Ebenso deckt die Staatskasse den jährlichen Bedarf der für Volksschullehrer errichteten besonderen Pensionskasse, insoweit derselbe nicht durch die Zuschüsse der Gemeinden ($3\frac{1}{2}$ pCt. des Dienstinkommens ihrer ordentlichen Volksschullehrer) aufgebracht wird. — An der Spitze des Ortsschulwesens steht der die unterste Schulbehörde bildende Schulvorstand, bestehend aus dem Ortsvorstand (Bürgermeister) dem Schuldirektor bezw. ersten oder alleinigen Lehrer und drei von der Gemeindevertretung (in Dörfern von der vollen Gemeinde) gewählten Gemeindegliedern als Schulverordneten. Der Geistliche ist Mitglied nur, wenn er dazu gewählt wird. — Dem Schulvorstand liegt die im Gesetze genau bestimmte Aufsicht über die Ortsschule ob; nur über den Religionsunterricht steht dieselbe dem Ortsgeistlichen bezw. dem Geistlichen derjenigen Kultusgemeinde zu, nach deren Bekenntniß der Religionsunterricht erteilt wird. — Das Institut des Ortsschulaufsehers, d. h. eines vom Ortsschulvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedes, welcher den Lehrer bei Ausübung seines Berufes unterstützen, durch öfteren Besuch der Schule von deren Stand Kenntniß nehmen und den Lehrer auf etwa vorhandene Mängel aufmerksam machen soll, hat sich nicht als praktisch erwiesen.

Die staatliche Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Kreise wird, was die äußeren Schulangelegenheiten anlangt, von dem Landrath, außerdem von dem Kreis Schulamt (Landrath und Kreis Schulinspektor) bezw. in den größeren Städten von dem Stadtschulamt (Bürgermeister und Kreis Schulinspektor) ausgeübt. Dem Kreis Schulinspektor besonders liegt innerhalb der im Gesetze angegebenen Competenz des Kreis Schulamtes die Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen und gleichartigen Privatinstitute, Kleinkinder- und Fortbildungsschulen ob, die er namentlich durch Visitationen ausübt. —

Für jede Gemeinde, nach Befinden für mehrere zusammen muß eine Fortbildungsschule bestehen, an welcher alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule Theil zu nehmen verpflichtet sind, sofern für deren Fortbildung nicht in anderer Weise gesorgt ist.

Die staatliche Oberaufsicht über das ganze Schulwesen führt das Staatsministerium, Abth. für Kirchen- und Schulensachen.

III. Finanzverwaltung. In finanztechnischer Hinsicht ist hervorzuheben, daß die von der Minist.-Abth. der Finanzen geleitete Finanzverwaltung des Herzogthums nach ihren Objecten in zwei Theile: in die Verwaltung der Landes-Einnahmen und -Ausgaben und in die Domänenverwaltung zerfällt. Für beide werden getrennte Rechnungen geführt; das Rechnungswesen ist jedoch insofern centralisirt, als für die gesammte Finanzverwaltung nur Eine Kasse, die Hauptkasse, besteht, welcher sämtliche Autorisationen zu Einnahmen und Ausgaben für Landes- und Domänenzwecke zugestellt werden müssen. Die wirkliche Vereinnahmung und Verausgabung erfolgt von ihr nur zum geringen Theile unmittelbar, größtentheils mittelbar durch die Amts- und Untereinnahmen, als ihre Agenturen. — Als Buchhalterei für die Hauptkasse fungirt das Rechnungsbureau. Im Speciellen ist nur zu bemerken, daß die wesentlichsten Landeseinnahmen aus den direkten und den vom Reiche überwiesenen antheiligen indirekten Steuern, den Gerichtsporteln,

1) Vergl. Meyer im Handb. d. öff. Rechts III. II. 2. S. 24.

(namentlich von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit) und der Hälfte der jährlichen Domänenüberschüsse bestehen. Direkte Steuern sind die ganz nach preussischen Grundsätzen veranlagte, aber nicht contingirte Grundsteuer, die ebenso veranlagte Gebäudesteuer, die Klassen- und Einkommensteuer und die Erbschaftssteuer; eine besondere Gewerbesteuer besteht nicht. Auch die Bestimmungen über die Höhe und die Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer entsprechen im Wesentlichen den hierüber in Preußen geltenden Vorschriften. Nur erstreckt sich die Klassensteuer auf jedes Jahres-Einkommen bis zum Betrag von 3000 M., während die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer in Preußen erst mit einem Jahreseinkommen von 900 M. beginnt. Auch sind die Abstufungen der nicht progressiven, je drei Procent des Jahreseinkommens repräsentirenden Einkommensteuerläge bei den den Betrag von 6000 M. übersteigenden Einkommen niedriger als in Preußen. Abweichend von der preussischen Gesetzgebung ist ferner das den Einkommenpflichtigen zustehende Recht der Declaration ihres Jahreseinkommens, auf Grund welcher die Einschätzung zu erfolgen hat, wenn nicht dringende, dem Declaranten vorher zur Äußerung mitzutheilende Gründe vorliegen, welche die Declaration als unrichtig erscheinen lassen, ferner die Bestimmung, daß diejenigen Einkommensteuerpflichtigen, welche entweder falsch deklarirt, oder — ohne vorausgegangene Declaration — bei zu niedrig erfolgter Einschätzung ihres Jahreseinkommens nicht innerhalb vierzehn Tagen hiervon Anzeige machen, den vierfachen Jahresbetrag der Steuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, als Strafe zu zahlen haben. — Die Einschätzung erfolgt in jedem Kreise durch eine Einschätzungskommission, welche gebildet wird aus dem Landrath, den (ersten) Bürgermeistern der Städte und aus Steuerpflichtigen, deren Wahl dem Kreisauschuß obliegt. Gegen die Einschätzung steht den Steuerpflichtigen und dem Vertreter des Fiskus das Recht des Recurses an die endgültig entscheidende Recurskommission zu, welche aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden und neun Steuerpflichtigen alljährlich gebildet wird.

Seit dem Beginne der Finanzperiode 1884/86 gelangt die unterste Stufe 1a der Klassensteuer (Jahresbetrag 1 M. 44 Pf.) nicht, die Stufe 1b (Jahresbetrag 3 M.) nur zur Hälfte und die Stufe 1c (Jahresbetrag 4 M. 44 Pf.) zu zwei Drittheilen zur Hebung für die Staatskasse. — Auf die Erhebung der Gemeindeumlagen hat diese Bestimmung des neuesten Finanzgesetzes keinen Einfluß. —

Die Erbschaftssteuer ist von jeder aus Veranlassung des Todes eines Staatsangehörigen oder eines mit Grundstücken im Herzogthum angefahrenen Ausländers erfolgenden Uebertragung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen zu zahlen. Die zu entrichtende Abgabe beträgt je nach der größeren oder geringeren Nähe der Verwandtschaft oder deren Fehlen in 3, 6 und 9 Procent des Betrages, um welchen der Steuerpflichtige durch den Vermögensanfall wirklich reicher geworden ist. — Zwei Drittheile der Abgaben fließen zur Staatskasse, ein Drittel zur Gemeindefasse des Wohnorts des Erblassers. Außer Descendenten und Ascendenten sind auch die einander beerbenden Ehegatten von der Abgabe befreit. Die Feststellung der Erbschaftssteuer erfolgt durch die Finanzabtheilung des Staatsminist.; gegen deren Entscheidung ist bloß Recurs an das Staatsminist. zulässig.

Der Staat in seiner vermögensrechtlichen Beziehung wird als Landesfiskus bezeichnet, zum Unterschied von dem Domänenfiskus, dessen Substrat das ganze Domänenvermögen bildet; für Beide ist die Finanzabtheilung des Staatsministeriums der gesetzliche Vertreter.

Die finanzpolitische Seite der Finanzverwaltung, d. h. der Einfluß der Landesvertretung auf dieselbe ist durch das Gesetz vom 9. Juli 1879 grundsätzlich geregelt; die nachstehenden Bestimmungen desselben dürften von allgemeinerem Interesse sein.

Der für die Einnahmen und Ausgaben maßgebende, für Domänen- und Landeskasse

getrennt aufzustellende Staatshaushaltsetat hat sich regelmäßig auf eine dreijährige Finanzperiode zu erstrecken. — Ueber die bei einzelnen Etatstiteln den Etatsansatz übersteigenden Einnahmen kann nur insoweit verfügt werden, als zur Deckung der durch dieselben veranlaßten höheren Anfall- und Erhebungskosten erforderlich ist. Unter keinen Etatstitel fallende Einnahmen sind als außerordentliche Einnahmen zu verrechnen, unvorhergesehene Ausgaben aus dem für solche Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds zu bestreiten. Ausgaben, welche unter einen zu bestimmten Verwendungszwecken ausgesetzten Etatstitel fallen, dürfen nicht aus dem Dispositionsfond bestritten werden.

Die Vorstände der einzelnen Minist.-Abtheilungen sind dem Herzog und dem Landtag dafür verantwortlich, daß der dreijährige Etat für ihre Verwaltung (s.g. Exigenz) bezüglich des Personalaufwandes überhaupt nicht, bezüglich des sachlichen Aufwandes im Ganzen nicht überschritten, oder daß, was den letzteren anlangt, die Ueberschreitung als nothwendig nachgewiesen wird. — Mit Ausnahme des Personalaufwandes und derjenigen Titel des Realaufwandes, welche im Etat ausdrücklich als nicht übertragungsfähig bezeichnet werden, kann der Abtheilungsvorstand Uebertragungen der bei einzelnen Titeln seines Etats disponibel gebliebener Mittel zur Deckung von Ueberschreitungen bei andern Titeln vornehmen. — Uebertragungen von dem Etat der einen Exigenz auf den einer andern sind unstatthaft. — Zur Bestreitung des in einem Exigenzetat im Ganzen oder bei einzelnen Titeln nothwendig gewesenen sachlichen Mehraufwandes (gegenüber dem Etatsansatz) kann durch Entschließung des Herzogs mit Zustimmung des Staatsministeriums dem betreffenden Abtheilungsvorstand der erforderliche Betrag aus dem etatsmäßigen allgemeinen Reservefonds nachbewilligt werden.

Die sich am Schluß einer Finanzperiode ergebenden Ersparnisse an den Exigenzetats der Landesklasse und die Mehreinnahmen wachsen abzüglich der etwa gegenüberstehenden Mehrausgaben den Kassenbeständen zu, über welche nicht ohne Zustimmung des Landtages verfügt werden kann. — Nur die am Schlusse einer Finanzperiode noch nicht ausgegebenen Beträge der zu einmaligen außerordentlichen Ausgaben verwilligten Fonds bleiben auch in der folgenden Finanzperiode als außerordentliche Bewilligungen zu dem betreffenden Zwecke verfügbar.

Gehalte und sonstige ständige Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats verliehen, und es darf weder die Gesamtsumme der ersteren noch die in den Etats vorgesehene Zahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltmaximum überschritten werden. — Ersparnisse an den Besoldungsfonds durch zeitweilige Erledigung von Stellen können zur Deckung von Stellvertretungskosten oder zur Gewährung von Remunerationen an Beamte der betr. Cathegorie verwendet werden. Aus Ersparnissen durch Nichtbesetzung neu errichteter Stellen dürfen keine Remunerationen, sondern nur Stellvertretungskosten gewährt werden. Außerordentliche Remunerationen, Provisionen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus den im Etat ausdrücklich dafür angewiesenen Fonds angewiesen werden.

Das direkt unter dem Staatsministerium stehende Revisionsbureau ist verpflichtet, neben der rechnerischen Prüfung der Landes- und Domänenkassenrechnungen sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum, wie bei der Erhebung und Verwendung von Staatseinkünften, die bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau beobachtet werden, und ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen zweckmäßig oder nothwendig sind.

Einer besonderen Behörde, der s. g. Staatsschuldentilgungskommission liegt die Leitung aller auf die Verwaltung der Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte ob; sie ist der Staatsregierung und dem Landtag für ihre Verwaltung gleich verantwort-

lich und führt dieselbe selbstständig, jedoch unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums. Sie besteht aus drei Mitgliedern, einem vom Herzog ernannten und zwei vom Landtag gewählten, vom Herzog bestätigten. —

§ 11. Die Meininger Domänenfrage ¹⁾. Während zur Zeit des in der Einleitung erwähnten Theilungsvertrags vom 12. November 1826 die Verfassungen der Herzogthümer Meiningen, Coburg-Gotha und Hildburghausen den Ständen gleichmäßig das Recht einräumten und die Pflicht auferlegten, über die Erhaltung der Substanz des Kammergutes zu wachen, fehlten in Meiningen und Coburg-Gotha gesetzliche Bestimmungen darüber, wer als Eigenthümer des Kammer- oder Domänenvermögens zu betrachten sei; in Hildburghausen war dasselbe durch Ges. vom 26. April 1820 für Staatsgut erklärt worden. In den drei Herzogthümern wurde der Abwurf des Domänenvermögens zur Unterhaltung der herzogl. Hofhaltungen verwendet.

Bei Abfassung der Verf. Urk. für das durch den Länderzuwachs vom Jahre 1826 vergrößerte Herzogthum Meiningen glaubte man regierungsseitig die Eigenthumsfrage für das ganze Land regeln zu sollen. Das gesammte Domänenvermögen wurde darin als Eigenthum des herzogl. Specialhauses erklärt mit der Bestimmung, daß von seinem Abwurf zunächst die Kosten der Hofhaltung und der herzogl. Familie bestritten, die Ueberschüsse aber der freien Disposition des Herzogs zufallen sollten. Die Belastung des Dom.-Vermögens mit neuen Schulden und eine Veräußerung der Substanz wurde von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht. — Bei der in der Einl. gleichfalls erwähnten nachträglichen Berathung der Verf. Urk. durch die auf Grund derselben zuerst gewählten Stände wurden diese Grundsätze namentlich von den Vertretern des früheren Herzogthums Hildburghausen lebhafte Bedenken geltend gemacht. Nach langen Verhandlungen, in welchen von den Vertretern der Regierung mehrfach anerkannt wurde, daß derjenige Theil des Abwurfes des Dom.-Vermögens, welcher nicht zur Deckung des Bedarfes der Hofhaltung der herzogl. Familie und der Verzinsung und Tilgung der Kammerschulden erforderlich wäre, zur Bestreitung der Ausgaben für die Landesverwaltung zu verwenden sei, einigten sich Regierung und Stände über eine in dem Ges. vom 27. April 1831 zum Ausdruck gelangte Abänderung der Verf. Urk. Durch dies Ges. wird die Eigenthumsfrage als eine offene erklärt, indem darin anerkannt wird, daß durch die Verf. Urk. die Eigenschaft der Domänen in keiner Weise verändert sein, die Domänen solche vielmehr, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtlich bestanden habe, behalten sollen. Die Verwendung der Einkünfte aus denselben wird in der Art geregelt, daß letztere zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des herzogl. Hauses und Hofes und zur Erfüllung der sonst auf dem Dom.-Vermögen ruhenden Verpflichtungen bestimmt sein sollen, und daß der danach verbleibende Ueberschuß zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung an die Landeskasse abzuliefern ist; ein mit den Ständen zu vereinbarendes Theil desselben soll jedoch dem Herzog zur eigenen Verfügung überlassen bleiben, um ihn im Interesse des Staatswohles zu verwenden. Zur Feststellung des Domänenetats wurde den Ständen ein Beirath eingeräumt.

Der zwischen den Jahren 1831 und 1846 liegende Zeitraum charakterisirt sich einerseits durch das Bestreben der Regierung, den aus den Dom.-Revenuen zu Landeszwecken alljährlich zu leistenden Beitrag zu fixiren und andererseits durch die Versuche der Stände, einen Einfluß auf die Feststellung der jährlichen Bedürfnisse des herzogl. Hauses durch Vereinbarung eines Normal-etats zu gewinnen und somit dem Lande einen möglichst großen Theil der Dom.-Ueberschüsse zu sichern. Einen Abschluß fanden diese gegenseitigen Bestrebungen durch das Ges. vom 26. März 1846 zu Gunsten des herzogl. Hauses; denn es wurde durch dasselbe für die Dauer der Regierung des damals regierenden Herzogs Bernhard und auf weitere drei Jahre der alljährlich an die Landeskasse abzugewährende Theil der Domänenüberschüsse auf 30000 Gulden festgesetzt und in Consequenz davon der Beirath der Stände bei Feststellung des Dom.-Etats und ihre Controlle über die Dom.-Verwaltung beseitigt. Nach Ablauf des gedachten Zeitraumes sollte in Ermangelung weiterer Vereinbarungen das Ges. vom 27. April 1831 wieder in Kraft treten. Für die Landeskasse hätte diese Neuerung wegen der successiv eingetretenen Steigerung der Dom.-Ueberschüsse erhebliche Nachtheile im Gefolge haben können. Das Ges. von 1846 war aber nicht von langer Dauer; denn schon durch das Ges. vom 13. März 1848 erfolgte die Wiederherstellung des Ges. vom 27. April 1831. Die Landesvertretung beruhigte sich jedoch nicht hierbei, verlangte vielmehr

1) Nach Wunsch des Herrn Herausgebers folgt in Nachstehendem eine gedrängte, geschichtliche Darstellung der Meininger Domänenfrage, welche seit dem Bestehen des Herzogthums in seiner jetzigen Gestalt (1826) bis zu der zwischen dem jetzt regierenden Herzog Georg und der Landesvertretung durch das Ges. vom 20. Juli 1871 herbeigeführten Vergleiche eine Quelle vielfacher, unangenehmer Streitigkeiten zwischen Regierung und Landesvertretung bildete und in ihrem Verlaufe auch außerhalb des Herzogthums nicht unbedeutendes Interesse erregte.

nun ihrerseits, getragen durch die politische Bewegung jener Jahre, die gesetzliche Regelung der Eigenthumsfrage zu Gunsten des Landes und eine für die Landeskasse günstigere Vertheilung der Dom.Revenuen. Diesen Bestrebungen entspricht das unter dem Drange der politischen Lage zu Stande gekommene Gesetz vom 23. Mai 1849. Durch dasselbe wurde das gesammte Dom.Vermögen für Staatsgut erklärt und als solches anerkannt. Ausgenommen davon sollten nur das Residenzschloß und mehrere andere Schlösser mit Inventarien und ein den jährlichen Reingewinn von 75000 Gulden sichernder Theil des Dom.Vermögens an Immobilien sein; diesen auszuscheidenden Gegenständen wurde die Eigenschaft als unveräußerliches Eigenthum des herzogl. Specialhauses in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses für dessen Mannesstamm beigelegt. Der Herzog sollte eine in erster Linie aus den Dom.Revenuen zu bestreitende, je bei Beginn der Regierung eines Herzogs für die Dauer derselben festzusetzende, damals auf jährlich 175000 Gulden normirte Civilliste und außerdem jährlich 11000 Gulden für die Instandhaltung der Schlösser und ein bestimmtes Quantum Brennholz zu einem Normalpreise beziehen.

Erklärlicher Weise hatte der damals regierende Herzog Bernhard diesem Gesetze nur mit Widerstreben seine Zustimmung gegeben, und die darin zu Tage tretende vorwiegende Berücksichtigung der Interessen des Landes rief eine Reaction nach der entgegengesetzten Seite hervor. Die von mehreren Agnaten gegen das Ges. vom 23. Mai 1849 eingereichten Proteste bildeten die Handhabe zu dem erfolgreichen Versuch einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Domänenfrage, nachdem auf Grund eines neuen, den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung tragenden Wahlgesetzes ein wesentlich anders zusammengesetzter Landtag gewählt worden war. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Ges. vom 3. Juni 1854, welches die Veranlassung zu dem später anhängig gewordenen Rechtsstreit zwischen dem Landtag des Herzogthums und dem herzogl. Hause bildete, waren folgende:

Das gesammte Dom.Vermögen ist Eigenthum des herzogl. Hauses; dieses Eigenthum behält die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des herzogl. Hauses unverändert bei. Dem Landtag soll innerhalb eines Jahres ein specielles Verzeichniß der Bestandtheile des Dom.Vermögens vorgelegt werden. Ergibt sich bei dessen Prüfung, daß einzelne Theile des bisher als Domänengut behandelten Complexes Eigenthum des Landes sind, so sollen sie an das Land abgetreten werden. Entstehen Differenzen hierüber, welche durch Vergleich nicht beseitigt werden können, so entscheidet ein Schiedsgericht. Der Herzog schlägt hiezu drei oberste deutsche Gerichtshöfe vor, von welchen der Landtag eines auswählt. Zur Anrufung des Schiedsgerichtes läuft eine ausschließende sechs-jährige Frist von Mittheilung des Verzeichnisses an den Landtag an. — Zu freiwilligen Veräußerungen von Domänenvermögen im Werthe von mehr als 5000 Gulden und zur Kontrahirung neuer Domänenschulden ist die Zustimmung des Landtages nöthig; dagegen hat derselbe bei Feststellung des Domänenetats nur einen Beirath. Das Dom.Vermögen ist zunächst zur Hofhaltung und Unterhaltung der herzogl. Familie bestimmt, einen (nicht näher bestimmten) Theil der Ueberschüsse giebt der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung. —

Mitteltst besonderer von dem Herzog und dem damaligen Erbprinzen (jetzt regierenden Herzog) ausgestellter Urkunden wurde die Zusicherung ertheilt, daß für die Dauer ihrer beiden Regierungen für den Bedarf des herzogl. Hauses und Hofes jährlich nicht mehr als 225000 Gulden aus den Domäneneinkünften vorweg entnommen und die Domänenüberschüsse zur Hälfte dem herzogl. Hause und zur Hälfte der Landeskasse zufallen sollen. In einer weiteren von dem Herzog unterzeichneten Urkunde wurde erklärt, daß die im Gesetz enthaltene allgemeine Anerkennung des Eigenthumsrechtes des herzogl. Hauses kein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen zur schiedsrichterl. Entscheidung gelangenden Falles bilden und zur Feststellung der Domänenetas für die Jahre vom 1. April 1856/59 die Zustimmung des Landtages eingeholt werden solle.

Diese Zusicherungen, von welchen die ersteren in materieller Hinsicht eine Fixirung des damaligen thatsächlichen Zustandes auf einen voraussichtlich langen Zeitraum in sich schlossen, mögen hauptsächlich dazu beigetragen haben, bei den Landtagsabgeordneten, von denen 23 für und nur einer, der Referent des späteren Domänenauschusses, gegen die Annahme des Gesetzes stimmten, die Bedenken zu überwinden, welche vom Standpunkte der Landesvertretung aus gegen das Gesetz sprachen: die principielle Anerkennung des Eigenthumsrechtes des herzogl. Hauses, der Verzicht auf die Zustimmung des Landtages zur Feststellung des Dom. Etats und die für eine spätere Zeit dem jeweiligen Staatsoberhaupt eingeräumte Befugniß, die der Landeskasse einzuweisende Quote der Domänenrevenuen nach eigenem Ermessen festzustellen.

Im April 1855 wurde dem Landtag nach Vorschrift des Gesetzes die Designation des Dom.Vermögens mitgetheilt. Danach beanspruchte das herzogl. Haus mit Ausnahme mehrerer schon damals meist zu Staatszwecken benutzter Gebäude die sämmtlichen bis dahin als Theile des Dom.Vermögens angesehenen Gegenstände als fideicommissarisches Eigenthum. Die dem Landtag

obliegende Prüfung dieses Verzeichnisses kam jedoch während der im Jahre 1860 zu Ende gehenden Legislaturperiode wegen mehrerer Incidentstreitigkeiten nicht einmal in dem Domänenauschuß zum Abschluß, obgleich der Referent desselben seinen zum Theil dem Drucke übergebenen, zum Theil in Folge der Inhibition der Regierung nicht veröffentlichten Bericht vollendet hatte. Der von dem im Jahre 1860 neu gewählten Landtag bestellte Domänenauschuß erstattete unter Benützung der Vorarbeiten des früheren Referenten eingehenden Bericht über die Dom. Designation, glaubte darin zunächst die Rechtsgültigkeit des Ges. vom 3. Juni 1854 anfechten zu sollen, bestritt mit Bezugnahme auf die gleichzeitig mit diesem Gesetze ergangenen Zusicherungsurkunden die regierungseitige Behauptung, daß die Ansprüche des Landes auf einzelne Theile des Dom. Vermögens lediglich mittelst des Nachweises eines *privatrechtlichen* Erwerbstitels geltend gemacht werden könnten, und gelangte schließlich nach Prüfung der einzelnen Categorien des Dom. Vermögens (säcularisirte Güter, heimgefallene Lehen, Waldungen, Kammerkäufe, Kaufgelberfonds, — Stammgüter sollten nicht vorhanden sein —) zu dem Resultate, daß die sämtlichen in der Designation des Dom. Vermögens aufgeführten Bestandtheile mit nicht in Betracht kommenden Ausnahmen als *Eigentum des Landes* in Anspruch zu nehmen wären.

Bei den Berathungen über diesen Bericht wurde zwar Seitens der Regierungsvertreter an dem Standpunkt festgehalten, daß sowohl nach gemeinem als insbesondere nach Sächsl. Recht das fideicommissarische Eigenthum der regierenden Häuser an dem Dom. Vermögen begründet bezw. ausdrücklich anerkannt sei, daß die Geltendmachung eines Anspruches des Landes auf ganze Categorien des Dom. Vermögens nach dem Ges. v. 3. Juni 1854 unzulässig erscheine und daß die Begründung dieser Ansprüche überdies nicht für richtig erachtet werden könne. Der Landtag trat aber mit überwiegender Majorität den Ausführungen seines Ausschusses bei und beschloß, da bei diesen einander diametral entgegenstehenden Ansichten Vermittlungsversuche aussichtslos waren, die Anrufung des Schiedsgerichtes. Von den drei Seitens der Regierung vorgeschlagenen obersten Gerichtshöfen zu Jena, Dresden und Celle wurde das Oberappellationsgericht Dresden gewählt; dasselbe nahm das ihm angetragene schiedsrichterliche Amt an, theilte vorläufig dem Lande die Rolle des Klägers, dem herzogl. Hause diejenige des Beklagten zu, und es erfolgte nunmehr der Schriftenwechsel der Parteien bis zur Triplik. Für das herzogl. Haus wurden die Schriften von einer besonderen Domänencommission, für das Land von dem Domänenauschuß bearbeitet. Die voluminösen Ausführungen der Parteien bewegten sich in dem oben bezeichneten Rahmen, erstreckten sich aber in ihren Details auf alle einzelnen Bestandtheile des Domänencomplexes. Im Vordergrund derselben stand nur die Eigenthumsfrage.

Neben den Prozeßschriften erschienen eine ganze Anzahl publicistischer Abhandlungen, welche sich mit der vielfachen Interesse darbietenden Frage beschäftigten, (für die Ansprüche des herzogl. Hauses hauptsächlich Zachariä, für diejenigen des Landes Meyser und Luther), und mit Spannung sah man der ersten — wenn auch vermuthlich interlocutorischen Entscheidung des Schiedsgerichtes entgegen. Anstatt derselben erging im November 1867 eine Benachrichtigung an die Parteien, daß sich das Schiedsgericht in mehreren Plenarversammlungen eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt habe und zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß es mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten und Zweifel, welche die Sache in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung biete, wesentlich im Interesse beider Theile liege, dieselbe durch einen Vergleich zum Austrag zu bringen. Hieran knüpfte sich die Frage, ob die Parteien zur Beschickung eines Vergleichstermines bereit wären, und nachdem von beiden Seiten zustimmende Erklärungen eingetroffen waren, wurde denselben mit der Vorladung zum Termine ein Gesetzentwurf als formulirter Vergleichsvorschlag mit der die Form des event. Vergleiches betreffenden Motivirung zugefertigt, daß das Schiedsgericht in Uebereinstimmung mit bewährten Staatsrechtslehrern die Ansicht unterhalte, daß ein solcher Akt der Gesetzgebung, wenn Souveräne und Stände darüber einverstanden, von keiner Seite einer Aufhebung unterliegen könne. Die wesentlichsten Bestimmungen des Ges. Entwurfs waren folgende: Das Domänenvermögen mit Ausnahme sämtlicher für die Zwecke der Landesverwaltung bestimmten Gebäude wird als Eigenthum des herzogl. Hauses anerkannt. Zu Veräußerungen und zur Aufnahme von Schulden, sowie zur Feststellung des Domänenetats ist die Zustimmung des Landtages erforderlich. Auf dem Dom. Vermögen haftet die Verpflichtung, außer der Bestreitung des Aufwandes für die Hofhaltung und die herzogl. Familie einen Theil des Ertrages zu den Staatsbedürfnissen abzugewähren. Der jährl. Aufwand für den herzogl. Hof wird auf 250000 Gulden festgesetzt; von den dann noch verbleibenden Dom. Ueberschüssen werden dem Herzog $\frac{1}{3}$ als extraordinarium und der Landeskasse $\frac{2}{3}$ überwiesen. Bei Uebergang des Herzogthums auf einen zur Succession in das Dom. Vermögen nicht berechtigten Nachfolger findet Theilung des Dom. Vermögens statt; das herzogl. Haus erhält den 20fachen Betrag der von dem Herzog zuletzt bezogenen Civilliste ohne das extraordinarium in Grundbe-

sitz und Activcapitalien, die Schatullgüter und Schlösser; die übrigen Bestandtheile sind als ein dem Herzogthum zugehöriges Staatsgut zu betrachten.

In dem Vergleichstermin (27. Jan. 1869) konnte zwar der Natur der Sache nach eine Vereinbarung nicht sofort zu Stande kommen. Die Verhandlungen in demselben, welchen außergerichtliche Einigungsversuche vorausgingen und nachfolgten, trugen jedoch wesentlich zur Herbeiführung dieses Zieles bei, welches in Folge des sowohl bei dem regierenden Herzog als bei dem Landtage vorhandenen ernstlichen Willens, den langjährigen Streit zu beseitigen, im Jahre 1871 erreicht wurde.

Das Schiedsgericht hatte durch seinen Vorschlag gezeigt, daß der Schwerpunkt der Domänenfrage nicht in der durch die Ges. von 1849 und 1854 in den Vordergrund gestellten Eigenthumsfrage, sondern in der Anerkennung der Verpflichtung des Dom.Vermögens liege, zur Bestreitung der Bedürfnisse des herzogl. Hofes und zur Deckung der Staatsbedürfnisse gleichmäßig beizutragen.

Das den Vergleich über die Domänenfrage enthaltende Gesetz vom 20. Juli 1871 hat denselben Weg betreten. An der Spitze desselben befindet sich der Satz, daß das gesammte Domänenvermögen ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbes und unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft, wonach es theils als fideicommissarisches Eigenthum des Herzoglichen Hauses, theils als Landeseigenthum in Anspruch genommen würde, bestimmt sei und die Verpflichtung habe, den Aufwand für den herzoglichen Hof, die herzogliche Familie und den gesammten herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Theil des Ertrages zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren. Die in dem Gesetz auf 230 000 Gulden fixirte Summe für den jährlichen Gesamtaufwand des Herzoglichen Hauses darf ohne Zustimmung des Landtages nicht erhöht und ohne Zustimmung des Herzogs nicht vermindert werden. Die nach Abzug dieser Renten, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Ueberschüsse gehören zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte der Staatskasse. Zu freiwilligen Veräußerungen und zu Erwerbungen, insofern sie den Betrag von 5000 Gulden übersteigen, zur Aufnahme von Schulden und zur Feststellung des Domänenetats ist die Zustimmung des Landtages nothwendig. — Diese Bestimmungen sollen so lange in Kraft bleiben, als das Sachsen-Meiningensche Specialhaus bezüglich das S.Goth. Gesammthaus die Regierung des Herzogthums fortführt. Sollte diese aus irgend einem Grunde hinwegfallen (Mediatisirung), so tritt eine Theilung des Domänenvermögens dergestalt ein, daß drei Fünftheile dem Meiningenschen Specialhause als dessen fideicommissarisches Privateigenthum und zwei Fünftheile dem Herzogthum als Landeseigenthum überwiesen werden. Diejenigen Immobilien, welche bei einer solchen Theilung dem Lande zufallen, bleiben demselben als eigenes Landesvermögen, dessen Abwurf zur besonderen Landes- (Provinzial- oder Kreis-) Verwaltung zu verwenden ist.

Ueber die Art und Weise, wie bei dieser Theilung zu verfahren ist, enthält das Gesetz einige allgemeine Vorschriften; dasselbe bestimmt auch, daß die Theilung ohne die obige Voraussetzung auf Antrag des Herzogs oder der Landesvertretung vorgenommen werden muß, daß sie jedoch rechtliche Wirkung erst mit dem Eintritt jener Voraussetzung äußert; in den Grundbüchern ist auf Grund des Resultates der Theilung bei den einzelnen Bestandtheilen des Dom.-Vermögens vorzumerken, daß sie mit dem Eintritt der gedachten Voraussetzung als bald in das fideicommissarische Eigenthum des herzogl. Hauses oder in das Eigenthum des Landes treten. — Bis jetzt ist weder von dem Herzog noch von der Landesvertretung die Vornahme der Theilung beansprucht worden.

Mit dem Zustandekommen des Ges. vom 20. Juli 1871 war der Friede zwischen Regierung und Landesvertretung wieder hergestellt. Die Hoffnung, daß er ein dauernder sein werde, stützt sich auf die Erwägung, daß dies Gesetz in richtiger Würdigung der

doppelten Bestimmung des Dom.-Vermögens den beiderseitigen Ansprüchen in gerechter Weise Rechnung getragen hat.

§ 12. **Rechtsverhältnisse des Staates zur Kirche.** Dem Staate steht über alle Religionsgenossenschaften die sich als Obergewalt charakterisirende Kirchenhoheit zu. Sie ist in der Verf.-Urk. anerkannt durch die Vorschrift, daß keine kirchliche Verordnung ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn erlassen werden darf und daß keine angebliche Religionsmeinung von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden kann, ferner in der sich nach den bestehenden Verhältnissen nur auf die evangelische Kirche beziehenden Bestimmung, daß der Staat über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung der Geistlichen und andern kirchlichen Beamten zu wachen hat, ohne jedoch in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Zweck nöthig ist, einzugreifen.

In der für die evangelische Landeskirche erlassenen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876 ist ferner angeordnet, daß die Kirchengemeinden unter der Aufsicht der Kirchenämter als Bezirksaufsichtsbehörden stehen, welche als solche namentlich die den Kirchengemeinden selbstständig zustehende Verwaltung der kirchl. Angelegenheiten in ihren äußeren Beziehungen zu beaufsichtigen und zu fördern haben, während die Beaufsichtigung in der oberen Instanz dem Oberkirchenrath zusteht. Es bedürfen auch alle Beschlüsse der Landessynoden in Betreff der Gesetzgebung und Verwaltung der Landeskirche mit Ausnahme der Beschwerden der Genehmigung des Herzogs.

Die Synode besteht aus zwei vom Herzog ernannten und 20 in den vier Kreisen gewählten Abgeordneten; davon müssen 8 dem geistlichen und 12 dem weltlichen Stande angehören. Die Zustimmung der Synode ist zu allen Gef. im Gebiete des Kirchenwesens nöthig, insbesondere bedarf es ihrer Bewilligung zu allgemeinen kirchl. Ausgaben und zur Festsetzung der hiezu erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden, Pfarreien und kirchl. Stiftungen. Ohne ihre Zustimmung dürfen Abänderungen allgemeiner kirchlicher Einrichtungen und Einführung oder Abänderung religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden nicht erfolgen; es soll aber auch andrerseits keine Gemeinde gegen ihren Willen zur Abänderung der bisherigen Formen des Gottesdienstes, der Katechismen, Gesangbücher und Agenden gezwungen werden können. Der in der Synodalordnung enthaltene Grundsatz, daß das Bekenntniß keinen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung bildet, erhält die Einschränkung, daß die freie Forschung in der Schrift und die Fortbildung der Lehre nach deren Ergebnissen nicht beschränkt sein darf.

Änderungen der Synodalordnung bedürfen außer der Genehmigung des Herzogs und der Synode auch der Genehmigung der Landesvertretung, wenn sie zu den nach der Verf.-Urk. der Zustimmung des Landtages bedürftigen Gesetzen gehören, bezw. eine Abänderung der nach der R.G. und Synodalordnung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verf.-Urkunde über die Kirchen und milden Stiftungen in sich schließen.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche ist vorauszuschicken, daß im Herzogthum nur zwei katholische Gemeinden mit eigenen Pfarrern existiren, und daß, obgleich das Herzogthum ursprünglich der oberrheinischen Kirchenprovinz zugetheilt war, die Pastorirung dieser beiden Gemeinden schon seit langer Zeit auf Grund eines von der Mein. Staatsregierung mit dem Bischöfl. Ordinariat zu Würzburg nach vorgängiger Genehmigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommens erfolgt. Hienach präsentirt bei eintretender Erledigung einer dieser Pfarrstellen der Bischöfl. Stuhl zu Würzburg ein mit dem Königl. Bayerischen Titul versehenes Mitglied seines Alerus dem Mein. Staatsminist. mit der Frage, ob es dem Herzog persona grata sei. Fällt die Erklärung zustimmend aus, so hat sich der ernannte Pfarrer nach Einholung der Bischöfl. Institution bei den herzogl. Behörden als Mein. Unterthan und Pfarrer zur Ablegung des eidlichen Bessprechens der Beobachtung der Mein. Landes-

gefehe und treuen Pflichterfüllung einzufinden. — Der Pfarrer steht in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen Behörden des Herzogthums und hat in solchen nur von diesen Befehle anzunehmen und zu befolgen. Ueber Gegenstände, welche zugleich bürgerliche und religiöse Beziehungen haben, findet erforderlichen Falles schriftliche Communication zwischen den Mein. Behörden und dem bischöflichen Ordinariat statt. Die im Herzogthum vorgeschriebenen Kirchenvisitationen sollen von einem herzogl. Commissar und einem kath. Dekan gemeinschaftlich vorgenommen werden.

Die Stellung des Staates gegenüber den Dissidenten ist in § 5 erörtert.

Die Beaufsichtigung der israelitischen Cultusgemeinden in ihren äußeren Beziehungen erfolgt in unterer Instanz von dem Landrath des Kreises und dem Rabbiner und in der oberen Instanz von der Minist.-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Als Ausfluß des Schutz- und Schirmrechtes (jus advocatiae) des Staates ist hervorzuheben, daß nach der Verf.Urk. die Dotationen der Kirchen während des Bestehens der letzteren ihnen nicht entzogen und nur das Vermögen eingezogener Kirchen mit dem allgem. Kirchenfonds vereinigt werden darf. Nach einem neueren Gesetz sollen jedoch die Ueberschüsse derjenigen Kirchkassen, deren Einnahmen im Verhältniß zu ihren Ausgaben unverhältnißmäßig hoch sind, der bestehenden Pfarrpensionskasse zufließen.

Die in der Verf.Urk. enthaltene Bestimmung, daß die evangel. Kirche für den Fall, daß ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten werden soll, ist durch die RG. und Synodalordnung dahin abgeändert worden, daß die Kirchengemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe selbst zu beschaffen haben, daß ihnen aber im Falle ihres Unvermögens der etatsmäßig mit einem bestimmten jährl. Zuschuß aus Landesmitteln dotirte allgem. Kirchenfonds nach Maßgabe seiner verfügbaren Mittel Zuschüsse insbesondere für Pfarrbesoldungen zu leisten hat. —

Das
Staatsrecht des Herzogthums Sachsen - Altenburg.

Von

K. Ch. Sonnenkalb,
Geheimrath in Altenburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. Staatsgebiet. **Geschichtliche Entwicklung.** Das Herzogthum Sachsen-Altenburg hat einen Umfang von 24 geographischen Quadratmeilen oder 1321,50 Quadratkilometer. Es zerfällt in 2 der Größe nach ziemlich gleiche Theile, den Ostkreis und den Westkreis. Es enthält 10 Städte und 447 Dörfer.

Die Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung bezifferte sich nach der Volkszählung vom 1. December 1880 auf 155,036.

Sein gegenwärtiger Territorialbestand beruht auf dem Theilungsvertrage vom 12/15. November 1826, in welchem die herzogl. Häuser Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen als Speciallinien des herzogl. Gothaischen Gesamthausess nach dem Erlöschen der Sachsen-Gothaischen Speciallinie über die Nachfolge in die Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg sich verglichen. — Das Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörte bis zu dem Leipziger Vertrage vom 26. August 1485 zu den Stammländern des Meißenisch-Sächsischen Hauses, zu welchen es vom 12. Jahrhundert an, zumeist auf privatrechtlichem Titel, erworben ward (die Burggrafschaft Altenburg 1329, Ronneburg und Schmölln als Lehen der Bögte von Plauen 1357 und 1397, Leuchtenburg 1396).

Durch den erwähnten Vertrag vom 26. August 1485 gelangte der Territorialbestand des gegenwärtigen Herzogthums Sachsen-Altenburg an die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen. — Durch die Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 wurde der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige genöthigt, die Chur und seine gesammten Lande bis auf einige Thüringer Aemter (Amt Leuchtenburg mit der Stadt Kahla, Schloß und Amt Roda, Orlamünde, die Dörfer und Jagdhäuser Hummelshahn und Trockenborn, das Kloster Lausniz zc.) an die Albertinischen Linie. Herzog Moriz, abzutreten.

Im sogenannten Naumburger Vertrage vom 24. Februar 1554 wurde die Wittenbergische Capitulation nochmals anerkannt, nachdem sich der Nachfolger des Churfürsten Moriz zu einigen Restitutionen an Johann Friedrich den Großmüthigen verstanden hatte. Damit gelangten die Sachsen-Altenburgischen Lande (Amt und Stadt Altenburg nebst Luda und Schmölln, Amt und Stadt Eisenberg) wieder vollständig an die Ernestinische Linie, bei welcher sie seitdem verblieben sind.

In Folge der gegen Johann Friedrich II., den Mittleren, wegen der sogenannten Grumbach'schen Pändel ausgesprochenen Reichsacht (1566) und durch den Tod Johan Friedrichs III. kamen die Sachsen-Altenburgischen Lande an den Bruder der beiden Johann Wilhelm, bei welchem sie verblieben, auch nachdem die unmündigen Söhne Johann Friedrich II. in ihre Rechte wieder eingesetzt worden waren.

Nachdem ein Theil der Sachsen-Altenburgischen Lande unter den Söhnen Johann Wilhelms, Friedrich Wilhelm I. und Johann, von letzterem regiert worden war, wurden nach dem Tode Friedrich Wilhelm I. (7. Juli 1602) die Ernestinischen Lande, soweit solche nicht an die Söhne des geächteten Johann Friedrich II. restituirt worden waren, zwischen dem nur genannten Herzog Johann und den Söhnen Friedrich Wilhelm I. (Johann Philipp, Friedrich und Friedrich Wilhelm II.) durch Vertrag vom 13. November 1603 in 2 Portionen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg, und damit die Thüringische Linie in die Altenburgische und Weimariische getheilt.

Von da ab erscheinen die Sachsen-Altenburgischen Lande als ein besonderes Fürstenthum dieses Namens mit besonderem Sitze und besonderer Stimme in der Matrifel des Reichsfürstenraths.

Indeß schon 1672 mit dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm III. (14. April 1672) erlosch das Sachsen-Altenburgische ältere Fürstenhaus, nachdem es nach dem Erlöschen der Fränkischen Linie, deren Stifter die Söhne des geächteten Johann Friedrich II. (der Mittlere) waren, durch Vertrag d. d. Altenburg den 13. Februar 1640 einen ansehnlichen Zuwachs aus deren Besitzungen erhalten hatte.

Durch Successionsvergleich vom 16. Mai 1672 zwischen der sich auf das Recht der Erstgeburt stützenden Weimariſchen Linie und der dem Grade nach näheren Gothaischen gelangten die gegenwärtigen Sachsen-Altenburgischen Lande an den Herzog Ernst den Frommen zu Gotha.

Nach dessen im Jahre 1675 erfolgtem Tode fanden in den Jahren 1679—81 unter dessen 7 Söhnen weitere Theilungen statt, in Folge welcher Amt und Stadt Eisenberg und Ronneburg und Amt und Stadt Roda an den Herzog Christian zu Eisenberg, Amt und Stadt Altenburg (mit Schmölln und Lucka) und Amt Leuchtenburg und Orlamünde (mit Kahla) an den ältesten Sohn Ernst des Frommen, Herzog Friedrich zu Gotha, fielen und damit bei Gotha verblieben.

Mit dem Tode des Herzog Christian zu Eisenberg starb die Sachsen-Eisenbergische Linie aus. Die Portion desselben fiel an Gotha, dessen Ansprüche durch Conclufum des Reichshofraths vom 9. Februar 1714 gegen die Einwände der anderen Speciallinien aufrecht erhalten wurden.

Nach diesem Conclufum sollte die Eisenbergische Landesportion wiederum dem Fürstenthum Altenburg incorporirt werden.

Dasselbe verblieb bis zu dem am 11. Februar 1825 erfolgten Tode des Herzogs Friedrich IV. zu Gotha, nachdem es durch den Vertrag mit Coburg-Saalfeld vom 4. Mai 1805 einige Landeinküßen erlitten hatte, als ein besonderes Land mit der Hauptlinie vereinigt (Gotha und Altenburg). Verfassung und Staatsverwaltung, ausgenommen die Person des Regenten, der Fürstliche Geheime-rath und die Militärangelegenheiten waren völlig getrennt.

Nachdem die 7 Linien der Söhne Ernst des Frommen im Jahre 1825 bis auf 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld, ausgestorben waren, wurde nach kurzer Zwischenregierung der genannten 3 Linien durch Theilungsvertrag vom 12/15. November 1826 das Fürstenthum Altenburg, nach Abtrennung des Amtes Camburg und einiger Dörfer, der Linie Sachsen-Hildburghausen gegen Abtretung von Hildburghausen an Sachsen-Meiningen zugetheilt und von Sachsen-Hildburghausen durch Patent vom 15. November 1826 in Besitz genommen.

Damit trat das Fürstenthum Sachsen-Altenburg wieder als Herzogthum in die Reihe der souveränen Staaten Deutschlands. In der Verfassung des deutschen Bundes nahm es die 18. Stelle ein.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. Das Staatsoberhaupt. I. Rechtliche Stellung. Dotation. Das souveräne Oberhaupt des Herzogthums Sachsen-Altenburg ist der Herzog. Er vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, begrenzt durch die Verfassung des Landes und in Beziehung auf die Regierungsgewalt durch die auf das Deutsche Reich übergegangenen und durch Verträge, wie die Militärkonventionen vom 26. Juni 1867 und 15. September 1873 mit der Krone Preußen, auf Zeit auf andere Staaten übertragenen Befugnisse. Ihm allein steht die Initiative zu Gesetzen, deren Sanction und Veröffentlichung zu. Alle Rechte

der Organe der Staatsgewalt, alle Gerichtsbarkeit geht von ihm aus. Er vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten. Seine Person ist unverleßlich, für alle Regierungshandlungen unverantwortlich, hat außer den höchsten kirchlichen Ehrenrechten als Inhaber des Kirchenregiments und den den deutschen Monarchen zustehenden Ehrenrechten auch landesgesetzlich das Recht auf besondere Ehrerbietung. Er genießt einen in der Landesgesetzgebung begründeten und durch die Reichsgesetzgebung erhöhten Rechtsschutz (Grundges. v. 29. April 1831 §§ 4 fgde 36. Ges. v. 11. Februar 1854). Er ist von Staatssteuern frei.

Der regierende Herzog, seine direkten Nachkommen in erster Generation, der präsumptive Thronfolger, sowie seine Brüder nebst Gemahlinnen führen auf Grund Familienbeschlusses der Häuser Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha laut Patent vom 20. April 1844 den Titel Hoheit, und weiter Herzog zu Sachsen-Altenburg, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein zc.

Das Wappen ist mit geringen Abweichungen (wegen der Grafschaft Tonna) das der Regenten des Ernestinischen Hauses.

Gemeinschaftlich mit Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha besteht ein vom Herzoge Friedrich I. zu Gotha und Altenburg im Jahre 1690 unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit“ gestifteter und als herzogl. Sachsen-Ernestinischer Hausorden durch Statut vom 25. December 1833 erneuerter Hausorden, in 5 Classen, daneben einem affiliirten silbernen Verdienstkreuze und der Verdienstmetaille in Gold oder Silber (Verordn. v. 15. April 1864).

Die Beamten der herzogl. Hofhaltung sind in verschiedenen Bevorzugungen den Staatsdienern gleichgestellt. (cf. Gesetz vom 12. Juni 1872, Gesetz vom 30. Juni 1862 § 9 u. f. w.)

Gleich wie in den meisten anderen deutschen Staaten besaß das Regentenhaus einen Complex von Grundbesitzungen und Gerechtsamen vorzugsweise regalistischer Natur (Domänenvermögen, Kammergut), auf dessen Ertrag die Deckung der Kosten der landesherrlichen Hofhaltung verwiesen war und welches zu den Kosten der Landesverwaltung beizutragen hatte. Zur Beseitigung dieser Duplicität des Finanzwesens zwischen einem landesherrlichen Kammerfiscus und einem staatlichen (früher landschaftlichen) Fiscus, wurde durch einen agnatisch genehmigten, als Gesetz publicirten Vertrag vom 29. April 1874 das gesammte Domänenvermögen, nachdem bereits durch Rezeß vom 29. December 1859 die Mehrzahl der damit verbundenen nutzbaren Regalien und Gerechtsame staatsrechtlicher Natur an den Staatsfiscus abgetreten worden war, zwischen dem herzoglichen Hause und dem Lande dergestalt getheilt, daß das erstere zwei Drittheile, das letztere, gegen Verzicht auf weitere Ansprüche auf Mittragung der Regierungsausgaben Seiten des Domänenvermögens, ein Drittheil erhielt. Damit erlosch das Recht des regierenden Herzogs auf eine besondere mit landschaftlicher Zustimmung, aus dem Domänen- oder Kammervermögen festzustellende Dotation, die Civilliste, sowie auf alle Leistungen, welche dem Lande außerdem noch für die Hofhaltung und die Unterhaltung der herzoglichen Familie oblagen. Das in das Privateigenthum des herzoglichen Hauses übergehende Domänenvermögen wurde zu einem Haus- und Familienfideikomisse, unter herzoglicher Verwaltung nach bestimmten hierüber gesetzlich aufgestellten Normen, erhoben. Solange ein Glied des herzoglichen Gesamthauses Sachsen-Gotha über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert, stehen dem Regenten die Rechte als Fideikommißbesitzer zu und kann das Fideikommiß solange nicht aufgelöst werden.

Der Landschaft steht eine beschränkte Kontrolle über die Verwaltung des Fideikom-

miffes zu, die Genehmigung zu Veräußerungen und Verpfändungen, welche in bestimmten Fällen (Vermählungen im herzoglichen Hause, Unglücksfälle, welche die herzogl. Schlösser betreffen), nicht zu versagen ist. In anderen weniger bedeutenden, theils durch die Gesetzgebung (Expropriationen zc.), theils aus Verwaltungsrücksichten gebotenen Verwaltungsakten dieser Art genügt ein Zeugniß des Gesamtministeriums, welches die Legalität des Akts constatirt. Mit Genehmigung des letzteren können auch zu Meliorationen Kapitalien mit Tilgungsrente verwendet und bei Erkaufungen zur Ergänzung der Kaufgelder Hypothekschulden contrahirt werden.

Dem Gesamtministerium sind die Materialstatz, sowie jährliche Uebersichten des Kapitalvermögens nebst einem Verzeichnisse der Veränderungen im Vermögensstocke vorzulegen und von diesem der Landschaft, deren Deputirte für Finanzsachen auch für Domänenangelegenheiten, soweit der Staat dabei mit concurrirt, zu fungiren haben, zur Kenntnißnahme zu übergeben. Jährlich haben Depositalrevisionen statt zu finden.

Alle der Civilliste bis zur Theilung obgelegenen Leistungen (Ges. v. 18. März 1854 B 3) insbesondere gegen die Mitglieder des herzogl. Hauses sind aus den Erträgnissen des Fideikommisses zu erfüllen. In Differenzen über die Ausführung des Gesetzes entscheidet das Oberlandesgericht (Ges. v. 23. März 1879.).

Falls das herzogl. Haus oder das Gesamtthaus Sachsen-Gotha aufhören sollte zu regieren, treten die Bestimmungen über Unveräußerlichkeit, Konkurrenz des Staats bei der Verwaltung zc. außer Kraft.

Außer dem Domänen-Fideikommiss bestehen noch andere nicht staatsrechtliche Familien-Fideikommiss, für welche besondere Fideikommiss-Vorschriften (staatliche Verwaltung) gelten.

Von dem landesherrlichen Nießbrauche am Domänen-Fideikommiss wird das freie Privateigenthum (Schatullgut), welches nach den Gesetzen des Privatrechts behandelt wird, geschieden (Grundges. § 22). Bei Verfügungen hierüber ist das Staatsoberhaupt an die Formen und Vorschriften der Landesgesetze gebunden (Grundges. § 34).

Der Landesherr hat in streitigen wie nichtstreitigen Angelegenheiten, soweit überhaupt eine Thätigkeit oder Entscheidung der Gerichte verfassungsmäßig in Frage kommt, seinen allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht. (Ges. v. 22. März 1879 § 8.)

II. Succession, Regierungsantritt. Verhältniß zu dem Vorgänger. Regentchaft. Stellvertretung. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet ein staatsrechtliches, zu einer Verfassung vereinigt Ganzes, von welchem nichts veräußert und dessen Landeshoheit Nichts entzogen werden kann. Jedoch sollen bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesamtthause Sachsen die Grundsätze des Gesamtthaus Anwendung finden. (Grundges. § 1. 2. 4.) Hiernach scheint die Eventualität einer Theilung, sofern sie nicht durch die Principien des neueren, auf einer anderen Entwicklung des Staatsorganismus beruhenden deutschen Staatsrechts ausgeschlossen wird, durch die Verfassung an sich nicht ausgeschlossen zu sein.

Die Thronfolge in dem herzogl. Specialhause ist vermöge der kaiserlich bestätigten Primogenitur-Ordnung des Herzog Ernst von Hildburghausen vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705 die der agnativen Lineal-Primogenitur. Alle Anfälle an Land und Besitzungen sollen nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Im übrigen sollen in Successionsfällen die Verträge und das Herkommen in in dem Sächsischen Gesamtthause der Ernestinischen und der Albertinischen Linie die Richtschnur geben. (Grundges. § 13.)

Hiernach würden beim Aussterben der Herzoglichen Speciallinie zunächst die Speciallinien des Gesamtthaus Sachsen-Gotha, sodann das übrige Ernestinische Haus und endlich die Albertinische Linie successionsberechtigt sein.

Für das Gothaische Gesammthaus ist durch den Römhilber Rezeß vom 28. Juli 1791 für den Fall des Aussterbens einer Speciallinie die successio linealis in stirpes festgestellt.

Im Uebrigen sind die Successionsfragen sowohl in der Gothaischen Hauptlinie des ernestinischen Stammes, als zwischen den beiden Linien Weimar und Gotha wie mit dem Hause Sachsen vielfach bestritten.

cf. Historische Entwicklung der im Herzoglichen Hause Sachsen beobachteten Grundsätze der Erbfolge unter Seitenverwandten. Gotha 1826.

Ueber die Stellung, welche das neuere deutsche Staatsrecht zu den patrimonialen und feudalen Anschauungen, welche den früheren Successionsverträgen zu Grunde liegen, nimmt, vergleiche

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von Schulze Bd. 1 S. 208 f. 232 f.

Nach Aussterben des Mannesstammes im Gesammthause Sachsen würde auf Grund von Erbverbrüderungen das Haus Hessen succediren.

Die Abstammung des Thronfolgers hat nicht bloß eine leibliche, sondern auch eine gesetzmäßige zu sein, mithin aus rechtmäßiger und, nach altem Herkommen der deutschen Fürstenhäuser, ebenbürtiger, vom Regenten genehmigter Ehe. — Jedes Mitglied des herzoglichen Hauses bedarf zur Eheschließung der Einwilligung des Familienoberhauptes. Ohne solche sind Eheverträge nichtig, Gattin und Kinder werden nicht Glieder des herzogl. Hauses, erwerben mithin nicht Stand, Titel und Wappen und haben nur ein Alimentationsrecht, sowie ein beschränktes Erbrecht am Privatvermögen des Verstorbenen. (Grundges. §§. 13. 28.)

Die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das herzogl. Haus ist durch Erlaß vom 16. December 1875 dem Hausminister übertragen.

Die Konfession bildet kein Hinderniß der Thronfolge. Falls der Regent nicht evangelischer Konfession ist, werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelischen Ministerium übertragen. (Grundges. § 130.)

Ueber Ausschließung von der Thronfolge auf Grund schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen enthält die Verfassung keine Bestimmung.

Nach erledigtem Throne tritt der Nachfolger, ohne besondere Verfassungsvorschrift, nach dem Wesen der deutschen Erbmonarchie sofort die Regierung an. Es ist üblich, daß der neuantretende Monarch seinen Regierungsantritt durch eine öffentliche Antrittserklärung kund thut. (Erklärungen v. 15. November 1826, 29. September 1834, 30. November 1848 und 3. August 1853.) Die Regierungshandlungen der Vorgänger sind für ihn bindend, soweit sie verfassungsmäßig und hausgesetzlich sind. (Grundges. § 13.)

Zu das Privatvermögen des Regenten, welches nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist, findet auch die Erbfolge in Gemäßheit der landesgesetzlichen Bestimmungen statt. (Grundgesetz § 22.)

Für die Regierungsfähigkeit ist Volljährigkeit erforderlich. Der Volljährigkeitstermin für den Herzog und sämtliche Prinzen des herzoglichen Hauses ist das vollendete 21. Lebensjahr. Nach vollendetem 18. Lebensjahre kann indeß der Herzog unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft von dem an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesammthauses für großjährig erklärt werden. Dergleichen kann er den Prinzen des Hauses von gleichem Alter an auf Ersuchen des Vormunds die Großjährigkeit erteilen. (Grundgesetz § 15.) — Die Verfassung verordnet nur für den Fall der Minderjährigkeit eine Regentschaft und verbindet sie mit der Vormundschaft. Zunächst sollen hierüber die von dem verstorbenen Regenten getroffenen Bestimmungen maßgebend sein. Sind dergleichen nicht vorhanden, so hat die leibliche Mutter und wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt ist, nach den Grundsätzen des Seniorats der den Jahren nach älteste Prinz unter den Agnaten im herzogl. Hause und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der älteste regierende Herr im Gesammthause Gothaischer Linie Vormundschaft und Regentschaft zu führen. (Grundges. § 16.) Die Vormundschaft ist in allen Regierungsangelegenheiten an den Beirath eines Regent-

schaftsrathes gebunden, welcher durch ein aus mindestens 3 Mitgliedern bestehendes Ministerium gebildet wird. Falls der verstorbene Landesherr keine abweichende Anordnung getroffen hat, tritt das bisherige Ministerium in den Regentschaftsrath ein, der auch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen hat. (Grundgef. § 17.)

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen hat das Ministerium als oberste Behörde den Landesherrn zu vertreten, falls er keinen fürstlichen Stellvertreter ernannt hat. (Edikt v. 18. April 1831 § 28. Gef. v. 14. März 1866 Art. 17.)

Eine Begrenzung der Rechte der Stellvertretung ist nicht ausgesprochen und daher wie alle sonstigen auf Regentschaft und Stellvertretung bezüglichen Fragen nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts zu beurtheilen.

Ueber den **V e r l u s t** des monarchischen Rechts durch Verzicht, Annahme einer fremden Krone, die staatsrechtliche Stellung des Verzichtenden, die Wirkung von Vorbehalten, die Stellung in der Regentenfamilie u. s. w. enthält die Verfassung keine Bestimmung.

Ein Hausgesetz der Speziallinie Sachsen-Altenburg existirt nicht.

§ 3. **Die Staatsämter.** Die **O r g a n i s a t i o n** der Staatsämter hat im Herzogthum Sachsen-Altenburg denselben geschichtlichen Gang genommen, wie in den meisten anderen Sächsischen Staaten. Jedenfalls seit Johann Friedrich dem Großmüthigen, wenn nicht früher, bestand in den Landen der Sachsen-Ernestinischen Linie ein geordnetes Regierungs-Kollegium für alle Rechts- und Regierungssachen, dessen Vorsitzender der Landesherr und dessen Stellvertreter der Kanzler war. Bald zweigten sich von diesem Kollegium neue Behörden ab, die Kammer für Verwaltung der Domänen und Regalien, das Konsistorium für Verwaltung des Kirchenregiments und die geistliche Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1831 fand eine Organisation der oberen Behörden statt. Als oberste Landesstelle wurde das Geheime Ministerium bestellt. Unter Trennung der Justiz mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung in den oberen Behörden wurden die Geschäfte der oberen Landesverwaltung an 7 Collegien gewiesen. Gleichzeitig fand eine Neuregulierung der landständischen Mitwirkung an der Steuerverwaltung und der Verwaltung der staatlichen Institute der Immobilien-Brand-Versicherung und der Staatsdiener-Wittwen-Societät statt.

Nachdem die getrennte Kammerverwaltung Ende 1848 aufgehört hatte, durch Gesetz vom 17. März 1849 die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und die Kriminalgerichtsbarkeit in erster Instanz von der Verwaltung abgetrennt worden war, auch die oberen Verwaltungsbehörden, die Justizbehörden ausgenommen, bis auf Landesregierung, Finanzkollegium und Konsistorium eingezogen worden waren, wurde durch Gesetz vom 14. März 1866 mit Beseitigung der beiden erstgenannten Behörden die noch jetzt in Geltung befindliche Verwaltungs-Organisation der oberen Behörden geschaffen, welche durch die Aufhebung des Konsistoriums mittelst Gesetzes v. 4. Jan. 1869 im Wesentlichen ihren Abschluß fand.

Die gegenwärtige Organisation fußt auf dem Realsystem mit büreaukratischer Grundlage. Die Geschäfte der oberen Staatsverwaltung sind an Stelle der früheren, kollegial zusammengesetzten Mittelbehörden einem Ministerium übertragen und in solchem in bestimmte Haupttheile zerlegt, welchen ebensoviele Ministerial-Abtheilungen entsprechen. Nur für einzelne Verwaltungsakte insbesondere in der Mehrzahl der Fälle, in welchen es für einen Regierungs- oder Verwaltungsakt der Entschließung oder Genehmigung des Regenten bedarf, ist das Ministerium als Gesamtministerium thätig.

Die Zahl der Ministerien ist, nachdem ein erheblicher Theil der Functionen der Staatsverwaltung an andere Staatsgewalten (das Reich zc.) abgetreten worden ist, auf 3 beschränkt worden. (Gef. v. 14. März 1866 und 24. August 1869), Abtheilung I für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses (als Hausministerium), die auswärtigen Angelegenheiten, die Kultusangelegenheiten, die Militärsachen und das sogenannte Innere, Abtheilung II für die Justiz und Abtheilung III für die Finanzen. — Dem Landesherrn steht es frei, andere Geschäftseintheilungen anzuordnen.

Das mit dem Vorhise im Ministerium betraute Mitglied desselben führt den Titel

Staatsminister. Für die anderen Mitglieder desselben sind besondere Titel gesetzlich nicht geordnet.

Dem Staatsminister als solchem liegt die O b e r a u f s i c h t über die gesammte Staatsverwaltung und die Erhaltung der Einheit in den Verwaltungsgrundfäden ob. Ihm untersteht insbesondere ein Revisionsbureau, welches die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen hat.

Die Minister haben als Vorstände der einzelnen Abtheilungen die der landesherrlichen Schlußfassung oder Genehmigung vorbehaltenen Gegenstände dem Regenten, nach dessen Bestimmung im Beisein des Staatsminister, vorzutragen, sofern der Landesherr nicht schriftlichen Vortrag oder mündlichen Vortrag in den Sitzungen des Gesamtministeriums anordnet.

Alle Verfügungen, welche vom Landesherrn in Regierungssachen ausgehen, bedürfen der Kontratsignatur eines Mitglieds des Ministeriums. Nur Gesetze und Verordnungen sind von sämmtlichen Mitgliedern des Ministeriums zu kontratsigniren, welche an der Schlußfassung Theil genommen haben. Die in Abwesenheit oder Verhinderung des Regenten in Kraft verfassungsmäßigen Auftrags ergehenden Verfügungen sind von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. (Ges. v. 14. März 1866. Edikt v. 18. April 1831 § 27.)

Die Mitglieder des Ministeriums haben außer der gewöhnlichen civil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch die besondere oder constitutionelle gegenüber der Volksvertretung (Landschaft) wegen verfassungs- oder gesetzwidrig ertheilter oder kontratsignirter Befehle, insbesondere auch wegen Erfüllung der hauptsächlich organisatorischen Bestimmungen der Einzel-Ministerien und des Gesamt-Ministeriums. (Grundges. § 37. Ges. v. 14. März 1866 Art. 10.)

Die Anklage ist von der Landschaft zu erheben. Ihr hat jedenfalls eine Beschwerde beim Landesherrn vorauszu gehen. Auch setzt sie voraus, daß, falls durch eine Verfügung ein privatrechtlicher Schaden entstanden ist, solcher dem Betheiligten nicht ersetzt worden ist. Das zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht. (Ges. v. 22. März 1879 § 6.)

Die Minister verwalten selbstständig. Das Kollegialsystem ist nur für einzelne Kategorien von Angelegenheiten (Rekurse, Expropriationsachen, Disciplinarstrafen korrektiver Art, Einbringung in Korrektionsanstalten) beibehalten.

Das G e s a m m t m i n i s t e r i u m, gebildet aus dem Staatsminister und den übrigen Abtheilungsvorständen, ist theils eine beratende, theils eine schlußfassende Behörde. In ersterer Eigenschaft berathet es in Kollegialform die der Entschließung oder Genehmigung des Landesherrn vorbehaltenen Angelegenheiten (Gesetze, allgemeine Verordnungen, neue organische Einrichtungen, Etatsfeststellungen, Berufung, Vertagung und Auflösung des Landtags, sowie die Propositionen an solchen und die Verabschiedungen, Verträge mit anderen Staaten, die Instruirung der Gesandten und der Bevollmächtigten in wichtigen Reichsangelegenheiten, Ernennung und Entlassung aller unwiderruflich anzustellenden, beziehentlich angestellten Staatsdiener, Besoldungszulagen und Remunerationen über einen bestimmten Betrag, Begnadigung zum Tode Verurtheilter, Feststellung der fiskalischen Holztagen und der Materialestats für die Forstverwaltung, Veräußerung bedeutenderer Bestandtheile des staatsfiskalischen Immobiliars und staatsfiskalischer Gerechtsame, landesherrliche Entscheidungen in Ausübung der Kirchengewalt in Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche und Kirchendiener, ingleichen gegen Schullehrer).

Als schlußfassende Behörde ist es in der Eigenschaft einer oberen Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten thätig, welche anderwärts dem Ressortministerium zustehen (Genehmigung zur Einführung von Kommunalsteuern, Aufsicht und obere Leitung der Landesbank, oberste Entschließung in Zollangelegenheiten), ist Kompetenzgerichtshof in Verwaltungssachen, vermittelt Ausgleichungen zwischen den einzelnen Abtheilungen und entscheidet end-

lich zweitinstanzlich über bestimmte Verwaltungsrechtsmittel, namentlich wenn die Abtheilungen in erster Instanz entschieden haben.

Auch andere Angelegenheiten können dem Gesamt-Ministerium durch den Landesherrn oder den Staatsminister zur Berathung und Schlußfassung zugewiesen oder vom Abtheilungsvorstande zum Vortrage dahin gebracht werden, soweit hierdurch nicht in bestimmte Kompetenzen eingegriffen wird.

Jedes überstimmte Mitglied kann durch ein schriftliches Separatvotum die Mitunterschrift eines Beschlusses und damit die Verantwortlichkeit dafür ablehnen.

Die Mitglieder des Ministeriums sind auf ihr durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen mit $\frac{1}{10}$, der Staatsminister mit $\frac{1}{10}$ ihrer Besoldung zur Disposition zu stellen. Gleicher Gehalt verbleibt ihnen auch, wenn die Dispositionsgestaltung vom Landesherrn verfügt wird. (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 28.)

Die Funktionen einer Oberrechnungskammer versieht das Revisionsbureau.

Die Mittelbehörden sind beseitigt. Ausgenommen ist die Direktivbehörde in Angelegenheiten der Zölle und indirekten Steuern, der Generalinspektor zu Erfurt, dessen Stellung auf den zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträgen (10. Mai 1833, 16. November 1852 und 3. April 1853) beruht. Die Verhältnisse der Beamten derselben sind durch Regulativ v. 9. Januar 1858 geordnet.

Auch die Generalkommission für Ablösung und Zusammenlegungen hat für einen Theil ihrer Funktionen noch die Eigenschaft einer Mittelbehörde.

Als Lokalbehörden, welche in der Regel durch Einzelbeamte vertreten werden und dem Abtheilungsministerium unterworfen sind, fungiren, von der den Gerichten übertragenen Verwaltung mit dem gerichtsverfassungsmäßigen Instanzenzuge abgesehen, im Ressort des Kultusministeriums als oberer Schulbehörde die Schulinspektionen, im Ressort der Finanzen die Steuerämter mit dem Steueraufsichtspersonale, die Bauämter und für die Forstverwaltung ein mit den forstamtlichen Geschäften betrautes Forstrevisionsbureau und im Ressort des Innern die Stadträthe und Landrathsämler, letztere mit den ihnen untergeordneten Amts- und Gemeindevorstehern.

Die Verwaltung der Landesuniversität Jena, welche dem Herzogthum Sachsen-Altenburg mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen gemeinschaftlich ist, ist durch Verträge der betheiligten Staaten geordnet. Sie ressortirt dem Kultusministerium. (Ges. v. 14. März 1866 Art. 12.)

§ 4. Die Staatsdiener. I. Juristische Natur des Staatsdienstes. Begründung und Beginn. Die Civilstaatsdienst-Verhältnisse sind im Wesentlichen durch das Gesetz v. 8. Oktober 1861 (Nov. v. 17. December 1864. 31. August 1867) geordnet.

Der Civilstaatsdienst bedingt ein für staatliche Zwecke errichtetes Civilamt, eine Anstellung vom Landesherrn oder durch eine von ihm beauftragte Staatsbehörde und ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen. Die Bekleidung des Amtes selbst ist nicht wesentlich (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 27). Auch zur Disposition gestellte Staatsdiener haben alle Staatsdienerpflichten, soweit sie nicht Ausfluß eines speciellen Amtes sind, zu erfüllen.

Der obige gesetzliche Begriff des Staatsdienstes schließt hiervon außer den Hofbeamten und Kirchen- und Volksschuldienern alle diejenigen aus, welche nur dem Publikum, Gemeinden, Korporationen und Stiftungen dienen, oder nur staatliche Funktionen für ein einzelnes Geschäft oder auf Zeit ausüben oder mit dem Staate oder einzelnen Staatsdienern nur in privatrechtlichem Verhältnisse stehen. Auf die mit anderen Staaten gemeinschaftlich angestellten Beamten findet das Civilstaatsdienergesetz an sich keine Anwendung,

soweit nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen vereinbart worden sind. (Regulativ vom 9. Januar 1858.)

Die Lebenslänglichkeit der Anstellung ist nicht wesentlich. Letztere kann auf Zeit und widerruflich erfolgen. Doch soll für dauernde Aemter, welche wissenschaftliche oder höhere technische Bildung erfordern, die Anstellung in der Regel unwiderruflich geschehen. Auch die nicht unwiderruflich angestellten Staatsdiener sind Staatsdiener in vollem Umfange und soll nach zwanzigjährigen treuen Diensten die Umwandlung der Anstellung in eine unwiderrufliche nicht versagt werden. Unwiderruflich angestellte Beamte, wenn sie nicht vor ihrem Eintritte in den Staatsdienst bereits eine lebenslängliche Anstellung hatten, und Richter ausgenommen (Ger. Verf. Ges. § 6), können in den ersten 3, ausnahmsweise 5 Jahren, ohne Anspruch auf Gehalt unfreiwillig aus dem Staatsdienste entlassen werden.

Der Staatsdienst wird als Souveränitätsakt des Landesherrn betrachtet, womit der ausdrückliche Ausschluß des Rechtswegs für bestimmte Fälle (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 43) zusammenhängt. Der Landesherr ernennt die Staatsdiener (Grundges. § 61). Der „Dienstverband“ wird durch das Anstellungs-Dekret oder Rescript und durch dessen Empfangnahme Seitens des Angestellten oder die Eröffnung begründet. Als Anstellungsbehörde gilt für alle durch landesherrliches Dekret Angestellten das Gesamtministerium. Geburt und Stand und reichsgesetzlich auch Confession schließen nicht aus.

Jeder Anstellung haben eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und eine Ermittlung der sonstigen Fähigkeiten vorauszugehen. Für eine Mehrzahl der Branchen des Civildienstes ist diese Prüfung durch besondere Verordnungen geregelt. (Durch Verordn. v. 31. Mai 1880 für den höheren Justizdienst, durch dergleichen vom 12. September 1864 für den Forstdienst, durch normative Ministerialbeschlüsse für den Dienst in der Finanzverwaltung, insbesondere den Steueraufsichtsdienst.) Außer dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehre (Reichs. Straf. Ges. § 31. 33) ist ein ehrenhafter Lebenswandel Anstellungsbedingung.

Alle Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, haben Kaution zu bestellen. Die Nichtbestellung ist als auflösende Bedingung des Dienstverbandes anzusehen. Die Kautionen sind spätestens binnen einem Jahre nach geschehener Rechnungslegung zurückzugeben. (Ges. v. 8. Oktober 1861 § 5. 7. 9.)

Das Beamtenverhältniß mit seinen Rechten und Verpflichtungen beginnt mit dem Amtsantritte, der Eintritt in das Dienst Einkommen, falls nichts Anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verpflichtung folgenden Kalendervierteljahrs, oder Monats, falls die Besoldung monatlich gezahlt wird, die Benutzung der Dienstgrundstücke ausgenommen, welche erst nach Verfluß der dem Vorgänger oder dessen Erben eingeräumten gesetzlichen Frist übergeben werden. (Ges. v. 8. Okt. 1865 § 6. 20. 21. 22.)

Eidliche Verpflichtung auf die Verfassung, bei bereits angestellten Staatsdienern im Falle der Versetzung Handgelöbniß unter Verweisung auf die frühere Verpflichtung, ist vorgeschrieben.

II. P f l i c h t e n u n d B e s c h r ä n k u n g e n. Jeder Staatsdiener ist zu besonderer Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn verpflichtet und soll alle Zeit das Wohl des Staats innerhalb seines engeren wie weiteren Berufskreises im Auge behalten und nach Kräften fördern. Er ist zu einem achtungswürdigen Verhalten in und außer dem Amte (ehrenhafter und würdiger Lebenswandel, seiner Stellung angemessenes Benehmen gegen seine Mitbeamten und das mit ihm amtlich verkehrende Publikum), sowie zur gewissenhaften und fleißigen Ausübung aller ihm obliegenden Funktionen verbunden. Die Pflichten bestimmen sich in der Regel durch besondere Instruktionen, außerdem durch die Gesetze und Natur und Aufgabe des Amtes.

Er hat sich Nebenaufträgen, welche seiner Leistungsfähigkeit angemessen sind und

ihm von der kompetenten Behörde ertheilt werden, ohne Anspruch auf besondere Belohnung zu unterziehen. Er ist zum Amtsgeheimniß, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, verpflichtet.

Anlangend die von einem Vorgesetzten ihm zugegangenen Anordnungen, so hat er nur zu prüfen, ob dieselben in vorschriftsmäßiger Form ertheilt worden sind und ob der Vorgesetzte kompetent ist, die Anordnung zu erlassen. Bedenken über die materielle Richtigkeit derselben entbinden ihn nicht von der sofortigen Ausführung, wogegen es ihm unbenommen bleibt, solche der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde darf er keinen anderen Erwerbszweig wie auch überhaupt keine Beschäftigung, welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag zu thun geeignet ist, betreiben.

Aufträge, Gehaltsbezüge, Remunerationen und Ehrenbezeugungen von anderen Staaten darf er nur mit landesherrlicher Genehmigung annehmen. Kein Staatsdiener ist berechtigt, sich eigenmächtig von seinen dienstlichen Funktionen ganz oder theilweise zu entbinden oder von seinem Wohnsitz ohne dienstliche Veranlassung weiter zu entfernen, als es unbeschadet seines Dienstes geschehen kann. Urlaub für die Mitglieder des Ministeriums ertheilt der Landesherr. Ebenso ist landesherrliche Genehmigung bei einem mehr als einwöchigen Urlaube der Räte und Assessoren der Ministerien, sowie bei einem der gleichen über 4 Wochen und bei Badereisen von mehr als sechswöchiger Dauer aller übrigen Beamten erforderlich. Im Uebrigen werden die Urlaubsverhältnisse durch die Verordnung vom 3. November 1853 und die Bekanntmachung vom 3. Januar 1861 regulirt. Zum Eintritt in den Landtag bedarf es keines Urlaubs, wohl aber einer Genehmigung zur Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde oder Gemeindevertretung (Ges. v. 14. December 1855).

Anlangend die Erfüllung der allgemeinen Staatsbürgerpflichten so sollen nach Landesgesetz außer den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Staatsdienern auch die Vorstände und die vortragenden Räte der Ministerialabtheilungen, die Mitglieder der Direktion der staatlichen Landesbank, die Landräthe und der Polizeidirektor der Stadt Altenburg zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden. (Ges. v. 22. März 1879 § 20.)

Das Verhältniß der definitiv angestellten Staatsdiener, mit Einschluß der in Disponibilitäts- oder Ruhestand versetzten, zu den Gemeinden ist durch Gesetz vom 14. Dezember 1855 geordnet. Sie sind, mit Erleichterungen in Zahlung von Bürgerrechtsgeldern und Gebühren und ohne Verpflichtung zu persönlicher Ableistung der Bürgerpflicht, zur Erwerbung des vollen Ortsbürgerrechts verpflichtet. Indes wird bei Aufbringung solcher Gemeindeabgaben, welche vorzugsweise nach dem Einkommen bemessen werden, das Dienst Einkommen auch der bloß provisorisch angestellten Beamten nur zu $\frac{2}{3}$ des Betrags in Anrechnung gebracht. Sie sind von Gemeindelasten, welche in Person geleistet werden müssen, frei. Auch sind die Sterbe- und Gnaden-Quartale und die Pensionen der Wittwen und Waisen von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit.

III. V e r f o l g u n g d e r P f l i c h t v e r l e z u n g e n. Wegen der unter das Strafgesetzbuch fallenden Verbrechen und Vergehen im Amte ist auf Abschnitt XXVIII des deutschen Strafgesetzbuchs zu verweisen.

Die privatrechtliche Schadenersatzpflicht eines Beamten für pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen ist Privaten gegenüber nur insofern beschränkt, als der letztere die Ersatzklage gegen den Fiskus zu richten hat, wenn der Urheber innerhalb seiner amtlichen Befugniß die Verletzung bewirkte und die Oberbehörde nicht alsbald auf Anrufen des Betheiligten die Ueberschreitung der Dienstbefugniß anerkannte. Dem Fiskus verbleibt der Regressanspruch gegen den Beamten (Edikt v. 18. April 1831 § 90. Ges. v. 8. Okto-

ber 1861 § 11). Der Staat ist berechtigt, seine Ansprüche gegen die Dienstbefolgung zu kompensiren. Die Verantwortlichkeit dauert ohne ausdrückliche Entlastung auch nach dem Amtsaustritte fort.

Das Disciplinarverfahren gegen die Civilbeamten, die richterlichen Beamten eingeschlossen, ist durch Gesetze v. 8. Oktober 1861, 14. März 1866, 31. August 1867 und 22. März 1879 geordnet. Als Zwangsmittel zur Erfüllung der Pflichten können vom Vorgesetzten eines Beamten außer Erinnerung, Anmahnung und Androhung Geldstrafen in beschränkter Höhe, Warteboten, Fertigung der Arbeit auf Kosten des Beamten und Klausur angewendet, auch kann gegen mehr zu mechanischen Arbeiten angestellte Beamte wegen grober Ungehörlichkeit Arrest bis zu 24 Stunden verfügt werden. Die Disciplinarmittel der korrektiven Disciplin, welche eine schuldbare Pflichtverletzung voraussetzt, sind förmliche Strafverweise und Ordnungsstrafen bis zur Höhe des einmonatlichen Besoldungsbetrags. Sie können gleich denen der reinigenden Disciplin nur von der vorgesezten Disciplinar-Dienstbehörde, in Ministerialabtheilungen von den zu einem Collegium zusammen tretenden nicht rein technischen Rätthen und Assessoren unter Vorsitz des Abtheilungsvorstandes nach Gehör des pflichtsäumigen Beamten erkannt werden. (Ges. v. 8. Oktober 1861 §§ 29. 30. Ges. v. 14. März 1866 Art. 9.)

Gegen die Richter und die übrigen Beamten des Landgerichts und die Amtsrichter können diese Strafen nur im Wege eines förmlichen Disciplinarverfahrens nach Analogie der deutschen Strafproceßordnung von dem Landgericht und gegen den Präsidenten und die Direktoren des letzteren vom Oberlandesgericht ausgesprochen werden. Gegen die Entscheidung ist nur Rekurs an das Oberlandesgericht zulässig. Falls das letztere erstinstanzlich entschieden hat, entscheidet es als Rekursinstanz durch Richter, welche an der ersten Entscheidung nicht Theil genommen haben. (Ges. v. 22. März 1879 § 54 ff.)

Die Mittel der reinigenden Disciplin sind Strafversetzung in ein anderes Amt mit geringerem Gehalte und Range, in welchem Falle der Bestrafte bis zur Uebertragung eines solchen $\frac{2}{3}$ seiner bisherigen Besoldung als Wartegeld erhält, und Dienstentlassung. Die Folgen der letzteren sind Verlust des Dienst Einkommens, des Titels und Ranges, sowie des Anspruchs auf Pension für sich und seine Hinterlassenen.

Fällt ein Dienstvergehen gleichzeitig unter das Strafgesetzbuch, so ruht das Disciplinarverfahren bis nach Beendigung des Strafverfahrens. Auch bei einer Freisprechung in letzterem kann, wenn die angeschuldigte Handlung nicht als unerwiesen, sondern nur nach Lage des Falls als dem Strafgesetze nicht unterfallend erachtet wird, noch disciplinär verfahren werden.

Suspension vom Dienste ist kein Strafmittel. Sie kann durch die vorgesezte Dienstbehörde verfügt, gegen richterliche Beamte nur durch das Disciplinargericht (Ges. v. 22. März 1879 § 56) beschloffen werden, sobald ein Staatsdiener sich in Kriminaluntersuchung befindet. Er behält auf die Dauer der Suspension $\frac{2}{10}$ seiner Besoldung und empfängt, falls er freigesprochen wird, $\frac{2}{10}$ nachgezahlt. Dasselbe ist der Fall, sofern er wegen Unausführbarkeit der interimistischen Verwaltung seiner Stelle zur Disposition gestellt wird.

Die Folgen der Dienstentsetzung sind dieselben wie die der Dienstentlassung.

Die Disciplinargerichte werden überall kollegialisch gebildet. Das Gesamtministerium wird in bestimmten Fällen durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts verstärkt. Die mitwirkenden Beamten sind mit dem Richtereide zu belegen, beziehentlich auf denselben zurückzuberweisen. Ueberall ist ein Rekurs nachgelassen. Sonstige nähere Bestimmungen über das Verfahren sind nicht gegeben und sind jedenfalls die Bestimmungen der Strafproceßordnung analog anwendbar.

IV. Rechte der Staatsdiener. Der Staatsdiener hat, von den Richtern abgesehen, kein Recht auf Beibehaltung seines Amtes und Fortführung seiner Amtsver-

richtungen, dagegen ein Recht auf denjenigen Rang und Titel, welcher mit dem ihm übertragenen Amte verbunden oder ausdrücklich verliehen ist, sowie auf die mit dem Amte ständig verbundene Besoldung. Die letztere kann, außer bei Richterstellen, auch in Gebühren, Naturalien und Grundstücksnutzung bestehen. Alle Nutzungen außer der ständigen Baarbesoldung sind bei der Anstellung nach Durchschnittspreisen, indeß ohne staatliche Garantie, zu veranschlagen und können zu jeder Zeit in Geldleistung verwandelt werden.

Persönliche Zulagen auf Widerruf gehören nicht zur Besoldung, ebensowenig der dem Beamten zu gewährende Ersatz für Standes- und Dienstaufwand, welcher in der Regel, wie Diäten und Reisekosten, durch Verordnung für die einzelnen Beamtenklassen geregelt ist. Die baare ständige Besoldung wird dem unwiderruflich angestellten Beamten in der Regel auf 3, dem widerruflich angestellten auf 1 Monat vorausgezahlt. Der Anspruch auf die terminliche Forderung wird erworben, wenn der Beamte den Anfang des Termines im Amte erlebt hat.

Er kann nur $\frac{1}{3}$ der ständigen baaren Besoldung, mithin nicht andere Besoldungstheile oder die Entschädigung für Dienstaufwand cediren, wogegen das Kompensationsrecht des Staats nicht beschränkt ist.

Mit den Kosten der Stellvertretung, auch beim Eintritt in den Landtag, wird der Beamte nicht belastet, was nicht ausschließt, daß für den Fall, daß ein Urlaub, welchem nicht Krankheit zu Grunde liegt, eine gewisse Zeit überschreitet, für Ertheilung eines solchen die Geltung der Stellvertretungskosten zur Bedingung gemacht oder auch daß der den Urlaub überschreitende Beamte mit solchen belastet wird.

Der Beamte hat ein Recht auf Dienstentlassung mit Pension nach vollendetem 45. Dienstjahre, nach erfülltem 70. Lebensjahre und bei vorher eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit.

Für den Beginn des Pensionsrechts ist der Ablauf einer bestimmten Dienstzeit nicht nothwendig. Der Mindestbetrag der Jahrespension ist ein Viertel des Durchschnitts der Jahresbesoldung der vorhergegangenen 2 Jahre, welcher, falls er sich über 6000 Mark beziffert, im Ueberschusse nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht wird, der regelmäßige Höchstbetrag 80% des gleichen Durchschnitts vom erfüllten 44. Dienstjahre an. Pensionen unter 1500 Mark können bei großer Dürftigkeit des Beamten bis 8% der zu Grunde gelegten Durchschnittsbesoldung, Pensionen vom erfüllten 50. Dienstjahre an und Pensionen von Beamten, welche durch eine bei Ausübung des Berufs erlittene Verletzung dienstunfähig geworden sind, bis 100% erhöht werden.

Beamte, welche vor vollendetem 70. Lebens- oder 45. Dienstjahre durch eigene grobe Verschuldung ihre Dienstunfähigkeit herbeiführen, erhalten nur die Hälfte der gesetzlichen Pension.

Die Dienstjahre werden, die Zeit einer verschuldeten Dienstunterbrechung ausgenommen, von der ersten Bestellung an, incl. der provisorischen und der im widerruflichen Staatsdienste verbrachten Dienstzeit (Ges. v. 17. December 1864) gerechnet. Die im mittelbaren Staatsdienste verbrachten Jahre der aus dem Rechtsanwaltsstande oder sonstigen mittelbaren Staatsdienste in den unmittelbaren Staatsdienst Uebergetretenen, falls nicht günstigere Bedingungen zugestanden werden, werden nur hälftig gerechnet. Die Jahre des Militärdienstes werden vom Tage der Ernennung zum Unteroffiziere vollgerechnet, falls die Entlassung vom Militär behufs unmittelbaren Eintritts in den Civildienst erfolgt oder solche mit Bewilligung einer Pension verbunden war. Die Gensdarmen sind ungeachtet ihrer widerruflichen Anstellung in der Pensionirung den unwiderruflich angestellten Beamten gleichgestellt. (Ges. v. 17. December 1864.)

Auch die Pension kann nur zu $\frac{1}{3}$ cedirt werden. Pensionen über 600 Mark werden um 10% gekürzt, falls der Pensionär ohne landesherrliche Genehmigung seinen dauern-

den Aufenthalt im Ausland (außerhalb des deutschen Reiches) nimmt. Die Pension ist dem Beamten im Falle einer strafrichterlichen Verurtheilung, welche gesetzlich den Amtsverlust zur Folge hat, sowie bei Annahme einer Anstellung außerhalb Landes ohne landesherrliche Genehmigung durch Verfügung der Anstellungsbehörde, im Falle, daß er während seines Dienstverhältnisses ein Dienstvergehen begangen hat, welches seine Dienstentlassung zur Folge gehabt haben würde, oder daß er sich einer solchen Verletzung allgemeiner Dienstpflichten schuldig macht, daß er, wenn anoch im Dienste, aus solchem entlassen werden würde, nach kontradiktorischem Disciplinarverfahren zu entziehen.

Die **Hinterbliebenen** eines unwiderruflich angestellten Staatsdieners, Wittwen und Descendenten, haben Anspruch auf ein Quartal der Besoldung excl. Dienstwohnung und Dienstgrundstücke und aller nicht zur eigentlichen Besoldung gehörigen Bezüge, und falls der Staatsdiener nicht mit seinem vollen Gehalte der Staatsdiener-Wittwen-Societät angehört, anoch auf ein zweites Quartal des überschießenden Besoldungstheils. War der Staatsdiener vorher widerruflich angestellt und befindet sich ungeachtet unwiderruflicher Anstellung noch in einem Amte, für welches die Anstellung in der Regel widerruflich ist, so beschränkt sich das Gnadenquartal auf die baare Besoldung. Auch den Hinterbliebenen widerruflich angestellter Staatsdiener, welchen die Aufnahme in die Staatsdiener-Wittwen-Sozietät gewährt ist, steht ein Anspruch auf 3 Monate der baaren Besoldung zu.

War der Staatsdiener pensionirt, so umfaßt das Gnadenquartal nur die gnadenzeitberechtigten Pensionsbezüge.

Falls der vom Anfange an unwiderruflich angestellte Staatsdiener nicht in die Wittwen-Sozietät aufgenommen ist, umfaßt die Gnadenzeit der Hinterbliebenen 2 Quartale. (Normativ v. 6. Juni 1866.)

Jeder mit einer Jahresbesoldung von mehr als 120 Mark unwiderruflich angestellter Staatsdiener hat das Recht und die Verpflichtung, der **Staatsdiener-Wittwen-Sozietät**, einer staatlich verwalteten und staatlich garantirten Anstalt, mit seinem Dienst Einkommen bis zu 6000 Mark beizutreten. (Regul. v. 12. Juni 1872.)

Gewissen Klassen widerruflich angestellter Staatsdiener kann das Recht zur Aufnahme mit festen Summen von 600 und 780 Mark, ausnahmsweise mit 1200 Mark, gewährt werden. Mit Verwandlung des Dienstverhältnisses in ein unwiderrufliches können sie, indeß ohne Berechtigung hierzu, bis zur Besoldungshöhe aller unwiderruflich Angestellten aufgenommen werden, dasern sie sich nicht in einem Amte befinden, für welches die ursprüngliche Anstellung gesetzlich nur eine widerrufliche ist, welchen Falls die Aufnahmesumme 1200 Mark nicht übersteigen darf.

Mit Entlassung oder freiwilligem Austritte des widerruflich angestellten Staatsdieners erlischt dessen Recht ohne Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen. In ehrenvollen Ruhestand versetzte Gensdarmen verbleiben ungeachtet ihrer Eigenschaft als widerruflich angestellte Staatsdiener in der Wittwensozietät.

Auch anderen widerruflich Angestellten kann, wenn sie mit einer Gnadenpension entlassen werden, die Mitgliedschaft in der Sozietät vorbehalten werden.

Die Beiträge der Mitglieder bestehen in dem einmaligen Beitrage von 3% der ersten Aufnahmesumme und in jährlich 3% der aufgenommenen Besoldung oder Pension.

Die jährliche Pension besteht in $\frac{1}{4}$ der Aufnahmesumme. Pensionsberechtigt sind Wittve und Kinder, erstere bis zu anderweiter Verheirathung, letztere bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Der Antheil des aus dem Pensionsrechte Ausscheidenden wächst dem darin Verbleibenden zu.

Eine Cession von mehr als $\frac{1}{3}$ der Pension ist ungiltig.

Der Pensionsanspruch für die Hinterbliebenen erlischt beim Ausscheiden der Staats-

diener aus dem Staatsdienste ohne Pension oder dem Verluste der letzteren, durch Verlust des Lebens im Zweikampfe oder durch strafgerichtliche Verurtheilung, bei Selbstmord, falls nicht Bewußtlosigkeit oder Geistesstörung nachgewiesen wird, und bei Wiederverheirathung, dafern der Tod innerhalb des ersten Jahres eintritt, falls nicht rechtzeitig ein vorgeschriebenes Gesundheitszeugniß beigebracht wird.

Sowie die ausscheidenden Mitglieder kein Recht auf Restitution des Gezahlten haben, so auch nicht der Staat bezüglich seiner regelmäßigen Zuschüsse.

Jede Verfügung eines Mitglieds über die Pension unter Lebenden oder auf den Todesfall ist ungiltig.

V. **Versetzung. Stellung zur Disposition.** Jeder Staatsdiener, die Richter ausgenommen, ist verbunden, sich in ein anderes, seiner Berufsbildung und Leistungsfähigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und gleicher etatmäßiger Besoldung versetzen zu lassen. Die Umzugskosten werden, falls keine damit in einigem Verhältnisse stehende Besoldungsverbesserung verbunden ist, nach Maßgabe eines besonderen Regulativs vergütet.

Jeder Staatsdiener, die Richter ausgenommen, kann im Staatsinteresse zu jeder Zeit mit Belassung seines Titels, Ranges und seiner vollen Besoldung als Wartegeld zur Disposition gestellt werden. Er bleibt in dieser Stellung Staatsdiener mit allen Rechten und Pflichten, kann jeder Zeit wieder reaktivirt werden, hat einzelne Aufträge der Staatsbehörde gegen Remuneration zu übernehmen und darf ohne landesherrliche Genehmigung seinen Wohnsitz nicht außer Landes verlegen, sowie in ausländische Dienste treten.

Die Jahre der Dispositionsstellung werden bei Pensionirungen als Dienstjahre gerechnet.

Staatsdiener, welche durch eine Krankheit, welche Wiedergenesung hoffen läßt, ein Jahr lang fast gänzlich an Verrichtung der Dienstgeschäfte verhindert gewesen sind, sind vor der unfreiwilligen Pensionirung auf ein weiteres Jahr mit $\frac{9}{10}$ der Besoldung auf Wartegeld zu stellen.

VI. **Beendigung des Staatsdienerverhältnisses.** Jedem Staatsdiener wird auf sein Ansuchen nach einvierteljährlicher Kündigung, falls Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind und Rechnung gelegt ist, seines Dienstes entlassen. Er behält Titel und Rang. Der Austritt kann, wenn es das allgemeine Staatswohl unabwendbar fordert, für ein weiteres Vierteljahr versagt werden.

Die unfreiwillige Dienstentlassung eines lebenslänglich angestellten Staatsdieners kann außer dem Falle eines strafgerichtlichen Urtheils oder im Disciplinarwege auch staatlicher Seits durch unfreiwillige Pensionirung desselben herbeigeführt werden. Voraussetzung der unfreiwilligen Pensionirung ist physische oder geistige Dienstunfähigkeit, wie bei der freiwilligen Pensionirung. Die Dienstunfähigkeit bedarf bei vollendetem 70. Lebensjahre oder vollendetem 45. Dienstjahre keines Nachweises. Dem Staatsdiener ist von den Erhebungen, beziehentlich dem ärztlichen Gutachten im Falle beschlossener Pensionirung Eröffnung zu machen. Gegen diesen Beschluß steht ihm Gegenvorstellung zu. Die Schlußentscheidung competirt dem Landesherrn.

Bezüglich der richterlichen Beamten finden die in der Reichsgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen Anwendung (Ger.Verf.Ges. v. 27. Januar 1877. Ges. v. 22. März 1879).

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Staatsangehörige und Fremde. Das öffentliche Recht des Herzogthums Sachsen-Altenburg unterschied bis zur Bildung des deutschen Reichs zwischen Landesunterthanen (jetzt Staatsangehörige), Staatsbürgern (Staatsangehörige mit der besonderen Berechtigung zur aktiven Betheiligung am Staatsleben), eingefessenen Unterthanen (Forensen, unter Umständen mit vollem Landsassiate) und Ausländern oder Fremden, welche sich vorübergehend im Lande aufhalten (Grundgef. § 38—94).

Der Begriff der Ausländer oder Fremden ist durch das gemeinsame deutsche Indigenat auf Nichtdeutsche beschränkt, in Bezug auf welche in polizeilicher Beziehung auch die Gesetzgebung dem Reiche zusteht (Reichs-Verf. Art. 4 No. 1).

Fremde genießen verfassungsmäßig während ihres Aufenthalts den vollen Schutz der Landesgesetze, sind den Landesgesetzen unterworfen, privatrechtlich den Staatsangehörigen gleichgestellt und können, auch wenn sie hierlands ein Gewerbe nicht betreiben, bei längerem Aufenthalte, namentlich wenn sie ein Domizil begründet haben, zu Staats- und Gemeindelasten herangezogen werden (cf. Ges. v. 17. März 1868, Ges. v. 30. Juni 1862, Grundges. 94).

Es ist den Angehörigen eines Staats gegenüber, in welchem Altenburgische Staatsangehörige privatrechtlich oder steuerlich ungünstiger behandelt werden als erstere, ein Erwidernsrecht vorbehalten. (Grundges. § 70, 96 und Ges. v. 17. März 1868.)

Juristischen Personen, Aktiengesellschaften oder sonstigen korporativen Vereinen und Genossenschaften des Auslands, welchen durch Gesetz oder sonstige Verleihung nur beschränktere Rechte der Gesamtpersönlichkeit, darunter aber das Recht, sich durch Vorsteher oder sonstige einzelne Mitglieder vor Gericht vertreten zu lassen, zustehen, ist der Geschäftsbetrieb im Herzogthum nicht ohne ministerielle Genehmigung zu gestatten. (Ver. v. 17. Septbr. 1869.)

Fremde können jeder Zeit ausgewiesen werden. Ihre strafrichterliche Beurtheilung zieht in der Regel Ausweisung nach sich. Ihr Aufenthalt unterliegt gewissen polizeilichen Beschränkungen und Kontrollen.

Sie sind, soweit nicht die Reichsgesetze Ausnahmen machen (Ger. Ver. Ges. § 18 f.) der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen und können, soweit Reichsverträge und Reichsgesetze nicht entgegen stehen, wegen im Auslande begangener Verbrechen verhaftet und ausgeliefert werden. (Grundgesetz § 95.)

Forenser haben, nachdem das volle Landsassiat mit seiner Wirkung auf persönliche Klagen durch die deutsche Civ. Proz. Ordn. 25 f. aufgehoben worden ist, alle auf ihr Grundeigenthum bezüglichen Gesetze zu beobachten, alle darauf bezüglichen Abgaben zu leisten und sich dem dinglichen Gerichtsstande im Umfange der Prozeßgesetzgebung zu unterwerfen.

Das Staatsbürgerrecht fällt gegenwärtig im Wesentlichen mit der Staatsangehörigkeit zusammen, wenn mit letzterer männliches Geschlecht, Volljährigkeit, Unbescholtenheit, Wohnsitz im Lande und wirthschaftliche Selbstständigkeit verbunden sind.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geordnet, nicht bloß in Beziehung auf Deutsche, sondern auch auf Ausländer, deren Naturalisation, auch wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen genügen, im Belieben der Staatsregierung steht.

II. P f l i c h t e n d e r S t a a t s a n g e h ö r i g e n. Jeder Staatsangehörige ist verfassungsmäßig zur Treue gegen den Landesherrn als den Träger der Staatsgewalt und zu Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit verpflichtet (Grundges. § 71.) Er bleibt den Gesetzen auch im Auslande unterworfen, soviel die dem Strafgesetzbuche unterfallenden Handlungen anlangt, im Umfange der Bestimmungen desselben (§§ 4—6). Des Gehorsams gegen die Verfassung ist in dem Diensteide und dem Huldigungseide besonders zu gedenken.

Jeder Staatsangehörige ist zur Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet. Befreiungen von direkten oder indirekten Steuern sollen nicht statt finden und die Abgaben vom Grundbesitze auf ausnahmsloser Gleichheit beruhen. Dem entsprechend ist auch das Domänen-Fideikommißvermögen staatssteuerpflichtig, wiewohl die Pflicht zur Abentrichtung der Staatssteuern während der Regierung eines Mitglieds des Gesamthauses Sachsen-

Gotha, ausgenommen von dem nach dem Grundgesetze v. 29. April 1831 erworbenen Grundbesitze, soweit er nicht Zubehör bestimmter Schlösser ist, ruht. (Ges. v. 29. April 1874 § 16.)

Neben der durch das Reich geordneten allgemeinen Wehrpflicht besteht noch für alle Staatsangehörige die Verpflichtung zum Schutz- und Waffendienste innerhalb Landes in Bürgergarden oder Ortswachen nach landesherrlicher Anordnung. (Grundges. § 80.)

III. Rechte der Staatsangehörigen. Die Verfassung bezeichnet als Ausfluß der eigentlichen staatsbürgerlichen Rechte die Theilnahme an der landständischen Vertretung, die Fähigkeit, bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit mitzuwirken und die Fähigkeit zur Erlangung von Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindeämtern. Für diese Rechte sind die Erfordernisse gegenwärtig theils reichs-, theils landesgesetzlich verschieden geordnet. Insbesondere ist nicht überall mehr Staatsangehörigkeit nothwendig (Ges. v. 26. März 1879), weshalb das Nähere hierüber bei den einzelnen Materien bemerkt wird.

Allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme sind verfassungsmäßig zugesichert:

a) Rechtsschutz. Die hiefür ausgesprochenen Garantien (Grundges. § 45—50) werden jetzt durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs den Staatsangehörigen als Reichsangehörigen gewährt.

b) Freiheit der Person und gesetzliche Entfernung von Privatzwangsverhältnissen für Person und Eigenthum.

Für das Gebiet des Reichsstrafgesetzbuchs ist die Verhaftung der Person durch die Strafprozeßordnung geordnet. In Bezug auf die der Landesgesetzgebung vorbehaltene polizeiliche Verhaftung ist nur im Allgemeinen bestimmt, daß solche nur aus gesetzmäßigen Rücksichten geschehen soll. Der Verhaftete soll Tags nach der Verhaftung oder sobald es die Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und vom Grunde der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden. Er hat die Sachsenbuße zu beanspruchen, falls er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft bleibt.

Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über Haus- oder Durchsuchungen sind nicht vorhanden. In den Fällen, in welchen die Zoll- und Steuerbehörden eine von der Befugniß zum Strafbescheidserlasse unabhängige Befugniß zu Hausdurchsuchungen haben (cf. Reichsges. v. 31. Mai 1872 § 24) finden die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung analoge Anwendung.

Die Privatzwangsverhältnisse für Person und Eigenthum (Frohnen, Dienstbarkeiten, Lehn-, Zins-, Zehentberechtigung u. s. w.) sind von 1837 an überwiegend im Wege der Ablösung durch Vermittelung einer staatlichen Rentenbank beseitigt worden.

Das mit der Freiheit der Person an sich zusammenhängende Vereins- und Versammlungsrecht ist verfassungsmäßig nicht besonders anerkannt. Soweit und solange hierüber durch die Reichsgesetzgebung Bestimmungen nicht getroffen worden sind (Reichswahlges. v. 31. Mai 1869, Gew.-Ord. v. 21. Juni 1869, St.G.B. § 128. 129. Ges. vom 21. October 1878) gilt der als Gesetz publicirte Bundesbeschluß vom 13. Juni 1854 nebst Ausführungs-Verordnung v. 1. März 1855, worin allerdings nur von Versammlungen als Konsequenzen der Vereine gehandelt wird. Hiernach sollen nur Vereine, deren Zwecke mit der Bundes-, jetzt Reichs- und der Landesgesetzgebung im Einklang stehen und die öffentliche Sicherheit nicht gefährden, geduldet werden.

Der Vorstand jedes Vereins hat der Ortspolizeibehörde auf Erfordern die Vereinsstatuten und die Namen der Mitglieder, sowie unaufgefordert Aenderungen der eingeforderten Statuten mitzutheilen. Politische Vereine können nach Maßgabe der Umstände vorübergehend beschränkt und verboten werden. Die Betheiligung von Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern an Vereinen, sowie die Verbindung der Vereine untereinander ist verboten. Vereine, welche nicht staatlich anerkannt bzw. genehmigt sind, haben ihre

Versammlungen mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Beginn der Versammlung eine Stunde nach der angegebenen Zeit annullirt die vorausgegangene Anzeige. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt. Die Polizeibehörde ist befugt, Abgeordnete in die Versammlung zu senden, welche zu deren Auflösung berechtigt sind, wenn die nöthigen Förmlichkeiten nicht beachtet worden sind, oder der Inhalt der Verhandlungen in Bezug auf die Aufrechthaltung der Gesetze, sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung Anlaß bietet.

Arbeiter-Vereinigungen und Verbindungen, welche socialistische, communistische oder politische Zwecke verfolgen, sind verboten.

Versammlungen unter freiem Himmel, bezw. öffentliche Aufzüge können bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Öffentliche Versammlungen unterfallen außerdem den Beschränkungen des Gesetzes über die Sonn- Fest- und Bußtagsfeier vom 3. April 1882.

c) **Sicherheit des Eigenthums.** Für wesentliche Staats- und Kommunalzwecke sowie im Interesse des Bergbaus (Berggesetz vom 18. April 1872 § 128 f. und Gesetz über den Kohlenbergbau vom 18. April 1872 § 9) kann Privateigenthum gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung entscheidet die obere Verwaltungsbehörde, in Bergbau-sachen das Oberbergamt (Ministerium Abthl. des Innern). Der Entschädigungsanspruch wird unter behördlicher Leitung durch 3 Sachverständige, wovon jeder Theil Einen ernennt, festgestellt. Gegen die Entschädigungsfeststellung in Bergbau-sachen findet nur der Rechtsweg statt.

Im Interesse des öffentlichen Wohls können Gegenstände des Privateigenthums (Waffen u. s. w.) ganz oder für Zeit durch polizeiliche Verordnung gegen Entschädigung dem gemeinen Besitze und Verkehr entzogen werden. (Grundgesetz § 54 f.) In andern Fällen, soweit sie nicht dem Gebiete der Reichsgesetzgebung angehören (cf. Reichsgesetz v. 23. Juni 1880), bedarf es eines Spezialgesetzes.

Konfiskationen von Eigenthum auf Grund von Handlungen gegen die Reichsstrafgesetzgebung sind in solcher festgestellt.

Das steuerliche und polizeiliche Konfiskationsrecht, für welches sich die Bestimmungen in der Zoll- und Steuergesetzgebung und in Polizei- und Marktordnungen finden, ist ausdrücklich vorbehalten.

d) **Freies Verfügungsrecht über das Vermögen.** Die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer ist unbeschränkt. Bei Erwerbungen im Auslande mit persönlicher Ansässigmachung soll landesherrliche Erlaubniß eingeholt werden.

e) **Freie Erwerb-befugniß.** Diese Materie fällt in der Hauptsache in das Gebiet der Reichsgesetzgebung.

Für die mit der freien gewerblichen Bewegung nicht vereinbarlichen, durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Bann- und Zwangsrechte, ist nach Gesetz vom 2. Mai 1872 aus staatsfiskalischen Mitteln Entschädigung zugesichert worden.

Monopole sollen weder ertheilt, noch ertheilte erneuert werden.

f) **Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter.** Geburt und Stand schließen nicht aus. Die Qualifikation des Anzustellenden ist Voraussetzung.

g) **Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanstalten im Zusammenhange mit der freien Wahl des Standes oder Gewerbes.** Für Benützung der Unterrichts- und Bildungsanstalten ist Voraussetzung, daß deren Statuten keine Beschränkung enthalten.

h) **Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausstands.** Dieses verfassungs-

mäßige Grundrecht ist durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 und das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 § 28 u. f. erheblich erweitert worden.

i) Recht der Beschwerdeführung. Die Beschwerdeführung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Landesherrn setzt ein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder die Verzögerung einer Entscheidung voraus und hat auch im Falle der Ungegründetheit, außer bei offenbarem Mißbrauch der Beschwerdeführung, keine Kostengeltung zur Folge. Vielmehr soll der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe belehrt werden.

k) Recht, sich der Druckpresse zu bedienen. An Stelle des als Landesgesetz publizierten Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 (Verordnung vom 1. März 1855) ist das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 getreten.

l) Versorgung bei Hilfsbedürftigkeit. Die Unterstützungsfrage, soweit sie nicht auf privatrechtlichem Titel fußt, ist als Consequenz der Freizügigkeits- und Niederlassungs-Gesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung geordnet worden. Die Obliegenheiten des Landarmenverbands hat der Staat übernommen. (Ges. v. 8. Juni 1871.)

m) Recht der Auswanderung. Auch die Auswanderung und die Frage über den Verlust der Staatsangehörigkeit gehören dem Gebiete der Reichsgesetzgebung an. (Bundesgef. v. 1. Juni 1870.)

IV. S t ä n d e w e s e n. Die Verfassung kennt vor dem Gesetz keinen Unterschied der Stände. Die Geburt entzieht nicht die Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schuldienst und die steuerliche Belastung Aller soll eine gleichmäßige sein. Der Bauernstand ist nur noch ein historischer Begriff. Ein geburtsständischer Unterschied zwischen Bürger- und Bauernstand existirt nicht mehr. In der Dorfgemeindeordnung wird der Bauernstand von dem der anderen Bewohner nicht mehr unterschieden. Schon die im Grundgesetze vom 29. April 1831 erwähnten bäuerlichen Abgeordneten waren nicht Vertreter des Bauernstandes, sondern der Bewohner von Marktflecken und des platten Landes und brauchten ein bäuerliches Gut nicht zu besitzen (Grundgesetz § 190). Die Gesetzgebung unterscheidet nur noch zwischen den Bewohnern der Städte und des platten Landes.

Auch der Stand der Rittergutsbesitzer, der in Wirklichkeit nur eine Klasse von Grundbesitzern war, und lediglich als Grundbesitzer, nicht geburtsständig, bestimmte politische Rechte ausübte, ist in die allgemeine Gleichheit eingetreten und genießt bloß da eine größere Summe von Rechten, wo sie die Gesetzgebung einem größeren Grundbesitze oder Einkommen und in Folge dessen einem größeren Beitrage zu den Staats- oder Gemeindefasten zugestehet.

Nur die Mitglieder des regierenden Fürstenhauses und die ehemals reichsunmittelbaren reichsständisch-landesherrlichen Häuser, die s.g. Mediatisirten, bilden durch Geburt eine Ausnahme von der sonstigen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung.

V. Die Mitglieder des regierenden Hauses. In Uebereinstimmung mit allen Hausgesetzen werden die Gemahlin des regierenden Herrn, sowie dessen Wittwe, sämtliche Prinzen und Prinzessinnen, welche aus gesetzmäßigen (mit Genehmigung des regierenden Herrn abgeschlossenen) Ehen durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von dem ersten Erwerber der Krone abstammen und die Gemahlinnen und Wittwen der Prinzen aus einer vom regierenden Herrn genehmigten Ehe zum regierenden Hause gezählt.

Die Prinzessinnen des Hauses wie die Wittwen verstorbener Prinzen treten durch eine mit Genehmigung des regierenden Herrn geschlossene Vermählung mit Nichtmitgliedern des Hauses aus dem Verband des regierenden Hauses aus.

Die Familien-Verhältnisse im Allgemeinen, soweit nicht verfassungsmäßige die Stelle eines Hausgesetzes vertretende Bestimmungen vorhanden sind, beurtheilen sich nach deutschem Privatsfürstenrechte. Jedenfalls sind alle Mitglieder der Familiengewalt des regierenden

Herrn unterworfen, woraus insbesondere die verfassungsmäßig ausgesprochene Nothwendigkeit der Genehmigung desselben zu einer Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses abzuleiten ist.

Eine landesherrlich nicht genehmigte Ehe giebt den Kindern und deren Mutter kein Recht auf Stand, Titel, Wappen, Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer und Witthum, sondern nur auf Alimentation und ein beschränktes Erbrecht, im Falle kein Testament vorliegt.

Für persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche nicht mit Eigenthums- und Vertrags-Verhältnissen zusammenhängen, hat der Regent nach den jedesmaligen Umständen des Falls das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzog und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter zu bilden ist, zu bestimmen. Im Uebrigen bildet das Landgericht zu Altenburg unter Ausschluß aller besonderen Gerichtsstände, mit Ausnahme des der belegen Sache, den allgemeinen Gerichtsstand. In Verfügungen über ihr Privatvermögen, das sich nach Landesgesetzen vererbt, sind die Mitglieder des Herzoglichen Hauses an die Landesgesetze gebunden. Die für die Vermögensverwaltung bestehenden Behörden sind im Umfange ihrer Geschäftsverwaltung gesetzliche Prozeßvertreter mit den Rechten und Pflichten einer nicht prozeßfähigen Partei (Grundgef. §§ 23—35. Gef. v. 22. März 1879 § 8 Gef. v. 25. März 1879 § 3).

Den Mitgliedern des Regentenhauses gebührt vorzügliche Ehrerbietung. In Betreff des besonderen Rechtsschutzes, welchen sie genießen, ihres Rechtes auf Austräge, Exemption und Privilegien, beziehentlich durch neu zu errichtende Hausgesetze und die Landesgesetze, und in Bezug auf Ablegung von Eiden und Zeugnissen finden sich Bestimmungen und Vorhalte in den Reichsgesetzen (Grundgesetz § 71 St.G.B. § 96, 97. Einführ.-Gef. zum Ger.-Verf.-Gef. § 5, Einführ.-Gef. zur Civ.-Proz.-Ordn. § 5, Straf-Proz.-Ordn. § 71. Civil-Proz.-Ordn. § 196. 340. 444).

Die Gemahlin des regierenden Herzogs ist in Ansehung ihres gesammten Einkommens, die Mitglieder der Herzoglichen Familie sind in Ansehung ihrer Apanagen, welche sie von letzterem empfangen, von Einkommensteuer befreit (Gef. v. 17. März 1868 § 6).

Die Einkünfte der Gemahlin des Herzogs, welche den Rang unmittelbar nach dem Regenten hat, und ihr Witthum werden durch Ehepacten bestimmt. Die Nadelgelder lasten auf den Erträgnissen des Domänenfideikommisses.

Die Prinzen haben das Recht auf Apanagen aus dem Domänenvermögen. Das Einkommen des Erbprinzen und seines Hauses (Hofhaltung) wurde, solange die Herzogliche Civilliste verfassungsmäßig vereinbart wurde, in solcher besonders angelegt und ist daher seinem Range entsprechend festzustellen.

Die Apanagen der nachgeborenen Söhne werden vom regierenden Herzog nach väterlichem Ermessen bestimmt.

Nur ein vermählter Prinz hat in Mangel anderweiter hinreichender Einkünfte das Recht auf eine eigene Hofhaltung, zu welchem Zwecke ihm ein Schloß oder Haus zur Bewohnung und Einrichtung zu überlassen ist.

Die Apanagen sind vererblich. Wenn ein Prinz ohne Hinterlassung von männlichen Leibeserben stirbt, so geht seine Apanage zunächst auf seine Linie über. Falls eine Wittve vorhanden ist, welche ehepactlich ein eingezahltes Heirathsgut nicht zurückempfängt, so hat sie die eine Hälfte der Apanage als Witthum zu beanspruchen, während die andere Hälfte zum Unterhalte der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen dient. Die Apanagen fallen erst dann an den regierenden Herrn zurück, wenn in der Speciallinie nach dem Absterben der etwaigen Wittve und unverheiratheten Prinzessinnen Töchter des ohne männliche

Leibeserben verstorbenen, oder nach dem Tode des unverheirathet oder kinderlos und ohne Wittve verstorbenen apanagirten Prinzen der Mannesstamm erloschen ist.

Wenn dem Herzoglichen Hause ein ansehnlicher Vermögenszuwachs zu Theil wird, so ist der regierende Herr verbunden, die Apanagen verhältnißmäßig zu erhöhen.

Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn haben nur Anspruch auf Lebensunterhalt in der Familie der Eltern und Nadelgelder, nach Ableben der Eltern auf eine eingerichtete Wohnung und den dritten Theil der Apanage eines in gleichem Verwandtschaftsgrade zu dem Regenten stehenden Prinzen.

Die Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

Die Prinzessinnen des Hauses haben Anspruch auf eine den Finanzverhältnissen des Herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung. Sie haben bei Vollziehung der Ehepacten zum Besten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauses auf alle vermögensrechtliche Ansprüche förmlich und eidlich zu verzichten.

Alle Verpflichtungen des regierenden Herrn sind ohne Beitrag des Landes aus den Erträgnissen des Domänenfideikommisses zu erfüllen. (Grundgesetz § 25 ff. Gesetz vom 29. April 1874.)

VI. *Mediatifirte ehemalige reichsständische Herrschaften* haben im Herzogthum Sachsen-Altenburg nicht bestanden. Die Gesetzgebung enthält daher auch keine danach geltigen Bestimmungen über die Verhältnisse der Standesherrn oder der nicht reichsunmittelbaren Ritterschaft zu Gunsten einer etwaigen Autonomie, Steuerbefreiung Patronat u. s. w.

§ 6. **Die Körper der Selbstverwaltung, besonders die Gemeinden.** I. Die *Ortsgemeinden*. a) Die *Ortsgemeinden überhaupt*. Die Verfassung kennt außer den Amtsbezirksverbänden und der unterhalb zu erwähnenden Kirchen- und Schulgemeinden keine anderen selbstständigen Korporationen des öffentlichen Rechts, als die Ortsgemeinden. Die Ergänzung für ihre Selbstverwaltung bildet der Staat selbst. Die Ortsgemeinden bilden nicht nur geschichtlich die Grundlage des ganzen Staatsverbandes, sondern sollen sie auch verfassungsmäßig bilden. Als ihre Aufgabe wird in der Verfassung die Beförderung der allgemeinen, wie der besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezeichnet. Sie dürfen daher Nichts unternehmen, wodurch die allgemeinen Rechte des Staates beschränkt werden, sie sollen vielmehr immer nur den allgemeinen Staatszweck unterstützen. Die Fürsorge für öffentliche Sicherheit und für öffentliche Anstalten (Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen Institute, Bereithaltung der Löschgeräthe, erforderlichen Falls der Waffen für Kommunalwachtdienst) ist eine ihrer Hauptaufgaben. (Grundges. § 100, 114.) In Folge des auf organischen Ausbau der Selbstverwaltung gerichteten Strebens des Staates ist ihnen in den letzten 3 Decennien eine Summe staatlicher Hoheitsrechte übertragen worden. Durch die Aufgabe, solche zweckentsprechend zu verwalten, ist ihre Stellung zu den politischen und Kultur-Aufgaben des Staates noch gestiegen.

Ohne landesherrliche Genehmigung können weder neue Gemeinden entstehen, noch bestehende sich auflösen. Auch wesentliche freiwillige Veränderungen im Umfange, sowie Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindeverbande bedürfen theils grundgesetzlich theils nach besonderer gesetzlicher Bestimmung der staatlichen Genehmigung (Dorfordnung v. 13. Juni 1876 § 2).

Die Gemeinden haben die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

Nachdem die Ausübung der auf der Reichsangehörigkeit beruhenden Rechte nicht mehr das frühere formale Gemeindebürgerrecht voraussetzt, auch die Ausübung der wichtigsten politischen Rechte der Staatsangehörigkeit ein solches nicht mehr bedingt, sind die

früheren gesetzlichen Unterschiede zwischen Gemeindebürgern, Handwerksbürgern und Schutzverwandten (Grundgesetz § 101) hinfällig geworden. Vielmehr wird die Mitgliedschaft einer Gemeinde im Allgemeinen durch den Wohnsitz, in Dorfgemeinden sogar durch den bloßen Besitz von Grundeigenthum erworben, während die Ausübung der mit der Gemeindegliedschaft verbundenen Gemeindegerechte an besondere Bedingungen (Alter, Abgabentrachtung u. s. w.), in den Städten an die formale Aufnahme als Bürger, welche nicht selten auch besondere stadtordnungs- oder stiftungsmäßige Berechtigungen verleiht, gebunden ist (cf. Dorfordn. § 4).

Außer den Staats-, Kirchen- und Schuldienern sollen auch Aerzte, Anwälte und Notare und andere im nicht unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes angesehen werden (Grundgesetz § 100), was nur noch für das städtische Bürgerrecht von Bedeutung ist.

Das städtische Bürgerrecht geht jedenfalls außer in den in den Stadtordnungen vorgezeichneten Fällen mit der Staatsangehörigkeit verloren.

Die Ausmärker oder Forensen haben außer dem allgemeinen Anspruch auf Schutz ihres Grundbesitzes (Grundgef. § 106) in den Dorfgemeinden auch ein an die allgemeinen Erfordernisse gebundenes Wahl- und Stimmrecht und können zur Bestellung eines Vertreters (mit der Verpflichtung direkte Abgaben zu verlegen) genöthigt werden (Dorfordn. § 6, Gef. v. 21. Febr. 1855 § 15, Gef. v. 7. April 1879 § 11 u. a.).

Die Gemeinden haben den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame, das Recht der Erwerbung von Grundbesitz und Berechtigungen und das Recht der Verwaltung ihres Vermögens durch selbstgewählte Beamte im gesetzlichen Umfange, sowie zur Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken.

Sie haben die Befugniß, sich eines gemeinschaftlichen Siegels zu bedienen, und die Aufnahme zu Gemeindebürgern, wo eine solche noch stattfindet.

Die formale Gültigkeit der Beschlüsse richtet sich in den Dorfgemeinden nach den besonderen Bestimmungen der Dorfordnung, in städtischen Gemeinden nach den Stadtordnungen, eventuell nach den Erfordernissen in § 111 des Grundgesetzes, ordnungsmäßige Ladung aller Betheiligten und Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Erschienenen oder absolute Stimmenmehrheit der Gemeindevertreter.

Ihre Beschlüsse dürfen sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken.

Für Gemeindefschulden haftet das Gemeindevermögen, auskömmlich das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder, später hinzutretende eingeschlossen.

Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, einseitig über Gemeindevermögen zu verfügen, noch weniger, dasselbe mit dem Staatsvermögen zu vereinigen. (Grundgef. § 110—113.)

Die Gemeinden haben das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder, das Ortspolizeirecht, in den Dorfgemeinden in beschränkterem Umfange, und ein Statutrecht, das in Dorfgemeinden auf Ordnung von Gemeindeverhältnissen und Bedürfnissen der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt beschränkt ist. (Grundgesetz § 117, 118, 120. Dorfordn. § 8, 9, 46 54—58. Gef. v. 17. Sept. 1869 § 8.)

Sie stehen unter staatlicher Aufsicht, welche über Stadtgemeinden durch das Ministerium Abth. des Innern, über Landgemeinden durch die Landrathskämter ausgeübt wird.

b. Die Stadtgemeinden. Nachdem die Gewerbeordnung den gewerblichen Unterschied zwischen Stadt und Land und alle auf öffentlichem Rechte beruhenden Sonderberechtigungen beseitigt hat, die Justiz von der Verwaltung getrennt und den Dorfgemeinden eine stadthähnliche Organisation durch Einführung des Repräsentativsystems und eines ausgedehnteren Statutrechts gegeben worden ist, ist mit Wegfall der Mehrheit der

bisherigen verfassungsmäßigen rechtlichen Unterscheidungen der Begriff der Stadt- und Landgemeinden ein mehr einheitlicher geworden. Indes behandelt die Gesetzgebung beide Arten der Ortsgemeinden mit Rücksicht auf ihre wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiede und die verschiedene Stellung, welche die Stadtgemeinden durch die überwiegend größere Zahl ihrer Mitglieder in dem staatlichen Culturleben einnehmen, noch getrennt und hat insbesondere den letzteren eine größere Summe staatlicher Hoheitsrechte zur Verwaltung überwiesen.

Eine allgemeine Städteordnung existirt nicht. Die landesherrlich bestätigten Städteordnungen enthalten das städtische Verfassungsrecht, für welches die speziellen landesgesetzlichen Bestimmungen als Grundlage zu dienen haben. (Grundges. § 115 f.)

Die Stadtobrigkeit und die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Stadtgemeinde ist der Stadtrath. Keiner der Vorsteher des Stadtraths braucht der Rechte kundig zu sein (Ges. v. 28. Februar 1874). Der Bürgermeister soll auf mindestens sechs Jahre gewählt werden. Die Wahl aller Mitglieder und Beamten des Stadtraths erfolgt durch die Gemeindevertreter (Stadtverordneten). Nur die Bestätigung der Wahlen der Vorstände der Stadträthe und deren ständiger Stellvertreter hat durch die Aufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern, zu geschehen, soweit nicht in den Stadtordnungen besondere landesherrliche Bestätigung vorbehalten ist (Ges. v. 16. März 1868).

Für die Vertretung der Gemeinden gilt das Repräsentativsystem durch aus der Mitte der Bürgerschaft von Ortsbürgern nach bestimmter Wahlordnung gewählte Stadtverordnete. Ihr Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Ihre wesentliche Thätigkeit ist nur eine beratende, kontrolirende und genehmigende und gipfelt in der Kontrolle der Verwaltung und in der Prüfung und Genehmigung aller Anordnungen in Bezug auf Gemeinde-Vermögen, Abgaben und Gerechtfame. Sie werden auf Zeit gewählt und wählen sich ihren Vorsteher aus sich selbst, oder der übrigen Bürgerschaft, soweit die Stadtordnungen nicht etwas Anderes bestimmen.

Durch Gesetz vom 16. März 1868 ist die staatliche Oberaufsicht und die daraus folgende Genehmigung städtischer Verwaltungsakte sehr eingeschränkt worden.

Das Rechnungs- und Kassenwesen unterliegt nur einer allgemeinen Ueberwachung, ebenso die Regelung der Gehalte, solange nicht normale Verhältnisse verletzt werden. Außerordentliche Aufwände bedürfen nur der Zustimmung, wenn sie die laufenden Einnahmen übersteigen. Veräußerungen zu Bauzwecken und von Parzellen bis zu 150 Mark Werth und Prozeßführungen sind genehmigungsfrei.

Dagegen bedürfen Verpfändungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dauernde und außerordentliche neue Kommunalsteuern der Genehmigung des Gesamtministeriums. (Ges. v. 14. März 1866.)

Das Recht der Revision und des disciplinären Einschreitens gegen städtische Beamte als Ausfluß des Oberaufsichtsrechts ist ausdrücklich gesetzlich anerkannt. Der Aufsichtsbehörde steht das Recht der Entfernung der Beamten, vorbehaltlich der zuständigen Verwaltungs-Rechtsmittel derselben, zu.

c. Die D o r f g e m e i n d e n. Der Gemeindebezirk umfaßt alle in der Flur befindlichen Liegenschaften. Ausgeschlossen sind nur die Herzoglichen Schlösser in Hummelstein und Trockenborn mit Zubehör. Die darin wohnenden Personen, außer den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses, sind Mitglieder der Flurgemeinde. Selbstständige Fluren, welche in Ermangelung von Dörfern einen Gemeindebezirk nicht bilden, sind von der Erfüllung der polizeilichen Verpflichtungen der Gemeinden nicht befreit. Ihre Bewohner werden durch die Ober-Landesverwaltungsbehörde einer Nachbargemeinde zugewiesen.

Während die Gemeindemitgliedschaft unabhängig von der Staatsangehörigkeit durch Domicil, Grundbesitz und Gewerbsbetrieb für physische Personen und Korporationen er-

worben wird, ist Wahl- und Stimmrecht durch die Staatsangehörigkeit bedingt. Es steht allen in der Gemeinde wohnhaften selbstständigen männlichen und weiblichen Gemeindegliedern, welche das 21. Lebensjahr erfüllt haben, Forensen, Bevormundeten und Korporationen zu, falls sie zu den Gemeindefasten beitragen und beziehentlich einen Vertreter zur Annahme von Ladungen in der Gemeinde bestellt haben. Korporationen, bevormundete Personen und wahlberechtigte Frauen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, bez. durch Bevollmächtigte, vertreten.

Der Empfang von Armenunterstützung im laufenden oder im letzten Jahre vor der Wahl, Konkurs bis zu voller Befriedigung der Gläubiger oder deren Befriedigungs-Erklärung, die Verbüßung von Straf- oder Untersuchungshaft, der zwangsweise Aufenthalt in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt, Stehen unter polizeilicher Aufsicht, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und einjährige Resthängigkeit der Gemeindeabgaben entziehen das Wahl- und Stimmrecht auf die Dauer des Behinderungsgrundes.

Die Verpflichtung zu persönlichen Leistungen kann in der Regel durch Stellvertreter erfüllt werden. Sie kommt bei Reichsbeamten, Hof- Staats-, Kirchen- und Schuldienern ganz in Wegfall, in andern Fällen tritt wie bei auswärtig Wohnenden Geldleistung an die Stelle.

Für die Gemeindevahlen zerfallen die stimm- und wahlberechtigten Gemeindeglieder in 3 Abtheilungen, wovon die 1. Abtheilung aus den Höchstbesteuerten bis zum Betrage eines Drittheils der gemeindlichen Gesamtsteuer, die 2. Abtheilung aus den Nächstbesteuerten gleichfalls bis zum Betrage eines Drittheils der Gesamtsteuer und die 3. Abtheilung aus dem Reste der Steuerpflichtigen besteht. Jeder Stimm- und Wahlberechtigte hat in der Abtheilung eine Stimme. Jede Abtheilung wählt für sich. Zur Gültigkeit der Wahl, welche gehörige Vorladung voraussetzt, ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Berechtigten nothwendig. Falls sich ein zweiter Wahltermin nöthig macht, fällt das letztere Erforderniß weg und entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Gemeinde wird in der Regel durch den Gemeinderath vertreten, dessen Mitgliederzahl sich mit 3 theilen lassen muß und in welchen jede Wählerabtheilung eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus der Gesamtheit der wählbaren Gemeindeglieder wählt. Die Mitgliederzahl darf nicht über 15 ansteigen.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung das zurückgelegte 25. Lebensjahr, Wohnsitz in der Gemeinde, mindestens einjährige stimm- und wahlberechtigte Gemeindegliedschaft, das Recht zur persönlichen Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und ausreichende Kundigkeit im Schreiben und Rechnen.

An der Spitze des Gemeinderaths steht der Gemeindevorsteher, dem als Stellvertreter und zur Unterstützung ein Gemeindeältester und ein Beisitzer beigegeben sind. Sie werden vom Gemeinderathe aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt. Zwei von ihnen müssen mindestens mit einem Hause im Gemeindebezirke angefassen sein.

Ueber Ablehnung der Annahme eines Gemeindeamts entscheidet der Gemeinderath, eventuell die Aufsichtsbehörde.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittheil aus.

Für den Fall der Behinderung von Mitgliedern können und beziehentlich müssen Ersatzmänner, welche in vom Gemeinderathe zu bestimmender Anzahl gewählt werden, einberufen werden.

Die Entlassung aus dem Gemeinderathe erfolgt durch die Aufsichtsbehörde beim Verlust des Stimm- und Wahlrechts, erwiesener Dienstunfähigkeit, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie aus andern die Dienstführung sehr erschwerenden oder vereitelnden Ursachen. Auch hat bei Untersuchungen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur

Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben können, einstweilige Enthebung vom Amte einzutreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Leitung der Gemeinderaths-sitzungen liegt dem Gemeindevorsteher ob, welcher auch die Gemeinde nach außen und in Prozessen zu vertreten verpflichtet ist. Falls das betreffende Geschäft nicht der besonderen Genehmigung des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung bedarf, verpflichtet er durch seine Handlungen die Gemeinde. Er hat die Aufsicht über Gesetz und Ordnung und über die Verwaltung des Gemeindefens, soweit sie Andern übertragen ist. Mit Zustimmung des Gemeinderaths kann er in Gemeindeangelegenheiten Regulative mit Androhung von Geldstrafen bis zu 20 Mark erlassen. Beschwerden seiner Seits gegen den Gemeinderath oder die Gemeinde und Beschwerden gegen ihn gehen an die Aufsichtsbehörde.

Alle Gemeinderathsbeschlüsse sind bei Strafe der Nichtigkeit in ein Gemeindebuch einzutragen, auch in geeigneter Weise der Gemeinde bekannt zu machen.

Falls ein Gemeindeglied oder eine Mehrzahl von Gemeindegliedern mit $\frac{1}{6}$ oder mehr Beitrag zu den Gesamt-Gemeindegeldern ihr besonderes Interesse durch einen Gemeindebeschluss für gefährdet erachten, ist Berufung auf den scheidrichtlichen Ausspruch der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Amtsverwaltung ist in der Regel unentgeltlich.

Der Gemeinderath kann von der oberen Verwaltungsbehörde aufgelöst, auch Mitgliedern, welche zur Auflösung Anlaß gegeben haben, das Recht der Wiederwahl entzogen werden.

In Gemeinden von nicht mehr als 20 Stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern tritt die Gemeinde an Stelle des Gemeinderaths. Indes sind mindestens 3 Mitglieder, bei kleineren Gemeinden bis 6 stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 2, zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu wählen, welche sich über die Aemter des Gemeindevorstehers, Gemeindeältesten und Beisitzer zu einigen, im Nichteinigungsfalle der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen haben.

Auch in Gemeinden bis mit 300 Einwohner sind bestimmte, sonst dem Gemeinderathe zuständige Angelegenheiten der Gemeindeversammlung selbst zugewiesen, so die Feststellung des Beitragsfußes der Gemeindeabgaben, falls von dem gesetzlichen abgegangen werden soll, die Errichtung von Ortsstatuten, die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen wenn dadurch die Gesamtschuld der Gemeinde nicht dauernd über 300 Mark erhöht wird, die Veräußerung von Grundbesitzungen oder Gerechtigkeiten der Gemeinde in solchen Fällen, wo es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf (Dorfordn. § 44), die Verpfändung für Darlehen, welche nicht ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung aufgenommen werden können, sowie Einrichtungen, durch welche die Grundbesitzungen oder Gerechtigkeiten der Gemeinde wesentlich verändert werden.

Im Uebrigen hat sich die Gemeinde, auch Gemeinden über 300 Einwohner, in jedem andern Fall auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, zur Wahl des Gemeinderaths, zur Publikation von Gesetzen und behördlichen Anordnungen und auf Beschluß des Gemeindevorstehers und des Gemeinderaths zu versammeln.

Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Gemeindebeiträgen, indes so, daß jedes Mitglied mindestens eine Stimme hat und die Gesamtzahl der Stimmen eines Mitglieds mindestens eine Stimme weniger beträgt, als die Gesamtzahl der übrigen Gemeindeglieder. Innerhalb dieser Grenzen kann die Regelung des Stimmverhältnisses durch Ortsstatut geschehen. Privatrechtlich interessirte Mitglieder haben sich der Abstimmung zu enthalten. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher, dem ein auf Geldstrafen bis zu 10 Mark beschränktes Disciplinarstrafrecht zusteht.

Ein Beschluß setzt gültige Ladung, das Erscheinen der Inhaber von mehr als der Hälfte der Stimmen und Stimmenmehrheit voraus. Nur wenn nach zweimaliger Ladung keine beschlußmäßige Anzahl erscheint, beschließen die Anwesenden rechtsgültig. Gemeindebeschlüsse sind bei Strafe der Nichtigkeit in das Gemeindebuch einzutragen. Gegen sie ist in gleicher Weise wie gegen Gemeinderathsbeschlüsse Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch der Aufsichtsbehörde zulässig.

Das Gemeindervermögen wird vom Gemeindevorsteher nach den Beschlüssen des Gemeinderaths mit der Verpflichtung zu pfleglichster Benutzung verwaltet, soweit nicht für Theile desselben Sonderverwaltungen eingerichtet sind. Die Gemeindeführung ist jährlich zu legen und wird, nachdem sie zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, durch den Gemeinderath abgenommen. Ueber nicht zur Erledigung gebrachte Erinnerungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zu Veräußerungen wie zu Verpfändungen, für welche es der Gemeindezustimmung bedarf, ist auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Alles, was sich im Eigenthum der Gemeinde befindet, ist präsumtiv bis auf den Nachweis von Rechten Einzelner oder bestimmter Klassen von Gemeindegliedern Gemeingut.

Soweit die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde aus dem Gemeindegute u. s. w. zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen, sind die Mitglieder zu Abgaben verpflichtet, welche nach dem Maßstab der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Grundsteuer und Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer) zu entrichten sind. Ein anderer Beitragsfuß kann nur zu Grunde gelegt werden, wenn gegen einen darauf gerichteten Gemeinderaths- oder Gemeindebeschuß ein Widerspruch nicht erhoben worden ist. Befreit von Gemeindefürsorge sind außer den durch die Reichs- bzw. Militärgesetzgebung Befreiten nur Kirchen und Schulen, sowie fiskalische Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar Staats-, Kirchen- oder Schulzwecken dienen. Von außerhalb der Gemeindeflur gelegenen Grundstücken oder betriebenen Gewerben der Gemeindeglieder wird keine Abgabe entrichtet, außer von dem zum Haushaltungsaufwande erforderlichen Einkommen. Der Haushaltungsaufwand giebt auch in anderen Fällen theilweiser Befreiungen die Grundlage für Bemessung der Beitragspflicht. Bei mehreren Wohnsitzen tritt Theilung der Steuer ein, bei Nichteinigung der Gemeinden nach Entscheidung der Aufsichtsbehörde. Der Gemeinderath, in kleineren Gemeinden bis zu 20 stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeindevorsteher und die Gemeindebeamten, stellt die Steuer fest. Berufung an die Aufsichtsbehörde ist nachgelassen.

Gemeindeglieder mit mehr als 40 Hektar Landes in der Flur können behufs Leistung ihrer Beiträge zur Wegebaupflicht Ueberweisung einer Wegestrecke zu eigener Unterhaltung beanspruchen. Verträge über Vertheilung von Gemeindefürsorge können auf 5 Jahre, beim Wegebau mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf 10 Jahre abgeschlossen werden.

Bei Anleihen ist zugleich über Tilgung Fürsorge zu treffen.

Dem Gemeindevorsteher als Ortsobrigkeit stehen ortspolizeiliche Befugnisse zu. Er hat für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen und ist zugleich das Organ des mit umfangreichen polizeilichen Befugnissen ausgerüsteten Amtsvorstehers. Wo ein sofortiges Einschreiten nothwendig ist, hat er dies zu bewirken. Gleichzeitig ist er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und hat bei Verletzung von Strafgesetzen in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln zu treffen, auch nach Befinden den Schuldigen zu verhaften. Unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen sind von ihm zu beaufsichtigen.

Daneben ist ihm eine größere Summe von der Polizei, beziehentlich der allgemeinen

Landeswohlfahrt angehörigen Geschäfte (Fremdenpolizei, Bevormundung unehelicher Kinder u. s. w.) übertragen.

Die polizeiliche Verwaltung ist in der Regel unentgeltlich. Den Aufwand hierfür trägt die Gemeinde. Nur für Zwangs=Verfügungen und wo in den Verwaltungs= und Polizeivorschriften die Erhebung bestimmter Gebühren nachgelassen ist, ist die Gebührenerhebung statthaft. (Verordnung vom 25. September 1876.) Geldstrafen und Kosten, wo solche ausnahmsweise berechnet werden, fließen in die Gemeindefasse.

Die polizeilichen Verfügungs= und Strafbefugnisse des Gemeindevorstehers finden unterhalb Erwähnung.

In Irrungen über die Gemeindeangelegenheiten (Irrungen über Gemeindebeiträge sind nur im Verwaltungswege zu entscheiden) entscheidet erstinstanzlich die Aufsichtsbehörde.

Die Oberaufsicht wird in allen Instanzen unentgeltlich ausgeübt, bis auf die unumgänglichen der Gemeindefasse zur Last fallenden Verläge und Kopialien, die Fälle einer Verschuldung oder des Rechts=, des Administrativjustiz= und unter Umständen des Beschwerdewegs ausgenommen.

Neben der politischen Gemeinde besteht in einer Mehrzahl von Dörfern noch eine sogenannte Alt-, Groß- oder Kleingemeinde als Eigenthümerin von Grundstücken oder Gerechtsamen, welche gleichfalls als Gemeindegut bezeichnet werden und an welchen den Mitgliedern der politischen Gemeinde häufig Mitbenutzungsrechte zustehen. Die Alt-Gemeinde-Mitgliedschaft ist gewöhnlich mit gewissen Gutsstücken verbunden. Die Mitglieder werden rechtlich als Miteigenthümer sogenannten Gemeindeguts angesehen und nur ausnahmsweise (Gesetz vom 20. April 1857 § 9) gemeindeähnlich behandelt. Die Veräußerung dieser Güter kann wegen ihrer Beziehung zur politischen Gemeinde nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen. (Ges. v. 31. Januar 1856.)

Die Ortsgemeinden nehmen, sehr häufig in Verbindung mit andern, für ihre Aufgabe in der Verfolgung der Kirchen= oder Schulzwecke und der ihnen hierin übertragenen Selbstverwaltung rechtlich die besondere Eigenschaft von Kirchen= oder Schulgemeinden mit gesondertem Vermögen und besonderer Verfassung an, worüber das Nähere beim Verhältniß des Staats zur Kirche und Schule.

II. Die Kommunalverbände höherer Ordnung. Zur Verwaltung von Geschäften der Polizei und zur Wahrnehmung anderer, der Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde vorbehaltenen öffentlichen Angelegenheiten werden Dorfgemeinden zu Amtsbezirken vereinigt. Größere Gemeinden können auch auf Antrag zu einem Amtsbezirke erklärt werden. Die Amtsbezirke haben zur Zeit nur den Charakter staatlicher Verwaltungsbezirke, nicht kommunaler Körperschaften. Die Amtsbezirks-Gemeinden haben die Amtskostenentschädigung oder Remuneration des zwischen der Ortsgemeinde und dem Landrathsamte stehenden Polizeiorgans, des für jeden Amtsbezirk ernannten Amtsvorstehers, sowie die sachlichen Kosten des Schiedsmannsamtes (Ges. v. 19. April 1879) aufzubringen. Soweit die Kasse des Amtsbezirks, in welche Strafen, Bußen und Kosten, in welche der Amtsvorsteher verurtheilt, in der Regel fließen, hierzu nicht ausreicht, haben sie nach Verhältniß ihrer direkten Staatssteuern beizutragen. Der Amtsvorsteher hat jährlich Rechnung zu legen, welche von der Aufsichtsbehörde justifizirt wird. (Ges. v. 13. Juni 1876.)

Die Gemeindevorsteher des Amtsbezirks sind über die zu ernennenden Schiedsmänner gutachtlich zu hören.

Es ist den Gemeinden nachgelassen, sich zu Armenverbänden zu vereinigen (Verordn. v. 3. Juni 1871), welche indeß nicht den Charakter von Kommunalverbänden höherer Ordnung haben.

Kreisverbände existiren nicht.

Die Obliegenheiten des Landarmenverbandes hat der Staat übernommen.

§ 7. **Der Landtag.** I. Einleitung. Bereits zur Zeit der Vereinigung des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit Sachsen-Gotha hatte das erstere seine landständische Institution, in ähnlicher Weise, wie sie sich in der Mehrzahl der deutschen Länder durch die Interessen der bestehenden Körperschaften gegenüber der Entwicklung der Landeshoheit herausgebildet hatte. Die Landstände waren korporative Vertreter der Ritterschaft (Rittergutsbesitzer) und der Städte.

Ihre Rechte sind ihnen in Landtags-Abschieden, landesfürstlichen Reversalen und sonstigen Urkunden verschiedenen Namens zugesichert. Insbesondere geschieht dies in der Landesordnung von 1705, welche die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Specialgesetzgebung eröffnet. Ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung war im Wesentlichen nur eine beratende. Dagegen stand ihnen nicht nur ein Recht zur Verwilligung der Steuern, sondern auch zu deren Erhebung und Mitverwaltung zu.

Im Jahre 1831 wurde nach erfolgtem Beirathe der Landstände und mit deren Zustimmung in dem Grundgesetze vom 29. April 1831 eine neue landständische Verfassung errichtet. Sie ist durch die spätere Gesetzgebung vielfach geändert worden, bildet aber immer noch die Grundlage des für die Landschaft geltenden öffentlichen Rechts.

II. **Zusammensetzung.** Der Landtag besteht aus Einer Kammer und wird aus 30 mittelst direkten Wahlverfahrens gewählten Abgeordneten, wovon 9 in den Städten, 12 auf dem platten Lande und 9 von den Höchstbesteuerten gewählt werden, gebildet. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogthum durch Gesetz vom 3. August 1850 in 7, für die Wahl der Höchstbesteuerten in 9 Wahlbezirke getheilt. Der Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes liegt das Dreiklassensystem in der Weise zu Grunde, daß die Wähler jedes Bezirks nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in 3 Abtheilungen getheilt werden und jede Abtheilung einen Abgeordneten wählt. Die erste Abtheilung wird aus den Höchstbesteuerten des Bezirks bis zu einem Drittheile der Gesamtsteuersumme des Bezirks gebildet. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils, die dritte aus den am niedrigsten besteuerten Wählern.

Die Zahl Derer, welche als Höchstbesteuerte wählen, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke derart festgestellt, daß auf je 500 Seelen und einen Ueberschuß von mehr als 250, unter Zugrundelegung der letzten Volkszählung, je ein Wähler kommt. Diese höchstbesteuerten Wähler werden bei Berechnung der Steuersumme für die Abtheilungswähler ausgeschieden.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das aktive Wahlrecht setzt Staatsangehörigkeit, das erfüllte 25. Lebensjahr, die Entrichtung direkter Staatssteuer, männliches Geschlecht, die Führung eines eigenen Hausstandes und den Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie, dafern der Wähler kein unmittelbarer oder mittelbarer Staats-, Kirchen- oder Schuldiener ist, einen sechsmonatlichen festen Wohnsitz im Wahlbezirke und Berichtigung der Steuern für das verflossene Kalenderjahr oder schuldlose Resthängigkeit voraus.

Während der Zustandvormundschaft, des Empfangs von Armenunterstützung aus Staats- oder Gemeinemitteln zur Zeit der Wahl oder im Jahre vorher, der Dauer eines Konkurses bis zu vollständiger Befriedigung der Gläubiger und während einer Straf- oder Untersuchungshaft ruht das Wahlrecht.

Ueber die Folgen des Mißbrauchs des Wahlrechts durch Erkaufung von Stimmen u. s. w. bestimmt das Reichsstrafgesetzbuch (§ 105 ff.).

Die Wähler- und Abtheilungslisten haben zu Jedermanns Einsicht behufs Sellung von Reklamationen öffentlich auszuliegen.

Das Recht, gewählt zu werden, ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie das Wahlrecht. Nur fallen die Erfordernisse eines festen Wohnsitzes von mindestens 6 Monaten in einem Wahlbezirke und der Nichtresthängigkeit der Steuern weg, wogegen eine mindestens dreijährige Staatsangehörigkeit verlangt wird.

Die Mitglieder des Ministeriums sind nicht wählbar. Auch können Vater und Sohn nicht zugleich Abgeordnete sein. Im Mangel einer Vereinigung geht der Vater vor. Falls der Vater oder der Sohn eines Mitglieds des Landtags nachgewählt worden, ist die Wahl ungültig.

Die Wahlen werden durch Regierungskommissare geleitet, welche die Stimmbezirke festsetzen.

Die Ausübung des Stimmrechts hat in Person durch Ausfüllung des Namens des Gewählten auf einem dem Wähler zugestellten numerirten Stimmzettel und Rückgabe desselben an den Vorsitzenden zu geschehen. Schreibunkundige können ihre Stimmen durch den Protokollanten einzeichnen lassen.

Zur Wahlhandlung sind vom Wahlkommissare 2 Beistände zuzuziehen.

Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter, eventuell das Loos.

Eine Wahl von Stellvertretern findet nicht statt. (Ges. v. 22. Okt. 1873.)

Die Wahl geschieht auf 3 Kalenderjahre (Ges. v. 2. Mai 1873).

Die Eigenschaft als landschaftliches Mitglied geht verloren durch freiwillige Niederlegung der Mitgliedschaft, welche indeß, falls dem Gewählten nicht die gesetzlich gestatteten Ablehnungsgründe (vor der Wahl erfülltes 65. Lebensjahr, Krankheit u. s. w.) zur Seite stehen, den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit auf 2—10 Jahre zur Folge hat, und durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften.

Für alle Mitglieder des Abgeordnetenhauses geht die Eigenschaft mit dem Tage des Ablaufs der Legislaturperiode sowie mit der Auflösung des Landtags verloren. (Ges. vom 31. Mai 1870.)

III. Befugnisse. a. politische Befugnisse. Die wesentlichen politischen Befugnisse des Landtags bestehen in

1. in Bezug auf die Gesetzgebung in dem Rechte des Beiraths und der Zustimmung zu allen solchen Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und Militäraushebung betreffen, so daß ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages weder neue Gesetze erlassen, noch bestehende abgeändert oder aufgehoben werden können, soweit nicht diese Befugnisse auf die Reichsgewalt übergegangen sind.

Bei anderen allgemeinen Gesetzen steht dem Landtage nur ein Begutachtungsrecht zu.

In Bezug auf Verbesserung der Gesetzgebung hat er das sogenannte ständische Petitionsrecht, indeß ohne Berechtigung, förmlich formulirte Gesetzentwürfe in Vorschlag zu bringen (Grundgesetz § 201, 210, 214).

2. Die Landschaft hat bei der Ausübung der Finanzgewalt für Feststellung des Finanzetats auf die Dauer der Finanzperiode mitzuwirken und ein Steuerbewilligungsrecht mit der Beschränkung auszuüben, daß sie die Bewilligung der zur anständigen Ausbringung der Ausgabezwecke nöthigen Mittel nicht verweigern darf. Ohne landschaftliche Zustimmung kann kein Kapitel der laufenden Verwaltung (sofern nicht der bestimmt bezeichnende Gegenstand oder Zweck der Bewilligung weggefallen ist) dauernd erhöht, anderer Seits ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht dauernd erniedrigt werden.

Bei Vorlage des neuen Etats ist der Landschaft der Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Periode zur Prüfung vorzulegen. Sie

hat zur Aufnahme von Darlehen für die Staatskasse (wie für das Domänenfideikommiß) ihre Zustimmung zu geben und konkurriert bei einzelnen wichtigen Finanzverwaltungsgeschäften indeß ohne ein hinderndes Veto durch Kommissare (Finanzdeputirte), sowie sie eine der Direktorenstellen der staatlichen Landesbank (eine Hypothekbank) und zwei Stellen im Verwaltungsrathe derselben zu besetzen hat. (Grundges. § 203, 204, 207. Beil. II. z. Grundges. § 23. Gesetz vom 3. December 1855, Gesetz vom 14. März 1866. Art. 9. Gesetz vom 29. April 1874 § 18.)

3. Nicht minder steht der Landschaft das Recht zu, die gesammte Staatsverwaltung zu kontrolliren und Regelwidrigkeiten zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen. (Grundges. § 215.)

4. Sie ist berechtigt und verpflichtet, Beschwerden einzelner Staatsangehöriger, welche bereits alle Instanzen durchlaufen haben, zu prüfen und durch Majoritätsbeschluß an den Landesherrn zu bringen (Grundges. § 216).

Zur Ausübung ihrer Berechtigungen hat sie außer dem Petitions- und Beschwerderecht die Interpellationsbefugniß (Geschäfts-Ordn. v. 23. Decbr. 1858 § 55) und eventuell das Recht der Ministeranklage.

Interpellationen und Anfragen sind nach Ermessen der Staatsregierung entweder sofort oder in der nächsten Landtags-Sitzung zu beantworten. Falls ihre Beantwortung überhaupt unthunlich ist, so sind die Gründe und, falls sie nur zur Zeit unthunlich ist, so ist außerdem die Zeit der Beantwortung anzugeben. (Geschäfts-Ordn. vom 23. December 1858 § 27.)

Auch sind Mitglieder der Landschaft zu Kommissionen, welche bei außerordentlichen Ereignissen niedergesetzt werden, dann zuzuziehen, wenn es sich um persönliche oder Geldleistungen der gesammten Staatsangehörigen handelt. (Grundges. § 217.)

IV. Collegialrechte und besondere Rechte der einzelnen Landtagsmitglieder. Die Landschaft hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber endgültig zu entscheiden. Sie präsentiert dem Landesherrn 3 mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte Kandidaten zur Ernennung des Präsidenten und sodann den gleichfalls mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Vicepräsidenten zur Bestätigung. Beide bilden den Landtags-Vorstand. Ein gleichfalls gewählter Ersatzmann bedarf der landesherrlichen Bestätigung nicht.

Die Protokollführer und der Syndicus sind gleichfalls von der Landschaft, letzterer, welcher der landesherrlichen Bestätigung bedarf, nach Befinden auf Lebenszeit, zu wählen.

Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungslokale und im Zuschauerraum zu.

Alle übrigen auf die inneren Verhältnisse der Landschaft bezüglichen Bestimmungen, Wahl der Kommissionen und Referenten, die Verhandlungsgegenstände, Tagesordnung, Redeordnung, Abstimmung, Urlaub und Ausscheiden der Abgeordneten sowie die Bestimmungen über den Verkehr mit der Staatsregierung über Vertagung, Schluß und Auflösung sind im Gesetzeswege (Gesetz vom 23. Dezemb. 1858, Verordn. vom 27. Oktbr. 1868) festgestellt.

Die Landtagsmitglieder sind Vertreter des ganzen Volks, nicht einzelner Klassen und Stände, und mithin nicht an Instruktionen gebunden. (Grundges. § 199.) Sie sind zur persönlichen Erfüllung aller Pflichten verbunden und bedürfen im Fall einer Behinderung eines Urlaubs, welchen bis zu 8 Tagen der Dauer der Landtags-Diät der Präsident, auf längere Zeit die Landschaft erteilt. Sie stehen in Bezug auf ihr Benehmen in der Landschaft und die Regeln der Geschäftsordnung unter der Disciplin des Präsidenten.

Nach dem Gesetz vom 23. November 1848 darf ein Abgeordneter während der

Dauer des Landtags nur verhaftet werden, wenn er bei Ausübung eines Kriminalverbrechens auf frischer That ergriffen wird, und ohne landschaftliche Zustimmung nicht in Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen der Landschaft wird ein bereits eingeleitetes Strafverfahren sistirt. (Reichsstrafgesetzbuch § 11 und Einführ.-Ges. z. D.Str.Pr.Ordn. § 6 nr. 1, Civ. Pr.Ordn. § 785, 786.)

Die Abgeordneten erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

V. Berufung, Eröffnung, Geschäftsbehandlung, Vertagung, Schließung und Auflösung. Die Landschaft versammelt sich nur auf Berufung des Landesherrn mindestens alle 3 Jahre. Die Berufung wird veröffentlicht. Der Präsesident empfängt ein herzogliches Berufungs-Rescript, jeder Abgeordnete einen Ministerialerlaß gleichen Inhalts. Die Abgeordneten werden vereidet und wählen unter Leitung eines Alterspräsidenten die für die Präsesidentschaft vorzuschlagenden Abgeordneten. Sodann wird nach einem vorausgegangenen kirchlichen Akte der Landtag eröffnet. Zur Beschlußfähigkeit sind 2 Drittheile der Mitglieder erforderlich.

Nach Eröffnung des Landtags haben die sonstigen Wahlen, insbesondere die der Kommission zur Prüfung der Wahlen und der 6 regelmäßigen Kommissionen Statt zu finden. Der Präsesident vertheilt die Verhandlungsgegenstände, bestimmt die Versammlungen und eröffnet, leitet und schließt sie. Er vertritt die Landschaft nach außen und überwacht die Kanzlei und die Verfügungen über die Bureaubedürfnisse. Er wird vom Syndikus unterstützt, welcher Beamter des Landtags ist, unter der Disciplinar-Aufsicht des Präsesidenten steht und insbesondere die Erklärungsschriften zu verabschaffen, das landschaftliche Archiv zu beaufsichtigen und bei stenographischer Aufnahme der Landtags-Verhandlungen die Protokollführung hat.

Gesetzesvorlagen sind stets einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Die Kommissionsberichte hierüber wie über den Hauptfinanzetat und den Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung werden gedruckt und sind mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an die Abgeordneten, die Mitglieder des Ministeriums und sonstige Regierungskommissare zu vertheilen. Im Uebrigen ist schriftliche Berichterstattung Regel. Eine Berichtsabschrift ist stets dem Ministerium 2 Tage vor der Berathung zuzustellen; eine andere hat zur Kenntnißnahme der Abgeordneten auszuliegen.

Jeder aus mehreren Theilen bestehende Vorlage hat auf Verlangen in der Regel eine Debatte vorauszu gehen. Jeder Abgeordnete darf über denselben Gegenstand ohne landschaftliche Zustimmung nicht mehr als zweimal sprechen. Abänderungs- oder Beseitigungsanträge sind bis zum Schlusse der Verhandlung zulässig, bedürfen aber der Unterstützung von 6 Mitgliedern mit Einschluß des Antragstellers. Ausgenommen ist der Antrag auf einfache Tagesordnung, welcher indeß, wenn er verworfen wird, im Laufe derselben Diskussion nicht wiederholt werden darf.

Selbstständige Anträge werden nach Verfügung des Präsesidenten entweder einer Kommission zugewiesen oder von ihm oder einem Referenten vorgetragen, vorbehaltlich des Rechts der Landschaft, hieran zu ändern.

Verbesserungsanträge können vor definitivem Beschlusse des Landtags hierüber vom Antragsteller jeder Zeit zurückgenommen werden.

Die Fragstellung ist so zu fassen, daß die Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten sind.

Die Landschaft beschließt mit absoluter Majorität. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen, dafern er nicht für seine Person bei der Sache betheilig ist, in welchem Falle er bei der Abstimmung abzutreten hat.

Namentliche Abstimmungen finden nur über ganze Gesetze oder andere wichtige Regierungsvorlagen statt, falls nicht ein besonderer Antrag von einem Drittel der anwesenden

Abgeordneten gestellt wird oder das Ergebnis der regelmäßigen Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben zweifelhaft ist.

Bei Ablehnung eines Gesetzes ist die Landschaft zur Angabe aller ihrer Gründe verpflichtet. (Grundgef. § 209.)

Die Staatsregierung wird durch die Mitglieder des Ministeriums oder durch besondere Kommissare vertreten. Jeder Vertreter derselben ist jederzeit berechtigt, behufs mündlicher Eröffnung das Wort zu verlangen, sowie vor und während der Verhandlung Anträge, welche die Verbesserung oder Beseitigung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken, zu stellen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Geheime Sitzung findet nur statt, wenn das Ministerium sie verlangt, ein darauf gerichteter Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Abgeordneten unterstützt wird, oder der Präsident im Interesse der Ordnung sie für nöthig erachtet.

Der Landesherr ist zur Vertagung des Landtags ohne zeitliche Beschränkung sowie zur Schließung und Auflösung desselben berechtigt. Schließung und Auflösung erfordern ein landesherrliches Dekret. Die Vertagung kann durch einen Minister oder einen mit Ministerialvollmacht versehenen Kommissar erfolgen. Nach § 166 des Grundgesetzes haben im Falle der Auflösung neue Wahlen einzutreten, ohne daß ein Termin hierfür festgesetzt ist. Die Mitglieder des aufgelösten Landtages sind wieder wählbar.

Der früher bestandene landständische Ausschuß, die Landes-Deputation, ist durch veränderte Organisation in Wegfall gekommen. An ihre Stelle sind 2 landschaftliche Deputirte getreten, welchen, ohne ein Recht derselben auf maßgebende Einwirkung auf die Beschlüsse, von vorzugsweise wichtigen Gegenständen der Finanz-Verwaltung (Veränderungen im Stande des Vermögens oder der Schulden, Etatsabänderungen, ungewöhnliche Erlasse, bedeutende unvorgesehene Ausgaben) Kenntniß zu geben ist, welchen eine beratende Stimme bei Schlußfassungen des Gesamtministeriums in Angelegenheiten des Domänen-Fideikommisses des Herzoglichen Hauses zusteht und welche als Mitglieder des Verwaltungsraths der staatlichen Landesbank fungiren. Eine Stelle im Direktorium der letzteren wird gleichfalls von der Landschaft besetzt. (Ges. 3. Decbr. 1855. Ges. v. 14. März 1866. Ges. v. 29. April 1874 § 21.)

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. Die Gesetzgebung. Entgegen dem modernen Sprachgebrauche unterscheidet die Verfassung (Grundgef. § 201 ff.) zwischen Gesetzen im materiellen Sinne (von der Staatsgewalt veröffentlichte allgemeine Rechtsvorschriften) und Gesetzen im formellen Sinne (Verwaltungsakte, welche zur Giltigkeit der landschaftlichen Genehmigung bedürfen). Nur allgemein neue Gesetze (im materiellen Sinne), welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen betreffen, erfordern zur Entstehung ausdrücklicher

landschaftlicher Zustimmung. Ebenso können bestehende Gesetze ohne gleiche Zustimmung nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Diesen Gesetzen sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt Gesetze, welche die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, gleichgestellt. Andere Gesetze mit allgemeinen Rechtsvorschriften sind lediglich der Begutachtung des Landtags zu unterstellen, ohne daß der Landesherr an den Inhalt der letzteren für den Erlaß der Gesetze gebunden ist.

Das Recht der Initiative, der Vorlage eines geförmelten Gesetzentwurfs, steht dem Landtage nicht zu.

Ueber die Behandlung der Gesetzesvorlagen im Landtage (Kommissions-Berathung, Berichtsdruck, namentliche Abstimmung) ist bereits beim Landtage Erwähnung gethan.

Eine erschwerende Form für Gesetze über Verfassungsänderungen besteht nicht.

Die Publikation der Gesetze, welche nur von dem Herzoge oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen geschieht (Grundgef. § 5), erfolgt durch die Gesetzsammlung, welche in Verbindung mit dem Amtsblatte erscheint.

Im Mangel anderweiter Bestimmung im Gesetze selbst tritt es sofort nach Publikation in Kraft.

Das an keine ständische Mitwirkung gebundene Verordnungsrecht hat es in der Hauptsache mit der reglementären Ausführung bestehender Gesetze und als Ausfluß des Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts mit der Ertheilung von Verwaltungsvorschriften zu thun. Auch polizeiliche Anordnungen fallen in sein Gebiet, soweit sie nicht die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren.

Vorschriften zur Sicherheit des Staats werden den Verordnungen gleichgestellt.

Verordnungen unterliegen der Prüfung und Beschlußfassung des Gesamtministeriums und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber das Dispensationsrecht enthält die Verfassung keine näheren Bestimmungen. Es ist daher nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, soweit nicht Spezialgesetze Bestimmungen für einzelne Fälle enthalten. (cf. Reichsges. v. 6. Febr. 1875 § 40 Ges. v. 8. Oktbr. 1861 § 27.)

Das Suspensionsrecht in Bezug auf Gesetze ist nicht besonders erwähnt. Indes liegt es in der unbeschränkten Berechtigung zum Erlasse von Verordnungen zur Sicherheit des Staats.

§ 9. Die Justiz. Dem Reiche steht verfassungsmäßig der wesentliche Theil der Justizhoheit, die Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, zu und sind demgemäß durch die Reichsgesetzgebung die Arten der Gerichte, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strassachen nach den in den Prozeßordnungen aufgestellten prozessualischen Regeln zu entscheiden haben, festgestellt worden. Den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenüber stehen die Verwaltungssachen.

Welche Streitigkeiten aber zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, und welche im Wege der Verwaltung zu erledigen sind, ist aus der Landesgesetzgebung zu entnehmen.

Die Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg hat nicht überall die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung scharf gezogen. Sie geht, ohne eine Legaldefinition zu geben, im Allgemeinen von dem staatsrechtlichen Grundsätze aus, daß die Gerichte über die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, wo solche als prinzipale Streitfragen erscheinen und nicht in sekundärer Eigenschaft auf die Beantwortung einer Privatrechtsfrage influiren, sowohl zwischen den einzelnen Staatsangehörigen gegenüber dem Staate, als einzelnen Staatsangehörigen als Parteien nicht zu entscheiden haben. Wo die Verwaltung durch Gesetz die Ordnung von Rechtsverhältnissen öffentlicher Art oder in Beziehung zum öffentlichen Rechte stehende Rechtsverhältnisse ihrem Gebiete vorbehalten hat, ohne für

bestimmte Fälle den Rechtsweg offen zu lassen (cf. Bergges. v. 18. April 1872), ist auch die endgiltige Entscheidung der Rechtsfrage ausschließlich der Verwaltung in den Formen ihres Verfahrens, nach ihren Grundsätzen und in ihrem Instanzenzuge zugewiesen. Sie stellt hiernach den Begriff der Justizsachen mehr negativ fest, indem sie den Rechtsweg ausdrücklich ausschließt gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, gegen alle behördlichen Verfügungen in nichtstreitigen Privatrechtsverhältnissen, über öffentliche Rechts-, über Landes-Verwaltungs-, Steuer- und Polizeiverhältnisse und über die desfalligen Berechtigungen und Verpflichtungen der Staatsangehörigen, soweit er darauf gerichtet ist, eine erlassene Verfügung wieder aufzuheben oder außer Wirksamkeit zu setzen. Sie gestattet nur eine Entschädigungsklage, um individuelle Ansprüche auf Entschädigung bei ungerechtfertigtem Eingreifen der Behörden in das Vermögen geltend zu machen. Diese Klage ist, wenn die vermeintlich rechtswidrige Verfügung auf Antrag nicht zurückgenommen oder der erweisliche Schaden nicht ersetzt wird, gegen den Fiskus, vorbehaltlich dessen Regressansprüche, zu richten, wenn der Urheber der Rechtsverletzung „innerhalb seiner amtlichen Befugniß“ die Verletzung bewirkte und die Oberbehörde nicht alsbald auf Anrufen des Betheiligten das Ueberschreiten der Dienstbefugniß anerkannte. Wenn aber der Urheber der verletzenden Verfügung solche mit Ueberschreitung seiner amtlichen Befugniß erließ und die Oberbehörde dies sofort ausspricht, ist die Entschädigungsklage gegen den Beamten zu richten.

Damit sind natürlich die Fälle nicht erschöpft, wo der Staat für Verletzungen seiner Beamten in Verhältnissen, wo die Staatsangehörigen ihm Vermögen und Vermögensrechte anzuvertrauen genöthigt sind (Depositens-, Hypothekenwesen u. s. w.), zu haften hat.

Auch läßt die Gesetzgebung in einer Mehrzahl von Fällen des Verwaltungsverfahrens den Rechtsweg ausdrücklich zu, wenn der Betheiligte bei Streitigkeiten über öffentliche Verhältnisse, namentlich über Benutzung des öffentlichen Wassers (Ges. vom 18. Oktbr. 1865) sich auf einen besonderen Rechtstitel beruft oder wenn sie, wie im bergrechtlichen Entschädigungsverfahren, gegen die erstinstanzliche Entschädigungsfeststellung ein Verwaltungsrechtsmittel ausschließt. (Bergges. v. 18. April 1872.)

Eine besondere Behörde für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden ist nicht eingesetzt worden, so daß die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden haben.

Die vor Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes den Gerichten zuständig gewesene sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung ist auch den neu construirten Gerichten wieder übertragen worden, ebenso die Bestätigung aller Adoptionen und Arrogationen nach vorheriger landesherrlicher Genehmigung sowie die Vorbereitung der Gesuche um Volljährigkeitserklärung und Legitimation außerehelicher Kinder. (Gesetz v. 22. März 1879.)

In Kraft der der Landesgesetzgebung zustehenden Ausführung der Reichsgesetzgebung sind sechs Amtsgerichte und ein Landgericht gebildet worden. Das vormalige mit einer Mehrzahl von Staaten gemeinsame Oberappellationsgericht in Jena ist laut Verträge vom 19. Februar 1877 und 23. April 1878 zum Oberlandesgericht für das Herzogthum, sowie für Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Roburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie und drei landrätliche Kreise des Königreichs Preußen bestellt worden.

Gemeinde- und Gewerbegerichte sind nicht errichtet worden.

Als besondere Gerichte in beschränktem Umfange fungiren besondere Ablösungs- und Zusammenlegungs-Behörden, welchen die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche bei Gelegenheit von Ablösung bestimmter dinglicher Gerechtsame oder bei Grundstückszusam-

menlegungen hervortreten und welche zu den eigentlichen Justizsachen gehören, im Wege eines besonderen Verfahrens (Ges. v. 23. Mai 1837) indeß mit der Einschränkung übertragen worden ist, daß, falls auf Erhebung besonderer Klage erkannt wird, solche vor den ordentlichen Gerichten zu erheben ist und daß, falls ein Beweisinterlokut gegeben wird, die Rechtsache in einem besonders geregelten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage zu gelangen hat. (Ges. v. 28. März 1879.)

Zur Ausführung der Bestimmung der Strafprozeßordnung, wonach die Zulässigkeit von gewissen Privatklagen an die Erfolglosigkeit eines vor einer Landesgesetzlich zu errichtenden Vergleichsbehörde abzuhaltenden Sühnetermins geknüpft ist, sind durch Gesetz vom 19. April 1879, je für eine Stadt und einen Amtsbezirk, Schiedsmannsänter als Ehrensämter errichtet worden.

Die vom Ministerium Abtheilung für Justizangelegenheiten zu bestätigenden oder zu ernennenden Schiedsmänner sollen außerdem auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Parteiantrag, dafern der andere Theil nicht durch Nichterscheinen oder Erklärung ablehnt, kostenfrei, Schreibgebühren und baare Auslagen abgerechnet, Sühneversuche abhalten. Die Ausfertigungen ihrer Protokolle berechtigen, dafern darin ein Anerkenntniß, Zahlungsverprechen oder Vergleich enthalten ist, zur Zwangsvollstreckung, in bestimmten Fällen unter Hinzutritt der Anordnung des Amtsgerichts, und unterbrechen die Verjährung. Die Schiedsmänner können, von den Fällen, wo sie gesetzlich von der Funktionirung ausgeschlossen oder zur Ablehnung verpflichtet sind, abgesehen, nur dann die Ausübung des Amtes ablehnen, wenn ihre Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht (der Gegner des Antragstellers außerhalb des Schiedsmannsbezirks wohnt), oder die streitige Angelegenheit ihnen zu weitläufig oder schwierig erscheint.

Die Aufsicht über sie findet durch die Vorstände der Amtsgerichte statt.

Von dem in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechte der Befreiung vom Schöffenamte ist durch Gesetz vom 22. März 1879 und Verordnung vom 26. März 1879 zu Gunsten der vortragenden Rätthe der Ministerialabtheilungen, der Mitglieder der Landesbankdirektion, der Landräthe und des Polizeidirektors der Stadt Altenburg Gebrauch gemacht worden.

Nicht weniger sind zur Ausführung der deutschen Gerichtsverfassung und der Prozeßordnungen im Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen über Herstellung der Listen der Schöffen zc. wie die Wahl der Vertrauensmänner (Verordnung v. 26. März 1879 und 15. Juni 1880), über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher (Verordnung vom 21. April 1879, 28. Juni 1879), desgleichen der Gerichtsschreiber und ihrer Gehilfen (Verordnung vom 7. August 1879 und 20. Juni 1880), über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Verordnung vom 1. October 1879) erlassen und sind durch Gesetze vom 29. März 1879 und 4. März 1881 die Forst- und Feldrügelsachen in zweckentsprechende Verbindung mit der Strafprozeßordnung gebracht worden.

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste sind durch Vereinbarung mit den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht beteiligten Regierungen geordnet worden. (Verordn. v. 31. Mai 1880 und 6. Dec. 1882.)

Von den gerichtsherrlichen, dem Landesherrn zuständigen Rechten wird das der Justiz-Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften durch das Justizministerium, das Centralorgan der Justizverwaltung ausgeübt. Daneben steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts das Aufsichtsrecht hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks, dem Präsidenten des Landesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks, dem Amtsrichter und falls das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten, hinsichtlich des

Amtsgerichts, dem Oberstaatsanwälte und dem Ersten Staatsanwälte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften zu.

Die Geschäftsrevisionen der Justizbehörden erster Instanz mit Einschluß der Staatsanwaltschaften sind durch besondere Ministerial-Verfügung vom 23. Februar 1881 geordnet.

Das Disciplinarstrafrecht ist im Wesentlichen das für Civilstaatsdiener geordnete, bereits oben erwähnte, das Verfahren nach Analogie der Strafprozeßordnung mit instanzmäßiger Organisation. Die Disciplinargerichte entscheiden nicht nur über Amtszuspension, sondern auch über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. (Gesetz vom 22. März 1879 § 55 f.)

Das in der Verfassung (Grundgesetz § 8) ausdrücklich anerkannte Begnadigungsrecht (Abolition, Milderungsrecht, Recht der Restitution und Amnestie) ist nur an die Beschränkung geknüpft, daß dadurch die Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche nicht ausgeschlossen wird.

Als Ausfluß der landesherrlichen Macht, wahrscheinlich in Verbindung mit der Kirchen-Regentschaft (Grundgesetz § 130) steht dem Landesherrn noch das Recht zu, auf gemeinschaftliches Ansuchen beider Ehegatten in dringenden Fällen ohne Benachtheiligung der öffentlichen Moral und nach näherer Sachprüfung Ehescheidungen auszusprechen (dritte Beisugensammlung S. 66 und Ges. v. 13. Mai 1837 § 288).

§ 10. Die Verwaltung. I. Innere Verwaltung. Die innere Verwaltung, die pflegende und polizeiliche Thätigkeit der Staatsverwaltung, ist sowohl von der Finanzverwaltung als der Justiz getrennt. Der letzteren sind nur innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen engen Grenzen aus dem Gebiete der Justizverwaltung, im weiteren Sinne, einzelne verwandte Branchen derselben, wie die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit u. s. w., übertragen worden.

Die Militärverwaltung richtet sich nach der oben angezogenen Konvention mit der Krone Preußen und den hierfür im Königreiche Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Des Unterschieds zwischen Verwaltungssachen und Justizsachen ist bereits bei der Justiz Erwähnung gethan.

Ein Gerichtshof für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung ist nicht errichtet worden. Kompetenzkonflikte der unteren Verwaltungsstellen werden von der vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde, zwischen Behörden verschiedener Ressorts, falls die Abtheilungsvorstände den Kompetenzkonflikt aufrecht erhalten, durch das Gesamtministerium (Ges. v. 14. März 1866 Art. 5 Nr. 12) entschieden.

Das Centralorgan für die innere Verwaltung, dem Gebiete aller staatlichen Aufgaben für Sicherheit und Wohlfahrt ist das Ministerium Abtheilung des Innern. Auch nach dem Organisationsgesetze vom 14. März 1866 lag in ihm noch überwiegend der Sitz der unmittelbaren erstinstanzlichen, ihrer Anlage nach vorherrschend staatlichen Verwaltung. Von da ab kam das Princip der gemeindlichen Selbstverwaltung in der Landesgesetzgebung mehr und mehr zur Geltung. Das bisherige staatliche Aufsichts- und Genehmigungsrecht wurde erheblich beschränkt (Ges. v. 16. März 1869, Dorfordnung vom 13. Juni 1876) und die Selbstverwaltungsbefugniß der Gemeinden freier gestellt. Gleichzeitig wurden den Organen der Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Amtsbezirke) bisher staatliche, größeren Theils mit den früheren unteren Verwaltungsorganen, den Gerichten oder Kreisshauptmannschaften verbunden gewesene Verwaltungsgeschäfte übertragen. (Ges. v. 13. Juni 1876.) Vorzugsweise nöthigte die Reichsgesetzgebung zur Ausdehnung der Gemeindeverwaltung, indem sie zur Ausführung einer Mehrzahl wichtiger organischer Gesetze die Hilfe der gemeindlichen Verwaltung zur Nothwendigkeit machte (Gewerbeordnung, Unterstützungswohnfiß, Standesämter, Wahl der Schöffen u. s. w.).

Endlich wurden durch Uebertragung von Verwaltungsgeschäften an die unteren Hauptverwaltungsstellen (die Stadträthe und die an Stelle der Gerichte als Obrigkeiten für die innere Verwaltung getretenen Landrathsämter), insbesondere behufs Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Errichtung von Gewerbebetriebsstatuten 2c. Ver. v. 17. September 1869), das Gebiet der unteren Verwaltung und die Kompetenzen der gemeindlichen und unteren staatlichen Verwaltungsbehörden erweitert und das Ministerium des Innern von der unmittelbaren eigenen Verwaltung entlastet (Ver. v. 29. November 1867). Damit ist ihm nach und nach in der Hauptsache die Stellung einer Aufsichts- und Berufungsbehörde gegeben worden. In einer Anzahl von Verwaltungssachen (Grundstückszerschlagungen laut Gef. v. 9. April 1859) ist das Ministerium noch erstinstanzliche Behörde geblieben.

Einzelne Verwaltungsbranchen (Ablösung von Grundlasten, Grundstückszusammenlegungen) sind von der übrigen Verwaltung abgezweigt und besonderen, aus juristisch gebildeten Beamten und Fachmännern zusammengesetzten Kommissionen erst- und zweitinstanzlich übertragen worden.

Soweit die Verwaltung nicht den Gemeindevorständen und den Amtsvorstehern übertragen ist, ist sie in der Hauptsache in erster Instanz bei den Stadträthen und den Landrathsämtern, je eins im Ostkreise und eins im Westkreise.

Die Verwaltungspflege ist überall mit der Verwaltung selbst verbunden. Ein Unterschied zwischen Rechtsbeschwerden und Parteistreitigkeiten existirt gesetzlich nicht. Verwaltungsgerichte sind nicht errichtet worden. Gegen Uebergriffe der Beamten, welche mit einer Schädigung des Vermögens verbunden sind, ist nur die Schadensklage zulässig, welche, wie oben erwähnt, je nach Verschiedenheit des Falls entweder gegen den Beamten oder den Staat zu richten ist.

Allgemeine umfassende Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten existiren nicht, einzelne Gattungen von Verwaltungssachen (Ablösungs-, Zusammenlegungs-, Expropriations-, Gewerbeachen u. s. w.) ausgenommen. Indes beruht das Verfahren im Allgemeinen auf der Erörterungsmaxime (cf. Gef. v. 7. April 1823 § 10), Edikt v. 18. April 1831). Für den Beweis sind keine Regeln aufgestellt. Eventuell werden die Analogien der Prozeßordnungen zur Anwendung zu bringen sein.

Durch Gesetz v. 14. März 1866 ist der Instanzenzug für alle streitigen wie nichtstreitigen Verwaltungssachen, Justiz- und Finanzsachen eingeschlossen, auf eine einmalige Berufung beschränkt. In streitigen Verwaltungssachen, in welchen das Instanzverfahren nicht durch Spezialgesetze regulirt ist, haben Berufungen nur dann Suspensivkraft, wenn die Berufung innerhalb 10 Tagen eingebracht wird (Erleut. v. 9. Januar 1834).

Außer der der Verwaltung immanenten polizeilichen Befugniß besteht für die Sicherheitspolizei ein besonderes Vollzugsorgan in der unter dem Ministerium des Innern stehenden Gensdarmrie. Ihre Funktionirung ist durch ein besonderes Reglement geordnet (Regl. v. 24. October 1840, Ver. v. 8. Februar 1841, Ver. v. 17. December 1875). Dem Kommandeur steht ein beschränktes Disciplinarstrafrecht gegen seine Untergebenen zu (Ver. v. 14. Juni 1881).

Allen mit der Verwaltung betrauten Organen, den Gemeindevorstehern, Amtsvorstehern, Landräthen und Stadträthen, wie dem Ministerium, steht eine staatliche Zwangsgewalt, ebenso zu Sicherheits- als zu Wohlfahrtszwecken, zu. Während die Befugniß zum Erlasse allgemeiner polizeilicher Verordnungen nur dem Landesherrn nach Gehör des Gesamtministeriums zusteht, ist die Befugniß der genannten Verwaltungsorgane zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ausdrücklich, indes mit verschieden begrenztem Umfang erkannt.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers, des Organs des Amtsvorstehers,

beschränkt sich, vom Erlasse von Regulativen in Gemeindeangelegenheiten mit Zustimmung des Gemeindevorstands abgesehen, auf Ge- und Verbote für einzelne Fälle innerhalb seines polizeilichen Wirkungskreises, verbunden mit Androhung von Geldstrafen bis zu 3 Mark und auf die Berechtigung, nach fruchtloser anderweiter Androhung die Ausführung der in Frage stehenden Verfügung auf Kosten des Verpflichteten bewirken zu lassen, auch bei Gefahr im Verzuge diese Androhung mit der ersten Verfügung zu verbinden und die Verurtheilung in die verwirkte Strafe nebst Kosten auszusprechen.

Dem **A m t s v o r s t e h e r** steht das Recht zu, polizeiliche Verfügungen mit Strafandrohung bis zu 10 Mark innerhalb seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Ortspolizei und der allgemeinen Landesverwaltung und innerhalb seines Amtsbezirks nach vorgängigem Gehöre der Gemeindevorsteher, beziehentlich des Gemeinderaths und falls der Amtsbezirk aus nur einer Gemeinde gebildet wird, zu erlassen, auch mit Zustimmung des Ministeriums des Innern diese Strafandrohung bis zu 30 Mark zu erhöhen und die Verurtheilung in die verwirkte Strafe nebst Kosten auszusprechen. (Ges. v. 13. Juni 1876.)

Die **L a n d r a t h s ä m t e r** sind zu Verfügungen mit Strafandrohung bis zu 60 Mark, eventuell mit der weiteren Androhung, die Ausführung auf Kosten des Ungehorsamen bewirken zu lassen, ingleichen zur Verurtheilung in die verwirkte Strafe nebst Kosten berechtigt. (Ver. v. 17. October 1865.)

Unter den Kosten sind die Aufwände mit begriffen, welche die Ausführung der dem Verpflichteten gebotenen Handlung verursacht hat.

Die Befugniß der einzelnen Stadträthe zum Erlaß von Lokalpolizeiordnungen, welche vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind (Ges. v. 14. März 1866), richtet sich nach den einzelnen Stadtordnungen. Ihr Strafrecht ist bei Uebertretung von Polizeigesetzen und Anordnungen mit bestimmtem Strafmaß lediglich durch die Strafprozeßordnung, ohne bestimmtes Strafmaß auf 4 Tage Freiheitsstrafe oder 18 Mark Geldstrafe beschränkt.

Das Ministerium des Innern kann Verfügungen mit Strafandrohung bis 14 Tage Freiheitsstrafe oder 75 Mark Geldstrafe erlassen.

Gegen Strafverfügungen, bei welchen es sich nicht um Uebertretungen handelt, ist nur Berufung im Verwaltungswege zulässig.

Zum Erlaß von Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der deutschen Strafprozeßordnung wegen Uebertretungen jeder Art sind nur die Landrathsämler, Stadträthe und Amtsvorsteher innerhalb ihres Geschäftskreises berechtigt, indeß mit der Einschränkung, daß, wo die Befugniß der genannten Polizeibehörden nach landesgesetzlichen oder ortstatutarischen Vorschriften eine beschränktere ist, als nach den Bestimmungen in § 453 der Strafprozeßordnung, es dabei sein Bewenden hat. Hiernach ist die Befugniß des Amtsvorstehers in der oben bezeichneten Weise beschränkt.

Dem Ministerium des Innern steht es zu, die polizeibehördliche Befugniß innerhalb der Grenzen des § 453 zu erweitern, sowie auch zu beschränken.

Gegen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist nur der Rechtsweg zulässig. Falls die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Haftstrafe nicht festgesetzt ist, tritt Umwandlung der ersteren nach Maßgabe der Strafprozeßordnung ein. (Ges. v. 8. Mai 1879.)

Im Allgemeinen ist die Sportelpflichtigkeit in Polizei- und Verwaltungssachen nicht Regel, sondern Ausnahme, soweit nicht Spezialgesetze sie gestatten. Diäten sollen Seitens der Landrathsämler überhaupt nie berechnet werden. Dagegen sind Kosten und Verläge (Reisekosten) in Sachen, wo durch das Privatinteresse einer Person oder ihre Verschuldung Expeditionen sich nothwendig machen, zu berechnen. (Ver. v. 25. September 1856.) Die Gemeindevorsteher sollen bei polizeilichen Zwangsmittel-Verfügungen, die Amtsvor-

stehen bei vorläufigen Straffestsetzungen Pauschalgebühren von 50 Pf. bis 5 Mark excl. der Verläge zu liquidiren, sowie auch in Fällen, wo die Verwaltungs- und Polizeivor-schriften Gebührenfestsetzungen enthalten, Gebühren zu erheben berechtigt sein.

II. Die Finanzverwaltung. Die Geschichte der Sachsen-Altenburgischen Finanzverwaltung ist dieselbe wie die der meisten anderen deutschen Staaten. Das D o m ä n e n v e r m ö g e n bildete den Stock der Revenüen, aus welchen die Kosten der Hofhaltung, die Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses und der Staatsverwaltung unter Mit-hilfe landständisch verwilligter Abgaben, die sogenannte Kammerhilfe, bestritten wurden. Die aus der alten ständischen Verfassung hervorgegangenen Landstände hatten die Steuern zu verwilligen, soweit der Ertrag des Kammerguts nicht ausreichte.

Durch die als Gesetze publicirten Verträge über das D o m ä n e n - Vermögen hat dasselbe, soweit es nach der Theilung zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Lande zu einem Fideikommiss für das erstere erhoben worden ist, die Bestimmung, für den Staatshaushalt Mittel zu liefern, verloren und nur noch zur Unterhaltung des Landes-herrn und des Herzoglichen Hauses zu dienen.

Das S t e u e r b e w i l l i g u n g s r e c h t des Landtags, im Grundgesetz ausdrücklich anerkannt (Grundgesetz § 201 u. f.), früher für eine vierjährige, jetzt für eine dreijährige Budgetperiode, ist nur ein beschränktes, indem nicht nur die Verpflichtung des Landtags, die zur anständigen Dotirung der erforderlichen, vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden Ausgaben nöthigen Mittel zu bewilligen, ausdrücklich ausgesprochen, sondern ihm auch das Recht entzogen wird, ein Kapitel der laufenden Verwaltung ohne Zustimmung der Staatsregierung zu mindern, oder, unbeschadet der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer einer Verwilligung, solche an Bedingungen zu knüpfen.

Das genehmigte Budget als solches wird nicht als Gesetz publicirt, sondern nur die genehmigten Auflagen in Form eines sogenannten Steueraus Schreibens.

Die festgestellten Etats dürfen nicht willkürlich überschritten werden, so daß mithin, falls der Nachweis der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Mehrausgabe für den in Frage stehenden genehmigten Zweck erbracht wird, die nachträgliche landschaftliche Genehmigung nicht versagt werden darf.

Für außeretatmäßige kleinere Ausgaben soll eine bestimmte Summe als s. g. Reservefonds eingestellt werden, dessen Ueberschreitung nach denselben Grundsätzen zu be-urtheilen ist, wie andere Etatüberschreitungen.

Für Ueberschreitungen in den Besoldungskapiteln der Ressorts der verschiedenen Ministerien, insbesondere mit Rücksicht auf Gnadenquartale, Unterstützungen und Remunerationen, welche herkömmlich zunächst auf die in dem genannten Kapitel etwa disponibeln Mitteln verwiesen sind, wird eine besondere Summe als Dispositionsfonds verwilligt.

Falls eine Vereinigung über den Etat nicht stattfindet, so ist der Landesherr be-fugt, auf den Grund der bisherigen Etats alle bisherigen Einnahmen noch auf ein Jahr nach Ablauf der Budgetperiode mittelst Erlasses eines Steueraus Schreibens forterheben zu lassen, während bezüglich der Ausgaben die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, Nach-weis der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben wie im Falle einer Etatüber-schreitung, zu gelten haben. (Grundgef. § 206, cf. auch Reichsverf. Art. 76.)

Die A u s g a b e n zerfallen in ordentliche und einmalige auf besonderer landschaft-lichen Verwilligung beruhende. Im Uebrigen gruppiren sich die Ausgaben im Finanz-hauptetat so, wie in der Mehrzahl der andern deutschen Staaten, nur daß darunter Aus-gaben für das Herzogliche Haus und die dem Reiche überwiesenen Zölle und indirekten Abgaben, letztere weder in Einnahme, noch Ausgabe, nicht figuriren. Die letzte ordentliche Ausgabe der Etatsperiode 1880—1882 bezifferte sich auf rund 2,400,000 Mark, die auf außer-

ordentlicher landschaftlicher Bewilligung beruhende auf mehr als 33 $\frac{1}{2}$ Prozent der ordentlichen.

Die Einnahmen zerfallen ebenfalls in ordentliche und außerordentliche. Zu letzteren gehören Verwendungen der Ueberschüsse früherer Budgetperioden, Einnahmen aus Veräußerung von Staatseigenthum und aus der Benutzung des Staatskredits.

Die ordentlichen Einnahmen beruhen theils auf privatrechtlichem Erwerbe, wie die Erträgnisse des staatsfiskalischen Grundbesizes insbesondere an Wald (1882/84 zusammen ungefähr $\frac{1}{7}$ der Gesamteinnahmen), Zinsen staatsfiskalischer zum Theil industriell angelegter Kapitale (1882/84 ungefähr $\frac{1}{6}$ der Gesamteinnahmen), eine Quote der Ueberschüsse einer staatlichen Hypothekenbank, der Landesbank, (1882/84 ungefähr $\frac{1}{6}$ der Gesamteinnahmen), Ueberschüsse aus der Herausgabe eines amtlichen Blattes und des damit zusammenhängenden Verkaufs der Gesetze, theils sind die ordentlichen Einnahmen staatswirthschaftlicher Natur und als solche entweder Gebühren oder direkte und indirekte Steuern. Die hauptsächlichsten direkten Steuern sind die Grundsteuer, welche gleichzeitig die Gebäude mit umfaßt und sich als eine auf Klassificirung und Schätzung beruhende Ertragssteuer (ohne Kürzung der aufhaftenden Schulden) charakterisirt (Gesetz v. 21. Febr. 1855), und die dem Königlich preussischen Gesetze vom 1. Mai 1851 nachgebildete Klassen- und klassificirte Einkommensteuer (Gesetz vom 17. März 1868). Daneben besteht noch eine Erbschaftsteuer mit Freilassung der Descendenz, der nächsten Ascendenz und der Ehegatten, sowie eine Abgabe vom Grundbesitz bei Besitzwechsel. (Gesetz v. 29. Mai 1879.) Die einzige indirekte Steuer ist die Fleischsteuer (Ges. v. 17. Juli 1852).

Von den Gebühren vertritt ein Theil die Stelle von Steuern wie die Gebühr für Jagdscheine, die Kanon-Abgaben, die Gebühr für Besitztittelregulirung zc.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche nicht durch ordentliche Einnahmen bedeckt werden (namentlich Neuverwilligungen während des Laufs der Budgetperiode) finden ihre Bedeckung zunächst durch Verwendung der angesammelten Ueberschüsse früherer Budgetperioden.

Die Ueberschüsse einer abgeschlossenen Budgetperiode bilden keine Einnahmepost des neuen Finanzetat, vielmehr wird aus ihnen eine besondere Vermögensmasse gebildet, welche nicht nur die am Schlusse der Budgetperiode vorhandenen Ueberschüsse, sondern auch alle später eingehenden Aktivposten abgelaufener Budgetperioden umfaßt. Aus dieser Vermögensmasse werden zunächst alle annoch fällig werdende Passivposten früherer Budgetperioden berichtigt. Sodann dient sie zur Verstärkung des Betriebskapitals, falls an dasselbe erhöhte Ansprüche gestellt werden, zur Bilanzirung des Etats im Falle einer Gesamt-Mehrausgabe und endlich zur Bedeckung etwaiger außerordentlicher durch die regelmäßigen Einnahmen nicht gedeckter Ausgaben.

Neben den sogenannten Beständen besteht noch ein besonderes Staatsvermögen, welches theils sogenanntes Verwaltungsvermögen ist, indem es den einzelnen Verwaltungszweigen als Inventar dient, theils in rein privatrechtlicher Eigenschaft als erwerbendes Staatsvermögen eine besondere Einnahmequelle des Staates bildet.

Für die Veräußerung von Inventarstücken sind besondere Normen nicht gegeben, so daß mithin der Erlös einfach an Stelle der Sache tritt und der Etatsposition zuwächst. Nur die Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen ist an landesherrliche Genehmigung und, falls es sich um bedeutendere Bestandtheile handelt, auch an vorgängige Prüfung des Gesamtministeriums gebunden. (Gesetz vom 14. März 1866 Art. 5 nr. 16; Art. 16 nr. 4.)

Falls die Veräußerung nicht die Frage einer rationellen Administration bildet, vielmehr mit deren Hilfe Lücken der Einnahmen gedeckt werden sollen, ist sie nach dem Grundsatz, daß der gesammte Wirthschaftsetat in seinen Einnahmen und Ausgaben der landschaftlichen Zustimmung bedarf, solcher gleichfalls zu unterstellen.

Auch für die Verpachtung größerer Staatsgüter ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Zur Aufnahme neuer fundirter Staatsschulden ist landschaftliche Zustimmung erforderlich. Die Schuldurkunden bedürfen der landschaftlichen Mitunterschrift. In jedem Falle einer Schuldaufnahme ist auf einen Schuldentilgungsfonds von mindestens 1 pCt. Bedacht zu nehmen. (Beil. 2 zum Grundgef. § 23, 24.) Eine Konkurrenz der Landschaft bei Verwaltung der Staatsschulden findet nicht statt.

Die gegenwärtige Staatsschuld besteht in dem Reichsvorschusse auf das in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1873 bis 1. Januar 1876 eingezogene Landespapiergeld ($\frac{2}{3}$ des Ueberschusses über den Landesantheil am Reichspapiergelde), welcher vom 2. Januar 1876 in 15 Raten zu tilgen ist, in der zeitlich (10 Jahre) beschränkten Garantie für die 4prozentige Verzinsung der Stammaktien der Eisenbahn Weimar-Gera, welche zu einer Jahreszahlung von rund 129 000 Mark nöthigt, in Stiftungskapitalien zu frommen und milden Zwecken und in den Aktivkapitalien der staatlich garantirten und verwalteten Staatsdiener-Wittwen-Societät. Der gesammte Betrag der Staatsschuld wird durch das bewegliche Staatsvermögen weit überstiegen, so daß neben der Tilgung des Reichsvorschusses und der Garantie für Weimar-Gera eine Amortisationsrente in den Etat nicht eingestellt zu werden pflegt.

Ueber die Kontrahirung sogenannter schwebender Schulden findet sich keine landesgesetzliche Bestimmung.

Mit der neuen Statvorlage ist gleichzeitig die Rechnung über die abgelaufene Finanzperiode mit Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der landschaftliche Kommissionsbericht hierüber, wie der über den Finanzetat ist zu drucken. Der Uebergabe desselben an die Landschaft geht eine Prüfung durch das unter dem Staatsminister stehende Revisions-Bureau voraus.

Auch die Rechnungsabschlüsse der staatlichen Anstalten, der Landesbank, der Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt und der Staatsdiener-Wittwen-Societät sind dem Landtage vorzulegen.

Die Landesbank wird durch eine besondere Direktion, in welcher sich ein landschaftlich gewähltes Mitglied zu befinden hat, unter Oberaufsicht und Oberleitung des Gesamtministeriums und unter staatlicher Garantie verwaltet. Eine Mitwirkung hierbei steht einem Verwaltungsrathe zu, dessen Vorsitzender, falls der Landesherr nicht anders bestimmt, der Chef des Finanzministeriums ist und in welchen 2 Mitglieder vom Landtage aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt werden.

Die Centralbehörde für die Verwaltung der Finanzen ist das Ministerium Abtheilung der Finanzen. Von ihm werden auch die obengenannten beiden Anstalten, die Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt wie die Staatsdiener-Wittwen-Societät, verwaltet. Es bedient sich hierbei als Lokalbehörden der Steuer- und Rentämter und des hauptsächlich für die Verwaltung der Rölle und indirekten Abgaben bestimmten Hauptsteueramts zu Altenburg, sowie zur Steuer-Aufsicht und Kontrolle der zunächst unter 2 Oberkontrolleuren stehenden Steueraufsicher. Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Lokalbehörden und der Steueraufsichtsbeamten in Zollsachen und den indirekten Reichsabgaben, die Reichsstempelabgabe laut Gesetz vom 1. Juli 1881 ausgenommen, steht als Direktivbehörde laut des unter den Thüringer Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags dem General-Inspektor in Erfurt zu, welcher in dieser Eigenschaft zugleich erstinstanzliche Behörde in allen, formell nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1838 zu behandelnden Kontrabentions- und Defraudations-sachen ist. Die Führung der Untersuchungen bis zur Entscheidung entweder des General-Inspektors oder des Finanzministeriums liegt den Steuer- und Rentämtern, sowie dem Hauptsteueramte ob. Die ersteren

sind auch mit der Verwaltung der Gerichtskosten und der Vertretung des Fiskus hierbei beauftragt.

Für die Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Zölle und andere indirekte Steuern besteht kraft Gesetzes vom 10. Februar 1874 ein Submissionsverfahren, wonach der Ungeschuldigte durch Erbieten zur Zahlung der gesetzlichen Geld- oder Konfiskationsstrafe, der nachzuzahlenden Gefälle und der zu erstattenden Verläge, unter Verzicht auf Entscheidung im Verwaltungs- oder Rechtswege, die Ertheilung eines Strafbefehls abwenden kann.

Das Steuer- und Rentamt in Altenburg ist zugleich Erbschaftssteuerramt und entscheidet in hierher gehörigen Sachen erstinstanzlich.

Alle Steuern und Gefälle, welche an den Staat oder das Reich zu entrichten sind, incl. der Gerichtskosten, alle Beiträge an unter staatlicher Verwaltung stehende Kassen oder Anstalten, alle Straf gelder, Verläge und Kosten in Verwaltungssachen, die Ablösungsrenten und alle Abgaben und Beiträge an politische, Kirchen- und Schulgemeinden werden im Verwaltungswege nach Maßgabe des Ges. v. 31. März 1879 (cf. Ver. v. 22. Sept 1879) beigetrieben.

Jeder Kassenverwaltung ist eine Kontrolle beigelegt.

Als allgemeine Kontrolle für das Staatsrechnungs- und Etatwesen besteht ein unmittelbar unter dem Staatsminister stehendes Revisionsbureau. (Ges. v. 14. März 1866 Art. 8 a.)

§ 11. Verhältniß des Staats zur Kirche und die Schule. Die Kirche, welche in der Gesetzgebung abwechselnd als evangelische, evangelisch-protestantische und evangelisch-lutherische bezeichnet wird (Grundgesetz § 128 ff., Ges. v. 14. März 1866 Art. 12, Ges. v. 3. Februar 1877 § 1) ist Landeskirche. Der Regent als Inhaber der Staatsgewalt und der Kirchenhoheit ist zugleich Inhaber des Kirchenregiments. Nur falls er sein Glaubensbekenntniß ändert, tritt ein collegial zusammengesetztes evangelisches Ministerium an seine Stelle. Die vollziehende Kirchengewalt wird durch ihn, in seinem Auftrage und unter seinem Namen ausgeübt. Eine Selbstverwaltung der Kirche findet nur im Umfange der Kirchengemeinde und im Wesentlichen auf ökonomischem Gebiete statt. (Grundgesetz § 128 ff., Kirchengemeinde-Ordnung v. 8. Februar 1877.) Die Kirche untersteht allenthalben den allgemeinen Landesgesetzen.

Die Zusammengehörigkeit der Landeskirche mit dem Staate und ihre Abhängigkeit von solchem finden einen Ausgleich in dem besonderen Schutze und der besonderen Fürsorge, welche ihr gesetzlich zugesichert sind. Die obere Kirchenbehörde, das Ministerium für Kultusangelegenheiten, soll darüber wachen, daß die reine Lehre des Evangeliums verkündigt, daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet und die Kirchenordnung erhalten wird. (Grundgesetz § 140.) Die Feiertage der evangelischen Konfession, das Reformationsfest zc. (Bekanntm. v. 31. Januar 1826. Ges. v. 25. März 1879 § 6) sind Landesfeiertage. Bei staatlichen religiösen Akten werden die gottesdienstlichen Formen der evangelischen Kirche benutzt. Der Kirche ist ein in der unteren Instanz durch Mitwirkung der Schulgemeinde abgeschwächter Einfluß auf die Volksschule verblieben. Die theologische Fakultät der Landeskirche auf der Landesuniversität Jena ist eine evangelische.

Der Staat erkennt die Geistlichen der Landeskirche als öffentliche Beamte an und hat sie gleich den Staatsbeamten in die staatlich garantirte und subventionirte Staatsdiener-Wittwen-Sozietät aufgenommen.

Dem Vermögen der Kirche sind besondere Privilegien ertheilt worden und steht es unter besonderer staatlicher Fürsorge. Die Abgaben für kirchliche Zwecke werden im Verwaltungswege beigetrieben. Die Verpflichtung zu den kirchlichen Lasten beizutragen ist von der Konfession unabhängig, soweit die Abgaben mit dem Besitze von Grundbesitz zu-

sammen- oder davon abhängen (Ges. v. 30. Juni 1862). Der Staat schützt die Kirchen und Pfarreien gegen Verlust bei Ablösung kirchlicher Lasten durch Gewähr von Zuschußrenten (Ges. v. 19. Januar 1856), vergütet den bisher Bezugsberechtigten den Wegfall der früheren Kirchencensurgebühren (Ges. v. 1. September 1879) und der durch Errichtung der staatlichen Standesämter ausgefallenen Stolgebühren und trägt die Kosten der Synode (Grundges. § 136).

Der Staat erkennt der Landeskirche gegenüber die Verpflichtung, bei nachgewiesener Mittellofigkeit die Kirchengemeinden aushilflich mit eigenen Mitteln zu unterstützen, ausdrücklich an (Grundges. § 156) und erfüllt eine Mehrzahl theils mit dem staatlichen Schutz- und Schirmrechte, (Zahlung wechselnder ansehnlicher Jahresbeiträge zur Erfüllung festgestellter Minimalgehälter, Ges. v. 8. Februar 1877), theils mit dem Besitze säkularisirter Güter zusammenhängende vermögensrechtliche Einzelverpflichtungen.

Die Gehaltsverhältnisse (Minimalgehälter und Minimalzulagen nach bestimmten Dienstjahren), sowie die Emeritirungs-Verhältnisse sind durch Ges. v. 8. Februar 1877 festgestellt und werden durch Zuschüsse aus Landesmitteln garantiert.

Der Regent übt das Kirchenregiment theils selbst, unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit des Vorstands des Ministeriums für Kultusangelegenheiten und bei Gesetzen und allgemeinen Verordnungen des Gesamtministeriums, theils durch die obere Kirchenbehörde aus. Letztere ist aus weltlichen und geistlichen Räten zusammengesetzt und hat in inneren kirchlichen Angelegenheiten, wozu insbesondere Anstellungen und Versetzungen von Geistlichen und alle Disciplinargelegenheiten gehören, collegial zu beschließen. (Grundges. § 130 ff., Ges. v. 14. März 1866 § 5. 12, Ges. v. 4. Januar 1869.)

Für bestimmte Gegenstände des Kirchenregiments, Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung, Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff, soweit dergleichen überhaupt zulässig, und in Bezug auf die allgemeine Kirchenverfassung ist eine Mitwirkung von Synoden, General- oder Spezialsynoden, vorgeschrieben, für andere Gegenstände vom landesherrlichen Ermessen abhängig. Erstere werden durch die Räte der oberen Kirchenbehörde, die Superintendenten, die Lokaladjunkten und einige von den Superintendenten und den Lokaladjunkten gewählte Geistliche jeder Ephorie unter dem Vorsitze des Vorstands des Kultusministeriums gebildet. Bei Spezialsynoden geben dieselben Mitglieder, die obere Kirchenbehörde für sich und die Geistlichen ephorieenweise, schriftliche Gutachten ab. In beiden Fällen gilt das Ergebniß der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder (Mitglieder der oberen Kirchenbehörde und Geistliche) als das Synodalgutachten.

Es hängt vom Ermessen des Regenten ab, ob er im Wege der General- oder der Spezialsynode das Gutachten der kirchlichen Vertreter hören will.

Jeder Gesetzentwurf bedarf noch der landschaftlichen Zustimmung ehe er als Gesetz erlassen werden kann. (Grundges. § 134 ff., Ges. v. 14. März 1866, v. 4. Januar 1869.)

Dem Landesherrn steht das Anstellungsrecht der Geistlichen zu. Die Kirchengemeinde hat hierbei nur ein negatives Votum, falls gegen die Person, Lehre, Gaben und Wandel des Geistlichen erhebliche und begründete Einwendungen zu machen sind. Die Anstellung der niederen Kirchendiener untersteht der Kirchengemeinde, falls die betreffenden Stellen nicht mit Schulstellen verbunden sind, in welchem Falle ihr nur ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl eingeräumt ist. (Grundges. § 143, Ges. v. 8. Februar 1877.)

Das noch bestehende Patronatrecht ist durch Verordnung vom 12. März 1857, die Kirchengemeindeordnung und das Gesetz v. 8. Februar 1877 über das Dienst Einkommen der Geistlichen zc. dahin geregelt, daß dem Patrone außer dem Kollaturrechte, den bestehenden kirchlichen Ehrenrechten, der beratenden Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande und einer Mitwirkung bei Kontrolle der Verwaltung, bei einer Mehrzahl die Dotations- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Kirche betreffenden Verwaltungsakten ein Genehmi-

gungsrecht zusteht, welches bei Differenzen zwischen ihm und der Kirchengemeinde durch die Aufsichtsbehörden (Kirchen-Inspektion, obere Kirchenbehörde) ergänzt werden kann, vorbehältlich anderweiter Regulirung der Patronatsverhältnisse in den städtischen oder gemischten städtisch-ländlichen Gemeinden durch ein genehmigtes Ortsstatut (Patent v. 8. Februar 1877).

Das Disciplinarverfahren gegen die Geistlichen steht der oberen Kirchenbehörde, dem Ministerium für Kultusangelegenheiten zu. Gegen die Entscheidungen desselben sind Vorstellungen an den Landesherrn, bei unfreiwilligen Entlassungen (Enturlaubungen) innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist zulässig. Der Landesherr entscheidet nach Gehör des Gesamtministeriums, im Falle auf Enturlaubung erkannt worden ist, nach Ermessen auch nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde.

Die Organe der oberen Kirchenbehörde für Aufsicht und Förderung des kirchlichen Wesens, innerlich wie äußerlich, sowie nicht minder zur Kontrolle und Mitwirkung in der Kirchenverwaltung, sind der Generalsuperintendent der Landeskirche und die Ephoren, letztere theils getrennt, theils in Verbindung mit dem Vorstande eines Landrathsamts für ländliche Gemeinden als Kircheninspektion (Ges. v. 4. Januar 1869). Die Kircheninspektionen für städtische Gemeinden sind durch Ortsstatut zu regeln. (Ges. v. 13. Juni 1876, Organisation der Verwaltung u. s. w. betreffend.)

Den aus 2 Mitgliedern zusammengesetzten Kircheninspektionen tritt bei Meinungsverschiedenheiten ein Mitglied der oberen Kirchenbehörde als drittes Mitglied bei.

Zum Zwecke der Aufsicht sind durch Visitationsordnung vom 17. März 1860 bestimmte, in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Visitationen, General-Visitationen durch den General-Superintendenten, Spezial-Visitationen durch die Kircheninspektoren, und Ephoral-Visitationen durch die Ephoren angeordnet.

Die der evangelischen Kirche angehörigen Einwohner der zu einem Kirchenverbande gehörigen Ortschaften, die bloßen Personalgemeinden ausgenommen, bilden eine Kirchengemeinde. Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu ordnen. Sie wird durch einen Vorstand, Kirchengemeindevorstand, vertreten, dessen Mitglieder die Geistlichen der Parochie, excl. der Kollaboratoren und Hilfsprediger, und beziehentlich der Bürgermeister der Stadt und eine Anzahl weltlicher von der Kirchengemeinde gewählter Mitglieder derselben sind. Das Amt eines Kirchengemeindevorstandesmitglieds ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört insbesondere, daß das Kirchengemeindevorstandesmitglied sich zur Eintragung in die Wahlliste ordnungsmäßig angemeldet hat. (Kirchengem.Ord. v. 8. Februar 1877.)

Die Thätigkeit des Kirchengemeindevorstandes soll sich an erster Stelle die Kräftigung des kirchlichen Lebens, insbesondere die Hebung des Gottesdienstes, und die würdige kirchliche Feier der Sonn- und Festtage zur Aufgabe machen. Ihm liegt sodann die gesammte wirthschaftliche Verwaltung, beziehentlich bis auf Genehmigung des Patrons oder der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Aufbringung der zur Kirchenverwaltung erforderlichen Mittel, die Sorge für Erhaltung des Kirchenguts zc., sowie überhaupt die Vertretung der Kirchengemeinde nach allen Richtungen hin ob.

Die unfreiwillige Entlassung eines Mitglieds erfolgt durch die Kircheninspektion.

Bei bestimmten Fragen über Aufbringung der kirchlichen Anlagen, Veränderungen des Modus der Aufbringung u. s. w. ist der Kirchengemeindevorstand an die Zustimmung der politischen Gemeinde gebunden.

Die obere Kirchenbehörde ist berechtigt, den Kirchengemeindevorstand aufzulösen, auch die Kirchengemeinde selbst zu Beschlüßfassungen zusammen zu rufen.

Die Aufbringung der kirchlichen Anlagen ist durch die Gesetze vom 30. Juni 1862 und 28. December 1871, zum Theil unter Zugrundelegung der Landessteuergesetze ge-

ordnet. Vom Grundstücksbesitz abgesehen, sind die Angehörigen anderer Konfessionen soweit, als sie die kirchlichen Anstalten (Gottesäcker) mitbenutzen, zu Beiträgen verpflichtet.

Den Bekennern anderer christlicher Partikularkirchen ist der Schutz des Staats und freie Glaubensausübung zugesichert (Grundgef. § 129), die Dotationspflicht aber nur der Landeskirche gegenüber ausdrücklich anerkannt worden.

Die Bildung neuer Religionsgesellschaften oder Gemeinschaften ist von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Von den Leitern derselben ist vorher die nöthige Auskunft über Zahl und Namen der Mitglieder, ihren Austritt aus ihrer zeitherigen Religionsgemeinschaft, über Grundlage und Zweck der neuen Gemeinschaft, insbesondere das Bekenntniß des Glaubens an Gott und Festhaltung der christlichen Sittenlehre und über die gesellschaftlichen Einrichtungen zu geben. Nur wenn die Zwecke eine gesetz- oder rechtswidrige Richtung haben oder den Staatszweck und das allgemeine Staatswohl gefährden, soll die Bildung der neuen Religionsgemeinschaft untersagt werden.

Korporationsrechte erlangen neue Religionsgesellschaften nur durch besondere landesherrliche Beleihung.

Sie stehen im Allgemeinen unter polizeilicher Aufsicht und können einer besonderen polizeilichen Ueberwachung, insbesondere in ihren Versammlungen unterstellt werden, falls sie Anlaß zum Verdachte gesetzwidrigen Treibens geben.

In der Aufnahme neuer Mitglieder sind sie an bestimmte Erfordernisse derselben (Volljährigkeit u. s. w.) gebunden und haben über ihre Geistlichen, Prediger oder Religionslehrer, deren Zulassung aus sittlichen oder staatlichen Gründen beanstandet werden kann, der Aufsichtsbehörde Vorlage zu machen.

Sie sind an der Vollziehung geistlicher Handlungen, welche mit Wirkungen für das öffentliche oder das Privatrecht nicht verknüpft sind, nicht zu hindern, im Uebrigen aber allen Landesgesetzen, insbesondere auch dem für die Landeskirche geltenden Kirchenrechte unterworfen.

Die besonderen Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche sind durch keine Vereinbarungen geordnet, vielmehr entscheidet hierüber, soweit die Reichsgesetzgebung nicht Einzelbestimmungen getroffen hat, das auf der Kirchenhoheit des Staats fußende deutsche Staatsherkommen. Die katholische Gemeinde in Altenburg hat Gesamtpersönlichkeit. Bef. v. 18. März 1876.

Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften haben zur Zeit keine besondere gesetzliche Regelung erfahren.

II. Die Volksschule und andere Unterrichtsanstalten. Obwohl die Volksschule gesetzlich nicht mehr als eine kirchliche Anstalt behandelt wird, so steht sie doch noch immer in Folge ihres geschichtlichen Zusammenhangs mit der Landeskirche in einem engen thatsächlichen Verbande zu ihr. Ihre oberste Leitung erscheint gesetzlich noch ein Ausfluß des Kirchenregiments (§ 138 des Grundgef.), der Religionsunterricht in ihr ist innere Angelegenheit der Kirche (Ges. v. 4. Januar 1869 § 5) und wird die Aufsicht hierüber nur durch Geistliche ausgeübt, (Schulgem. Ord. v. 8. Februar 1877 § 13), der Pfarrer oder ein Geistlicher der Parochie ist gesetzliches Mitglied des Schulvorstands und übt kraft gesetzlichen Auftrags, welcher indeß von der oberen Schulbehörde zurückgezogen werden kann, die dem Schulvorstande, dem Organe der Schulgemeinde, obliegende Schulaufsicht aus (Schulgem. Ord. v. 8. Februar 1877 § 8. 16). Die obere Schulbehörde ist das Ministerium für Kultusangelegenheiten, welchem die landesherrliche Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen übertragen ist. In disciplinärer Beziehung sind die gesetzlichen Bestimmungen vielfach die gleichen wie für die Geistlichen, wie das Rechtsmittel der Berufung an den Landesherrn im Falle der Enturlaubung (Grundgef. § 151) in Befolungsfragen 2c. (Ges. v. 22. December 1875).

Die Gesetzgebung für die Schule ist gleichfalls die Landesgesetzgebung, ohne Beziehung von Vertretern der Kirche. Wie der Kirche, so ist der Schule in Verbindung mit ihr eine besondere gesetzliche Fürsorge gewidmet worden. Ihrem Vermögen sind die gleichen Privilegien ertheilt worden. Schulgelder und Abgaben und Anlagen, welche an Schulgemeinden zu entrichten sind, werden im Verwaltungswege begetrieben (Ges. v. 31. März 1879). Mitglieder anderer Konfessionen haben mindestens vom Grundbesitze zu den Schulabgaben beizutragen, falls sie sich der Schulanstalten nicht bedienen. Die Schule empfängt staatliche Zuschußrenten für Ablösungsverluste. Die staatliche Unterstützungspflicht ist auch der Schule gegenüber ausdrücklich anerkannt. Die lebenslänglich angestellten Volksschullehrer sind Mitglieder der staatlich garantirten und subventionirten Staatsdiener-Wittwen-Sozietät. Ihre Besoldungs- und Pensions-Verhältnisse sind unter Eintheilung der Schulen in 4 Klassen, Festsetzung von Minimalbesoldungen und Alterszulagen (Ges. v. 22. December 1875) gesetzlich geregelt. Sie beziehen ihre Gehalte aus der Gemeineschulkasse, in welche die Schulgelder und staatlichen Zuschüsse (ungefähr 60 000 M. jährlich) fließen. (Ver. v. 6. März 1876.)

Zum Zwecke der Heranbildung von Volksschullehrern besteht auf staatliche Unkosten ein besonderes Schullehrerseminar unter der Oberaufsicht der oberen Schulbehörde.

Die Anstellung und Versetzung der Volksschullehrer bedarf im Allgemeinen grundsätzlich nicht der vorgängigen landesherrlichen Zustimmung. Die erstere geschieht in den Städten theils auf Grund von Ortsstatuten, zu deren Errichtung die Schulgemeindeordnung berechtigt, theils durch die städtischen Organe unter Mitwirkung der Schulvorstände, bis auf Bestätigung der oberen Schulbehörde (Aushändigung der Vokation.) In den ländlichen Gemeinden geschieht die Anstellung durch die obere Schulbehörde nach vorgängigem Gehöre des Schulvorstands und des Patrons und falls mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden ist, auch des Kirchen-Vorstands und des Kirchen-Patrons.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Volksschule ist zumeist Sache der in der Regel eine Parochie umfassenden, nach Maßgabe der beim Erlasse der Schulgemeindeordnung bestehenden Schul- oder Kirchen- und Schulverbände umfänglich festgestellten Schulgemeinde, deren Mitglieder alle Einwohner des Schulgemeindebezirks bilden. Die Schulgemeinde hat die zur Unterhaltung des Schulwesens nöthigen Mittel durch Schulgeld und Anlagen (nach Maßgabe der Ges. v. 30. Juni 1862, 28. December 1871) aufzubringen, vorbehältlich der regelmäßigen und außerordentlichen staatlichen Unterstützung. Sie wird vom Schulvorstand vertreten, welcher aus Mitgliedern der Schulgemeinde je auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, gebildet wird und in welchem die Mitgliedschaft außer dem Pfarrer auch dem Ortschullehrer, bei einer Mehrzahl von Lehrern dem ersten Lehrer, dem Bürgermeister der Stadt und eventuell einem besonders bestellten Ortschulinspektor gesetzlich eingeräumt ist. Dem Schulvorstande liegt, vorbehältlich anderweiter Feststellung der Zuständigkeiten und Funktionen des Schulvorstands und der Schulinspektionen durch Statut in den städtischen und gemischten städtisch-ländlichen Gemeinden, außer der eigentlichen Vermögensverwaltung die Pflicht zur Unterstützung der Lehrer in ihrem Berufe und die Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Lehrer in Führung und Leistungen ob. Zu seinem Wirkungskreise gehört gleichfalls die Beschlußfassung über Lokalschulordnungen und Ortsstatuten.

Die obere Schulbehörde ist berechtigt, den Schulvorstand aufzulösen.

Als Aufsichtsorgane dienen der oberen Verwaltung der Schule außer dem Ortschulinspektor der Bezirkschulinspektor und die Schulinspektion, welcher in der Regel, soweit nicht durch genehmigtes Ortsstatut etwas Anderes bestimmt ist, der Schulvorstand untersteht und deren Genehmigung für eine Mehrzahl von wichtigeren Verwaltungsakten (Ortsstatuten, größeren Bauten zc.) erforderlich ist.

Die Schulinspektionen für ländliche Gemeinden setzen sich aus dem Landrathe und dem Ephorus, letzterer in widerruflichem gesetzlichem Auftrage, zusammen, die Schulinspektionen für die Städte sind nach Zusammensetzung und Funktion durch Ortsstatut zu regeln. (Ges. v. 13. Juni 1876.)

Die Revisionen der Schulen finden, den Religionsunterricht ausgenommen, durch Bezirkschuldirektoren und an Stelle der Generalvisitationen durch außerordentliche sachkundige Kommissare statt.

Die Ertheilung des Privatunterrichts, soweit er in die zum öffentlichen Landes-Schulwesen gehörigen Unterrichtszweige eingreift, nicht bloß häuslicher Unterricht ist oder von angestellten Geistlichen oder öffentlichen Lehrern ertheilt wird, sowie Privat-Schulen und Erziehungsanstalten gleichen Charakters stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultusangelegenheiten und bedürfen in der Regel besonderer Erlaubniß.

Die Gymnasien, Lyceen und Realschulen unterstehen der Aufsicht desselben Ministeriums. Die Lehrer derselben sind Staatsdiener und werden in allen Beziehungen nach dem Staatsdienergesetze vom 8. October 1861 beurtheilt.

Anderer Unterrichtsanstalten, Gewerbe-Sonntagschulen, sowie Anstalten und Personen, welche sich nur mit Ertheilung von Unterricht in körperlichen, mechanischen und technischen Fertigkeiten beschäftigen, stehen unter dem Ministerium des Innern.

Der Landesuniversität ist bereits oben Erwähnung gethan.

Das
Staatsrecht der Herzogthümer Sachsen-Coburg und
Gotha.

Von

F. Forkel,
Geh. Justizrath in Coburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Eine Literatur über das Coburg-Gothaische Staatsrecht besteht nicht; es gehört zu den Nachtheilen der kleinen Staaten, daß ihren Gesetzen und Einrichtungen nur selten eine wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil wird. Auch wir müssen uns darauf beschränken, eine systematische Zusammenstellung der vielen Einzelheiten zu geben, aus welchen sich das heutige öffentliche Recht der Herzogthümer zusammensetzt.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reich. Staatsgebiet. Verfassung.** „Coburg-Gotha“, einer der kleineren deutschen Bundesstaaten, besteht erst seit dem Jahre 1826. Seine Vorgeschichte fällt für die ältere Zeit einerseits mit der Geschichte der fränkischen Grafschaft Henneberg, andererseits mit der Geschichte Thüringens zusammen. Im 14. Jahrhundert kam die Stadt Coburg mit einigen benachbarten Bezirken — „Ort Landes in Franken“ — durch Verheirathung einer Gräfin von Henneberg mit einem Markgrafen von Meißen unter Sächsische Herrschaft und seit dieser Zeit hat das Land an den zahlreichen Wandlungen Theil genommen, welche das Sächsische Ländergebiet in Thüringen im Laufe der Jahrhunderte durch Erbtheilungen, Vergleiche, Tauschverträge zc. zu erfahren hatte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts fielen Stadt und Amt Gotha, sowie das Amt Tenneberg (Waltershausen) an den in Coburg residirenden Herzog Johann Casimir († 1633); die „Pflege Coburg“ bildete damals nicht mehr ein Sächsisches Nebenland, sondern ein selbstständiges Fürstenthum mit einem eigenen Regenten. Im Jahre 1638 erlosch aber die alte Coburgische Linie und der größere Theil des Landes kam an Altenburg, dessen Herzog Friedrich Wilhelm III. von 1640 bis 1669 Regent des Fürstenthums Coburg war. Mit dem Aussterben des S. Altenburgischen Hauses im Jahre 1672 fiel Coburg an Gotha und wurde ein Theil des größeren Sächsisch-Thüringischen Staatsgebiets, welches Herzog Ernst der Fromme († 1675) unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, welches aber seine 7 Söhne durch ihre mehrfachen Theilungen wieder zersplitterten. Herzog Albrecht, der zweite Sohn Ernst's des Frommen, gründete 1680 eine neue Coburger Linie, die jedoch schon mit seinem Tode (1699) wieder endete. Nach einem mehr als 30jährigen Erbfolgestreit, der hauptsächlich zwischen S. Meiningen und S. Saalfeld geführt wurde, erhielt endlich durch einen Reichshofrathsbeschuß vom 24. Mai 1735 das fürstliche Haus Saalfeld „Stadt und Amt Coburg“ zugesprochen und es entstand so das Fürstenthum Coburg-Saalfeld, dessen Regentenfamilie, gestiftet von Johann Ernst, dem jüngsten Sohne Ernst's des Frommen, heute als Herzogl. Haus von S. Coburg und Gotha fortbesteht.

Der älteste Sohn Ernst's des Frommen, Friedrich I., hatte nach Abtheilung mit seinen Brüdern nur noch Gotha-Altenburg behalten; seine Linie erlosch 1825 mit dem Tode des Herzogs Friedrich IV. Auf die Nachfolge in Land und Leute machten die Herzöge von S. Meiningen, von S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghausen Anspruch; der Streit unter ihnen schloß mit einem Vergleich, welcher neue, tief einschneidende Aenderungen an der politischen Gestaltung der Sächsisch-Thüringischen Herzogthümer zur Folge hatte, ohne doch zugleich eine zweckmäßige Abrundung der einzelnen Ländergebiete herbeizuführen. Durch den Hildburghäuser Vertrag vom 12. November 1826 wurden die Coburg-Saalfelder Stammlande mehr zerrissen als das eigentliche Theilungsobject Gotha-Altenburg. Herzog Friedrich von Hildburghausen erhielt unter Verzichtleistung auf seine bisherigen Besitzungen das Herzogthum Altenburg; Herzog Ernst von Coburg-Saalfeld trat das Fürstenthum Saalfeld und das Coburgische Amt Themar an S. Meiningen ab und bekam dagegen das Herzogthum Gotha nebst den Hildburghäusischen Aemtern Sonnefeld und Königberg, von denen das letztere mitten im Bayerischen Kreise Unterfranken, mehrere Meilen von

dem altcoburger Gebiete entfernt liegt; er nannte sich von da an Herzog von S. Coburg und Gotha. Herzog Bernhard von S. Meiningen endlich, der grundsätzlich kein Stück von seinen angestammten Ländern aufgab, vergrößerte sein Gebiet durch die Fürstenthümer Hildburghausen und Saalfeld, sowie durch einige losgetrennte Theile von Coburg, Altenburg und Gotha ¹⁾.

I. Das Herzogthum Coburg umfaßt seit der Theilung von 1826 mit der Exklave Königsberg nur noch 562 Quadratkilometer (10,21 Quadratmeilen), das Herzogthum Gotha mit den von Preussischem und Schwarzburgischem Gebiete umschlossenen Exklaven Wolfenrode, Raxza, Trasdorf, Neuroda und Kettmannshausen 1406 Quadratkilometer (25,53 Quadratmeilen) Flächengehalt; die Zahl der Einwohner, fast durchgehends Protestanten, betrug am 1. Dezember 1880 in Coburg 56,728, in Gotha 137,988; jenes hat eine fränkische, dieses eine sächsische Bevölkerung. Zwischen beiden Ländern liegt ein Theil des Herzogthums Sachsen-Meiningen und der Preussische Kreis Schleusingen mit Suhl; diese räumliche Trennung erwies sich später mehr noch wie der ethnographische Unterschied als das Haupthinderniß einer staatlichen Verschmelzung und machte sich auch bei anderen Gelegenheiten, z. B. bei der neuen Justizorganisation, in äußerst nachtheiliger Weise geltend.

Der Anfall Gotha's an Coburg hatte auf Jahrzehnte hinaus nur eine Personalunion zur Folge; jedes Herzogthum behielt, wenn auch der Herzog beide Länder durch das nämliche Ministerium regierte, seine eigene selbstständige Verfassung und Verwaltung; auch in der Gesetzgebung ging jedes Land seinen eigenen Weg. Während Herzog Ernst I. für Coburg-Saalfeld schon im Jahre 1821 eine nach damaligen Verhältnissen ziemlich freisinnige Verfassung eingeführt hatte, besaß und behielt Gotha die alten Feudalstände mit einer Curie der Grafen und Herren (Hohenlohe-Rirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der oberen Grafschaft Gleichen), einer adligen Rittercurie und einer Städtecurie. In Coburg geriethen die Stände mit der Staatsregierung in den 1830er und 1840er Jahren über Verfassungs- und Finanzfragen in lebhafte Zwistigkeiten, die zu wiederholten Auflösungen der Versammlung, sogar zu dem seltsamen, „das Recusationsrecht“ genannten Anspruch des Ministeriums auf Ablehnung mißliebiger Abgeordneter führten und erst im Jahre 1846 unter dem jetzigen Herzog Ernst II. (succedirt 29. Januar 1844) ihren Abschluß erreichten. Von da an entwickelte sich ein segensreiches Einvernehmen zwischen Regierung und Landtag; es wurde die Freiheit der Abgeordnetenwahlen sicher gestellt und ein Gesetz über die Bestrafung des Vergehens der Verfassungsverletzung vereinbart; ein Gesetz vom 29. Dezember 1846, die Beiträge der Domäne zu den Staatslasten betreffend, schlichtete die finanziellen Streitigkeiten und andere zeitgemäße Schritte folgten, so daß dem Jahr 1848 in Coburg verhältnißmäßig wenig Ansprüche an eine reformatorische Gesetzgebung übrig blieben.

Anderz in Gotha. Hier rief die hochgradige politische Aufregung jener Tage vor Allem einen lebhaften Drang nach gründlicher Umgestaltung der veralteten Verfassungsverhältnisse hervor. Der Herzog kam diesen Forderungen bereitwillig entgegen, mit einer aus freien Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenversammlung wurde das Gothaische Staatsgrundgesetz vom 26. März 1849 vereinbart. Gleichzeitig nahm aber der Herzog mit Eifer den nach dem Erbansfall von 1825/26 leider verabsäumten Plan in Angriff, die Personalunion beider Länder in eine Realunion umzuwandeln. Es gelang jedoch den anhaltendsten Bemühungen nicht, mit den beiden Landtagen eine vollständige politische, finanzielle und administrative Vereinigung zu Stande zu bringen. Gleichviel ob die „Union“ an der Geringsfügigkeit ihres politischen Werthes, an der Unvereinbarkeit gewisser particulärer Interessen oder an anderen Umständen scheiterte, der Herzog und seine Regierung mußten sich mit einem theilweisen Erfolge begnügen, welcher in dem

1) Vergl. oben Seite 4, 31, 65.

Staatsgrundgesetze der Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 seinen Ausdruck fand. Dasselbe erklärt eine Reihe von Verhältnissen und Einrichtungen, zumeist solche, die mit der staatlichen Repräsentation oder mit auswärtigen Beziehungen zusammenhängen, für gemeinsame Angelegenheiten, während es alle übrigen als besondere Angelegenheiten jedes einzelnen Herzogthums bestehen läßt. Spätere Versuche, die Vereinigung zu einer vollständigen zu machen, sind immer wieder gescheitert und so bildet das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 mit einigen Nachträgen noch heute die hauptsächlichste Quelle und Norm für das in den Herzogthümern geltende öffentliche Recht. Besondere Verfassungen für Coburg und Gotha giebt es nicht mehr.

Ueber die Rechtsbeständigkeit des St.G.Ges. kann kein Zweifel obwalten: dasselbe ist auf durchaus verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen; auch hat der nächste Agnat Prinz Albert, von welchem gegen verschiedene Bestimmungen der Gothaischen Verfassung vom Jahre 1849 ein Protest eingelegt worden war, im Jahre 1855 nach Beilegung des Gothaischen Domänenstreites zu dem neuen gemeinschaftlichen St.G.Ges. ausdrücklich seine Zustimmung ertheilt. Es haben zwar die Fürsten Karl zu Hohenlohe-Kirchberg und Ernst zu Hohenlohe-Langenburg sowie einige Gothaische Rittergutsbesitzer gleich im Jahre 1852 wegen Aufhebung der alten landschaftlichen Verfassung und wegen Entziehung der landständischen Rechte eine Beschwerde beim Bundestage erhoben, die Staatsregierung trat jedoch entschieden für die Aufrechthaltung des neu geschaffenen Rechtszustandes ein und der Bundestag ließ die ganze Angelegenheit, nachdem mehrere der Beschwerdeführer gestorben waren, durch Aufwerfung einer Legitimationsfrage in den Sand verlaufen.

Abgesehen von einer unverkennbaren Schwerfälligkeit des Organismus, welche sich am meisten der Staatsregierung fühlbar macht, die ihn zu handhaben hat, steht das St.G.Ges. im Großen und Ganzen auf der Höhe seiner Zeit, die politischen Rechte der Staatsangehörigen und die constitutionellen Befugnisse der Landtage sind sorgfältig den Grundsätzen des modernen Staatsrechts angepaßt und höchstens in einzelnen untergeordneten Punkten durch die Fortschritte überholt, welche das öffentliche Leben in Deutschland seit dem Bestehen der Reichsverfassung und des Reichstags gemacht hat. Die Behörden und die Bevölkerung haben sich auch während eines 30 jährigen Zeitraums in den complicirten Mechanismus hineingelebt.

II. Die staatsrechtlichen Beziehungen zum deutschen Reich ergeben sich aus der Reichsverfassung; die Herzogthümer nehmen im Reichsorganismus keinerlei Separatstellung ein. Im Bundesrath führen sie 1 Stimme, für den Reichstag weist ihnen das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 zwei Abgeordnete zu. Wegen der räumlichen Entfernung beider Herzogthümer ist durch Landesgesetz ausgesprochen, daß jedes von ihnen einen selbstständigen Wahlkreis bilden soll. Der Wahlkreis Coburg ist einer der kleinsten im Reich.

Aus früheren Zeiten besteht noch eine Reihe von Conventionen mit anderen Staaten, namentlich zur Beförderung der Rechtspflege; dieselben sind aber meistens durch die Gesetzgebung des Reichs hinfällig geworden. Ebenso haben die früheren Zoll- und Handelsverträge mit deutschen und außerdeutschen Ländern fast sämmtlich ihre Bedeutung verloren. Beide Herzogthümer gehören dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein an, das Coburgische Amt Königsberg ist dem Bayerischen, das Gothaische Amt Volkenroda dem Preussischen Zollgebiet einverleibt.

Auswärtige Gesandtschaften werden von den Herzogthümern nicht unterhalten. Dagegen haben die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der Königin von England zum

Herzoglichen Hause der großbritannischen Regierung Veranlassung gegeben, in den Herzogthümern einen diplomatischen Geschäftsträger zu accreditiren, welcher seinen Sitz in Coburg hat.

III. „Die Herzogthümer Coburg und Gotha bilden“, wie es im § 1 des St.G.Ges. heißt, „ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses vereinigt und untrennbares Ganzes.“ In Wirklichkeit sind sie freilich nur ein unvollkommener Einheitsstaat, da jeder von ihnen in wichtigen Punkten noch seine staatliche Selbstständigkeit beibehält. Es liegt eine staatsrechtliche Anomalie vor, welche später in der verfassungsmäßigen Gestaltung der großen Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie (Cis- und Transleithanien) ein Analogon erhalten hat. Dem Dualismus entspricht auch der offizielle Name: das Land heißt nicht „Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha“, sondern „die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha.“

Als gemeinsam bezeichnet das St.G.G. im § 71:

1. das Verhältniß der Herzogthümer zum Herzog mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des Herzoglichen Hauses aus Staats- oder Domänenmitteln,
2. alle Beziehungen zum Deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten,
3. das Staatsgrundgesetz,
4. den gemeinschaftlichen Landtag,
5. das Staatsministerium,
6. den Staatsgerichtshof,
7. das Militärwesen,
8. das Oberappellationsgericht und den Appellhof nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen,
9. die Postfachen,
10. die Zollfachen,
11. die Staatsarchive.

Die Militär-, Post- und Zollfachen hat in der Zwischenzeit das Reich an sich gezogen; auch die Beziehungen zu auswärtigen Staaten werden jetzt fast ausnahmslos von Berlin aus unterhalten. Das Oberappellationsgericht und der gemeinsame Appellhof sind durch die neue Justizorganisation beseitigt; dagegen ist jetzt das ganze Justizwesen gemeinschaftlich. (Siehe Seite 126 Note 1.) Ein besonderer Staatsgerichtshof ist nicht errichtet worden. (Siehe Seite 123.)

Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören hauptsächlich die innere Verwaltung, die Schule, die Kirche und das Staatsfinanzwesen mit Einschluß der Domänen.

1) Ueber die Reorganisation des Coburg-Gothaischen Regiments besteht eine Convention mit Preußen vom 6. Juni 1867, über die Formation der Thüring'schen Contingente eine dgl. vom 26. Juni 1867.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** I. Das Herzogliche Haus¹⁾. Das Herzogliche Haus ist ein Zweig des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses, welches jetzt aus den drei Spezialhäusern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Altenburg besteht; sie allein sind noch übrig von den sieben, durch die Söhne Ernst's des Frommen gegründeten Linien Gotha, Coburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld. Stammvater des Herzoglichen Hauses ist der jüngste Sohn Ernst's des Frommen, Johann Ernst, welcher zu Saalfeld regierte und 1729 starb. Alle fürstlichen Personen, die von ihm durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtigen Ehen in männlicher Linie abstammen, sowie ihre ebenbürtigen, mit Genehmigung des Herzogs geheirateten Gemahlinnen, ingleichen ihre Wittwen während des Wittwenstandes gehören zum Herzoglichen Haus, jedoch die Prinzessinnen nur bis zu ihrer Vermählung. Dasselbe besteht jetzt aus drei Linien, aus der des † Herzogs Ernst I. (Herzog Ernst II. und die Descendenz des † Prinzen Albert), aus der des † Prinzen Ferdinand (König Ferdinand von Portugal sammt seiner Descendenz, die Descendenz des † Prinzen August und Prinz Leopold), endlich aus der des † Prinzen Leopold, Königs der Belgier (König Leopold II. und der Graf von Flandern).

Der Herzog ist das Oberhaupt des Hauses; er führt (seit 1844) das Prädicat „Hoheit“, welches auch dem Erbprinzen gebührt; die übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden „Durchlaucht“ genannt. Nur der regierende Herzog heißt „Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha“, die Prinzen und Prinzessinnen sind als Mitglieder des Sächsischen Gesamthauses Herzöge und Herzoginnen „zu Sachsen“²⁾.

II. Rechte und Pflichten des Herzogs. Der Herzog ist das Staatsoberhaupt und übt als solches alle Rechte der Staatsgewalt innerhalb der Schranken des Staatsgrundgesetzes und der Reichsverfassung. Die Person des Herzogs ist unverleßlich; „für seine Regierungshandlungen ist er keiner äußeren Verantwortung im Lande unterworfen;“ die Verantwortlichkeit trifft den contrafirmirenden Minister. Deßhalb haben auch die Anordnungen des Herzogs nach ausdrücklicher Vorschrift des St.G.G. nur dann die Wirkung von Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem verantwortlichen Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet sind. In privatrechtlichen Angelegenheiten, in streitigen und in nichtstreitigen Rechtsfachen haben der Herzog und die übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses ihren allgemeinen Gerichtsstand jetzt vor dem Landgericht zu Gotha.

Der Herzog hat das Begnadigungsrecht in vollster Ausdehnung; er darf nach dem St.G.G. auch Untersuchungen niederschlagen und einstellen lassen. Nur bei Verfassungsverletzungen ist eine Abolition unzulässig und eine Begnadigung an die Zustimmung des Landtags gebunden. Der Herzog hat ferner das Recht der Dispensation, soweit dasselbe nicht gesetzlich beschränkt ist; Monopolen, ausschließende

1) Außer dem St.G.G. kommt hier vorzugsweise das Hausgesetz vom 1. März 1855. (Nro. 35 der Gemeinschaftl. Gesetzsammlung) in Betracht.

2) Einzelne Nachkommen des Prinzen Ferdinand werden häufig ebenfalls Herzöge von Coburg und Gotha genannt; mit Unrecht. Ganz unrichtig ist vollends die Bezeichnung: „Herzog (oder Prinz) von Coburg-Cohary“; diesen Namen gibt es überhaupt nicht.

Privilegien und Moratorien kann er nicht ertheilen. Der Herzog hat auch in seiner Eigenschaft als Kirchenoberer, wie alle Thüringischen Fürsten, nach einem alten Herkommen das Recht, protestantische Ehen von Staatsangehörigen auf Antrag beider Eheleute „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit“ zu scheiden.

Zu den Ehrenrechten des Herzogs gehört, daß er nach Art. 11 der Militärconvention vom 26. Juni 1867 nach seiner Wahl Offiziere à la suite ernennen darf, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung ihm allein obliegt, — ferner daß seiner im Kirchengebete gedacht wird und bei seinem Tode allgemeine Landestrauer eintritt, sodann das Recht, den allen drei Häusern Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg gemeinsamen „Ernestinischen Hausorden“ in seinen verschiedenen Abstufungen, auch den Adelsrang, Titel und Würden zu verleihen.

Eine eigentliche Civilliste bezieht der Herzog nicht; sein Einkommen aus den Herzogthümern fußt auf den beiden Abkommen, welche in Coburg und in Gotha über die Domänen bestehen, wovon weiter unten die Rede sein wird. (S. Seite 135 fg.)

Der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Staatsgebiet zu nehmen und darf den Sitz der Regierung nicht außerhalb Landes verlegen.

Das Alter der Volljährigkeit und der Regierungsmündigkeit tritt für den Herzog ebenso wie für jeden Prinzen mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

III. Die Regierungsnachfolge und die Statthalterschaft. Die Regierung ist — in Uebereinstimmung mit den in Deutschland jetzt allgemein geltenden Grundsätzen — erblich im Mannesstamme des Herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Es wird zur Successionsfähigkeit rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe¹⁾ erfordert; Adoption gewährt kein Successionsrecht, ist auch den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses nicht gestattet.

Die Ehe des jetzigen Herzogs mit der Großherzoglichen Prinzessin Alexandrine von Baden ist kinderlos. Für den Fall, daß Ernst II. ohne successionsfähige Nachkommenschaft stirbt, würde nach dem Rechte der Erstgeburt der älteste Sohn seines verstorbenen einzigen Bruders, des Prinzen Albert, Gemahls der Königin Victoria von Großbritannien und Irland, also der jetzige Prinz von Wales oder im Falle seines früheren Todes dessen ältester Sohn zur Succession berufen sein. Das St. G. G. bestimmt jedoch, um eine Personalunion mit dem britischen Königreiche möglichst zu vermeiden, daß der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger

1) Beide Erfordernisse müssen zusammentreffen, der Consens des Herzogs vermag die mangelnde Ebenbürtigkeit nicht zu ersetzen: dazu wäre vielmehr nach dem gemeinen Rechte der Consens aller successionsberechtigten Agnaten aus allen Sächsischen Häusern erforderlich. Von einer Linie des Gothaischen Gesamthauses wurden früher Zweifel gegen die Successionsfähigkeit der Descendenz des Prinzen Ferdinand aus der am 2. Januar 1816 eingegangenen Ehe mit der Fürstin Antonie Kohary erhoben, weil die Letztere nicht ebenbürtig gewesen sei. Sie stammte aus einem ungarischen Grafenhanse; doch war ihr Vater zugleich mit ihr zu dem ausgesprochenen Zwecke, um jedes Bedenken gegen die Standesmäßigkeit der beabsichtigten Ehe mit dem Prinzen Ferdinand zu beseitigen, unter dem 15. November 1815 durch Diplom des Kaisers Franz von Oestreich in den Fürstenstand erhoben worden. Nach der kaiserlich bestätigten Primogenitur-Constitution des Herzogs Franz Josias von Coburg-Saalfeld (1746) sollten die Mitglieder des Herzogl. Hauses sich an keine andere als „fürstliche oder gutgräfliche“ Häuser vermählen; man suchte zu bestreiten, daß die Familie Kohary unter diese Bezeichnung falle. Das Herzogl. Spezialhaus hat aber die erhobenen Bedenken niemals gelten lassen und die Söhne des Prinzen Ferdinand sowie deren aus ebenbürtigen Ehen stammende Nachkommen sind unter Zustimmung aller volljährigen Agnaten aus dem Hause Coburg und Gotha im Art. 1 des Hausgesetzes vom 1. März 1855 ausdrücklich mit als zum Herzogl. Hause gehörig aufgeführt worden.

Die englischen, belgischen und portugiesischen Prinzen werden bei Eingehung von Ehen zur Wahrung ihrer Successionsrechte in Coburg und Gotha nach dem Wortlaute des Hausgesetzes ebenfalls der Bewilligung des Herzogs bedürfen.

(heir apparent des englischen Rechts im Gegensatz zum heir presumptive) von der Succession ausgeschlossen sein und die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergehen soll. (Die Ausnahmen s. gleich unten.) Dieser Nächstberechtigte würde eventuell der zweite Sohn des Prinzen von Wales sein. Es hat aber der Prinz von Wales durch Erklärung dd. Windsor Castle den 19. April 1863 sowohl für sich wie für alle seine Nachkommen auf jedes Erbfolgerecht in den Herzogthümern zu Gunsten seiner drei jüngeren Brüder Alfred, Arthur und Leopold sowie ihrer Mannsstämme Verzicht geleistet und sich und seinem Mannsstamme nur für den Fall, daß die Linien der drei Brüder erlöschen sollten, die Regierungsnachfolge in Coburg und Gotha vorbehalten, — eine Erklärung, welche am 25. Mai 1863 von Leopold I., König der Belgier, als Vormund der damals noch minderjährigen Prinzen Alfred, Arthur und Leopold angenommen, auch unter Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags von der Staatsregierung in der Coburg-Gothaischen Gesefsammlung verkündigt worden ist. Auf solche Weise hat Prinz Alfred, Herzog von Edinburg, die nächste Berechtigung zur Regierungsnachfolge erlangt und es ist diese Berechtigung nach dem Verfassungsrechte des Landes unanfechtbar.

Von der Vorschrift, daß die Staatsregierung nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen, namentlich des englischen Thrones gelangen soll, tritt eine Ausnahme ein, wenn zur Zeit des Erbfalls außer dem König von England oder dem englischen Thronfolger oder dem König und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden ist; im ersten und dritten Falle soll der König, im zweiten der Thronfolger die Regierung der Herzogthümer antreten, aber verbunden sein, dieselbe durch einen Statthalter führen zu lassen, bis sie etwa von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann. Der Statthalter muß protestantischen Glaubens sein (vom Herzog ist das nicht vorgeschrieben)¹⁾ und seinen wesentlichen Wohnsitz im Lande nehmen; ein Agnat des Herzoglichen Hauses braucht er nicht zu sein. Seine Regierungshandlungen bedürfen gleichfalls der Contrasignatur eines Mitglieds des Staatsministeriums, er selbst ist nur dem Herzog, der ihn eingesetzt hat und den er vertritt, für seine Amtsführung verantwortlich. Das Recht der Unverleßlichkeit steht ihm nicht zu.

Ein Herzog soll keinen außerdeutschen Thron besteigen; thut er es dennoch, so liegt darin ein Verzicht auf die Regierung der Herzogthümer.

„Wenn einem Prinzen des Herzoglichen Hauses nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehnschafts-, Anwarts- oder Erbverbrüderungsrecht Land und Leute anfallen, so wird das ihm Angefallene sofort und unmittelbar dem jeweilig regierenden Herzog erworben“ und von diesem mit den Herzogthümern weiter vererbt. Diese hausgesetzliche Bestimmung hat hauptsächlich wegen der in der Descendenz des Prinzen Albert eintretenden Secundogenitur Bedeutung. Sollten die Häuser von Sachsen-Meiningen und Altenburg vor dem Coburg-Gothaischen Hause erlöschen und wäre alsdann der Prinz Alfred (Herzog von Edinburg) oder einer seiner Nachkommen oder ein Nachkomme eines jüngeren Bruders Herzog von Coburg und Gotha, so würden die erledigten Lande gemäß der in denselben gültigen Successionsordnungen nicht ihm, sondern dem Prinzen von Wales, bez. dem Primogenitus aus dessen Stamme ganz oder theilweise anfallen; dieser soll sie aber nach der erwähnten, für die Coburg-Gothaische Speziallinie bestimmten Anordnung nicht für sich, sondern für den regierenden

1) Bei den Vorberathungen wurde das Einverständniß der Staatsregierung, des gemeinschaftlichen Landtags und der Agnaten constatirt, daß unter den Bekennern des protestantischen Glaubens auch Anhänger der anglikanischen Kirche begriffen sind.

Herzog erwerben, damit in dessen Hand Stammland und neuer Anfall im Gesamtinteresse des Hauses vereinigt werden.

„Dafern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen“. Diese Bestimmung des St.G.G. spricht nur von der Succession innerhalb des Coburg-Gothaischen Spezialhauses, nicht auch von dem Successionsfalle beim Aussterben desselben. Obgleich das Erlöschen des Hauses Coburg und Gotha nach menschlicher Berechnung in weiter Ferne zu liegen scheint, so erfordert doch die Vollständigkeit, den Fall ebenfalls, wenn auch nur kurz, zu berühren. Die Sache liegt einfach, wenn von den beiden anderen Häusern S. Meiningen und S. Altenburg nur noch eines besteht; diesem wird dann das erledigte Land allein anfallen und zwar so, daß auf Grund des in jedem Spezialhause gesetzlich eingeführten Erstgeburtsrechtes der regierende Herzog die Nachfolge für sich ausschließlich in Anspruch zu nehmen hat. Zweifelhaft aber wird die Frage, wenn beim Aussterben des Coburg-Gothaischen Hauses die beiden Häuser S. Meiningen und S. Altenburg noch bestehen. Eine gemeinschaftliche gesamtverbindliche Primogeniturordnung für die Ernestinischen Häuser gibt es nicht; es ist sogar unter Bezugnahme auf ältere Verträge noch im Römhelder Rezeß vom 28. Juli 1791 vorgegeschrieben, „daß es in Ansehung der in dem Gothaischen Gesamthause vorkommenden Collateralsuccessionsfälle bei der ohnehin schon verglichenen successio linealis in stirpes sein unabänderliches Bewenden haben“ und jede Speziallinie „gleiche Erbraten unverkürzt erhalten solle“. Allerdings hat es nicht an Anfechtungen der Gültigkeit dieser Vereinbarung gefehlt, indeß wurde noch im Jahre 1826 beim Aussterben der Speziallinie Gotha-Altenburg darnach verfahren. Man kann sich aber nicht verhehlen, daß eine solche Zerreißung bestehender Staaten beim Erlöschen des regierenden Hauses den heutigen öffentlich-rechtlichen Anschauungen nicht mehr entspricht und mit dem Wesen unserer constitutionellen Monarchien sich nicht verträgt. „Wer die Theilbarkeit eines deutsch-monarchischen Staates der Gegenwart in einem Successionsfalle zuläßt, um die concurrirenden Ansprüche mehrerer Anwärter zu befriedigen, degradirt den deutschen Staat der Gegenwart zu einem bloßen Object des Erbrechts, während doch das Thronfolgerecht keine andere Aufgabe hat, als die erledigte höchste Stelle des Oberhauptes im Staatsorganismus durch einen neuen persönlichen Träger der Staatsgewalt zu besetzen¹⁾.“ Der Staat hat als politisches Gemeinwesen einen Anspruch darauf, daß man seine verfassungsmäßige Einheit achtet und wahr. Die Herzogthümer Coburg und Gotha werden in § 1 des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich als „untrennbares Ganzes“ bezeichnet; auch dem Reiche gegenüber bilden sie ein solches. Wir meinen daher, daß sie eintretenden Falles nicht unter die Häuser S. Meiningen und S. Altenburg getheilt werden dürften, sondern daß nur eines dieser beiden Häuser und zwar S. Meiningen als das ältere zur Succession gelangen könnte²⁾. Eine pecuniäre Abfindung des anderen Hauses wäre natürlich nicht ausgeschlossen, zumal da die Untheilbarkeit des politischen Staates nicht nothwendig auch die der Domänen in sich schließt, deren vermögensrechtlicher Character eine andere Behandlung zuläßt. Solange das herzogl. Haus in den Herzogthümern regiert, ist allerdings nach dem Hausgesetz die Succession in den Genuß des Domänenguts mit der in die Regierung untrennbar verbunden; diese Bestimmung gilt aber eben nur für das Coburg-Gothaische Spezialhaus, während die Domänen Eigenthum des Gothaischen Gesamthauses sind. Jedenfalls erscheint es in hohem Grade räthlich, die ganze, außerordentlich zweifelhafte Frage, welche auch dann praktisch wird, wenn nicht Coburg und Gotha, sondern Meiningen oder Altenburg zuerst ausstirbt, bei Zeiten durch ein Hausgesetz für das Gothaische Gesamthaus zur Entscheidung zu bringen und zwar im Sinne der modernen staatsrechtlichen Anschauung.

IV. Der Regierungsverweser. Eine Regierungsverwesung tritt ein, wenn der Herzog regierungsunmündig oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht im Stande ist, die Regierung zu führen oder fortzuführen. Beschränkte geistige oder körperliche Fähigkeiten haben eine Regierungsverwesung nicht zur Folge; es muß Unfähigkeit vorliegen. Die Succession selbst, insbesondere das Recht zur Führung des Herzogstitels und der Eintritt in die Bezüge des Herzogs aus dem Domänengute, wird durch die Unfähigkeit, zu regieren, nicht ausgeschlossen.

Das St.G.G. schreibt vor, daß bei Unfähigkeit des nächstberechtigten Prinzen noch vor dem Eintritt des Successionsfalls durch ein Gesetz die künftige Regierungsverwesung angeordnet und die Person des Regierungsverwesers bestimmt werden soll. Ist dies aber unterblieben oder wird der Herzog erst nach erfolgtem Regierungsantritt unfähig, so hat das Staatsministerium die Verpflichtung, den Zusammentritt eines Familien-

1) Dr. Hermann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, I. Buch Seite 233.

2) Zu der nämlichen Auffassung gelangt oben Dr. Kircher S. 34, 35.

rathes zu veranlassen, welcher aus drei Mitgliedern besteht (der in der Nachfolge nächste Agnat ist von dem Familienrath ausgeschlossen) und durch Stimmenmehrheit die Frage entscheidet, ob eine Regierungsverwesung nöthig ist. Der bejahende Ausspruch bedarf zu seiner Gültigkeit noch der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags. Die Regierungsverwesung steht dann, wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags etwas Anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern aus dessen Ehe mit ihr ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist, sonst aber dem nächsten regierungsmündigen Agnaten. Eine also beschlossene Regierungsverwesung kann nur auf dem nämlichen Wege, durch Beschluß des Familienraths unter Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags wieder aufgehoben werden.

Während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht die Regierungsverwesung, wenn nicht durch Gesetz eine andere Anordnung getroffen ist, zunächst der Mutter des Herzogs, solange sie den Wittwenstand nicht verläßt, nach ihr aber dem nächsten regierungsfähigen Agnaten zu.

Daß der Regierungsverweser alle verfassungsmäßigen Befugnisse des Herzogs an dessen Stelle auszuüben berechtigt ist, liegt im Begriff und Zwecke der ganzen Einrichtung.

Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs, er ist ebenso wie der Herzog selbst unverleßlich und unverantwortlich, seine Regierungshandlungen bedürfen ebenfalls der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers. Er muß protestantischen Glaubens sein und hat seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen. Einen Antrag der Staatsregierung, das Erforderniß des protestantischen Glaubens für den Regierungsverweser im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, hat im Jahre 1862 der gemeinschaftliche Landtag abgelehnt. Uebrigens sind zur Zeit außer der Descendenz des Prinzen Albert die sämtlichen Agnaten aus dem Coburg-Gothaischen Spezialhause katholisch.

Eine vorübergehende Stellvertretung des Herzogs in der Ausübung der Regierungsgewalt ist im Staatsgrundgesetz nicht vorgesehen, hat aber mehrmals, insbesondere in den Jahren 1862 und 1870 thatsächlich stattgefunden und zwar durch den Staatsminister bezw. den verantwortlichen Vorstand der Coburger Ministerialabtheilung kraft besonderer Vollmacht, ohne daß die Zustimmung des Landtags dazu eingeholt wurde.

V. Regierungsantritt. Beim Antritt der Regierung hat der Herzog (Statthalter und Regierungsverweser) urkundlich die eidliche Zusicherung zu ertheilen, daß er „die Verfassung der Herzogthümer stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will“. So lange diese Urkunde nicht an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben ist (derselbe hat sich spätestens am vierten Tage nach Eintritt des Successionsfalls ohne ausdrückliche Berufung in Gotha zu versammeln), kann der Herzog Regierungshandlungen nicht vornehmen; vielmehr gehen in der Zwischenzeit die nothwendigen Regierungsakte vom dirigirenden Staatsminister aus. (Siehe Seite 122.)

Eine allgemeine Landeshuldigung gegenüber dem Regierungsnachfolger kennt das St.G.G. nicht, auch nicht neue Eidesleistungen der Staatsbeamten oder der Landtagsabgeordneten.

§ 3. Die Staatsämter. Der Herzog übt die Regierung durch die Staatsbehörden aus. Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung (auswärtige Angelegenheiten, Justiz, innere Verwaltung, Schulwesen, Kirchensachen, Finanzen, auch Haus- und Familienangelegenheiten des Herzogs) ist das Staatsministerium; dasselbe vereinigt in seinem Wirkungskreise die Geschäfte der Oberaufsicht wie die der ersten Verwaltung. Alle Verwaltungs-Mittelbehörden sind aufgehoben. Staatsbehörden, welche nicht unter dem Staatsministerium stehen, wie z. B. in Preußen die Oberrechnungskammer, giebt es nicht.

Die heutige Organisation beruht auf dem Gesetz vom 17. Dezember 1857. Darnach zerfällt das Staatsministerium, den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Herzogthümer entsprechend, in zwei Abtheilungen, von denen die eine mit dem Sitze in Coburg für alle besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Coburg und die andere mit dem Sitze in Gotha für alle besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Gotha bestimmt ist. Jede Abtheilung hat einen verantwortlichen Vorstand; ein Staatsminister steht an der Spitze des ganzen Ministeriums und ist zugleich Vorstand einer der beiden Abtheilungen. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind derjenigen Abtheilung zugewiesen, welcher der Staatsminister vorsteht, zur Zeit der Gothaischen. Das Hausministerium kann der Herzog nach seinem Ermessen mit dieser oder jener Abtheilung verbinden; auch kann er den einen oder andern Geschäftszweig (Inneres, Justiz, Verwaltung) ganz von dem Geschäftskreise der Abtheilungsvorstände lostrennen und einem besonderen verantwortlichen Vorstand in der nämlichen Abtheilung übertragen, wie dies jetzt thatsächlich bei der Gothaischen Abtheilung der Fall ist.

Mindestens fünf Mitglieder, der Staatsminister, der Vorstand der anderen Abtheilung, die etwaigen Departementschefs und die vom Herzog dazu berufenen Räte bilden das Gesamtministerium; die Thätigkeit desselben ist ausschließlich berathender Natur. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, insbesondere alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen und alle Fälle, in denen ein Staatsdiener entlassen oder zur Disposition gestellt werden soll, müssen zur Berathung an das Gesamtministerium gelangen.

Eine eigenthümliche Bestimmung gilt für den Fall eines Regierungswechsels. Bis dahin, wo der Regierungsnachfolger den Verfassungseid geleistet hat, geht die Verantwortlichkeit für den gesammten Geschäftsbereich des Staatsministeriums, also beider Abtheilungen auf die Person des Staatsministers allein über und dieser ist verpflichtet, diejenigen Gegenstände, die nach der für das Staatsministerium bestehenden Instruktion der ausdrücklichen Genehmigung des Herzogs unterworfen sind, an das Gesamtministerium zu bringen. Auch hier übt das Letztere keine beschließende, sondern nur eine berathende Thätigkeit.

Die „verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums“ genießen einer besonderen Sicherung bezüglich ihrer dienstlichen und pecuniären Stellung, wenn ihre Entlassung auf Anordnung des Herzogs oder auf ihr eigenes, durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit begründetes Ansuchen erfolgt; sie stehen zur Disposition und haben Anspruch auf das gesetzliche Wartegeld. Letzteres wird, wenn der betreffende Beamte vor seinem Eintritt in das Staatsministerium eine höhere Besoldung bezogen hatte, bis auf den Betrag derselben ergänzt. Die frühere Bestimmung, wonach ein abtretender Minister, wenn er nicht dem Staatsministerium wenigstens 5 Jahre lang vorgestanden hat, bei Verlust aller seiner Ansprüche an den Staat verbunden war, eine der dem bekleideten Posten zunächst stehenden Staatsstellen anzunehmen, ist durch Gesetz vom 29. April 1865 aufgehoben.

Da das Staatsministerium eine gemeinsame Einrichtung bildet, so werden die Kosten beider Abtheilungen vom gemeinschaftlichen Landtag festgestellt und ist auch jeder Ministerialbeamte gemeinschaftlicher Staatsdiener.

§ 4. Die Staatsdiener. Die Staatsdienerschaft im Ganzen ist nicht gemeinschaftlich: das Amt entscheidet. Dagegen gehört die Gesetzgebung über den Staatsdienst zur Competenz des gemeinschaftlichen Landtags, damit die pragmatischen Rechte und Pflichten der Staatsbeamten im Interesse des Dienstes immer nach gleichen Normen festgestellt werden. Diese Rechte und Pflichten sind geregelt durch das gemeinschaftliche Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 und verschiedene Nachträge.

Alle Anstellungen gehen vom Herzog aus; sie erfolgen entweder durch Patent

oder durch ein an die Dienstbehörde gerichtetes Rescript; im ersteren Falle begründet der Staatsdienst ein lebenslängliches und unwiderrufliches, im zweiten nur ein widerrufliches Rechtsverhältniß, welches jedoch nach 25jähriger Dienstzeit von selbst unwiderruflich wird. Jeder Staatsbeamte ist auf die treuliche Erfüllung seiner Obliegenheiten und auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes zu verpflichten; die Verpflichtung der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums geschieht durch den Herzog selbst oder einen Bevollmächtigten desselben.

Alle Staatsdiener, also nicht bloß der Staatsminister und die selbstständigen Abtheilungsvorstände, sind für die Gesetzmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich. Sie dürfen sich auch nicht zur Ausführung gesetz- oder verfassungswidriger Maßregeln ihrer Vorgesetzten hergeben, doch beschränkt sich ihre Prüfungspflicht auf die zwei Fragen, ob der Vorgesetzte innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit handelt und ob der Befehl in gesetzlicher Form (z. B. unter Zeichnung eines Ministers) ertheilt ist; wenn Beides der Fall, so trifft die Verantwortlichkeit den Vorgesetzten allein. Die materielle Richtigkeit einer Anordnung hat also der ausführende Unterbeamte nicht zu untersuchen; es würde dies die Disciplin im Beamtenstande gefährden. Die Berufung auf einen persönlichen Befehl des Herzogs befreit in keinem Falle von der Verantwortlichkeit.

Staatsbeamte, welche gegen die Bestimmungen des St.G.G. handeln, machen sich des „Vergehens der Verfassungsverletzung“ schuldig; es ist dies ein selbstständiges Vergehen, unabhängig von den Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetzbuch. Das St.G.G. gewährt jedem Landtag bez. Landtagsausschuß innerhalb seiner Competenz die Befugniß, Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzung anzuklagen, wenn der Landtag oder Landtagsausschuß vorher über die Verletzung bei dem Herzog Beschwerde geführt und nicht innerhalb vier Wochen Abhülfe erlangt hat. Ein Einzellandtag wird auch gegen einen gemeinschaftlichen Beamten Anklage zu erheben legitimirt sein, wenn er sich von demselben in seinen verfassungsmäßigen Befugnissen gekränkt glaubt.

Die Ahndungen der Verfassungsverletzung bestehen in Verweis, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension und mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienste, endlich in Dienstentziehung. Die Anklage soll beim Staatsgerichtshof erhoben und entschieden werden; als solcher hat nach dem Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze das Oberlandesgericht in Jena durch einen Strassenrat zu fungiren, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Revision an das Plenum stattfindet. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sind in den §§ 171 bis 177 des St.G.G. enthalten. Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung wird die Verfolgung konkurrirender gemeiner Vergehen nicht ausgeschlossen. Ueber Abolition und Begnadigung s. oben S. 117.

Ueber die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsdiener, über ihr Dienst-einkommen, das Verbot von Nebengeschäften, den Urlaub, die Heirathserlaubnis, die Berufbarkeit, die Stellung zur Disposition, die Pensionirung, die Berechnung der Dienstzeit u. s. w. enthalten die gesetzlichen Vorschriften wenig Eigenthümliches; auch die disciplinären Zwangsmittel sind die gewöhnlichen. Wenn sich ein Staatsdiener trotz wiederholter Ordnungsstrafen neue Zuwiderhandlungen gegen seine Dienstpflicht zu Schulden kommen läßt, so tritt unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafen das administrative „Besserungsverfahren“ ein, welches der Reihe nach in Verweis, in nachdrücklicher Verwarnung unter Androhung der Suspension, sodann in Suspension mit Androhung der Dienstentlassung oder der Zurückversetzung auf eine geringere Stelle besteht. Bei Subalternbeamten kann statt der Suspension auch Arrest bis zu vier Wochen verfügt werden. Gegen die Verhängung eines jeden Besserungsversuchs findet ein einmaliger Recurs im Verwal-

tungswege Statt¹⁾. Nach fruchtloser Erschöpfung aller gesetzlichen „Besserungsstrafen“ wird die angedrohte Zurückversetzung oder Dienstentlassung ausgesprochen; der Angeschuldigte kann jedoch in diesem Stadium auf gerichtliche Entscheidung provociren, in welchem Falle der Staatsanwalt die entsprechenden Anträge beim zuständigen Gerichte stellen soll, als welches nach dem Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze die Strafkammer des betreffenden Landgerichts anzusehen sein wird. Ein eigentlicher Disciplinargerichtshof besteht nicht. Auf richterliche Beamte finden übrigens die erwähnten Maßregeln nur beschränkte Anwendung.

Von der Dienstentlassung unterscheidet sich die Dienstentsetzung, welche wegen begangener Verbrechen durch richterliches Erkenntniß im Strafverfahren ausgesprochen wird.

Wenn ein Staatsbeamter durch Arglist oder grobe Verschuldung im Amte einen „Staatsangehörigen“ schädigt, so hat der Staat, insofern nicht besondere Gesetze eine unmittelbare Vertretungspflicht desselben anordnen, für den zahlungsunfähigen Beamten zu haften; ein solcher Anspruch an den Staat verjährt in fünf Jahren (§ 68 des St.G.G.). Ausländern (h. z. T. Nichtdeutschen) gegenüber ist die subsidiäre Haftpflicht des Staates in der Verfassung nicht anerkannt.

§ 5. Die Staatsangehörigen. Das St.G.G. unterscheidet zwischen „Staatsangehörigen“ und „Staatsbürgern“. „Staatsangehörige“ werden diejenigen genannt, welche in einem der Herzogthümer ihren bleibenden Wohnsitz haben, „Staatsbürger“ dagegen diejenigen, welche in einem derselben das Heimathrecht besitzen. Diese Begriffsbestimmungen haben aber durch das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erhebliche Aenderungen erlitten. Darnach ist die „Staatsangehörigkeit“ zum „Jundigenat“ geworden und dieses entspricht im Wesentlichen dem früheren „Staatsbürgerrecht“, ohne jedoch an das Ortsheimathrecht gebunden zu sein. Die Consequenzen hieraus sind in dem gemeinschaftlichen Gesetz vom 8. April 1879 gezogen, welches die betr. Vorschriften des St.G.G. aufgehoben und den „Staatsangehörigen“ im jetzigen Sinne alle Rechte und Pflichten zugewiesen hat, die nach dem St.G.G. und sonst die „Staatsbürger“ oder die „Staatsangehörigen“ hatten.

Die Staatsangehörigkeit bezieht sich auf die vereinigten Herzogthümer als Ganzes, eine particuläre Staatsangehörigkeit von Coburg oder Gotha giebt es nicht. Jeder Staatsangehörige hat nach Erreichung des 18. Lebensjahres oder bei seiner Naturalisation „Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung“ zu schwören; von Frauen wird aber der Huldigungs Eid thatsächlich nicht verlangt. Bei Feststellung der allgemeinen Rechte der Staatsangehörigen hat sich das St.G.G. möglichst an die Frankfurter „Grundrechte“ angeschlossen. Vieles davon ist heute durch Reichsgesetze für die ganze Nation gleichmäßig geregelt; manches Andere, z. B. das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums, die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, das Recht der Zwangsenteignung, bildet den Gegenstand besonderer Landesgesetze. Der Grund und Boden ist im Wege einer billigen Ablösung schon seit einem Vierteljahrhundert von dem Lehnverbande, überhaupt von allen Feudallasten befreit, in Coburg ganz, in Gotha mit alleiniger Ausnahme der Realabgaben für die Kirche, deren Ablösung sich jetzt im Gange befindet.

Im Einzelnen sei noch Folgendes hervorgehoben:

1. „Alle Staatsangehörigen haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden.“ Auf Grund dieser Ver-

1) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Dienstehnkommen, Wartegelder und Pensionen sowie für Streitigkeiten über die Größe derselben ist der Rechtsweg ausdrücklich offen gelassen.

fassungsvorschrift konnte die Staatsregierung seiner Zeit dem Nationalverein in Coburg ihren Schutz angedeihen lassen. Nähere Bestimmungen über die Ausübung des Vereinsrechts bestehen nicht.

2. „Alle Staatsangehörige sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Von Versammlungen unter freiem Himmel ist 24 Stunden vorher von dem Unternehmer oder Leiter der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werde gefährlich werden.“ Die engen Verhältnisse des Kleinstaats und der gesetzliche Sinn seiner Bewohner, auch die Gesetzmäßigkeit und der Takt der Verwaltungsbehörden haben bisher selbst in bewegten Zeiten eine größere Beschränkung des Versammlungsrechts, namentlich die Befugniß der Polizeibehörden zur Ueberwachung und Auflösung politischer Versammlungen nicht nöthig erscheinen lassen.

3. Das Petitionsrecht ist gewährleistet, ebenso

4. die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgenossenschaften, wenn deren Grundsätze weder den Strafgesetzen noch der Sittlichkeit zuwider laufen, und die Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübungen. Wie durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt wird, so darf dasselbe auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun.

5. Von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, namentlich des Wahlrechts für die Landtage, von welchem Seite 126 die Rede sein wird, sind außer Verhafteten, Bevormundeten, Dienstboten sowie Gesellen und Gehülfen ohne eigenen Hausstand auch Gemeinschuldner während der Dauer des Concursets und innerhalb der nächsten zehn Jahre, sowie diejenigen, welche dauernde Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen, ausgeschlossen.

6. Was die Pflichten der Staatsangehörigen betrifft, so ist die allgemeine Wehrpflicht in den Herzogthümern schon im Jahre 1849, also im Gegensatz zu manchem anderen Bundesstaate lange vor dem Anschluß an die preussische Wehrverfassung ausgesprochen und im St.G.G. von 1852 von Neuem bestätigt worden. Die Steuerpflicht ist dem St.G.G. entsprechend so geregelt, daß eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter nicht mehr Statt findet. Nur die Grundbesitzungen des Staats sowie die Kirchen- und Schulgebäude sind von der Grundsteuer, nur der Herzog, die Herzogin und die Herzogin-Wittve von der Einkommensteuer befreit. Ueber die Grundsteuer von den Domänengütern bestehen in beiden Herzogthümern besondere Bestimmungen, welche Seite 135, 136 Erwähnung finden werden. Die Steuerfreiheit der Rittergüter ist in Coburg seit 1809, in Gotha seit 1841 aufgehoben.

§ 6. Die Landtage. I. Sonderlandtage und gemeinschaftlicher Landtag. Die Staatsangehörigen üben die ihnen in ihrer Gesamtheit verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch die Landtage aus. Es besteht für jedes der beiden Herzogthümer ein besonderer, für die gemeinsamen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen aber ein gemeinschaftlicher Landtag. Alle den Landtagen verfassungsmäßig zukommenden Befugnisse werden, soweit sie nicht ausdrücklich dem gemeinschaftlichen Landtag zugewiesen sind, durch die Einzellandtage ausgeübt. Die Regel bildet also die particuläre Behandlung der Landesangelegenheiten.

Diejenigen Angelegenheiten, welche das St.G.G. als gemeinsame bezeichnet, sind oben bereits namhaft gemacht¹⁾; es können aber auch noch andere Angelegenheiten und Einrichtungen für gemeinsam erklärt werden, wenn die Landtage der beiden Herzogthümer

1) Siehe Seite 116

oder der gemeinschaftliche Landtag mit der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden Herzogthums zustimmen¹⁾). Außer den gemeinsamen Angelegenheiten ist der Competenz des gemeinschaftlichen Landtags ferner noch zugewiesen die Gesetzgebung über den gesammten Staatsdienst und über Veränderungen in der Behördenorganisation, wenn in deren Folge eine Behörde oder Functionen derselben aus dem einen Herzogthum in das andere verlegt werden sollen. Auch kann die Staatsregierung Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, welche zur Zuständigkeit der Einzellandtage gehören und an diese gebracht werden sollen, dem gemeinschaftlichen Landtage zur Vorprüfung und Begutachtung übergeben.

Der Landtag für Coburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern. Diese 30 Abgeordneten zusammen bilden jetzt den gemeinsamen Landtag. Bis 1874 bestand derselbe aus 7 delegirten Mitgliedern des Coburgischen und 14 des Gothaischen Landtags. Das Zahlenverhältniß veranlaßte verschiedene Schutzmaßregeln gegen eine Majorisirung der Coburgischen Abgeordneten zum Nachtheile ihrer besonderen Landesinteressen. Zu dem Ende ist zunächst vorgeschrieben, daß Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtags über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, insbesondere auch über Vermehrung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, ferner Beschlüsse über Veränderungen der Behördenorganisation, wenn in deren Folge eine Behörde aus dem einen Lande in das andere verlegt oder Functionen einer Behörde des einen Landes einer in dem anderen Lande bestehenden Behörde übertragen werden sollen²⁾, zu ihrer Gültigkeit außer der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags auch noch der Zustimmung der beiden Sonderlandtage bedürfen. Seitdem der gemeinschaftliche Landtag nicht mehr bloß aus Delegirten, sondern aus sämmtlichen Mitgliedern der beiden Einzellandtage besteht, genügt in den genannten Fällen ein Beschluß des gemeinschaftlichen Landtags, wenn derselbe mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden Herzogthums gefaßt worden ist³⁾).

Zum Schutze der Coburgischen Interessen ist ferner angeordnet, daß der Mehrheit der Abgeordneten eines Herzogthums hinsichtlich eines dem gemeinschaftlichen Landtage vorliegenden Gegenstandes, welcher nach ihrer Ansicht an die Einzellandtage gehört, die Erhebung des Competenzconflicts und die Anrufung eines Schiedsgerichts gestattet sein soll. Diese Bestimmung greift nicht bloß bei einem Streit darüber Platz, ob der gemeinschaftliche Landtag oder die Einzellandtage competent sind, sondern auch bei einem Conflict über die Frage, ob neben der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags noch die der Einzellandtage erforderlich ist. (Urtheil des vormal. O.A.Gerichts zu Lübeck vom 17. März 1857.)

II. Das Wahlrecht und dessen Ausübung; die Wählbarkeit. Die Landtagsabgeordneten gehen aus allgemeinen, aber indirecten Wahlen hervor. Es gibt keine bevorzugten Wahlklassen. Die Feststellung der Wahlbezirke beruht

1) Auf solche Weise wurde im Jahre 1873 das ganze Justizwesen für gemeinsam erklärt, namentlich in Hinblick auf die wachsende Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiet.

2) Auf Organisationsänderungen bei einer gemeinschaftlichen Behörde, insbesondere beim Staatsministerium bezieht sich diese Bestimmung nicht mit. (Schiedsspruch des Oberappellationsgerichts zu Jena vom 30. Oktober 1857.)

3) Aus der verfassungsmäßigen Gemeinschaftlichkeit der Beziehungen zum Deutschen Reiche hat die Staatsregierung mit Erfolg den Schluß gezogen, daß die Anordnungen über die Ausführung der Reichsgesetze, gleichviel welchen Gegenstand dieselben betreffen, sowie die Vertretung der Ausführung gegenüber der Reichsgewalt ebenfalls zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören. Dadurch wird auch auf dem Gebiete der Verwaltung einschließlich der Polizei, welche früher ausschließlich Sache jedes einzelnen Herzogthums war, selbst ohne Verfassungsveränderung und ohne Zustimmung der Landtage die Gemeinschaft immer mehr erweitert.

auf Gesetz. Das active Wahlrecht besitzt jeder selbstständige, unbescholtene, männliche Staatsangehörige, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und seit Anfang des dem Wahlausschreiben vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer zu entrichten gehabt hat, auch sich damit bei Aufstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr in Rückstand befindet. Das Wahlrecht kann nur am Wohnsitze ausgeübt werden, ruht also für diejenigen Staatsangehörigen, welche nicht in den Herzogthümern wohnhaft sind. Wer als unselbstständig vom Wahlrecht ausgeschlossen sein soll, ist schon oben Seite 125 No. 5 angedeutet. An Stelle der im St.G.G. gegebenen Anordnungen über den Ausschluß wegen entehrender Vergehen und Verbrechen und über die Strafen wegen ungeschlicher Einwirkung auf die Wahlen gelten jetzt die §§ 33. 34. 107. 108. 109 des Reichsstrafgesetzbuchs. (Vergl. § 2 des Einführungsgesetzes zu demselben.)

Die Wahlmänner eines jeden Bezirks (15 bis 44 an der Zahl) wählen einen Abgeordneten mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell in engerer Wahl; die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen der Wahlmänner ist wesentliches Erforderniß. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahlperiode ist eine vierjährige.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten enthält die Wahlordnung (Beilage I des St.G.Ges.) und das Gesetz vom 31. Januar 1874. Zu Abänderungen ist nur die Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erforderlich. Staatsdiener haben die Annahme der Wahl ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen; eines Urlaubs bedürfen sie nicht.

III. Besondere Rechtsverhältnisse der Landtagsmitglieder. Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtheit der Staatsangehörigen; sie haben von ihren Wählern keine Vorschriften anzunehmen, auch können ihnen die Wähler das Mandat während der Wahlperiode nicht wieder entziehen.

Die Abgeordneten besitzen als solche bei Ausübung ihres Berufs die vollste Redefreiheit und können wegen keiner ihrer Aeußerungen, seien dieselben mündlich oder schriftlich, in Plenarsitzungen oder in Commissionen und Ausschüssen geschehen, auch nicht wegen ihrer Abstimmungen, außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden. Sollte jedoch ein Abgeordneter durch eine Aeußerung ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so kann der Landtag selbst seine Mißbilligung über ihn aussprechen, was im Gegensatz zu dem bloßen Ordnungsruf des Präsidenten einen förmlichen Beschluß der Versammlung voraussetzt. Diese Disciplinarmassregel ist durch § 11. des Reichs-St.G.B. nicht beseitigt, wohl aber das frühere Recht des Landtags, einen Fall der bezeichneten Art an die Strafgerichte zu verweisen.

Kein Abgeordneter darf während der Versammlung eines Landtags ohne dessen Zustimmung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. Der Wortlaut des § 86 des St.G.G. läßt keinen Zweifel darüber zu, daß jede Art der Verhaftung ausgeschlossen sein soll, nicht nur die Untersuchungshaft, sondern auch die Strafhast, die Schuldhaft und jede andere Coercitivhaft. Daß eine bereits begonnene Haft durch die Einberufung des Landtags unterbrochen werde, schreibt die Verfassung nicht vor; vgl. übrigens § 786 der R.C.Pr.O.

Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten.

IV. Die Wahlprüfungen und die Geschäftsordnung. Jeder Einzellandtag hat über die Legitimation seiner Mitglieder selbst zu entscheiden. Mit dieser Bestimmung steht es nicht in Widerspruch, wenn die Staatsregierung vor Mittheilung der Wahllisten an den Landtag die Abstellung offener Formfehler, insoweit eine solche noch möglich, anordnet. Im Jahre 1861 hat die Coburgische Staatsregierung auch eine Wahl, weil dem Gewählten das passive Wahlrecht fehlte, selbst cassirt und eine Neu-

wahl angeordnet, doch wurde ausdrücklich anerkannt, daß damit der endgültigen Entscheidung des Landtags nicht präjudicirt werden sollte.

Zum Zwecke der Wahlprüfung, welche unter dem Vorſitz des ältesten Mitgliedes geschieht, werden durch das Loos Ausschüsse von je drei Abgeordneten gewählt, der erste Ausschuß prüft die Legitimation der Mitglieder des zweiten und so fort, der letzte die der Mitglieder des ersten. Im gemeinschaftlichen Landtage findet eine Wahlprüfung nicht weiter statt. Ist die beschlußfähige Anzahl für legitimirt erklärt, so leistet der Altersvorsitzende vor einem Herzogl. Commissär den Abgeordneteneid und nimmt selbst den übrigen Mitgliedern den nämlichen Eid ab. Hierauf constituirt sich die Versammlung. Jeder Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und einen Stellvertreter desselben; einer landesherrlichen Bestätigung bedürfen die Gewählten nicht. Erst nach der Wahl des Bureau's erfolgt die förmliche Eröffnung des Landtags.

Die Geschäftsordnung beruht auf Gesetz und kann nur mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags abgeändert werden. Sie ist einfach und der geringen Mitgliederzahl angepaßt. Alle Regierungsvorlagen sind einer Commission zur Berichterstattung zu überweisen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung. Es gibt ständige Commissionen (Verfassungscommission, Finanzcommission, Justizcommission) und unständige. Petitionen und Beschwerden, welche von dem Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen sind, dürfen in der nämlichen Wahlperiode nur unter Angabe und Bescheinigung neuer thatsächlicher Gründe nochmals eingebracht werden. Beschwerden über Regierungsverfügungen sind nur zulässig, wenn der ordnungsmäßige Instanzenzug erschöpft ist.

Ueber Gesetzesvorlagen findet nach Erstattung des Commissionsberichts eine einzige Lesung und nach ihr eine Gesamtabstimmung statt. Nach einem herrschenden Gebrauche pflegt die Vorfrage gestellt zu werden, ob auf die Einzelberathung eingegangen werden soll. Wird dieselbe verneint, so wird die Staatsregierung in der Regel die Vorlage zurückziehen, sie kann aber auch eine Abstimmung über das Gesetz im Ganzen verlangen.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich. Die Protocolle werden durch den Druck veröffentlicht; stenographische Berichte sind nicht eingeführt.

Der Präsident kann Mitgliedern, welche in demselben Vortrage mehrmals zum Ordnungsrufe Veranlassung geben, das Wort entziehen. Wird die Ordnung durch Vertreter der Staatsregierung verleßt, so hat die Versammlung nur das Recht der Beschwerdeführung beim Herzog.

V. Berufung, Eröffnung, Schließung, Auflösung der Landtage. Der Herzog beruft die Landtage und bestimmt den Ort der Versammlung. Der gemeinschaftliche Landtag soll abwechselnd in Coburg und in Gotha tagen. Die regelmäßige Einberufung erfolgt in dem ersten und letzten Jahre der Wahlperiode. Der Herzog eröffnet die Landtage in Person oder durch einen Bevollmächtigten. Dem Herzog steht das Recht zu, die Landtage zu vertagen. Die Wiedereinberufung vertagter Landtage geschieht durch das Staatsministerium. Die einzige gesetzliche Zeitgrenze für die Vertagung liegt in der Verfassungsbestimmung, daß die Landtage im letzten Jahre der Wahlperiode wieder berufen werden müssen.

Der Herzog kann auch die Landtage auflösen. Die Auflösung des gemeinschaftlichen Landtags hat zugleich die der beiden Einzellandtage zur Folge; es kann aber auch ein Einzellandtag allein aufgelöst werden. Die Neuwahl ist binnen 14 Tagen anzuordnen und der neue Landtag längstens 6 Monate nach dem Wahlauschreiben wieder zu eröffnen seine Wirksamkeit beschränkt sich auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode.

VI. Landtagsausschüsse. Eine Eigenthümlichkeit, welche sich bei größeren

Volksvertretungen nicht findet, besteht in der Einrichtung von **L a n d t a g s a u s s c h ü s s e n**. Jeder Landtag, auch der gemeinschaftliche, wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß, dessen Thätigkeit voraussetzt, daß der Landtag selbst nicht versammelt ist, und dessen Mandat auch nach Ablauf einer Wahlperiode oder nach Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags fortbauert. Die Ausschüsse sind Stellvertreter der Landtage in Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte derselben, insbesondere in Handhabung der Finanzcontrole; ihnen liegt namentlich die Prüfung der Jahresrechnungen ob, sie sind auch zur Genehmigung von Etatsüberschreitungen ermächtigt, wenn nicht wenigstens 2 Mitglieder die Beschlußfassung des Landtags selbst für nöthig erklären. Auf Antrag der Staatsregierung haben sie sich ferner über Gegenstände der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung gutachtlich zu äußern und überhaupt die Geschäfte der Landtage vorzubereiten. So bilden die Ausschüsse wichtige Factoren in dem Staatsorganismus und dienen erheblich zur Geschäftserleichterung. Sie verkehren ebenso wie die Landtage selbst geschäftlich nur mit dem Staatsministerium. Jeder Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und aus drei anderen Mitgliedern des betr. Landtags; er hat das Recht, sich einmal im Jahre nach vorgängiger Anzeige an den Herzog auf höchstens vier Wochen zu versammeln; längere oder häufigere Tagungen bedürfen der Genehmigung des Herzogs. Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich. Jeder Ausschuß hat dem Landtage, von dem er gewählt ist, über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Die staatlichen Funktionen.

§ 7. **Die Gesetzgebung.** Innerhalb seiner Zuständigkeit hat jeder Landtag das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung in der weitesten Bedeutung; ohne Zustimmung des betr. Landtags kann kein Gesetz gegeben, suspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden. Als Gesetzgebungsgegenstände sind insbesondere auch zu behandeln die Veränderung der Landesgrenzen, die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domänenguts, der Voranschlag des Staatshaushalts, die Steuerverwilligung, überhaupt die Auferlegung oder Veränderung öffentlicher Abgaben, die Aufnahme von Anleihen auf die Staatskasse¹⁾, die Tilgung und Verzinsung von Staatsschulden. Auch Verträge mit anderen Staaten, wenn durch dieselben dem Staate oder Einzelnen neue Lasten auferlegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden, bedürfen der Zustimmung des betr. Landtags und sind als Gesetze zu veröffentlichen²⁾.

Das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, steht den Landtagen ebenso zu wie

1) Ausnahmsweise bedarf die Staatsregierung zu neuen Anleihen nur der Zustimmung des Landtagsausschusses, wenn es gilt, in Noth- und Dringlichkeitsfällen einen der Staatskasse drohenden Verlust abzuwenden; es ist jedoch von dieser Befugniß noch niemals Gebrauch gemacht worden.

2) Seitdem infolge der Reichsverfassung für Staatsverträge der Einzelstaaten wenig Raum mehr besteht, sind dieselben nur noch innerdeutscher Natur und zumeist auf die Behandlung der Sklaven in Besteuerungssachen sowie auf die Herstellung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie Eisenbahnen, Gerichte, Strafanstalten zc. beschränkt.

dem Herzog. Der Herzog bestätigt und verkündigt die Gesetze. Erfolgt die Verkündigung nicht binnen acht Wochen, so gilt die Bestätigung für verweigert. In der Regel treten die Gesetze am vierten Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Provisorische Nothverordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, auch muß bei der Verkündigung die nachträgliche Zustimmung des Landtags ausdrücklich vorbehalten werden. Verweigert er dieselbe, so tritt die Verordnung sofort wieder außer Kraft.

Mindestens die Zustimmung des **Landtagsausschusses** ist erforderlich, wenn im Falle eines Kriegs oder Aufruhrs die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft gesetzt werden sollen, — unbeschadet der reichsrechtlichen Bestimmungen über die Verkündigung des Belagerungszustandes.

Die **Verordnungen**, welche aus dem Obergewalt- und Verwaltungsrecht sowie aus der vollziehenden Gewalt fließen, erläßt der Herzog ohne Zustimmung des Landtags; es versteht sich aber von selbst, daß dieselben nicht in das Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung eingreifen, also den gesetzlichen Rechtszustand der Staatsangehörigen nicht verändern dürfen, sondern sich innerhalb der durch die bestehenden Gesetze gezogenen Schranken zu halten haben.

§ 8. Die Justiz. Die grundlegenden Prinzipien, auf denen das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz beruht, daß alle Gerichtsbarkeit vom Staate ausgeht, daß die Richter unabhängig und keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sind, daß sie nicht wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in Ruhestand gesetzt und ihres Amtes nur durch richterliche Entscheidung enthoben werden dürfen, daß Ausnahmegerichte und Cabinetsjustiz nicht statthaft, alle privilegierten Gerichtsstände der Personen und Güter abgeschafft sind, daß die Rechtspflege von der inneren Verwaltung getrennt sein muß u. s. w., hatten in Coburg und Gotha schon seit Jahrzehnten Geltung. Bei der neuen Gerichtsorganisation wurden die meisten Justizämter in Amtsgerichte, das Kreisgericht zu Gotha in ein Landgericht für das Herzogthum Gotha umgewandelt und das Herzogthum Coburg, welches für ein eigenes Landgericht zu klein erachtet worden ist, an das Meiningsch-Preussische Landgericht zu Meiningen angeschlossen; doch erhielt Coburg eine eigene Kammer für Handelsfachen sowie eine auf den angrenzenden Meiningschen Kreis Sonneberg mit ausgedehnte Strafkammer. Ferner sind beide Herzogthümer an dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht der Thüringischen Staaten in Jena theilhaft. Zu dem mit einem Präsidenten, 2 Directoren und 12 Räten besetzten Landgericht zu Meiningen einschließlich der Handels- und Strafkammer in Coburg stellen die Herzogthümer Coburg und Gotha 1 Director und 2 Richter; im gemeinschaftlichen Oberlandesgericht zu Jena, welches aus 1 Präsidenten, 2 Senatpräsidenten und 14 Räten besteht, sind sie z. B. durch 1 Senatpräsidenten und 1 Rath vertreten ¹⁾.

Alle Ausgaben für die Justiz, auch die auf Coburg entfallenden antheiligen Kosten des Landgerichts zu Meiningen sind **gemeinschaftliche** (s. S. 126 Anm. 1), wie auch die gesammte Landesjustizverwaltung jetzt als gemeinsame Angelegenheit behandelt wird und sich in den Händen derjenigen Ministerialabtheilung befindet, welcher der Staatsminister vorsteht. Dasselbe gilt von den Entscheidungen auf Gnadengesuche strafgerichtlich Verurtheilter. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt in Anstalten, welche von einem Theile der Thüringischen Staaten auf Grund eines Vertrags vom 8. Juni 1877 gemeinschaftlich unterhalten werden.

Die **juristischen Staatsprüfungen** geschehen vor dem Oberlandesgericht.

Alle **Rechtsanwälte** in beiden Herzogthümern gehören der Thüringischen Anwaltskammer an, welche ihren Sitz in Jena hat. Die meisten derselben üben wie in den

1) S. oben Seite 49.

altpreussischen Provinzen zugleich das Notariat aus; dasselbe hat sich aber im Ganzen wenig entwickelt, besitzt auch keine gesetzliche Grundlage aus neuerer Zeit, sondern beruht im Wesentlichen noch auf der Kaiserl. Notariatsordnung von 1512. Die Aufsicht über die Notare steht dem Präsidenten des betr. Landgerichts zu. Die freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlicly des Grundbuchwesens befindet sich mit bei den Amtsgerichten; auf erhobene Beschwerde entscheiden die Landgerichte endgültig.

Die Handelsregister, Genossenschaftsregister, Marken- und Muster-Register werden für das Herzogthum Coburg von der Kammer für Handelsfachen in Coburg, für das Herzogthum Gotha von dem Amtsgerichte in Gotha geführt.

§ 9. Die Verwaltung. I. Die innere Verwaltung, die Gemeinden und die Schulen. In Ansehung der inneren Verwaltung, welche alle Regierungsfachen im engeren Sinne, auch das Schulwesen, namentlich aber das umfangreiche Gebiet der gesammten Polizei umfaßt, hat das St.G.G. jedem der beiden Herzogthümer seine volle Selbstständigkeit gelassen. Nach und nach haben aber gleichwohl wichtige Verwaltungszweige, wie bereits oben angedeutet wurde, auf dem Umwege der Reichsgesetzgebung den Character der Gemeinshaftlichkeit angenommen; wo es sich z. B. um die Ausführung (im Gegensatze zur bloßen Anwendung und Handhabung) der Gewerbeordnung, des Impfgesezes, des Gesezes über den Unterstützungsmohnsitz handelt, fungirt jetzt zumeist für beide Herzogthümer als oberste Landesbehörde die Gothaische Ministerialabtheilung, welcher der Staatsminister vorsteht. Reichsgeseze und Particulargeseze greifen jedoch oft so in einander, daß sich in einzelnen Fällen die Zuständigkeit beider Abtheilungen begründen läßt. Für Coburg liegt hierin der Keim zu mancher Unsicherheit der Kompetenzverhältnisse. Wenn gleichwohl von Beschwerden und Conflicten hierüber bisher nichts bekannt geworden ist, so mag der Grund einerseits in der Loyalität und dem guten Einvernehmen der betr. Beamten, andererseits aber auch in der Thatsache gefunden werden, daß die Staatsangehörigen in der Regel gegen die Frage, ob sie eine Anordnung und Entscheidung von der Coburgischen oder von der Gothaischen Abtheilung zu erhalten haben, eine gewisse Gleichgültigkeit an den Tag legen. Es ist auch gesetzlich nicht ausgesprochen, wer über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Abtheilungen entscheiden soll; die Instructionen, welche der Herzog darüber erteilt hat, bilden ein Internum des Staatsministeriums.

Der Verwaltungsorganismus ist seit Jahrzehnten durch Aufhebung aller collegialisch besetzten Mittelbehörden (Landesregierungen, Consistorien, Cammercollegien zc.) erheblich vereinfacht; als Behörden für die innere Verwaltung bestehen in jedem der beiden Herzogthümer nur die Gemeindevorstände, die Landrathsämter (1 im Herzogthum Coburg, 3 im Herzogthum Gotha) und das Staatsministerium. In den Städten liegen die landrätlichen Functionen mit einigen wenigen Ausnahmen den Magistraten (Stadträtchen) ob, welche ebenso wie die Landrathsämter unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen, während die Vorstände der Landgemeinden (Schultheißen) ihre nächstvorgesezte Behörde in den Landrathsämtern haben. (Cob. Ges. vom 17. Juni 1858, Goth. Ges. vom 11. Juni 1858, die Organisation der Verwaltung betr.) Kreisverbände bestehen nicht; der Umfang des Landes bietet, wenigstens in Coburg, für solche Einrichtungen keinen Raum.

Jeder Staatsangehörige soll einer Gemeinde, jedes Grundstück einem Gemeindebezirk (Flurbezirk) angehören. Ausgenommen sind nur die dem Herzog zur freien Verwaltung vorbehaltenen Bestandtheile des Domänenvermögens, ferner solche Domänengüter, welche eine geschlossene, von der Gemeindeflur getrennte Gemarkung haben, und einzelne größere Waldungen. Den Besitzern solcher Grundstücke und Güter liegen für den Bereich derselben alle aus dem Gemeindezweck abgeleiteten Verpflichtungen ob, insbesondere

in Betreff des Wegbaus, der Flurvermessung und der Armenpflege; sie haben auch die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeindevorstands entweder in Person oder durch einen Stellvertreter auszuüben.

Allen Gemeinden steht unter gesetzlicher Oberaufsicht des Staats die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. Zu diesen gehört auch die *Ortspolizei*. Die Städte sind jedoch auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung mit weiter gehenden Befugnissen ausgerüstet als die Landgemeinden; sie unterhalten auch ebenso wie die Landrathssämer einen organisirten Polizeidienst, an dessen Spitze der Bürgermeister steht. Die Magistrate bilden in allen Polizei- und sonstigen Verwaltungssachen die erste Instanz und üben insofern wichtige staatliche Functionen, was bei den Vorständen der Landgemeinden, welche erst den Landrathssämern zu berichten und von denselben Weisungen einzuholen oder ihnen die weitere Behandlung der Sache ausschließlich zu überlassen haben, weit weniger der Fall ist ¹⁾. In Betreff der Selbstständigkeit ihrer *Verwaltung* stehen sich dagegen die Stadt- und die Landgemeinden ziemlich gleich: dort wird die Controle durch die Stadtverordnetenversammlung, hier durch den Gemeindeausschuß und in ganz kleinen Gemeinden durch die Gemeindeversammlung gehandhabt; dort wie hier hat das Staatsministerium bezw. das Landrathssamt die Etats zu genehmigen, die Jahresrechnungen zu prüfen und sich auf jede andere geeignete Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Haushalt ordentlich geführt wird. Kommen bei einer Gemeindeverwaltung Ordnungswidrigkeiten vor, so kann die Staatsbehörde den Magistrat bezw. den Schultheißen und dessen Stellvertreter im Disciplinarwege zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten. Das Staatsministerium ist auch ermächtigt, Gemeindeausschüsse (Stadtverordnetenversammlungen) aufzulösen, einzelnen Gemeindevorständen aus Gründen des öffentlichen Wohls die Verwaltung der Ortspolizei zu entziehen und dieselbe anderen Personen in oder außer der Gemeinde zu übertragen, endlich im Falle einer Verweigerung der nothwendigen Wahlen eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst einzusetzen.

Das Coburgische Gemeindegesetz vom 22. Februar 1867 und das Gothaische vom 11. Juni 1858 beruhen im Wesentlichen auf den nämlichen Grundsätzen. Indes bezieht sich das Gothaische auf die Land- und Stadtgemeinden zugleich, das Coburgische nur auf die Landgemeinden; in Coburg besitzt jede Stadt ihre besondere Stadtordnung. In beiden Herzogthümern wird zwischen eigentlichen *Gemeindebürgern* (Ortsnachbarn), *Schutzgenossen* und *Flurgenossen* unterschieden; nur die Bürger (Nachbarn) sind wahl- und stimmberechtigt; die Schutz- und Flurgenossen werden jedoch zu gewissen Gemeindeleistungen mit herangezogen. Die Wahlen aller Gemeindebeamten, welche mit staatlichen Functionen betraut sind (Bürgermeister, Magistratsräthe, Polizeicommissäre, Schultheißen und Schultheißen-Stellvertreter) bedürfen der *Bestätigung* des Staatsministeriums bezw. des Landrathssamts, welche jedoch nur versagt werden kann, wenn dem Gewählten die nach dem Gemeindegesetz erforderlichen allgemeinen Eigenschaften oder die für die Stelle erforderliche besondere Befähigung mangelt. Die *directen Gemeindeabgaben* (Umlagen) schließen sich in den Städten wie in den Dörfern an die Grund- und die Einkommen- bezw. Klassensteuer des Staats an. Allgemeine *Ortsstatuten* über die Gemeindeabgaben und über andere Leistungen zu Gemeindezwecken, dgl. über einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Zu dem Gebiete der inneren Verwaltung im weiteren Sinne kann auch das *Untere*

1) Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehülften (§ 108 der Gew.D. vom 21. Juni 1869) werden auf dem Lande ebenso, wie in den Städten von den Gemeindebehörden entschieden; besondere Behörden bestehen hierfür nicht.

richts- und Erziehungsweisen gezählt werden, welches nach dem St.G.G. unter der Oberaufsicht des Staats steht. Die Schule ist ausschließlich Sache des Staats. Das Volksschulwesen liegt in den Händen der Gemeinden. Von den Gemeinden werden die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschulen aufgebracht; nur im Falle des Unvermögens tritt hier ergänzungsweise der Staat ein. Die Lehrer an den Volksschulen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums. Ueber Aufgabe und Einrichtung der Volksschulen, über die Ausbildung und Anstellung, sowie über die Rechte und Pflichten der Volksschullehrer, über die Schulbehörden (Schulämter, Schulinspectoren) und den Geschäftskreis des Staatsministeriums als Oberschulbehörde geben ausführliche Volksschulgesetze, in Coburg vom 27. October 1874, in Gotha vom 26. Juni 1872 genaue Normen. In beiden Herzogthümern erstreckt sich die Schulpflicht auf 8 Jahre. Im Anschluß an die Volksschulen bestehen Fortbildungsschulen, welche von den aus der Volksschule entlassenen Knaben noch 2 Jahre lang besucht werden sollen, wenn nicht in anderer Weise für die Weiterbildung derselben gesorgt ist. In Coburg sind auch die taubstummen Kinder schulpflichtig, die staatliche Taubstummenanstalt dient für sie als Volksschule.

Die höhern Bildungsanstalten, Gymnasien, Realschulen, Baugewerkschulen, Schullehrer-Seminarien u. dgl. werden, soweit sie nicht eigenes Vermögen besitzen, vom Staate erhalten.

Als Landesuniversität gilt Jena, jedoch gesetzlich nur für das Herzogthum Gotha; ein Zwang zum Besuche derselben besteht für die studirenden Staatsangehörigen nicht mehr. Der Herzog gehört — ebenfalls nur als Herzog von Gotha — zu den „Nutritoren“ Jena's; der Beitrag steht auf dem Etat der Gothaischen Staatskasse 1).

In allen Polizei- und Verwaltungssachen bildet das Staatsministerium die oberste und letzte Instanz; der Rechtsweg gegen Administrativentscheidungen ist in der Regel ausgeschlossen; es wäre denn, daß die Klage durch einen speziellen privatrechtlichen Titel begründet werden könnte. Die früheren Polizei-Strafsachen gehören jetzt meist vor die Schöffengerichte und unterliegen insoweit nicht mehr dem Verwaltungsinstanzenzuge. Durch Gesetz vom 7. April 1879 (vgl. § 453 der St.P.O.) ist zwar den Verwaltungsbehörden (Landrathszämtern und Magistraten bezw. Stadträthen) für Uebertretungen im Sinne des § 1 Abf. 3 des R.Str.G.B. in Concurrency mit den Schöffengerichten noch eine beschränkte Strafbefugniß eingeräumt (Haft bis zu 14 Tagen, Geldstrafe bis zu 60 M., Einziehung); doch kann gegen eine solche Strafverfügung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden; ein Rechtsmittel im Verwaltungswege findet hier nicht statt. Eine besondere Verwaltungsrechtspflege, wie sie in der Neuzeit in den größeren deutschen Staaten durch Einsetzung von Verwaltungsgerichtshöfen organisirt worden ist, „um den in dem öffentlichen Rechte begründeten Rechten der Einzelnen einen gleichmäßigen Schutz zu gewähren, wie er den Privatrechten durch die Civilgerichtsbarkeit zu Theil geworden ist“, besteht in den Herzogthümern nicht, die ganze Administrativjustiz liegt nach wie vor in den Händen der Verwaltungsbehörden selbst, deren oberste Spitze das Staatsministerium ist. In dem zersplitterten Thüringen ließe sich auch die Einführung einer guten Verwaltungsrechtspflege im modernen Sinne kaum anders als durch gemeinsames Zusammenwirken einer Mehrzahl von Staaten erreichen. Für verschiedene Verwaltungszwecke, zu deren Erfüllung die eigenen Mittel nicht auslangen, bestehen bereits, ebenso wie zu Zwecken der Justizpflege, Vereinigungen mit anderen Ländern, so mit S. Meiningen wegen Mitbenutzung der Irrenanstalt in Hildburghausen, mit dem Königreich Sachsen wegen Benutzung der Thierarzneischule in Dresden, mit dem Großherzogthum S. Weimar wegen Ausbildung der Coburger Hebammen in der Entbindungsanstalt zu Jena.

1) Siehe Gg. Meyer oben Seite 24 fg.

Competenzconflicte werden, wenn sie zwischen Gemeindevorständen eines Landrathsbezirks eintreten, in erster Instanz von dem Landrathsamte, wenn sie zwischen anderen Verwaltungsbehörden eintreten, vom Staatsministerium, und wenn sie zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entstehen, von einer besonderen „Commission zur Entscheidung der Competenzconflicte“ entschieden. Diese Commission besteht aus dem Staatsminister als Vorsitzenden ¹⁾, 2 höheren Verwaltungsbeamten und 4 Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Jena. Zur Erhebung des Competenzconflicts ist nur das Staatsministerium befugt und zwar, wie wohl angenommen werden darf, diejenige Abtheilung, unter welcher die den Rechtsweg als unzulässig beanstandende und den anhängigen Rechtsstreit für den Administrativweg reclamirende Verwaltungsbehörde steht. Der Competenzconflict kann nicht mehr erhoben werden, wenn in zweiter Instanz für die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden ist. Das Verfahren findet sich in dem gemeinsamen Gesetze vom 8. April 1879 geordnet. Auf Grund des § 142 des St.G.G. bestand auch schon früher eine ähnliche Commission; sie ist aber so wenig wie die jetzige jemals in Thätigkeit getreten.

II. Die Finanzverwaltung. 1) Jedes Herzogthum hat seine selbstständige Finanzverwaltung und seinen eigenen Etat. Die Etats werden regelmäßig auf eine 4jährige, in beiden Herzogthümern gleichzeitig beginnende Finanzperiode festgestellt; geschieht die Feststellung ausnahmsweise auf eine kürzere Frist, so ist die Dauer des nächsten Etats auf den noch übrigen Theil der Finanzperiode zu beschränken ²⁾. Bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten wird zwar der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben mit dem gemeinschaftlichen Landtag festgesetzt, ein gemeinschaftlicher Etat wird aber nicht verkündigt, wie es auch keine gemeinschaftliche Staatskasse gibt ³⁾; es haben vielmehr die Einzellandtage die von dem gemeinschaftlichen Landtag innerhalb seiner Competenz genehmigten Sätze nach Höhe von $\frac{2}{10}$ für Coburg und von $\frac{7}{10}$ für Gotha in ihre Staatskasse-Etats einzustellen, auch den Mehrbetrag der Ausgaben durch entsprechende Einnahmeverwilligungen zu decken. Der gemeinschaftliche Landtag beschließt also die gemeinschaftlichen Ausgaben, die Einzellandtage aber müssen die Mittel zur Bestreitung derselben aufbringen, soweit nicht die gemeinschaftlichen Einnahmen ausreichen. Die Landtage dürfen übrigens ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche nicht den Zweck und die Verwendung der Verwilligungen betreffen.

Auf Grund des Voranschlags eines jeden Herzogthums wird in demselben das Abgabengesetz erlassen.

Wenn mit dem gemeinschaftlichen Landtage über die gemeinschaftlichen Ausgabeätze für die nächste Finanzperiode eine Einigung nicht zu Stande kommt, so sind, um die Finanzverwaltung nicht zu hemmen, die bisherigen gemeinschaftlichen Etatsätze als auf ein Jahr verlängert zu betrachten. Wird mit einem Einzellandtage eine Einigung nicht erzielt, so gilt der bisherige Etat und das bisherige Abgabengesetz ebenfalls als auf ein Jahr verlängert. Wie aber, wenn in diesem Falle wenigstens die gemeinsamen Ausgaben bereits ordnungsmäßig bewilligt sind? Diese Verwilligung des gemeinschaftlichen Landtags bindet die Einzellandtage unter allen Umständen und wenn dieselbe gegen

1) Auch wenn er selbst die Erhebung des Competenzconflicts angeordnet hat? Der Wortlaut des Gesetzes und die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Landtags geben keinen Anhaltspunkt dafür an die Hand, daß in diesem Falle eine Ausnahme Statt finden soll, trotzdem der Staatsminister gleichsam als Richter in eigener Sache fungiren würde.

2) Im letzten Jahre der vierjährigen Finanzperiode beginnt die vierjährige Wahlperiode, die erste Thätigkeit des neuen Landtags besteht in der Berathung des neuen Etats; so wird nahezu während der ganzen Finanzperiode nach einem Etat gewirthschaftet, welcher mit dem zu der nämlichen Zeit bestehenden Landtag zu Stande gekommen ist.

3) Dagegen kann man allerdings von einem gemeinsamen Fiscus reden, insoweit gemeinschaftliches Vermögen, gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten bestehen.

den auf ein Jahr verlängerten letzten Etat der betr. Staatskasse einen Mehrbedarf zur Folge hat, so ist der Einzellandtag verbunden, diesen außerhalb des Etats, z. B. aus den Beständen oder durch eine Extrasteuer, aufzubringen.

Den zuständigen Landtagen bezw. Ausschüssen werden von Jahr zu Jahr die Finalrechnungsabchlüsse der beiden Staatskassen und ebenso die Jahresrechnungen nebst den Belegen mitgetheilt, um die Einhaltung der Voranschläge zu prüfen. Ob die mit dem gemeinschaftlichen Landtage festgestellten Etatsätze eingehalten worden sind, prüft dieser bezw. der Ausschuß desselben. Die Rechnungsarbeiten der Landtage laufen gewöhnlich auf eine eingehende Controle der gesammten Staatsverwaltung hinaus.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen bestehen hauptsächlich aus den Erträgen nissen des nicht bedeutenden gemeinschaftlichen Grundbesizes, aus den Sporteln und Strafen der gemeinschaftlichen Behörden, insbesondere der Justizbehörden, und aus den mit der Zoll- und Stempelgesetzgebung des Reichs zusammenhängenden Ueberweisungen aus der Reichshauptkasse; ihre Gesamtsumme reicht thatsächlich lange nicht an die der gemeinschaftlichen Ausgaben hinan. Zur Deckung des antheiligen Mehrbedarfs und der particulären Landesausgaben hat jedes Herzogthum seine eigenen Einnahmequellen; in beiden bestehen, wenn auch nicht auf völlig gleichen gesetzlichen Grundlagen, eine Grundsteuer, eine Einkommen- und Klassensteuer, eine Hundesteuer, Abgaben von Jagdkarten oder Waffenscheinen, Collateralgelder resp. Nachlaßsteuer, Chauffeegeld, Gewerbeabgaben und Dispensationsgelder, ferner in Gotha eine Eisenbahnsteuer, welche sich nach dem Uebergang der Thüringischen Eisenbahn auf den Preussischen Staat nur noch auf die kurze Bahn von Fröttstädt nach Friedrichroda bezieht und in einer Quote des Reinertrags besteht. Dazu kommen in jedem Herzogthume die Erträgnisse des werbenden Staatsvermögens und die Beiträge aus den Domänen. Der gesammte Voranschlag pro 1. Juli 1882/85 beträgt für die Staatskasse Coburg 986 200 M. Einnahme und 979 700 M. Ausgabe, für die Staatskasse Gotha 2 584 121 M. Einnahme und ebensoviele Ausgabe.

2. Die Rechtsverhältnisse der Domänen bedürfen noch einer besonderen Darlegung. Es giebt ein Coburgisches, ein Gothaisches und ein Coburg-Gothaisches Domänenvermögen; sie sind sämmtlich Bestandtheile der Domänen des Gothaischen Gesammthauses, weichen aber in ihren staatsrechtlichen Beziehungen nicht unwesentlich von einander ab.

In Coburg hatte die Verfassung von 1821 ausgesprochen, daß das Domänenvermögen dem regierenden Herzoglichen Hause eigenthümlich zugehöre, die Revenuen aber „für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf“ verwendet werden sollten. Ueber diese Verwendung entstanden Zerwürfnisse mit den Ständen, hauptsächlich weil die Domänenschulden auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen worden waren und die Stände einen angemessenen Beitrag der Domänenkasse zur Verzinsung und Tilgung beanspruchten. Der langjährige Streit wurde durch das Gesetz vom 29. Dezember 1846 beigelegt. Dasselbe erkennt ausdrücklich an, daß die Domänen ein mit der Fideicommisseneigenschaft belegtes unveräußerliches Familieneigenthum des Herzoglichen Hauses bilden, überweist aber gleichzeitig die Hälfte des jährlichen Domänen-Reinertrags der Staatskasse als Beitrag zur Tilgung der Staatsschulden, während die andere Hälfte zur Erhaltung des Herzoglichen Hauses und Hofes bestimmt ist. Diese andere Hälfte ersetzt die Coburgische Civilliste; aus ihr sind auch die hausgesetzlichen Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittthume zu bestreiten, so daß der Staatskasse keinerlei Ausgaben für den Herzog und das Herzogliche Haus obliegen. Die gleichheitliche Theilung des Reinertrags zwischen dem Herzog und dem Lande sollte ursprünglich bis zur plan-

mäßigen Tilgung derjenigen Staatsschuld, welche im Jahre 1846 bestand, dauern, ist aber durch Gesetz vom 21. Februar 1855 gleichzeitig mit der Schuldentilgungsperiode bis zum Jahre 1919 verlängert worden; von da an wird sich der Beitrag zur Staatskasse von der Hälfte auf ein Drittel mindern. So lange der Staat einen Antheil des Reinertrags bezieht, sind die Domänengüter von der Grundsteuer befreit. Die Verwaltung des Domänenguts erfolgt seit Aufhebung der Mittelbehörden durch die Coburgische Abtheilung des Staatsministeriums, welcher ein Domänenamt, die Forsteien und andere Domänenbeamte unterstellt sind. Wegen der Betheiligung der Staatskasse werden die Etats mit dem Einzellandtag festgestellt; gelingt eine Vereinbarung nicht, so soll der Herzog über die Etatsätze innerhalb der Grenzen eines mit Gesetzeskraft versehenen sogenannten Grundetats entscheiden, welcher übrigens in seinen Einnahme- und Ausgabe-Sätzen durch die im Laufe der Zeit eingetretene Vermehrung der Erträgnisse und des Verwaltungsaufwandes längst überholt ist. Die Rechnungen über die Domäneneinkünfte werden jährlich ebenfalls dem Landtage bez. Landtagsausschusse zur Stellung etwaiger Erinnerungen vorgelegt. Außerdem ist der Landtag auf Grund der Verfassung auch „Garant“ des Domänenvermögens und soll als solcher über die ungeschmälerete Erhaltung desselben wachen. Daß das Coburgische Domänengut nicht ausschließliches Eigenthum des Coburg-Gothaischen Spezialhauses, wie es nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1846 den Anschein haben könnte, sondern Eigenthum des Gothaischen Gesamthauses ist, steht außer Zweifel. (S. Art. 20 des Hausgesetzes v. 1. März 1855.)

In Gotha wurde das ganze, sehr beträchtliche Kammer- und Domänenvermögen durch Beilage III. zum St.G.G. vom 26. März 1849, welchem überhaupt manche radicale Uebertreibung anhaftete, ohne Weiteres zum Staatsgut erklärt und dem regierenden Herzog außer der freien Benutzung der Schlösser und Hofgebäude nebst Gärten und Gartenanlagen eine jährliche Rente von 100 000 Thalern ausgesetzt. Die Agnaten erhoben hiergegen Protest. Nach langen und mühsamen Verhandlungen kam endlich zwischen dem regierenden Herzog und dem Prinzen Albert „für sich und das S.-Gothaische Gesamthaus einerseits und dem Staatsministerium zu Gotha in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des Gothaischen Landtags anderer Seits“ ein Vergleich v. 1. März 1855 zu Stande, welcher unter Aufhebung jener Bestimmungen aus dem Jahre 1849 als neues, unter dem Schutze des St.G.Ges. vom 3. Mai 1852 stehendes Domänengesetz publizirt wurde. Darnach ist nunmehr das Kammer- und Domänenvermögen in seinen wesentlichsten und nutzbarsten Bestandtheilen unter der Bezeichnung „Domänengut“ auch in Gotha als fideicommissarisches Eigenthum des Gothaischen Gesamthauses anerkannt; nur die dem Staatsdienst gewidmeten Gebäude und Liegenschaften, die Straßen und anderen Einrichtungen für Landeszwecke sowie gewisse lehnherrliche Bezüge wurden als „Staatsgut“ ausgeschieden. Das Domänengut wird ebenso wie in Coburg von dem Staatsministerium unter Controle des Einzellandtags verwaltet, welcher die Etats mit feststellt und die Rechnungen prüft. Auch in Gotha besteht ein Grundetat, von dem das Nämliche gilt, was oben vom Coburgischen gesagt ist. Die Verwendung des Reinertrags geschieht aber auf andere Weise wie in Coburg. Zunächst erhält nämlich der Herzog für sich und das Herzogliche Haus — einschließlich der Kosten einer etwaigen Regierungsverwesung oder Statthalterschaft — jährlich 100 000 Thaler, sodann die Staatskasse für die Grundsteuern und anderen Staatsabgaben vom Domänengute sowie zur theilweisen Deckung der Staatsverwaltungskosten (welche ja auch für die oberste Domänenverwaltung mit entstehen) 36 000 Thlr.; der dann noch verbleibende Ueberschuß wird zwischen dem Herzog und der Staatskasse gleichheitlich getheilt. Dieser Theilungsmodus ist auch nicht wie in Coburg zeitlich beschränkt, sondern für alle Zukunft festgesetzt, so lange das Herzogliche Haus regiert. Apanagen, Sustentationsgelder und Ausstattun-

gen an Prinzen und Prinzessinnen hat der Herzog aus jenen 100 000 Thalern zu bestreiten; dagegen leistet die Gothaische Domänenkasse abweichend von der Coburgischen noch besonders das Witthum für Wittwen verstorbenen Herzöge und das Adelgeld der regierenden Herzogin. Der Gothaischen Staatskasse aber liegen so wenig wie der Coburgischen für den Herzog und das Herzogliche Haus irgendwelche Leistungen ob.

Die Fideicommiss-Eigenschaft des gesammten Domänenguts schließt nicht aus, daß gerade im Domäneninteresse einzelne Bestandtheile verkauft oder vertauscht werden können. Alle solche Veräußerungen sowie alle Verwendungen von Substanzgeldern auf Zukäufe oder Meliorationen bedürfen (neben dem privatrechtlichen agnatischen Consense, zu dessen Ertheilung nach dem Hausgesetz in der Regel der nächste Agnat allein legitimirt ist) in beiden Herzogthümern der Zustimmung des Landtags. Eine Belastung des Domänengutes oder eines Theils desselben mit Schulden ist unzulässig und nichtig.

Die Erbfolge in den Genuß des Domänenguts richtet sich innerhalb des Herzoglichen Hauses sowohl in Coburg wie in Gotha nach den für die Vererbung der Regierung vorgeschriebenen Bestimmungen; sie soll mit der Regierungsnachfolge untrennbar verbunden sein. Erlischt das Herzogliche Haus, so entscheiden für die Erbfolge in die Domänen die Hausgesetze und Hausobservanzen des Gothaischen Gesamthauses, eventuell des Ernestinischen Hauses Sachsen, deren Darstellung außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt.

3. Ueber die vielberufenen, vormalß Kurhessischen Forste im Kreise Schmalkalden, welche nach dem Kriege von 1866 der König von Preußen, „geleitet von dem Wunsche, Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha für die im Laufe der letzten kriegerischen Ereignisse gebrachten Opfer eine Entschädigung zu gewähren und zugleich einen Beweis des Anerkenntnisses der getreuen Bundesgenossenschaft zu geben,“ durch einen förmlichen internationalen Vertrag vom 14. September 1866 an den Herzog „in der Eigenschaft eines integrierenden Bestandtheils des Domänenguts in den Herzogthümern Coburg und Gotha, mithin als fideicommissarisches Privateigenthum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses“¹⁾ abtrat, ist Folgendes zu bemerken: Der Herzog erhielt und übernahm mit den Forsten die Verbindlichkeit, seinen Staatsangehörigen die Schäden und Kosten des Krieges zu vergüten. Während der Herzog die Coburgischen Domänen als Herzog von Coburg, die Gothaischen als Herzog von Gotha besitzt, hat er die Schmalkaldener Forsten als Herzog von Coburg und Gotha erworben, weshalb man sie im Gegensatz zu dem alten Domänenvermögen in Coburg und in Gotha als Coburg-Gothaisches Domänengut bezeichnen kann. Die rechtlichen Verhältnisse sind nicht durch Gesetz, sondern durch eine Verordnung des Herzogs vom 6. Dezember 1866 festgestellt. Danach soll der Reinertrag zwischen dem Herzog und den beiden Staatskassen getheilt werden: der Herzog erhält die Hälfte und sowohl die Coburgische wie die Gothaische Staatskasse je ein Viertel. Dieses Verhältniß soll aber nur solange dauern, als das Herzogliche Haus regiert; würde eine Mediatisirung erfolgen, so würden die Erträgnisse ganz dem jeweiligen Herzog gehören. Für die Dauer des Theilungsverhältnisses wird dem gemeinschaftlichen Landtage durch Vorlegung der abgeschlossenen Rechnung von dem jedesmaligen Jahresbetrag des Reinabwurfs Kenntniß gegeben. Auf diese wenigen Punkte beschränkt sich die staatsrechtliche Seite des Zuwachses, welchen das Domänengut durch den Schmalkaldener Wald erfahren hat. Nur die privatrechtlichen Bestimmungen des Hausgesetzes, nicht auch die staatsrechtlichen der beiden Domänengesetze finden auf denselben

1) Die Krone Preußen hat sonach in dem erwähnten Vertrag ausdrücklich anerkannt, daß das Domänenvermögen in den Herzogthümern fideicommissarisches Privateigenthum des Gothaischen Gesamthauses ist, eine Thatsache, welche für letzteres demaleinst von hoher Bedeutung werden kann.

Anwendung; insbesondere ist von einer Mitwirkung des Landtags bei Festsetzung der Etats, Justifikation der Rechnungen und Veräußerung einzelner Bestandtheile keine Rede.

Außer dem gesammten Domänengute besitzt das Herzogliche Haus noch verschiedene, jedes staatsrechtlichen Charakters entbehrende Familienfideicommissse, über welche das Hausgesetz vom 1. März 1855 Auskunft gibt.

§ 10. Die Kirche ¹⁾. 1. Auf die Kirchenverwaltung erstreckt sich die Vereinigung von Coburg und Gotha nicht.

2. Der Herzog übt in beiden Herzogthümern sowohl die Kirchenhoheit als Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit wie die Kirchengewalt (das Kirchenregiment im kirchlichen Sinne). Nach der Auffassung des Staatsministeriums ist das Kirchenregiment des Herzogs ein völlig absolutes und die Mitwirkung des Landtags auch da ausgeschlossen, wo neue Kirchengesetze gegeben oder den Kirchen-Angehörigen neue Lasten aufgelegt werden sollen. In den Landtagen wurde aber dieser Anspruch bei verschiedenen Gelegenheiten bestritten und hauptsächlich an dem Zwiespalt der beiderseitigen Anschauungen über die Rechte des sog. summus episcopus im modernen Verfassungsstaate ist im Jahre 1875 vor dem gemeinschaftlichen Landtag die beabsichtigte gemeinschaftliche Synodalordnung gescheitert. Der Zwiespalt steht heute noch offen.

3. Jedes der beiden Herzogthümer besitzt ein „Regulativ über die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen“; beide, das Gothaische v. 23. August 1811 und das Coburgische v. 30. Oktober 1812, beruhen auf ziemlich gleichen Grundsätzen. Die Rechte des Staates finden sich darin auf das Vollständigste gewahrt. Nur in den Städten Coburg und Gotha sind katholische Kirchengemeinden zugelassen; dieselben stehen sammt ihren Dienern und Besitzungen unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt, ihre Befugnisse und Verpflichtungen werden nach den für die protestantische Kirche geltenden Landesgesetzen beurtheilt. Die oberste Kirchengewalt steht auch den Katholiken gegenüber dem Landesherrn zu, welcher sie durch das Staatsministerium (früher durch das Consistorium) ausübt. Das Coburgische Regulativ enthält für den Herzog den Vorbehalt, „die Aufsicht über das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes einem nach höchstdero freier Wahl zu bestimmenden auswärtigen Bischof in Form eines Mandats, das auf keinerlei Art einer auswärtigen Confirmation bedarf, zu übertragen und die Verhältnisse dieses Bischofs sodann näher zu bestimmen.“ Bis dahin ist es zwar den Katholiken überlassen, sich in Glaubens- und Gewissenssachen die Belehrung eines von ihnen selbst auszuwählenden Bischofs zu erbitten; doch darf die persönliche Gegenwart oder die sonstige unmittelbare Einwirkung eines Bischofs in Gegenstände des äußeren Cultus und in die Verfassung der Kirche nicht ohne vorherige Genehmigung der Landesbehörde nachgesucht werden. Ähnlich, wenn auch weniger bestimmt, lauten die betreffenden Vorschriften des Gothaischen Regulativs. Päpstliche Bullen, Breven zc., Dekrete fremder Synoden, Concilienschlüsse, Anordnungen eines Bischofs u. dgl. dürfen in beiden Herzogthümern ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nicht angenommen, bekannt gemacht oder in Wirksamkeit gesetzt werden. Oeffentliche Umgänge sind untersagt. Der Geistliche wird vom Landesherrn ernannt; die Gemeinde darf zwar eine geeignete Persönlichkeit (in Gotha zwei) in Vorschlag bringen, der Herzog ist aber daran nicht gebunden. Der Pfarrer hat einen Dienst- und Huldigungseid abzulegen und darf vorher keine kirchliche Berrichtung vornehmen. Bei Schließung einer gemischten Ehe sollen die Betheiligten darüber Verabredung treffen, in welcher Confession sie die Kinder erziehen werden; diese Verabredung ist bindend und läßt sich später nicht wieder ändern. Fehlt es aber an einer

1) Obgleich in dem vorliegenden Werke die Verhältnisse von Staat und Kirche aus berufener Feder bereits eine allgemeine Darstellung gefunden haben, werden hier die folgenden Bemerkungen über einige in den Herzogthümern bestehende Eigenthümlichkeiten am Platze sein.

vertragsmäßigen Festsetzung, so folgen die Söhne der Kirche des Vaters und die Töchter der Kirche der Mutter; erst nach vollendetem 18. Lebensjahre oder nach erlangter landesfürstlicher Dispensation steht den Kindern frei, nach eigener Willensbestimmung zu einer anderen Confession überzutreten.

Wenn schon beide Regulative im Wesentlichen noch heute zu Recht bestehen, so haben sich doch die Verhältnisse im Laufe der Zeit thatsächlich weiter entwickelt und zwar in jedem der beiden Herzogthümer anders. In Coburg werden jetzt die Rechte der katholischen Kirche circa sacra von dem Erzbischof von Bamberg wahrgenommen, welcher auch bei Erledigung der Pfarrstelle für die Gemeinde den neuen Geistlichen vorschlägt. Dieses Verhältniß beruht jedoch nicht auf bestimmten Vereinbarungen, sondern nur auf factischer Uebung. Seit 1861 ist auf Ansuchen des erzbischöflichen Ordinariats von der Staatsregierung „vorbehältlich der ferneren Gültigkeit des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Regulativs vom 30. October 1812“ zweimal gestattet worden, daß die neuen Geistlichen an Stelle des früheren, etwas veralteten Dienst- und Huldigungseides den Eid auf das St. G. Ges. leisten, welches im § 35 das landesherrliche Placet ausreichend wahr. Das Staatsministerium hat aber in diese Aenderung des Eides jedesmal nur gegen die förmliche Zusage des Erzbischofs gewilligt, daß von seiner Seite, falls aus der Verwaltung des katholischen Pfarramts durch den betr. Geistlichen Unzuträglichkeiten entstehen würden, einem Antrag der Coburgischen Staatsregierung auf Entfernung desselben Folge gegeben werden solle, eine Zusage, von welcher im Jahre 1862 auch mit Erfolg Gebrauch gemacht worden ist.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse in Gotha. Die dortige katholische Gemeinde hatte sich geraume Zeit zur bischöflichen Diöcese von Paderborn gehalten und richtete im Jahre 1849 an die Staatsregierung die Bitte, die förmliche Einverleibung in diese Diöcese zu vermitteln, worauf das Staatsministerium das Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Einleitung der desfallsigen Verhandlungen ersuchte. Als sodann aus Berlin die Nachricht eintraf, der Bischof sei bereit, die Aufnahme der Gothaischen Katholiken in seine Diöcese bei dem Papste zu beantragen, wies das Staatsministerium darauf hin, daß die näheren Modalitäten einer besonderen Vereinbarung vorzubehalten seien; der Bischof aber antwortete mit der Mittheilung, der Papst habe die Einverleibung bereits genehmigt und canonisch verordnet; von nachträglichen Bedingungen könne keine Rede sein. Gleichzeitig fragte der Bischof an, ob der Veröffentlichung des Einverleibungsdecrets durch den katholischen Pfarrer ein Bedenken entgegenstehe; die Veröffentlichung wurde aber nicht gestattet, nachdem der Bischof sich geweigert hatte, die fernere Gültigkeit des Regulativs von 1811 anzuerkennen. Ein längerer Schriftenwechsel blieb erfolglos: der Bischof hielt den Standpunkt fest, daß die Aufnahme der Gothaischen Katholiken in das Bisthum Paderborn eine bedingungslos abgemachte Sache sei, während das Staatsministerium dieselbe nur als beabsichtigt, nicht als vollzogen bezeichnete und die fortwährende Gültigkeit des — von dem Bischof als in wesentlichen Punkten mit den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche unvereinbar bezeichneten — Regulativs behauptete.

Die Differenz steht noch heute ungelöst da; doch hat sich im Laufe der Jahre ein thatsächliches Verhältniß herausgebildet, durch welches Unzuträglichkeiten bis jetzt vermieden worden sind. Nach demselben ist im Herzogthum Gotha von dem Bischof niemals eine Amtshandlung ohne vorher eingeholte Genehmigung der St. Reg. vorgenommen, auch zu jeder Veröffentlichung eines bischöflichen Hirtenbriefs und zu jeder anderen kirchlichen Verkündigung die landesherrliche Erlaubniß erbeten worden. Erschien dieselbe unbedenklich, so wurde sie unter dem Vorbehalte ertheilt, daß daraus eine Gestattung der Einverleibung der Kirchengemeinde in die Diöcese Paderborn nicht gefolgert werden dürfe; wurde

jedoch der Inhalt der beabsichtigten Verkündigung anstößig gefunden, so versagte die St.-Reg. die Erlaubniß; in einem Falle ist dies auch aus dem Grunde geschehen, weil die betreffenden Auslassungen mit den Bestimmungen des Regulativs über die gemischten Ehen in Widerspruch standen. Bei einem Wechsel in der Person des katholischen Geistlichen erfolgt jetzt die eidliche Verpflichtung des Nachfolgers nicht mehr auf das Regulativ, sondern auf das Staatsgrundgesetz, jedoch wie in Coburg erst dann, wenn von dem Bischof die Erklärung abgegeben worden ist, daß er, falls aus der Verwaltung des Pfarramts durch den neuen Geistlichen Unzuträglichkeiten entstehen würden, einem Antrag der St.Reg. auf Entfernung desselben ohne Weiteres Folge geben wolle. Zu einem solchen Antrag hat bis jetzt in Gotha noch kein katholischer Pfarrer durch Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Regulativs oder in anderer Weise Veranlassung gegeben.

Die Einhaltung des Regulativs hat die St.Reg. auch zur Bedingung gemacht, als sie mit Rücksicht auf die große Zahl der bei dem Bau der Eisenbahn Erfurt-Ritschenhausen beschäftigten katholischen Arbeiter vor einigen Jahren die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in einem Privatlocal der Gothaischen Stadt Zella durch einen besonderen Geistlichen gestattete und neuerdings die Genehmigung dazu erteilte, daß für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Eisenbahnarbeiter überhaupt ein besonderer Pfarrer berufen wurde, der seinen Sitz in der Preussischen Stadt Suhl genommen hat. Dies ist nur ein vorübergehendes Verhältniß, eine zweite katholische Gemeinde außer der in der Stadt Gotha besteht im Herzogthum nicht.

Das
Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Von

K. Klinghammer,
Rath und Rechtsanwalt in Rudolstadt.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Wegen der Litteratur vergleiche das Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen; zu den dort genannten kommt noch Thieme's statistisches Universalhandbuch und Landeskunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, ferner die in der Gesetzsammlung des Fürstenthums enthaltenen Quellen:

1) Grundgesetz vom 21. März 1854, Nachtragsgesetz hierzu vom 22. März 1861 und Novelle vom 16. November 1870. — 2) Wahlgesetz vom 16. November 1870 und Novelle hierzu vom 8. August 1879. — 3) Staatsdienergesetz vom 1. Mai 1850 und Abänderungsgesetz vom 10. Mai 1858. — 4) Disciplinargesetz für nichtrichterliche Beamte vom 21. Februar 1873 und für richterliche Beamte vom 1. Mai 1879. — 5) Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876. — 6) Gesetze über die Reorganisation der Verwaltungsbehörden vom 1. April 1868 und vom 8. August 1879. — 7) Staatsvertrag vom 19. Febr. 1877 und 17. October 1878 über die Errichtung gemeinschaftlicher Gerichtshöfe. — 8) Gesetz vom 17. März 1854 über die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen. — 9) Verordnung vom 8. Juli 1881 über die Errichtung eines Kirchenrathes. — 10) Verordnung vom 10. November 1871 über die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstenthums. — 11) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 23. Juni 1871. —

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reich. I. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zerfällt in zwei räumlich vollständig getrennte Landestheile, die Oberherrschaft und die Unterherrschaft und hat einen Flächeninhalt von 17 Quadratmeilen = 94042 Hektaren mit 80 296 Einwohnern.

Die Oberherrschaft mit der Residenz Rudolstadt umfaßt einen Flächenraum von 73 354 Hektaren und hat eine Einwohnerzahl von 62 936 Seelen. Die Unterherrschaft mit der zweiten Residenz Frankenhausen hat einen Flächeninhalt von 20 688 Hektaren mit 17 360 Einwohnern.

II. Wegen der älteren Geschichte und der Hausgesetze des Schwarzburgischen Hauses vergleiche das Staatsrecht von Schwarzburg-Sondershausen § 1. Durch die in den Jahren 1571, 1584 und 1599 erfolgten drei Theilungen zwischen Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen erhielt ersteres im Wesentlichen seine heutige Gestalt. Ludwig Friedrich I. erhielt im Jahre 1710 die Würde eines Reichsfürsten. Im Jahre 1713 ist zwischen den beiden Schwarzburgischen Häusern ein Successionsvertrag abgeschlossen worden, durch welchen für beide Häuser die Primogenitur eingeführt wurde. Nach Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 schloß sich das Fürstenthum im Jahre 1807 dem Rheinbund an und trat im Jahre 1815 dem deutschen Bunde bei.

Im Jahre 1819 wurden die Lehnverhältnisse zu Preußen, auf welches die Rechte Sachsens an das Haus Schwarzburg übergegangen waren, und im Jahre 1823 zu Sachsen-Gotha durch Verträge aufgehoben. Seitdem hat der Fürst die völlige Souveränität in Bezug auf seine sämtlichen Besitzungen.

Schon im Jahre 1816 gab der Fürst dem Lande eine Verfassung, die erste Berufung der Landstände erfolgte jedoch erst im Jahre 1821. Die jetzt geltende Verfassung ist im Jahre 1854 gegeben worden. Seit dem 18. Januar 1871 gehört das Fürstenthum dem deutschen Reiche an.

III. Beglaubigt am fürstlichen Hofe sind die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Königlich Preussischen und Sächsischen Hofes in Weimar und vom k. k. österreichischen Hofe der Gesandtschaftsträger in Leipzig.

Im Bundesrathe ist das Fürstenthum mit einer Stimme vertreten und zum Reichstage entsendet dasselbe einen Abgeordneten.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt.** Das Fürstenthum hat die normale deutsche Staatsform, es bildet eine constitutionelle Monarchie. Soweit nicht die Reichsverfassung staatliche Functionen dem Lande, wie allen deutschen Einzelstaaten, entzogen und dem deutschen Reiche verliehen hat, bestimmt das Grundgesetz und die Novellen dazu die staatsrechtliche Verfassung.

Hiernach ist der Fürst das souveräne Staatsoberhaupt, in ihm ist die gesammte Staatsgewalt vereinigt; hinsichtlich der Ausübung bestimmter Rechte jedoch ist derselbe verfassungsmäßig gebunden an die Mitwirkung des Landtages.

Der Fürst ist äußerlich unverantwortlich, seine Person unverleßlich.

Zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des Fürsten und zum Unterhalte der Fürstlichen Familie ist eine Jahresrente bestimmt, welche aus den gesammten Einkünften des Domanalvermögens vorweggenommen wird. Aus den Ueberschüssen werden dann die Kosten der gesammten Landesverwaltung mitbestritten.

Das Kammer- oder Domanalgut selbst ist fideicommissarisches Eigenthum des Fürstlichen Hauses. Die Erbfolge in dasselbe richtet sich nach den Grundsätzen der Staatserbfolge. Die Veräußerung von Domänen kann nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen und alle so gewonnenen Gelder müssen dem Domanalstammvermögen erhalten werden.

Was die Thronfolge anbetrifft, so regeln die Hausgesetze diese Frage. Die allgemeinen Grundsätze: Recht der Erstgeburt, Vorzug des Mannesstammes, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Hausbesitzungen gelten auch hier.

§ 3. **Der Landtag.** I. Das Fürstenthum hat wie die meisten Kleinstaaten das Einkammersystem zur Volksvertretung gewählt. Der Landtag besteht aus 16 Abgeordneten, die Legislaturperiode ist eine dreijährige. Von der Zahl der Abgeordneten gehen 12 aus allgemeiner Wahl hervor, die übrigen 4 werden von den Höchstbesteuerten gewählt.

Das aktive Wahlrecht zum Landtage kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden. Es wird dazu gefordert: männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Entrichtung direkter Steuern, Alter von 25 Jahren, Wohnsitz im Inlande und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen des Soldatenstandes, so lange sie bei der Fahne sind, und ferner Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sich im Konkurse befinden, eine öffentliche Armenunterstützung erhalten oder ein Jahr vor der Wahl bezogen haben. Wähler ist jeder Wahlberechtigte, welcher mindestens einjährige Angehörigkeit des Fürstenthums nachweisen kann.

Die allgemeinen Wahlen werden in 12 Wahlkreisen vollzogen, jeder derselben muß mindestens 5000 Einwohner umfassen. Die Höchstbesteuerten, als welche alle Wahlberechtigten gelten, die jährlich 120 Mark an direkten Staatssteuern entrichten, sind von den allgemeinen Wahlen ausgeschlossen und wählen in vier Wahlkreisen die erwähnten vier Vertreter.

Die Vollziehung der Wahl findet direkt mit geheimer Abstimmung statt. Durch gültige Wahl und deren Annahme wird die Eigenschaft eines Landtagsmitgliedes erworben. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Landtag keinesurlaubes mehr.

II. Der Abgeordnete ist Vertreter des ganzen Landes, stimmt nach freier Ueberzeugung und ist an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sitz des Landtags ist die Residenz Rudolstadt. Die Abgeordneten erhalten Diäten und Reisekosten. Vor Eintritt in den Landtag hat der Gewählte einen Eid auf die Verfassung zu leisten.

Einzelne Mitglieder des Landtags verlieren diese ihre Eigenschaft durch Niederlegung ihres Abgeordnetenamtes, durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften und wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienst in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. Der Ablauf der Legislaturperiode oder die Auflösung des Landtags nimmt sämtlichen Mitgliedern die Eigenschaft als Volksvertreter.

III. Der Landtag darf ohne Einberufung des Fürsten zu einer Versammlung nicht zusammentreten, er muß jedoch zum Zweck der Genehmigung des Budgets mindestens alle 3 Jahre zu einer ordentlichen Versammlung einberufen werden. Alle übrigen Versammlungen sind außerordentliche und finden in der Regel nur statt, wenn Vorlagen dringlicher Natur zu machen sind.

IV. Beschlußfähig ist der Landtag bei Anwesenheit von 11 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch ist zur Erhebung der Ministeranklage und zur Verfassungsänderung eine Majorität von zwei Drittheilen der Abstimmenden nöthig. Im letzteren Falle müssen außerdem noch drei Vierteltheile sämtlicher Abgeordneten anwesend sein.

Die Sitzungen sind meist öffentliche.

Die Schließung des Landtags hängt vom Fürsten ab. Derselbe ist auch befugt, jederzeit die Auflösung des Landtags zu verfügen. Im letzteren Falle muß jedoch binnen 3 Monaten eine Neuwahl und binnen weiterer dreimonatlicher Frist die Wiedereinberufung erfolgen.

V. Die Verfassung geht davon aus, daß der Landtag sich nur mit den ihm im Grundgesetz zugewiesenen Gegenständen beschäftigen dürfe und führt als solche auf:

1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung über die Verfassung, persönliche Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Staatsunterthanen.

2. Die Theilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt, soweit diese sich erstreckt auf Feststellung des Budgets, Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Aufnahme von Anlehen, Kontrolle der gesammten Finanzverwaltung.

3. Die Mitwirkung bei Veräußerung von Fürstlichen Domänen und Abschließung von Staatsverträgen über Abtretung von Gebietstheilen.

4. Die Ueberwachung und Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung. Diese wird praktisch geübt durch die sogenannte Ministeranklage, das Petitions- und Beschwerderecht und die Initiative bei Gesetzen.

Im Uebrigen geht die Verfassung, da sie die Rechte des Landtags begrenzt, davon aus, daß der Fürst die landesherrliche Gewalt, soweit er nicht ausdrücklich an die Mitwirkung des Landtags gebunden ist, unbeschränkt ausübt. Alle Beschlüsse des Landtags erhalten erst Gültigkeit durch die landesherrliche Sanction.

Bei Unmöglichkeit der rechtzeitigen Einberufung des Landtags oder Nichtgenehmigung des vorgelegten oder eines anderen Etats von Seiten desselben ist die Regierung befugt, alle bisherigen Einnahmen eine weitere Budgetperiode hindurch zu erheben. In dringenden Fällen kann ferner die oberste Regierungsbehörde unter eigener Verantwortlichkeit, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Gesetze erlassen. Dieselben müssen jedoch nachträglich dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden.

VI. Der Landtagsausschuß. Offenbar im Anschlusse an die frühere landständische Verfassung wird, wie bei vielen deutschen Staaten, am Schlusse jeder ordentlichen Landtagsversammlung ein Landtagsausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Landtagspräsidenten, dessen Stellvertreter und 4 mit Stimmenmehrheit vom Landtage gewählten Abgeordneten. Er wird vom Fürsten einberufen. Seine Thätigkeit währt bis zum nächsten Zusammentritt des ordentlichen Landtags und ist eine sehr weitgehende. Es kann dem Landtagsausschuß die Vorbereitung der dem künftigen Landtage zu unterbreitenden Vorlagen übertragen werden. Gesetze können mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsausschusses auch aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen erlassen werden. Durch motivirten Vorschlag des Landtags vorbereitete Gesetzesentwürfe werden nach erklärtem Einverständnis des Landtagsausschusses vom Landesherrn als wirkliche Gesetze publizirt.

Im Uebrigen hat der Landtagsausschuß die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Regierungshandlungen. Dem Landtagspräsidenten steht das Recht zu, an den Fürsten die Bitte um Einberufung des Landtags oder des Ausschusses zu richten. Der Fürst kann dem letzteren auch noch andere Befugnisse des Landtags interimistisch übertragen und kann dessen Rath und Gutachten über Regierungsfragen einfordern. Drei vom Landtage zu bestimmende Mitglieder des Landtagsausschusses bilden den Rechnungsausschuß und haben als solche die Revision der Hauptlandeskaassenrechnung und die Signirung der Staatsobligationen vorzunehmen.

§ 4. Behörden-Organismus. I. Die Verwaltung. An der Spitze des gesammten Amtsorganismus des Fürstenthums steht das Ministerium. Dasselbe zerfällt den Hauptfunctionen der Staatsgewalt entsprechend in verschiedene Abtheilungen. Die Anzahl der letzteren und die Vertheilung der Geschäfte wird je nach Bedürfniß durch Verordnung festgestellt.

Chef der gesammten Landesverwaltung und des Ministeriums ist der Minister. Diesem zur Seite stehen ein oder mehrere Abtheilungsvorstände. Letztere sind ebenso, wie der Minister, dem Landtage verantwortlich.

Der Landtag hat das Recht, wegen Verfassungsverletzungen, die in Handlungen oder Unterlassungen bestehen können, gegen die genannten Personen durch Beschluß ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten. Der diesbezügliche Beschluß ist dem Fürsten vom Landtagsvorstande zu überreichen und der Antrag auf Untersuchung beim gemeinschaftlichen Oberlandesgericht zu Jena zu stellen. Dieses entscheidet dann in nichtöffentlicher Sitzung in erster Instanz durch einen Strassenrat, in zweiter Instanz im Plenum.

Der Minister kann Maßregeln und Anordnungen der Abtheilungsvorstände einstweilen suspendiren, um die landesherrliche Entscheidung in der Sache einzuholen. — Räte und Assessoren bilden in der erforderlichen Anzahl die Mitglieder der Abtheilungen.

Zur Zeit sind folgende Abtheilungen gebildet worden:

1. für innere Landesverwaltung, 2. für die Justiz, 3. für die Finanzen, 4. für Kirchen- und Schulachen.

Die niederen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten sind den Gemeinden, die höheren, soweit sie nicht dem Ministerium vorbehalten sind, den 3 Landrathsämtern, in welche das ganze Land eingetheilt ist, Rudolstadt, Frankenhausen und Königsee, überwiesen. Vorbehalten aber sind dem Ministerium der Verkehr mit dem Reiche und den fremden

Staaten, die Landtagsangelegenheiten, Münz-, Post-, Zoll-, Militärangelegenheiten, der wegen der Gerichtsgemeinschaft mit anderen Staaten nothwendige Verkehr und alle übrigen dem Ministerium durch die Gesetzgebung speciell überwiesenen Sachen. Auch die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses werden im Ministerium bearbeitet.

Im Allgemeinen ist das zuständige Landrathsamt die Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden. Gegen Beschlüsse des Landraths ist wiederum Berufung an das Ministerium zulässig. Dieses entscheidet auch als Gesamtministerium über Beschwerden gegen einzelne Ministerialabtheilungen und bei Kompetenzconflikten der letzteren untereinander. Gegen die Entscheidungen des Ministeriums findet Vorstellung an den Fürsten statt.

In den in der Gewerbeordnung erwähnten Angelegenheiten entscheidet in erster Instanz der Landrath, in zweiter das Recurscollegium für Gewerbefachen.

Zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege sind in Gemäßheit des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz Armenverbände gebildet worden. In der Regel bildet jede Ortsgemeinde bez. Gutsbezirk einen solchen, doch können auch mehrere Gemeinden zu einem Armenverbände vereinigt werden. Das gesammte Fürstenthum bildet einen Landarmenverband.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten deutscher Armenverbände gegen solche des Fürstenthums ist eine aus 3 Mitgliedern bestehende „Deputation für das Heimathswesen“ in Rudolstadt errichtet worden. Von diesen Mitgliedern muß eins dem Richterstande angehören.

In allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstenthums muß dem Klageanbringen bei der Deputation ein Sühneversuch beim Landrathsamt des beklagten Verbandes vorausgehen.

Gegen die Entscheidung der Deputation findet Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt, abgesehen von Streitigkeiten über Organisation und örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände. In Streitigkeiten zwischen Armenverbänden gegen unterstützungsverpflichtete Verwandte eines Hülfbedürftigen hat das Landrathsamt, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Aufenthalt genommen hat, die erste Entscheidung. Gegen letztere ist Recurs an die Deputation als die letzte Instanz gestattet. Außerdem können jedoch beide Theile auf gerichtlichem Wege ihre Rechte wahrnehmen.

In Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses und in allen wichtigen Regierungsgeschäften, namentlich bei Staatsverträgen, diplomatischen Unterhandlungen, Landtagsangelegenheiten, Erlaß von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, Anstellung und Besoldung der Staatsdiener und Entscheidungen, die nach dem bestehenden Rechte der Sanction des Fürsten bedürfen, ist die unmittelbare Genehmigung des Landesherren nothwendig.

II. Die Justizpflege. Die Organisation und die Hauptgrundsätze der Rechtspflege sind durch die Reichsgesetze festgestellt. Demgemäß erfolgt im Fürstenthum die Rechtssprechung durch 7 Amtsgerichte, das in Gemeinschaft mit dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen für die angrenzenden Gebietstheile errichtete Landgericht zu Rudolstadt¹⁾, das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht zu Jena²⁾ und das unmittelbar unter der Verwaltung des Reiches stehende Reichsgericht.

Das Oberaufsichtsrecht über die Gerichte wird vom Landesherrn kraft seiner Gerichtsherrlichkeit durch die Ministerialabtheilung für die Justiz ausgeübt. Da eine verfassungsmäßige Beschränkung nicht besteht, so muß dem Fürsten das Begnadigungsrecht im weitesten Sinne zugeschrieben werden, also auch das Recht der Niederschlagung der Untersuchung, des Straferlasses, der Strafmilderung, der Restitution gegen die Folgen der Verurtheilung und der Amnestie.

1) Vgl. Kircher im Handb. des Deff. Rechts III. 2. II. S. 49 unter d.

2) Vgl. Kircher ebendasselbst unter b.

Nach dem Grundgesetz steht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publizirter Landesgesetze dem Richter nicht zu, sondern nur einzig und allein dem Landtage. Die Gültigkeit der vom Landesherrn sanctionirten Gesetze und allgemeinen Verordnungen ist bedingt durch die Bekanntmachung derselben in der Gesetzsammlung, welche in Rudolstadt ausgegeben wird. Enthält das Gesetz oder die Verordnung eine Bestimmung über den Anfang der Gesetzeskraft, so ist diese maßgebend, andernfalls tritt das Gesetz oder die Verordnung mit dem Beginn des achten Tages nach der Ausgabe des Stückes in Kraft. Der Anfangstag ist hierbei nicht mitzuzählen.

§ 5. **Der Staatsdienst.** Zur Verwirklichung seiner Aufgaben bedient sich der Staat berufsmäßiger Beamter. Zu diesem Behufe überträgt der Landesherr oder die dazu von ihm beauftragte Behörde für Zwecke des Staates errichtete, beständige, öffentliche Ämter an dienstlich befähigte und persönlich würdige Personen und gewährt diesen hiefür ein aus der Staatscasse fließendes oder vom Staate gewährleitetes Einkommen. Nur die so angestellten Beamten sind als Staatsdiener zu betrachten. Volksschullehrer sind keine Staatsdiener.

Die Anstellung erfolgt durch Decret oder Rescript, je nachdem wissenschaftliche bez. technische oder bloß mechanische Dienste durch das Amt gefordert werden. Durch das Decret wird ein lebenslängliches unwiderrufliches Recht auf das Amt und den Gehaltsbezug verliehen, falls die Klausel der Widerruflichkeit oder Kündigung im Decret nicht enthalten ist. Mit der Anstellung übernimmt der Staatsdiener abgesehen von den gewöhnlichen Amtspflichten die besondere Verpflichtung, neben seinem Amte kein Geschäft oder Gewerbe zu treiben, sich nicht ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde vom Amtsitze zu entfernen, das Amtsgeheimniß zu wahren und ohne Genehmigung der Dienstbehörde die Ehe nicht einzugehen.

Die Verfolgung der Pflichtverletzungen der Staatsdiener geschieht, abgesehen von der criminellen Bestrafung und privatrechtlichen Haftbarkeit, im Wege des *Disciplinarverfahrens*. Falls gegen einen Staatsdiener vor oder während dieses Verfahrens die gerichtliche Untersuchung wegen der nämlichen Thatfachen eingeleitet wird, so kann dasselbe erst nach erfolgter rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung eröffnet oder fortgesetzt werden.

Das Disciplinarverfahren selbst ist verschieden, je nachdem es sich um richterliche oder nicht richterliche Beamte handelt. Was zunächst die letzteren anbetrifft, so bestehen die Disciplinarstrafen theils in den Ordnungsstrafen der Warnung, des Verweises, der Geldbuße und eventuell des Arrestes, theils in der Entfernung vom Amte, nämlich Suspension bis auf 3 Monate, Strafversetzung und Dienstentlassung. Die Entfernung vom Amte kann nur nach vorausgegangenem förmlichen Disciplinarverfahren erfolgen.

Das Disciplinargericht erster Instanz besteht aus 3 Mitgliedern und zwar zwei höheren Verwaltungsbeamten und einem höheren richterlichen Beamten.

In zweiter Instanz entscheiden 5 Mitglieder, nämlich drei höhere Verwaltungsbeamte und zwei höhere richterliche Beamte. Diese Disciplinargerichte entscheiden auch über Pflichtwidrigkeiten der Volksschullehrer. Die Mitglieder werden vom Fürsten ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeitdauer ernannt.

Fällt einem richterlichen Beamten ein geringeres Dienstvergehen zur Last, so hat der nächste dienstliche Vorgesetzte den Beruf, nach vorher von ihm eingeforderter Erklärung ihn auf die Amtspflichten aufmerksam zu machen. Disciplinarstrafen dagegen können gegen richterliche Beamte nur nach vorherigem förmlichen Disciplinarverfahren erkannt werden. Das Verfahren besteht in einer mündlichen Verhandlung nach vorausgegangenem von einem Richtercommissar geführten Voruntersuchung. Das Gericht wird gebildet aus einem Straffenat des Oberlandesgerichts zu Jena in der Besetzung von 5

Richtern. Gegen dessen Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten das Recht der Berufung an das Plenum des Oberlandesgerichts gegeben.

Die Versetzung und Pensionirung richterlicher Beamter gegen ihren Willen ist reichsgesetzlich geregelt.

Das dienstliche Verhältniß freiwillig zu lösen, ist der Beamte jederzeit berechtigt, doch ist er verpflichtet, aus dienstlichen Rücksichten noch bis zu 3 Monaten sein Amt fortzuführen und verliert jeglichen Anspruch auf Pension oder eine andere Entschädigung.

Dauernde körperliche oder geistige Schwäche, sowie das zurückgelegte 70. Lebensjahr sind hinreichend, um den Anspruch auf Pensionirung zu begründen. Aus denselben Gründen und bei zurückgelegtem 40. Dienstjahre können nichtrichterliche Beamte wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Höhe der Pension wird allgemein nach der zuletzt empfangenen Besoldung der pensionsberechtigten Staatsdiener berechnet. Sind letztere 10 oder weniger Jahre im Dienst, so erhalten sie 40 Prozent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr erhöht sich die Pension um $1\frac{1}{2}$ Prozent. Staatsdiener, welche nach zurückgelegter 50jähriger Dienstzeit pensionirt werden, erhalten die ganze Besoldung als Pension, während im Uebrigen die Pension nur bis zu 80 Prozent, also $\frac{4}{5}$ der Besoldung steigen kann. Bei der Berechnung der Dienstzeit ist die Ausstellung des ersten Dienstpatentes maßgebend, jedoch wird die Zeit des Vorbereitungsdienstes, soweit dieselbe 2 Jahre übersteigt, mit gerechnet, ebenso die Zeit des Dienstes in anderen deutschen Staaten. Dagegen wird jede vor dem 21. Lebensjahre, ferner die vor der unfreiwilligen Dienstentlassung zurückgelegte Dienstzeit unberücksichtigt gelassen. Jeder Staatsdiener, welcher im Dienste durch Beschädigung dienstunfähig wird, erhält ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Dienstjahre 80 Prozent seiner letztbezogenen Besoldung. Im Falle des Aufenthaltes eines pensionirten Staatsdieners in nicht deutschen Gebieten wird ein Fünftheil der Pension zu Gunsten der Staatskasse gekürzt. Vergehen, welche eine Dienstentlassung begründen können, haben auch den Pensionsverlust pensionirter Staatsdiener zur Folge, desgleichen der Eintritt in fremde Staatsdienste ohne vorher eingeholte Erlaubniß.

Auf Verlust der Pension kann nur nach vorausgegangenem förmlichen Disciplinerverfahren erkannt werden.

§ 6. Die Gemeinden. Zur Erleichterung der Verwaltung sind die Ortsgemeinden als die schon vorhandenen und erprobten Organe der Selbstverwaltung mit einem Theile der Staatsgewalt ausgestattet worden, natürlich vorbehältlich der staatlichen Obergewalt. Letztere ist jedoch gesetzlich begrenzt und tritt mehr oder minder hervor, je nachdem das Interesse des Staates an der Ausübung der übertragenen Funktionen größer oder geringer ist.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Gutsbezirke. Letztere kommen jedoch hier nicht weiter in Betracht, da dieselben ganz den ersteren analoge Verpflichtungen haben und deren Eigenthümer bezw. Vertreter in denselben ganz die Stelle der Gemeindevorstände einnehmen. Keinem dieser Verbände gehören an: die dem Landesfürsten zur unmittelbaren Benutzung überwiesenen Grundbesitzungen und, falls sie vor Erlass der Gemeindeordnung weder einem Gemeinde- noch einem Gutsbezirke einverleibt waren, Waldungen von mindestens 46 ha Flächengehalt.

Die Verwaltungsbefugniß der Gemeinden erstreckt sich sowohl auf das Gebiet des öffentlichen, wie des Privatrechtes, und es sind die überall anerkannten Fundamentalsätze der Selbstverwaltung der Gemeindeordnung zu Grunde gelegt. Demgemäß hat die Gemeinde die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten. Als solche werden aufgeführt die Vermögensverwaltung und die Befriedigung der aus dem Gemeindezwecke abgeleiteten Bedürfnisse.

Der Gemeinde ist ferner die Befugniß gewährt, innerhalb der Reichs- und Landes-

gesetze zur Erreichung der Gemeindegewecke Ortsstatuten mit ministerieller Genehmigung zu errichten.

Die Gemeinde wählt ihre Vertreter und Beamten selbst, die Bürgermeister bedürfen jedoch der landesherrlichen, die Schultheißen der landrathamtlichen Bestätigung. Wegen des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiedes zwischen Dorf und Stadt ist naturgemäß die Verwaltung der Dorf- und Stadtgemeinden verschiedenartig gestaltet worden. Im Allgemeinen läßt sich diese Verschiedenheit dahin charakterisiren, daß im Gegensatz zur Stadt die Dorfgemeinde einen einfacheren Verwaltungsapparat und Geschäftsgang besitzt, dafür aber auch die Obergewalt in erhöhterem Maße sich gefallen lassen muß.

In Landgemeinden bis zu 300 Einwohnern besteht die Gemeindebehörde nur aus einem Schultheißen und einem Stellvertreter. Beträgt die Einwohnerzahl 300 bis 800, so tritt ein Gemeinderath aus 4 Mitgliedern hinzu, beträgt dieselbe über 800, so wird der Gemeinderath aus 6 Mitgliedern gebildet. Durch Ortsstatut können auch Gemeinden der ersteren Kategorie einen Gemeinderath mit 4 Mitgliedern organisiren.

An der Spitze der städtischen Verwaltung stehen besoldete Bürgermeister und ihnen zur Seite in Städten bis zu 1000 Einwohnern ein Stadtrath aus 4, bis zu 2500 Einwohnern aus 6, in den übrigen aus 8 Mitgliedern. In Städten von mehr als 2500 Einwohnern wird dem ersten Bürgermeister ein zweiter beigeordnet, doch kann hiervon mit landesherrlicher Genehmigung abgesehen werden. Die Wahl der Schultheißen erfolgt auf 6, die der Bürgermeister auf 12 Jahre oder in beiden Fällen auf längere bezw. auf Lebenszeit.

Die Mitglieder des Gemeinde- und Stadtrathes werden auf 6 Jahre gewählt, nach 3 Jahren scheidet jedoch durch das Loos die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die Wahlen finden direkt statt und das Stimmrecht steht allen Gemeindemitgliedern, die im Besitze des Bürgerrechts sind, unter gewissen gesetzlichen Bestimmungen allgemein und unterschiedslos zu. In der Regel genügt bei allen Wahlen einfache Stimmenmehrheit, nur zur Wahl der Bürgermeister ist absolute Stimmenmehrheit nöthig. Abgesehen von Wahlen wird die Gemeindeversammlung nur in wenigen Fällen zusammengerufen.

Die Gemeindefakten werden, soweit sie in Geldbeiträgen bestehen, nach Verhältniß der zu entrichtenden direkten Staatssteuern vertheilt.

Auf Verlangen der Regierung sind die Bürgermeister und Schultheißen zur unentgeltlichen Handhabung der niederen Polizei verpflichtet. Im Allgemeinen übt der Landrath in erster Instanz das staatliche Obergewalt über die Gemeinden aus. Er ist befugt, unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in einzelnen Fällen die Funktionen der Gemeindebehörden selbst zu übernehmen und wegen vorgekommener Ordnungswidrigkeiten gegen die Mitglieder dieser Behörden Ordnungsstrafen bis zu 36 Mark auszusprechen.

Gegen die Entscheidungen des Landrathamtes findet Berufung an das Ministerium statt. Zur Veräußerung größerer Grundbesitzungen, Vermehrung der Gemeindefakten durch Anleihen, Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben und Bildung neuer und Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke ist stets die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Letzteres kann aus gesetzlich bestimmten Gründen einzelne Mitglieder der Kommunal-Verwaltung ihrer Dienstverrichtungen entheben, Stadt- oder Gemeinderäthe mit landesherrlicher Genehmigung auflösen, den Gemeindevorständen die denselben übertragene Polizeiverwaltung entziehen und provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.

Nur durch landesherrliche Bestimmung können einzelne Städte von der Aufsicht des Landrathamtes eximirt und dem Ministerium direkt unterstellt werden.

§ 7. Die Finanzverwaltung. Zur Deckung der Ausgaben sind der Staatskasse

die ordentlichen und außerordentlichen Staatseinkünfte überwiesen worden. Letztere bestehen aus den Erträgnissen der 21 Forstreviere, der verpachteten 13 Domänen, der Hoheitsrechte, der Gebühren und der Steuern.

Zur Zeit werden folgende Steuern erhoben.

a. die Grundsteuer. Dieselbe ist festgestellt auf 8 pCt. des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften.

b. die Gebäudesteuer, welche auf 4 pCt. des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude normirt ist.

c. Die allgemeine Einkommensteuer. Diese besteht in den untersten Stufen aus $\frac{1}{4}$ Prozent und steigt in den höheren Stufen bis nahe $2\frac{1}{2}$ Prozent des jährlichen Einkommens.

d. Die Gewerbesteuer in 8 Klassen. Der höchste Steuersatz ist 180 Mark.

e. Die Erbschaftsteuer. Diese wird erhoben, wenn Seitenverwandte oder dem Erblasser gar nicht verwandte Personen zur Erbfolge gelangen. Sie beträgt vom gesammten Nachlasse 1 pCt., wenn adoptirte Kinder oder Geschwister, 2 Prozent, wenn Geschwisterkinder und 6 Prozent, wenn andere Personen zur Succession gelangen.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums bez. der Abtheilung für die Finanzen stehen folgende Organe der Finanzverwaltung:

1) Das Revisionsbureau. Dasselbe unterzieht alle die Staatsverwaltung betreffenden Rechnungen einer Prüfung und besorgt alle im Ministerium vorkommenden calculatorischen Arbeiten.

2) Die Hauptlandescasse, welche alle Einnahmen und Ausgaben des Staates einschließlich derjenigen, welche die Verwaltung des Kammervermögens mit sich bringt, zu besorgen hat.

3) Die Landescredittasse. Diese war zunächst zur Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten bestimmt, dient aber jetzt überhaupt der Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe durch Gewährung von verzinslichen Darlehen unter Gestattung allmählicher Tilgung.

3 Rent- und Steuerämter, 2 Steuerämter und 1 Rentamt besorgen die Geschäfte der niederen Finanzverwaltung.

§ 8. Die Kirche. Das Regiment über die evangelische Landeskirche ruht in der Hand des Fürsten. Als sein Organ ist im Allgemeinen die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen anzusehen. Die Bearbeitung rein geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten im Ministerium erfolgt jedoch durch ein Collegium, welches die Bezeichnung Kirchenrath führt. Dieses wird gebildet aus dem Vorstande der Abtheilung für Kirchen und Schulsachen, dem vortragenden geistlichen Rathe des Ministeriums, dem vortragenden Rathe in Schulangelegenheiten und aus mindestens 3 Geistlichen der Landeskirche, welche vom Fürsten dazu ernannt werden.

Dem Kirchenrathe, welcher Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt, sind insbesondere folgende Gegenstände überwiesen:

1) Die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen rein geistlichen und kirchlichen Inhalts.

2) Aufsicht über Kultus und Lehre, die Mitwirkung bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichts, des Gottesdienstes und der Liturgie; die Einführung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen; Mitwirkung bei Uenderung der Parochialverbände.

3) Die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Soweit der Landesherr die Kirchengewalt nicht delegirt hat, ist sowohl das Votum

des Kirchenrathes als auch des Ministeriums nur ein berathendes, kein entscheidendes und ist in diesen Fällen die Genehmigung des Fürsten einzuholen.

Organe für die unmittelbare Aufsicht sind in den kleineren Bezirken die Superintendenten, für das ganze Land der Generalsuperintendent.

Die Lokalverwaltung wird geführt durch die Kirchen- und Schulvorstände, welche aus den Ortspfarrern, dazu gewählten Lehrern und Gemeindemitgliedern bestehen. Als vorgesetzte Behörde fungirt in jedem Landrathsamtsbezirke die Kirchen- und Schulinspektion, welche aus 2 Mitgliedern besteht, nämlich einem weltlichen, dem Landrathen, und einem geistlichen, dem Superintendenten. Die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen bildet die dritte Instanz.

Was die katholische Kirche anbetrifft, so ist die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die wenigen Katholiken des Fürstenthums dem Bischof von Baderborn in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugestanden worden, wie solche den katholischen Bischöfen in Preußen zustehen. Der Seelsorger ist vor der Einweisung in das Amt dem Landesherrn zur Genehmigung zu benennen. Der Religionsunterricht der katholischen Elementar-Schulkinder soll dem katholischen Pfarrer unter gewissen Voraussetzungen übertragen werden.

Das

Staatsrecht des Fürstenthums Schwarzburg-
Sondershausen.

Von

Dr. C. Schambach,
Staatsrath in Sondershausen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Litteratur: Vgl. wegen der Geschichte des Fürstenthums und des Fürstl. Hauses: Die Historie des Gräfl., nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzburg von Heydenreich; Hellbachs Archiv von und für Schwarzburg 1787; Hellbachs Schwarzb. Staatsrecht nebst Nachträgen in Mosers deutschem Staatsrecht 38. Theil; Jungmans, Geschichte der Schwarzb. Regenten 1821; Apfelstedt, Heimathkunde für Schwarzburg-Sonderhausen 1854, nebst Supplementband; Schulze, Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser 1883 (Bd. 2 S. 321 ff.). Im Uebrigen s. Gesetzsammlung für das Fürstenthum.

§ 1. Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reich. I. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen, 862,11 Quadratkilometer mit 71,107 Einwohnern, zerfällt in zwei Haupttheile, die sog. Unterherrschaft mit der Residenz Sonderhausen, 519,34 Quadratkilometer mit 37,488 Einwohnern, und die sog. Oberherrschaft mit der zweiten Residenzstadt Arnstadt, 342,77 Quadratkilometer mit 33,619 Einwohnern.

II. Das Fürstenthum Schwarzburg ist hervorgegangen aus dem Hause der Grafen von Käfernburg (Reverenburg). In dem Besitze dieser Grafen, deren Ahnherr Graf Gunder, ein Sohn Lothars IV., Königs der Franken, im Anfang des achten Jahrhunderts nach Thüringen gekommen war und den Stammsitz Käfernburg unweit Arnstadt gebaut hatte, befand sich auch — seit wann, läßt sich geschichtlich nicht nachweisen — das im Thale der Schwarzza am Thüringer Wald gelegene Schloß Schwarzburg, nach welchem das Haus Schwarzburg seinen Namen führt. Der erste als Graf von Schwarzburg urkundlich beglaubigte Graf von Käfernburg war Sizzo III., 1109—1160, nach dessen Tode sich das väterliche Erbe unter die Söhne desselben in zwei für sich bestehende Grafschaften — Käfernburg unter Günther, Schwarzburg unter Heinrich I. — theilte.

Das gräfliche Haus Käfernburg zerfiel im J. 1217 in die Linie Rabenswalde und Käfernburg, von welchen die erstere im J. 1312 ausstarb, die letztere sich wieder in eine jüngere, im J. 1302, und in die ältere, im J. 1385 ebenfalls erlöschende Linie schied. Da jedoch nicht nur die weiblichen Erben der jüngeren Linie Käfernburg die ererbte Herrschaft an die Grafen Heinrich VII. von Blankenburg und Günther XII. von Schwarzburg verkauft hatten, sondern auch die Herrschaft der älteren Linie zwar zunächst an den Landgrafen Balthasar von Sachsen gelangte, Herzog Wilhelm III. von Sachsen aber im J. 1446 dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sonderhausen, die Käfernburg mit den dazu gehörigen 27 Dörfern für 10 000 rheinisch Gulden in Wiederkauf gab und ihn im J. 1467 ganz damit belehnte, so kam die Grafschaft Käfernburg, abgesehen von dem Antheil der Linie Rabenswalde, schließlich doch an die Grafen von Schwarzburg zu dauernder Verschmelzung mit deren Besitzungen zurück.

III. Das im J. 1160 begründete Haus Schwarzburg theilte sich im J. 1275 in zwei Hauptlinien Schwarzburg-Schwarzburg und Schwarzburg-Blankenburg.

Die Hauptlinie Schwarzburg-Schwarzburg (Stifter Günther IX.) endete im J. 1397 mit Günther XXVII.; ebenso starb eine im J. 1348 gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Wachsenburg im J. 1450, eine im J. 1362 gestiftete Nebenlinie Schwarzburg-Deutenberg im J. 1564 aus. Die Besitzungen der Linie Schwarzburg-Schwarzburg fielen damit an die Blankenburger Linie:

Der unter Heinrich V. im J. 1275 gestifteten Hauptlinie Schwarzburg-Blankenburg gehören die jetzt regierenden Fürsten sowohl von Sonderhausen als von Rudolstadt an. Ein Glied derselben war der im J. 1349 auf den deutschen Kaiserthron berufene Graf Günther XXI. Als der gemeinschaftliche Stammvater der Sonderhäuser und Rudolstädter Linie ist Günther XL.,

fog. G ü n t h e r mit dem fetten M a u l e, † 1552, zu bezeichnen, auf den die schwarzburgischen Lande — vorerst außer der Herrschaft Leutenberg — wieder zusammengekommen waren. Unter dessen — von sechs verbliebenen — Söhnen J o h a n n G ü n t h e r I. und A l b e r t VII. erfolgte die besagte Zweitheilung.

Trotz der lehnbaren Eigenschaft des größten Theils der schwarzburgischen Lande waren die Grafen von Schwarzburg von jeher reichsunmittelbare und reichsständische Landesherren in ihrem Gebiete; sie waren niemals Laudsassen, sondern standen für ihre Person stets nur unter Kaiser und Reich und wurden stets zum hohen Adel deutscher Nation gezählt. (S c h u l z e a. a. D. S. 327.)

IV. Auch unter den Nachkommen des Begründers der S o n d e r s h ä u s e r Linie, J o h a n n G ü n t h e r I., v. 1552—1586 wurde nicht sofort das Recht der Erstgeburt eingeführt. Nach mehrfachen Theilungen veranstalteten die l e t z t e Theilung der Sondershäuser Lande im J. 1681 die beiden Grafen C h r i s t i a n W i l h e l m I., 1647—1740, und A n t o n G ü n t h e r II., 1653—1716, und zwar dahin, daß der erstere die Unterherrschaft mit Ausnahme der Aemter Keula und Schernberg mit Sitz in Sondershausen, der zweite die Oberherrschaft und jene beiden unterherrschaftlichen Aemter mit Sitz in Arnstadt innehatte. Nachdem dem Grafen Christian Wilhelm I. für sich und seine Erben im J. 1691 von Kaiser Leopold I. die sog. großen Comitive ertheilt worden waren, erhob Kaiser Leopold I. im J. 1697 beide genannte Brüder in den R e i c h s f ü r s t e n s t a n d; dem wurde zwar von Kursachsen und Sachsen-Weimar widersprochen, die desfallsige Streitigkeit aber durch Reccess von 1719 und 1731 beigelegt, so daß es dem Hause Schwarzburg gelang, v. J. 1754 ab im Reichsfürstenrathe unbestritten eine Virilstimme auszuüben.

V. Das wichtigste Hausgesetz des schwarzburgischen Gesamthauses bildet, neben dem als Hausstatut geltenden, im Jahre 1719 kaiserlich bestätigten Testamente Christian Wilhelms I. vom 21. September 1716, der von diesem mit seinem Bruder, dem Fürsten Anton Günther II., und seinem Vetter, Ludwig Friedrich zu Rudolstadt, geschlossene E r b - u n d S u c c e s s i o n s v e r t r a g vom 7. September 1713, welcher die Theilung unter zwei regierende Linien ausdrücklich anerkennt und für jede derselben das Recht der Erstgeburt statuiert. Auf Grund dieses Vertrages sind die Sondershäuser Lande von Christian Wilhelm I., welcher dieselben nach dem kinderlosen Tode seines Bruders Anton Günther II. in sich vereinigte, bis in die Hand des jetzt regierenden Fürsten Karl Günther, geb. 1830, ungetheilt vererbt worden. Nächst diesem gehört dem Mannsstamme der Sondershäuser Linie noch dessen Bruder, Prinz Leopold, geb. 1831, an.

VI. Nach Auflösung des deutschen Reichs trat das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1806 dem Rheinbunde, 1815 dem deutschen Bunde bei. Die noch bestehenden rechtmäßigen Befugnisse Weimars und Kursachsens (nachmals Preußens) sind durch Verträge von 1811 und 1816 beseitigt worden, so daß sich die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen in ihrem ganzen Gebiete der vollen Landeshoheit erfreuen. In Folge Zusage der deutschen Bundesacte wurde das erste L a n d e s g r u n d g e s e z unter dem 24. September 1841 erlassen, welchem ein zweites unter dem 12. December 1849 und sodann das jetzt gültige v. 8. J u l i 1857 folgte. Letzteres erklärt das Fürstenthum in seinen gegenwärtigen Bestandtheilen für einen untheilbaren, unter einer Verfassung vereinigten Staat, als Regierungsform — anstatt der in der Verfassung von 1849 bezeichneten demokratisch-monarchischen — die erblich monarchische mit Landesvertretung.

Im Bundesrathe hat Schwarzburg-Sondershausen e i n e Stimme, entsendet auch nur e i n e n Abgeordneten zum Reichstage.

Mit Sachsen-Weimar, Gotha, Altenburg und Reuß j. L. besteht zur Zeit eine Vereinbarung dahin, daß diese fünf Staaten gemeinschaftlich einen ständigen stellvertretenden Bevollmächtigten beim Bundesrath bestellt haben. Beglaubigt am fürstlichen Hofe sind der Königl. Preussische und der Königl. Sächsische Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Weimar, sowie der k. k. österreichische Geschäftsträger zu Leipzig.

Bei Abgrenzung der Consulargebiete der auswärtigen Staaten ist das fürstliche Gebiet mit einbezogen.

Eine M i l i t ä r c o n v e n t i o n mit der Krone Preußen hat Sondershausen im Anschluß

an den Vorgang Weimars unter dem 28. Juni 1867 abgeschlossen. Dieselbe ist unter dem 17. September 1873 entsprechend erneuert worden, und gilt so lange, als sie nicht von der einen oder andern Seite gekündigt wird.

An Decorationen besteht ein dem Fürstl. Gesammthause Schwarzburg gemeinschaftliches, im Jahre 1857 resp. 1873 gestiftetes Ehrenzeichen — das Ehrenkreuz in vier Klassen, und die Ehrenmedaille in zwei Klassen.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe.

§ 2. Das Staatsoberhaupt. I. Nach Inhalt des Landesgrundgesetzes v. Jahre 1857 §§ 8, 9, 13 ff. ist der Fürst das Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtags gebunden, als diesem eine solche durch das Grundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

Unter dem Fürsten werden sämtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet. Der Fürst ernennt und erläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener Entschliebung. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums. Die Fälle, in welchen die Entschliebung des Fürsten einzuholen ist, sind in § 12 der B.D. vom 16. Aug. 1850 genau verzeichnet.

II. Die Regierungsfolge ist erblich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im Fürstlich Schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem lehtregierenden Fürsten, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

Schulze, Hausgesetze, S. 336 führt aus, daß diese Bestimmungen zu Gunsten der Cognaten nur wirksam werden können, wenn und soweit dadurch die Rechte der Erbverbrüdereten nicht geschmälert werden; eine Erbverbrüderung v. J. 1433 besteht mit dem gräflichen Hause Stolberg, welcher auch das erloschene gräfliche Haus Hohenstein angehörte.

III. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Vorfahren verbinden den Nachfolger. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten 18. Jahre großjährig und regierungsfähig. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, so-

wie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten sind einem besonderen, bis jetzt nicht erlassenen Gesetze vorbehalten. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden.

Der Fürst und bezw. der Regent hat bei seinem Regierungsantritt in einer Urkunde zu geloben, das Landesgrundgesetz anerkennen, erhalten und schützen zu wollen.

Das Landesgrundgesetz v. 1841 enthielt noch eine Bestimmung: „Der Regierungsnachfolge fähig sind nur die Kinder aus ebenbürtigen Ehen, d. h. aus Ehen mit Personen aus souveränen und solchen Häusern, welche diesen durch die Gesetze des deutschen Bundes gleichgestellt sind.“ Diese Bestimmung ist zwar in dem Gesetze v. 1857 hinweggelassen, ist aber immerhin als ein wichtiges Zeugniß für die Hausobservanz anzusehen. In beiden Linien sind nur Ehen mit Gliedern hochadliger Familien im staatsrechtlichen Sinne als ebenbürtige, alle anderen als unstandesgemäße betrachtet und meist in der Form morganatischer Ehen eingegangen worden. — Ueber die Stellung und Versorgung der Nachgeborenen, über die Alimentation, die Ausstattung und das Heirathsgut der Töchter, sowie über das Wittthum verfügen die Hausgesetze, insbesondere der Hausvertrag v. 1713. Schulze, Hausgef. S. 338.

IV. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie haben unter Ausschluß aller etwa begründeten speciellen Gerichtsstände in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem mit Preußen gemeinschaftlichen Landgericht Erfurt. § 23 des Ausf.-Ges. v. 16. Mai 1879 zum G. V. G.

V. Betreffs des Kammergutes des Fürstlichen Hauses ist als Theil des Landesgrundgesetzes ein besonderes Gesetz v. 14. Juni 1881 erlassen.

Das Kammergut ist als fideicommissarisches und — insoweit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem Familienrechte des Fürstlichen Hauses begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann — nach den Normen der Regierungsfolge (II) forterbendes Privat eigenthum des Fürstlichen Hauses anerkannt. Dasselbe muß unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen an einzelnen Bestandtheilen seinem Werthe nach unvermindert erhalten werden.

Die Bestandtheile sind im Gesetz genau verzeichnet; dasselbe umfaßt außer den Schlössern, sonstigen Gebäuden, Fischereien zc. 24 Domänen mit 7852 Hectaren und 19 Forstreviere mit einer Gesamtfläche von 17 517 Hectaren; die fundirte Kammer Schuld, welcher jedoch noch ein Capital Grundstock von ca. 900 000 M. gegenübersteht, beträgt über 2 Millionen Mark, zu deren Verzinsung und Tilgung alljährlich eine bestimmte Summe an den Kammer Schuldentilgungsfond abzuführen ist.

Die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts kann, wie dies zur Zeit besteht, mit Ausschluß der zur unmittelbaren Benutzung des Fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile von dem Fürsten gegen den Bezug einer Domänenrente der Landesverwaltung überlassen werden. Die Domänenrente beträgt solchen Falls jährlich 500,000 Mark, die Dotation des Kammer Schuldentilgungsfonds 96,000 Mark; außerdem sind von den Jahreserträgen des Kammergutes über 832,000 Mark zunächst 30,000 Mark noch an den Kammer Schuldentilgungsfonds und von den weiteren Ueberschüssen $\frac{1}{6}$ an den Fürsten abzuführen. Die Art der Ermittlung des Jahresertrages, insbesondere die Vertheilung der Ausgaben zwischen Staats- und Kammerfiskus detaillirt § 12 des Gesetzes.

Dem jeweilig regierenden Fürsten steht jederzeit innerhalb seiner Regierungszeit das Recht zu, das Kammergut in eigene Verwaltung und Nutzung zurückzunehmen. Die Modalitäten der Rückgabe richten sich nach denen der letzten Uebergabe; die Rückgabe erfolgt, nachdem das Kalenderjahr, in welchem der Fürst seine desfallige Erklärung dem Landtag eröffnet hat, und das darauf folgende Kalenderjahr abgelaufen sind. Der Fürst hat im Falle eigener Verwaltung eine Jahresrente von 300,000 Mark an die Landesverwaltung zu leisten.

Ferner ist durch § 19 des Ges. unter dem Namen „Karl Günther Stiftung“ eine

Anstalt gegründet, welche die Bestimmung hat, ihre Einkünfte zur Unterhaltung der höheren Schulen in Sondershausen und Arnstadt, sowie für die Volksschulen, für kirchliche und andere öffentliche Zwecke innerhalb des jetzigen Gebiets des Fürstenthums Sondershausen zu verwenden. Auf dem Kammergut ruht die hypothekarische Verpflichtung, von dem Zeitpunkte ab, zu welchem der zur Regierung berufene Mannsstamm der Sondershäuser Linie des Schwarzburgischen Gesamtthauses aussterben oder aus irgend einem Grunde die Regierung nicht mehr führen sollte, anstatt eines Beitrages zu den Kosten der Landesverwaltung an diese Stiftung eine unwiderrufliche Jahresrente von 300 000 Mark zu entrichten.

Ein neuestes Gesetz v. 15. Juni 1883 hat der Carl Günther-Stiftung aus dem Kriegskosten-Entschädigungsfond ein Capital von 900 000 M. zu Gunsten der Gymnasien und Realschulen in Sondershausen und Arnstadt zugewiesen, und bestimmt, daß die erwähnte künftige Jahresrente von 300 000 M. in erster Reihe für den Restaufwand dieser Schulen und für das Landesseminar, in zweiter Reihe mit jährlich 30 000 M. zu Gehalten der Geistlichen und 60 000 M. zu Gehalten der Volksschullehrer des jetzigen Fürstenthums, in dritter zu anderen kirchlichen, Schul- und sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werde. Für die Stiftung ist ein Curatorium von 12 gesetzlichen Vertretern eingesetzt, bestehend aus den jeweiligen ersten Bürgermeistern und Gemeinderathsvorsitzenden von Arnstadt und Sondershausen und den Bürgermeistern je der 4 nächstgrößten Städte resp. Ortschaften der Unter- und Oberherrschaft. Das Stiftungsvermögen wird zwar von der Landesverwaltung mitverwaltet, das Curatorium wacht aber über die bestimmungsmäßige Verwendung; wegen der nicht feststehenden Verwendungen hat sich die Landesverwaltung mit dem Curatorium zu verständigen; eventuell tritt ein Schiedsgericht ein.

Gegen den Erlaß des Ges. v. 14. Juni 1881, welches die Fürstl. Sondershausensche Regierung lediglich als Landesache behandelt hat, ist neuerdings von der Fürstl. Regierung zu Rudolstadt wegen Nichtgehörs der Agnaten die Entscheidung des Bundesraths angerufen worden.

§ 3. Die Staatsämter. I. Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium (Reorganisat.-Ges. v. 17. März 1850 nebst Ausf.-B.D. v. 16. Aug. 1850). Dasselbe bildet ein Collegium aus drei stimmführenden Mitgliedern. Die Mitglieder sind für alle Handlungen in ihrer Amtsführung sowie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben unterzeichnet haben. Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben; die näheren Bestimmungen sind einem noch nicht erlassenen Gesetze vorbehalten; das Begnadigungsrecht kann hierbei nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden. (§ 12, 57 des Landesgrundg. v. 1857.)

Die Geschäfte des Ministeriums werden nach fünf Abtheilungen behandelt: des Fürstl. Hauses und Aeußeren, des Innern, der Finanzen, für Kirchen- und Schulachen und der Justiz. Allmähliche Vereinigung der verantwortlichen Vorstanderschaft für sämtliche Abtheilungen in der Person des Chefministers ist behufs einfacher, einheitlicher Verwaltung angebahnt.

Das Gesammtministerium als Collegium beschließt nach Stimmenmehrheit über Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instructionen, über Entscheidungen auf Beschwerden oder Recurse, über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungen, über Gegenstände, über welche zwischen den einzelnen Abtheilungen eine Einigung nicht erzielt ist, über Anstellung, Befoldung, Entlassung, Verletzung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener sowie über andere, ihm besonders zugewiesene — in § 11 der B.D. v. 16. Aug. 1850 specificirte — Gegenstände. Will sich ein überstimmtes Mitglied von der Verantwortlichkeit für einen gefaßten Beschluß befreien, so hat es binnen 3 Tagen sein Separatvotum zu den Acten zu geben. Die Mehrzahl der wichtigeren Gegenstände ist neben dem Gesammtministerium der Entschließung des Fürsten vorbehalten. Zur Vertretung der Abtheilungsvorstände in Behinderungsfällen können durch den Fürsten ein für alle Mal Stellvertreter aus der Zahl der der betr. Abtheilung zugewiesenen vortragenden Beamten ernannt werden. Ein solcher Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten des Abth.-Vorstands mit alleiniger Ausnahme der Befugniß zur Contrasignatur Fürstlicher Verfügungen. Die Zulässigkeit der Vertretung eines Abth.-Vorstands durch einen anderen Abth.-Vorstand wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unmittelbar unter dem Ministerium steht das allgemeine Landesarchiv, sowie die Staatshauptkasse, in welche die nicht aus einem der einzelnen Verwaltungsbezirke aufkommenden Staatseinkünfte, sowie die Ueberschüsse aus den Unterklassen fließen und welche die allgemeinen Landesausgaben bestreitet.

II. Durch Gesetze vom 10. Juli 1857 und 13. April 1881 ist das Fürstenthum in drei Verwaltungsbezirke — Sondershausen mit der ganzen Unterherrschaft, Arnstadt mit den Orten des Amtsgerichts Arnstadt, Gehren mit den Waldortschaften der Oberherrschaft — eingetheilt. An der Spitze der Verwaltung jedes Bezirks steht ein Landrath, welchem außer dem Subalternpersonal ein Bezirksphysikus und Baubeamter beigegeben ist; auch hat jeder Bezirk seinen Bezirksthierarzt. Der Landrath ist das Organ des Ministeriums in allen Angelegenheiten der Verwaltung, welche nicht in den Geschäftskreis anderer Unterbehörden fallen. Alle Gemeindevorstände seines Bezirks sind ihm untergeordnet.

III. Für die Erhebung und Verrechnung der Staatseinkünfte besteht in jedem Landestheil mit Sitz in Sondershausen und Arnstadt eine Bezirkskasse. Die Bezirkskasse in Sondershausen ist neuerdings in Bezug auf Personal mit der Staatshauptkasse vereinigt worden. Neben den Bezirkskassen sind Sportelkassen bei den Amtsgerichten und Landrathssämmern eingerichtet, mit deren theilweiser Einziehung und Zuthellung zu den Bezirkskassen gegenwärtig ein Versuch gemacht wird.

Das Landes-Vermessungs- und Grund- und Gebäudesteuer-Katasterwesen ist dem für das ganze Fürstenthum bestimmten Katasteramt in Sondershausen unterstellt. Dasselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium, Finanzabtheilung. (Verordnung vom 11. Mai 1881).

Für das Forstwesen besteht je ein Forstamt für die beiden Landestheile mit Sitz in Sondershausen und Gehren, und im Ganzen 19 Revierverwalter, welchen — namentlich zum Forstschutz — Forstauffseher zur Seite stehen. Der Forstmeister in Sondershausen ist zugleich der technische Referent für Forstfachen im Ministerium. Die Revierverwalter sind forstmännisch vorbereitet und geprüft (Regulativ v. 24. März 1876. Mitbenutzung der Großh. d. Forstschule und Prüfungskommission zu Eisenach); die Kleinheit der Reviere gestattet die Mitverwaltung der Kessengeschäfte. Das Domanialewesen leitet die Finanzabtheilung des Ministeriums unmittelbar.

Der Verwaltung der indirekten Steuern des Reiches dient je ein Steueramt zu Sondershausen und Arnstadt, hier wie dort mit der Bezirkskasse vereinigt. Die Unterherrschaft ist dem Königlich Preussischen Steuerbezirk der Provinz Sachsen, die Oberherrschaft dem Thüringischen Zollverbände mit Generalinspector in Erfurt angeschlossen.

Wegen der Justizbehörden vgl. § 9, wegen der Kirchen- und Schulbehörden § 11.

§ 4. Die Staatsdiener. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener d. h. derjenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist, ordnet das in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen der übrigen Thüringischen Staaten ausgeflossene Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850. Ein Publicandum von gleichem Tage theilt die Staatsdiener in 7 Rangklassen (1ste Cl. Chef des Ministeriums, 2te Cl. übrige stimmführende Mitglieder des Ministeriums, 3te Cl. vortragende Beamte des Ministeriums, Landräthe, Forstmeister 2c.).

Die Anstellung erfolgt in Form eines Höchsten in Urkundenform ausgefertigten Bestallungsdecrets, bei den eine wissenschaftliche oder technische Ausbildung nicht in Anspruch nehmenden, bloß oder hauptsächlich mechanischen Diensten aber durch ein an die

betreffende Dienstbehörde zu erlassendes Rescript. Durch die Behändigung des Decretes bez. Rescriptes wird der Dienstverband begründet. Anstellung durch Decret bewirkt ein lebenslängliches, unwiderrufliches Rechtsverhältniß, wovon bei richterlichen Beamten eine Ausnahme unzulässig ist, Anstellung durch Rescript nur ein widerrufliches; nach drei Jahren können widerruflich Angestellte auch lebenslänglich angestellt werden, außerdem wird nach 25jährigem Dienst die Anstellung von selbst unwiderruflich. Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, müssen Caution bestellen. Die Besoldungen und anderen Bezüge werden monatlich oder vierteljährlich vorausbezahlt. Alle Staatsdiener sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen, außer wenn sie vom Vorgesetzten innerhalb seiner Zuständigkeit in gesetzlicher Form befohlen waren, verantwortlich. Angemessenen Nebenaufträgen haben sie sich, nur gegen Ersatz des Aufwandes, zu unterziehen; Nebengeschäfte sind an Genehmigung der Anstellungsbehörde gebunden. Aus den Bestimmungen über Urlaub, Heirathserlaubnis, Versetzung, Dispositionsstellung, Pension zc. sei hervorgehoben, daß die an unwiderruflich Angestellte bei Dienstunfähigkeit sowie bei — auf Verlangen eines Theiles — nach zurückgelegtem 40ten Dienstjahre oder 70. Lebensjahre eintretender Versetzung in den Ruhestand zu gewährende Pension sich günstiger stellt, als in Preußen und im Reichsdienst, indem dieselbe bei 10 oder weniger Dienstjahren in 40% der Besoldung besteht und für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr bis zum Maximum von 80%, um 1½% steigt. Normen für Versetzungskosten bestehen nicht. Eine Novelle vom 13. Febr. 1860 verweist nur auf die billige Berücksichtigung des den Umständen nach vorhandenen Bedürfnisses und bestimmt als Maximum der Vergütung ein Fünftheil des mit der neuen Stelle verbundenen Jahresgehalts.

Für die nichtrichterlichen Beamten, Geistlichen, öffentlichen Lehrer und Hofdiener besteht ein umfassendes Disciplinargesetz vom 23. Jan. 1880 unter Constituirung eines Disciplinarhofs und Oberdisciplinarhofs; bezüglich der Disciplinarverhältnisse der Richter, deren unfreiwilliger Versetzung und Stellung außer Activität ist ein besonderes Gesetz vom 27. Mai 1879 erlassen, insbesondere ist für dieselben nicht der sonstige Disciplinar- und Oberd. Hof zuständig, sondern in 1. Instanz die aus 5 Mitgliedern gebildete Disciplinarkammer des Landgerichts, in 2. Instanz der aus 7 Mitgliedern gebildete Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts.

Die Staatsbeamten sind mit den Geistlichen, Lehrern und Hofdienern Mitglieder einer im J. 1857 gegründeten Pensionsanstalt für ihre Hinterbliebenen, in welche vom 1. Jan. 1884 auch die pensionsfähigen Communal- und Bezirksbeamten aufgenommen werden. Die Anstalt, zu welcher der Staat das Fehlende zuschießt, erfährt durch das am 1. Jan. 1884 in Kraft tretende Ges. vom 6. Juni 1883 eine völlige Neugestaltung.

Im Allgemeinen acceptirt letzteres die für die Hinterbliebenen der Reichscivilbeamten geltenden Normen des Reichsges. v. 20. Apr. 1881 nebst der zum Gesetz über die Reichscivilbeamten in Verathung begriffenen Novelle, enthält aber günstigere Bestimmungen namentlich dahin, daß die Pensionsberechtigungen der Hinterbliebenen alsbald mit der Anstellung, nicht erst nach 10 Dienstjahren beginnen, die Beiträge nur 2%, nicht 3% der Jahresbesoldung betragen, und Kindererziehungsgelder bis zum vollendeten 21., nicht bloß 18. Lebensjahre gewährt werden. Das Wittwengeld beträgt, wenn der Tod eines im activen Dienst verstorbenen Mitgliedes oder die vorausgegangene Pensionirung vor vollendetem 10. Dienstjahre eingetreten ist, $\frac{15}{180}$, für jedes nach vollendetem 10. Dienstjahre $\frac{1}{180}$, im Ganzen höchstens $\frac{45}{180}$ des letzten Gehalts, übrigens in Min. 160 M., in Max. 1600 M.; das Waisengeld für jedes Kind $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes, und wenn die Mutter nicht lebt und Wittwengeld bezieht, $\frac{1}{3}$ des letzteren.

§ 5. Die Staatsangehörigen. I. Nachdem sich des Rechtsgebietes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie über Rechte (Recht auf Unterstützung, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Pressfreiheit, Vereinsrecht, Schutz im Urheberrecht, Schutz gegen Doppel-

besteuerung zc.) und Pflichten (Wehrpflicht zc.) der Staatsangehörigen im Allgemeinen die Reichsgesetzgebung bemächtigt hat, beschränkt sich die Landesgesetzgebung in dieser Beziehung mehr auf deren Ausführung.

Unter Anderem besteht:

a. eine B.D. vom 6. Juli 1871 zum Reichs-G. vom 1. Juni 1870 über die Bundes- und Staatsangehörigkeit; — die zuständige höhere Verwaltungsbehörde ist darnach der Fürstl. Landrath,

b) ein Ausf.Ges. vom 25. Jan. 1872 und 28. Oct. 1872 zum Reichs-G. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. — Jeder Gemeindebezirk bildet einen Ortsarmenverband einschließlich der geographisch zu ihm gehörigen Fürstl. Domänen und Rittergüter. Daneben bilden die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen, die Fürstl. Forsten und die geographisch getrennten Domänen besondere Ortsarmenverbände. Die Functionen des Landarmenverbandes sind vom Fürstenthum unmittelbar übernommen und werden durch das Ministerium des Innern, resp. einen Commissar desselben ausgeübt. Für Streitigkeiten über Ansprüche gegen einen Armenverband des Fürstenthums ist in erster Instanz eine aus zwei richterlichen und einem Verwaltungsbeamten zusammengesetzte „Deputation für das Heimathwesen“, in zweiter Instanz das Reichsamt für das Heimathwesen zuständig. Vollstreckungen sind bei der Deputation zu beantragen und geschehen durch den für den schuldigen Verband zuständigen Landrath.

c. ein Ausf.Ges. vom 25. Sept. 1869 zur Gewerbeordnung. — Als untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand, als höhere der Bezirksausschuß instituiert, soweit nicht das Ministerium unmittelbar für zuständig erklärt ist.

d. B.Den vom 3. Jan. 1871 und 10. März 1876 zu den Reichs-G. v. 11. Juni 1870 und 9. Jan. 1876, betr. die Urheberrechte an Schriftwerken, Abbildungen zc, Werken der bildenden Kunst. — Zugleich hat man sich wegen gemeinsamer literarischer, musicalischer und künstlerischer Sachverständigen mit Sachsen-Weimar und einigen anderen thüringischen Staaten vereinigt. Ebenso ist

e. nicht nur der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen durch B.D. vom 9. Juni 1856 ausgeführt, sondern auch in Ergänzung desselben noch ein besonderes Gesetz vom 16. Febr. 1874, den Mißbrauch des Versammlungsrechtes betr., erlassen.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, — mit Ausnahme derer von anerkannten Vereinen — müssen die Unternehmern spätestens 24 Stunden vorher Anzeige machen. Die Ortspolizei hat über die Anzeige sowie Ort und Zeit der Versammlung Bescheinigung auszustellen. Die Polizeibehörden sind befugt beizuwohnen und die Versammlung aufzulösen, sofern entweder die Förmlichkeiten für die Abhaltung nicht beobachtet worden sind oder im Interesse der Aufrechthaltung der Gesetze, der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung eine gegründete Veranlassung vorliegt.

Das Recht der P e t i t i o n und B e s c h w e r d e an den Landtag ist in §§ 55. 61. des Landesgrund-G. von 1857 anerkannt.

Die P f l i c h t der Z w a n g s - A b t r e t u n g für öffentliche Zwecke stellt bereits ein Ges. vom 3. April 1844 fest, welches Nachträge vom 20. Aug. 1863 und vom 22. Jan. 1880 erfahren hat. Den Ausschreitungen in der Tagation durch einseitig von den Parteien benannte Sachverständige beugt das Ges. vom 22. Jan. 1880 dadurch vor, daß die Wahl der Sachverständigen, wenn sich die Parteien nicht auf gewisse Persönlichkeiten einigen, durch das M i n i s t e r i u m des Innern erfolgt. Letzteres entscheidet auch über die Nothwendigkeit und den Umfang der Abtretung, während hinsichtlich der Höhe der Entschädigung in erster Instanz der Landrath in zweiter das Ministerium des Innern zuständig ist. Der Rechtsweg gegen die festgestellte Höhe der Entschädigung ist binnen 90 Tagen nachgelassen.

II. Außer den Mitgliedern des Fürstl. Hauses, deren Befreiung von Classensteuer

und privilegirter Gerichtsstand anderweite Erwähnung gefunden hat, sind bevorrechtete Stände nicht vorhanden.

§ 6. Die Gemeindeverfassung. I. Die Gemeinden. Nach der sowohl Stadt als Land umfassenden neuen Gemeindeordnung vom 15. Jan. 1876 bildet jeder Ort einen Gemeindebezirk, in jedem Gemeindebezirk besteht eine Ortsgemeinde. Die Vereinigung mehrerer Orte zu einem Gemeindeverband bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Ausgeschlossen von den Gemeindebezirken sind die dem Fürsten zur Nutzung vorbehaltenen Grundbesitzungen, die Fürstl. Domänen und Forsten, und Rittergüter von mehr als 130 Hectaren.

Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei zu. Jede hat die freie Wahl ihrer Vertreter, kann auch unter Genehmigung des Ministeriums, Abth. des Innern, Ortsgesetze errichten und in denselben Gebote und Verbote mit Strafanordnungen aufnehmen. Zur Erfüllung aller aus dem Gemeindezwecke abzuleitenden Verpflichtungen können die Gemeinden vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden.

Das Bürgerrecht beruht auf Verleihung des Gemeinderaths oder auf definitiver öffentlicher Anstellung. Wer seit 3 Jahren ein stehendes Gewerbe selbstständig im Gemeindebezirk betrieben oder seit 3 Jahren den wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk gehabt hat, dem kann, die allgemeinen Erfordernisse (physische Person, rechtliche Selbstständigkeit, Reichsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte) vorausgesetzt, das Bürgerrecht nicht verweigert werden.

Gemeindebehörden sind der Gemeinderath und der Gemeindevorstand, in Städten Magistrat genannt.

Der erstere besteht aus 6 resp. 9, resp. 12 Mitgliedern in Gemeinden bis zu 1000 resp. 2000, resp. 4000 Seelen, in stärker bevölkerten Gemeinden treten je 3 Mitglieder auf die überschießende Vollsahl von je 2000 Einwohnern hinzu. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; die Wähler werden je nach der Höhe der directen Steuer in drei Abtheilungen getheilt, von welchen jede $\frac{1}{3}$ der Mitglieder wählt.

Den Gemeindevorstand wählt der Gemeinderath, regelmäßig auf 12 Jahre, in Orten unter 1500 Einwohnern auf 6 Jahre. Der Gemeindevorstand hat die gesammte Executive der Gemeindeverwaltung, ist jedoch auch das Organ, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. Die Mitwirkung des Gemeinderaths ist gesetzlich begrenzt. Die Feststellung der Besoldung des Bürgermeisters und des Unterpersonals steht dem Gemeinderathe zu. In Stadtgemeinden sind dem Bürgermeister, soweit nicht besondere Vereinbarung vorliegt, bei Dienstunfähigkeit oder Nichtwiederwahl 25% der Besoldung nach 6jähriger, 50% nach 12jähriger Dienstzeit, weitere $1\frac{1}{2}\%$ für jedes fernere Jahr bis zu 68% als Pension zu gewähren. Die lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten erhalten Pension nach denselben Grundsätzen. Ueber die Pensionsansprüche entscheidet in streitigen Fällen das Ministerium, Abth. des Innern, gegen dessen Beschluß jedoch, soweit sich derselbe nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienstentkommens als Besoldung anzusehen sei, Berufung auf richterliche Entscheidung stattfindet.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden, so sind dieselben durch Gemeindeleistungen aufzubringen. Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindefasten werden nach Verhältniß der in der Gemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern vertheilt.

Communalsteuerpflichtig sind alle Bürger, alle im Gemeindebezirke sich wesentlich Aufhaltenden, die Eigenthümer von Grundstücken im Gemeindebezirk und die daselbst ein selbstständiges Gewerbe treibenden Personen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht im Gemeindebezirk haben, die im Gemeindebezirk ihren Sitz oder doch eine dauernde Vertretung habenden oder das Grundstücke besitzenden oder Gewerbe betreibenden juristischen Personen, die Klassensteuerpflichtigen Genossenschaften, Commandit- und Actiengesellschaften sowie eingetragene Zweigniederlassungen. Ausgenommen sind die dem Staat gehörigen oder von demselben zum öffentlichen Dienste unmittelbar benutzten Grundstücke und Anlagen, die Grundstücke der Kirche, Schule und der milden Stiftungen, die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer, und die milden Stiftungen. Eisenbahnen unterliegen der Communalbesteuerung nur bezüglich des Nebenbesitzes.

Indirecte Auflagen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums eingeführt werden.

Die nächste Aufsicht über die Gemeindeorgane führt der Landrath, die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten ist das Ministerium, Abth. des Innern, welches auch im Wege des Disciplinarverfahrens Gemeindebeamte des Dienstes entheben und einzelne Mitglieder des Gemeinderaths wegen Pflichtverletzung entlassen oder ganze Gemeinderäthe auflösen kann.

II. Die Bezirke. Als höheres Organ der Selbstverwaltung ist (Ges. v. 10. Juli 1857 und 13. April 1881) in jedem Verwaltungsbezirk ein Bezirksausschuß gebildet, bestehend aus dem Landrath, aus Vertretern der im Bezirke belegenen Ritter- und Freigüter resp. im Sondershäuser Bezirke auch der Besitzer von mindestens 50 Hectaren Landes, ferner aus von der Regierung zu berufenden Vertretern des Domanalgrundbesitzes, aus den Bürgermeistern der im Bezirk belegenen Städte, sowie endlich — aus der Zahl der Bürgermeister gewählten — Vertretern der im Bezirke belegenen Landgemeinden. Allgemeine Bedingungen des Rechtes, Mitglied zu sein, sind Staatsangehörigkeit, Volljährigkeit und Besitz der staatsbürgerlichen Rechte. Das Amt ist ein Ehrenamt, nur erhalten die Vertreter der Gemeinden, und zwar aus der Gemeindefasse, ihre Reisekosten vergütet.

Als Bezirksangelegenheiten, über welche der Bezirksausschuß zu beschließen hat, gelten: a. Errichtung, Einrichtung, Erhaltung und Veränderungen von Anstalten, welche im Eigenthum des Bezirks sich befinden oder dem Interesse desselben dienen, b. Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Bezirkseigenthum, c. Anlagen, Meliorationen, Flußregulirungen und Bauten von Kunst- und Vicinalstraßen, welche das Interesse des ganzen Bezirks oder einer Mehrzahl von Gemeinden berühren. Der Bezirksausschuß kann zur Erreichung der genannten Zwecke die Bezirksangehörigen besteuern und Anleihen für den Bezirk machen, welchen Falles jedoch seine Beschlüsse (Gesetznachtrag vom 25. Jan. 1870) der Genehmigung des Ministeriums u. d. F. bedürfen. In sonstigen Beschlüssen ist der Bez. Aussch. selbstständig, der Landrath hat aber die Befugniß, dieselben durch Berufung auf die Entscheidung des Ministeriums u. d. F. anzufechten.

Der Bezirksausschuß wählt ferner die Beisitzer zu der Einschätzungscommission für die Klassensteuer und hat sein Gutachten abzugeben über allgemeine, den Bezirk betreffende polizeiliche Verordnungen oder Maßnahmen, sofern nicht Gefahr im Verzuge; über die von den Gemeinden der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegten Ortsstatuten; über sonstige ihm vom Ministerium oder Landrath besonders vorgelegte Gegenstände.

§ 7. Der Landtag. I. Der Landtag ist nach dem derzeit gültigen Wahlgesetz vom 14. Jan. 1856 aus fünf Abgeordneten der direct wählenden Höchstbesteuerten, fünf aus allgemeinen indirecten Wahlen und höchstens fünf lebenslänglich vom Fürsten ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Die Abgeordneten vertheilen sich auf die Unter- und Oberherrschaft im Verhältniß von 3:2, Staatsdiener und Geistliche bedürfen eines jederzeit widerruflichen Urlaubs (W.D. v. 12. Juli 1857). Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das active Wahlrecht bei den Gemeindevahlen besitzt und nicht mit Entrichtung directer Staatssteuern ein Jahr und darüber hinaus im Rückstande ist. (Gesetznachtrag vom 13. April 1881.) Wählbar ist Jeder, der das active Wahlrecht hat und 30 J. alt ist. Die Wahl abzulehnen und das Mandat niederzulegen steht frei. Ueber die Gültigkeit der Wahlen hat nur der Landtag zu entscheiden. (§§ 23—25 des Land.-Gr.G. von 1857.) Die Mitglieder haben sich als Vertreter des ganzen Landes anzusehen und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden. Sie können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Aeußerungen im Landtage nur innerhalb desselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung, oder falls durch solche Aeußerungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter

zur Verantwortung gezogen werden. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelber nach Maßgabe der Geschäfts-D. (§§ 30. 32. 33 L.G.G.) Die Wahlperiode ist eine vierjährige.

II. Der Landtag als Vertreter der Gesamtheit der Staatsangehörigen hat die ihm in dem Landesgrundgesetz (§§ 34 ff.) beigelegten Rechte. Er nimmt Theil an der Gesetzgebung (s. § 8), Staatsverträge (excl. der auf dem Zollverein beruhenden) bedürfen seiner Zustimmung, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden.

Für jede Finanzperiode von vier Jahren ist ein Staatshaushaltsetat dem Landtag vorzulegen und dann durch ein Gesetz festzustellen. Genehmigung und Deckungsmittel, welche auf bundes- oder landesverfassungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen des Staates beruhen, darf der Landtag nicht verweigern, ebensowenig einen angemessenen Reserfond. Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben können nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden. Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, für welche sie bewilligt sind. Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staats- oder Kammer Schuld bewirkender Anleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt, ebenso die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats. Eine Veräußerung des Staats- oder Kammerguts kann — mit gewissen Ausnahmen — nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Der Landtag hat das Recht, Borstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsangehörigen und Corporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, sowie aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und Rechtspflege Beschwerde zu führen und Anträge vorzutragen. Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen. Der Landtag ist berechtigt, über alle Gegenstände, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen. Diese soll nur verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde.

III. Der Landtag wird von dem Fürsten regelmäßig im 2. und 4. Jahre jeder Finanzperiode und außerdem, so oft es die Umstände erheischen einberufen. Ohne Einberufung von Seiten des Fürsten darf sich der Landtag nicht versammeln. Der Fürst eröffnet und schließt den Landtag entweder in Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Ministeriums. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen. Im Falle einer Auflösung muß die Anordnung neuer Wahlen binnen 4 Wochen, die Einberufung des neugewählten Landtags binnen 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen. (§§ 26—29 Landes-Gr.G.) Specialgesetze v. 12. Juli 1857 und 23. Dec. 1873 regeln die im Grundgesetz nur in den Grundzügen behandelte Geschäftsordnung.

Der Landtag wählt neben dem Präsidenten nur einen Vicepräsidenten, sowie aus der Zahl der staatsangehörigen Rechtsverständigen, welche die Staatsprüfung bestanden haben und sich nicht im Staatsdienste befinden, einen als Schriftführer, Archivar und Rechtsconsulent des Landtags und dessen Ausschusses fungirenden Landschaftssyndicus. Erfolgt die Wahl des letzteren nicht aus der Mitte der Mitglieder, so bedarf sie der Genehmigung des Fürsten. Sämmtliche Landtagsmitglieder und der Syndicus werden eidlich verpflichtet. (§ 31 L.G.G. und Ges. v. 13. April 1881.) Zur Vorberathung der in dem constituirten Landtag zu verhandelnden Gegenstände werden vier aus regelmäßig je 3 Mitgliedern bestehende Fachdeputationen: für Kirchen- und Schulanlegenheiten, Rechtspflege, Finanzangelegenheiten und allgemeine Verwaltungssachen gebildet. Die Mitglieder ernennt der Präsident, dem Landtag ist aber überlassen, für einzelne wichtige Sachen besondere Deputationen in beliebiger Stärke selbst zu wählen, auch kann der Landtag mit Genehmigung des Ministeriums beschließen, die Vorberathung alsbald im Plenum vorzunehmen oder sofort im Plenum in die Schlußberathung einzu-

treten. Die Vorberathung im Plenum darf frühestens am 3. Tage nach Vertheilung der Vorlage erfolgen. Bei vorgelegten Gesetzentwürfen findet eine Verhandlung und Abstimmung, ob überhaupt auf die Berathung im Einzelnen eingegangen werden soll, nicht statt; die Ablehnung ist erst nach Specialdiscussion möglich. Die Plenarsitzungen sind in der Regel öffentlich, die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Deputationen beizuwohnen und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Zur Beschlußfähigkeit des Landtags gehört Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder; regelmäßig (Ausnahmen bei Wahlen und bei Grundgesetz) entscheidet absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Uebermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

IV. Der Präsident des Landtags und zwei von letzterem alsbald nach der Präsidentenwahl aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden den Landtagsausschuß, welcher die Aufgabe hat, die gehörige Erhebung und bestimmungsgemäße Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen und zu diesem Zwecke jährlich die gesammten Rechnungen des Vorjahrs zu prüfen, sowie Anträge auf Verbesserung hervortretender Mängel in der Finanzverwaltung zu stellen. Nach Auftrag des Landtags übernimmt der Ausschuß auch Vorarbeiten für die nächste Versammlung und kann in eiligen Fällen selbst ohne Auftrag die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von Bestandtheilen des Staats- oder Kammerguts erteilen. Wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist, können dem Ausschusse vom Landtage im Voraus seine verfassungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen werden (§§ 72 ff. Landes-Gr.G.).

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Funktionen.

§ 8. Die Gesetzgebung. Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Fürsten und Landtags gegeben, aufgehoben oder verändert werden. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten als dem Landtage zu. Zu Gesetzentwürfen, die von dem Fürsten an den Landtag gelangen, kann der letztere Abänderungen oder Zusätze in Antrag bringen; werden diese nicht genehmigt, muß der Landtag den Entwurf in der ihm wieder vorgelegten Fassung ganz ablehnen oder unverändert annehmen. Zu Aenderungen des Landesgrundgesetzes bedarf es zweier Abstimmungen des Landtags mit Zwischenraum von wenigstens 14 Tagen und jedesmaliger $\frac{2}{3}$ Majorität. Ohne vorherige Mitwirkung des Landtags kann der Fürst Gesetze nur erlassen, wenn dieselben durch die Umstände dringend geboten sind und keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden. Dieselben dürfen jedoch keine Aenderung des Landesgrundgesetzes enthalten und müssen nach dem Zusammentritt des nächsten Landtags demselben vorgelegt werden. Erlangen sie Zustimmung nicht, so sind sie wieder aufzuheben oder nach Auflösung des Landtags einem neuen Landtage vorzulegen. Der Fürst erläßt und

verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags bez. auf die Bestimmungen über provisorische Gesetze (§§ 35 ff. des Landes-Gr.G.).

Verordnungen zum Vollzug der Gesetze unterliegen der Entschliebung des Fürsten, sofern sie nicht bloß den Geschäftsbetrieb betreffen oder dem Ministerium besonders aufgetragen sind. (§ 12 der B.D. v. 16. Aug. 1850.)

Sämmtliche Gesetze und vom Fürsten oder den Oberbehörden ausgehende B.Den, welche nicht bloß für einzelne Orte oder Personen bestimmte Vorschriften enthalten, werden in einer Gesetzsammlung abgedruckt. Ist kein späterer oder früherer Zeitpunkt vorgeschrieben, treten sie mit dem Anfange des 8. Tages nach dem Datum der betr. Nummer der Gesetzsammlung in Kraft. Niemand im Staate kann sich damit entschuldigen, daß ihm die so publicirten Gesetze oder B.Den unbekannt geblieben seien. (Ges. v. 13. März 1850 und 13. Dec. 1859.)

§ 9. Die Justiz. I. Bei Einführung der neuen Gerichtsorganisation hat sich das Fürstenthum mittels Staatsvertrags vom 7. Oct. 1878 an Preußen dahin angeschlossen, daß das Königl. Oberlandesgericht Naumburg zum Oberlandesgericht, das Landgericht Erfurt zum Landgericht für das Fürstenthum bestellt worden ist.

Preußen hat bei ersterem 1 Richterstelle, bei dem Landgericht 3 Richter-, 1 Staatsanwalts- und 2 untere Stellen an die von Sondershausen vorgeschlagenen Personen zu verleihen, welche durch die Ernennung die Eigenschaft Preuß. Beamten erlangen und mit diesen weiter rangiren. Die Besoldungen, Pensionen und Gnadenbezüge der ohne Mitwirkung Sondershausens angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen trägt Preußen, die der von Sondershausen vorgeschlagenen nebst deren Hinterbliebenen Sondershausen; im Uebrigen trägt Sondershausen beim Oberlandesgericht 3%, beim Landgericht 25% der Kosten excl. der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen. Neuerdings ist auch noch eine detachirte Strafkammer in Sondershausen in das Leben getreten. Der Staatsvertrag ist zunächst auf 12 Jahre geschlossen.

An Amtsgewichten sind (Ausf.G. zum Gerichts-B.G. v. 16. Mai 1879) fünf errichtet: zu Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Arnstadt und Gehren. Die Amtsgewichte sind auch zuständig für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte, ferner für die in dem Handelsgesetzbuch und Reichsges. v. 4. Juli 1868 den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Proceßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, sowie für die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit; weiter stehen sie den Schiedsmännern ihres Bezirkes vor und haben die Functionen der unteren Verwaltungsbehörde in Standesamtssachen.

In Handelsfachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in zweiter Instanz das Landgericht zuständig; höhere Verwaltungsbehörde in Standesamtssachen ist die Justizabtheilung des Ministeriums.

Eine ausschließliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands ist dem Landgericht noch zugesprochen, für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiscus aus ihrem Dienstverhältnisse, für die Ansprüche gegen den Landesfiscus wegen Verschuldung von Staatsbeamten und für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Für die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst gelten in Folge des mit Preußen bestehenden Staatsvertrags die preußischen Vorschriften.

Das Institut besonderer Notare ist bereits durch Ges. v. 9. Jan. 1872 eingeführt; ein Ges. v. 28. Mai 1879 dehnt das Disciplinargesetz für die Richter v. 27. Mai 1879 auf die Notare aus.

Als interimistische Mittel-Justizbehörde besteht zur Zeit für die Durchführung der neuen, nach preußischem Muster erlassene Grundbuchordnung v. 2. Aug. 1882 die sog. Grundbuchcomission.

Die Entscheidung der Streitigkeiten bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Reallasten ist in Folge Staatsvertrags v. 9. Oct. 1854 der Königl. General-Commission zu Merseburg und den dieser übergeordneten Instanzen übertragen. Ein

neues, mit der Civilproceß=D. in Einklang gebrachtes Gesetz v. 13. April 1881 ordnet das Verfahren. Die letzte Instanz bildet das Reichsgericht (B.D. vom 26. Sept. 1879).

Die höheren Strafanstalten hat das Fürstenthum mit mehreren Thüringischen Staaten gemein, wie sich dasselbe auch wegen einer Correctionsanstalt dem Herzogthum Meiningen angeschlossen hat.

II. Wenn auch schon § 92 des Landesgrund=G. von 1857 bestimmte, Rechtspflege und Verwaltung sollen immer getrennt und von einander unabhängig sein, über Compensconflicte entscheide ein durch das Gesetz zu bestimmender besonderer Gerichtshof, so ist doch Anlaß zu einem solchen bis jetzt noch nicht vorhanden gewesen. Auch der den § 92 cit. aufhebende Gesetzes=Nachtrag vom 23. Mai 1879 sagt nur: „die Unabhängigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den Gesetzen, ohne den Fall des Conflictes näher zu entscheiden. Uebrigens schreibt nicht nur § 41 des L.G.G. vor, daß Gesetze durch Publikation in der vorgeschriebenen Form verbindliche Kraft erhalten, und die Prüfung der Rechtsgültigkeit nur dem Landtag — nicht etwa dem Gericht — zustehen, sondern es haben auch die Justizbehörden nach § 4 des Gef. v. 19. März 1854 über Zuwiderhandlungen gegen innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde gehörig bekannt gemachte allgemeine Strafverfügungen nach Maßgabe der letzteren zu erkennen, ohne die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen polizeilichen Verfügung und der Strafandrohung insbesondere zum Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu machen; ebenso ist in Fällen, in welchen ein Amtsgericht von einer Verwaltungsbehörde auf Grund der Exec.=Ordnung v. 26. Mai 1879 um Ausführung einer Zwangsvollstreckung ersucht wird, von ersterem über die Statthastigkeit des Ersuchens nur insoweit zu befinden, als die formelle Rechtmäßigkeit dessen oder entgegenstehende actenmäßige Rechte Dritter in Frage kommen (§ 34 des Gef. vom 26. Mai 1879).

§ 10. Die Verwaltung. I. Innere Verwaltung. Wegen der Behörden der inneren Verwaltung s. § 3. I. II. Ein Verwaltungsgerichtshof existirt nicht. Den Landespolizeiorganen steht in jedem Landestheil ein Gendarmerie=Wachtmeister mit der nöthigen Anzahl von Gendarmen zur Seite. In den Fürstlichen Forsten und für die eximirten Domänen übt die Polizei ein Beauftragter des Ministeriums, Finanzabtheilung — Revierverwalter u. s. w. — aus. (Gef. vom 12. Aug. 1869. Art. 9 der Gem.=Ordn. v. 1876.)

Die einzelnen Gebiete der Polizei sind durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen ausgebaut, so die Baupolizei durch Baupolizeiordnung vom 2. Mai 1881, die Feuerpolizei durch Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 5. Januar 1883 nebst Ausf.=B. von gleichem Tage, durch B.D. vom 31. Januar 1876 über Verhütung von Waldbränden, B.D. vom 23. Mai 1881 über das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden, B.D. vom 10. Februar 1883 über die Aufbewahrung von Streichzündhölzchen, sowie ein Gesetz vom 13. April 1881 über Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit, die Sicherheit polizei durch B.D. vom 20. Okt. 1879 über den Verkehr mit explosiven Stoffen, sowie ein Gesetz vom 4. December 1875 nebst B.D. vom 4. Februar und 16. August 1876 über den Betrieb von Dampfkesseln, die Straßenpolizei durch Gesetz vom 4. Juli 1857 über die polizeiliche Ordnung auf Chaussees, B.D. v. 26. Oktober 1869 über Einführung breiter Radselgen, B.D. vom 19. Juli 1854 über das Anspannen von Hunden, B.D. vom 2. Januar 1858 über die polizeiliche Ordnung auf Waldwegen, die Feldpolizei durch die Feld=B.D. v. 1. April 1854 nebst Nachträgen vom 2. Januar 1860 und 2. Februar 1874, die Wasserpolyizei durch Gef. v. 26. Januar 1858 nebst Ausf.=B. v. 26. Januar 1859, der Schutz der Fischerei durch Gef. vom 20. Sept. 1876 nebst Nachtrag vom 13. April 1881 u. B.D. v. 18. Sept. 1878, der Schutz der Vögel durch B.D. vom 22. Mai 1860, die Jagdpolizei durch Gef. vom 16. und 17. Febr. 1870 über Aufhebung der

Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, Aufhebung der Jagd und Erstattung der Wildschäden, die Bergpolizei durch Bergbau-Ges. v. 25. Febr. 1860 nebst Nachtrag v. 25. Jan. 1870 und Ausf.-B. vom 7. Juni 1860, die Gesindepolizei durch Ges. vom 1. Febr. 1864 und B.D. v. 25. Januar 1870 und 20. Mai 1879, die Gewerbepolizei durch Ausf.-G. zur Gewerbe-Ordnung vom 25. Septbr. 1869 nebst B.D. vom 18. Dezember 1869, B.D. vom 3. Juni 1874 über polizeiliche Controle des Trödelhandels, B. vom 29. April 1879 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken, B. v. 27. Juni 1879 über die Bestellung von Fabrikinspektoren, Ges. v. 22. Febr. 1879 über die Besteuerung von Wanderlagern, die Sittenpolizei durch M.B. vom 15. Jan. 1873, Unzuchtssverbot betr., B.D. vom 28. März 1865 über Feier von Sonn- und Festtagen, B.D. vom 30. September 1867 und 7. Mai 1868 über Tanzbelustigungen, Gesetz vom 9. April 1858 über das Verbot der Lotto- und Lotteriespiele, Ges. v. 23. Decbr. 1867 über das Betteln resp. Bettelnlassen, Ges. v. 22. Mai 1883 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, Gesundheitspolizei durch Höchst. Rescr. vom 4. December 1838 wegen Uebernahme der Preussischen Arzneitage, Medicinaltagordnung v. 26. März 1838, Gesetz vom 9. November 1865 über die homöopathischen Heilmittel, nebst Tagordnung v. 23. Juni 1868, B.D. vom 15. März 1875 zur Ausführung des Impfgesetzes, B.D. v. 28. Januar 1870 zum Schutze von Trichinen, B.D. vom 9. Okt. 1882 zum Schutze gegen Finnen, B.D. vom 5. April 1881 zur Ausf. des Viehseuchenges. v. 23. Juni 1880, B.D. v. 30. Juni 1869 über das Verfahren mit Viehkadavern, B.D. vom 27. Februar 1857, 2. Mai 1876 und 23. Mai 1881 über das Verfahren bei Auffindung tochter Personen und plötzlichen Todesfällen, B.D. v. 24. Nov. 1882 über Anzeige ansteckender Krankheiten, B.D. vom 17. Mai 1859 und 4. Februar 1861 über Verwendung giftiger Farben, B.D. vom 12. August und 27. November 1853 über Vertilgung von Fliegen, Mäusen, Ratten, B.D. vom 1. August 1859 über Vergiftung durch Cyankalium u. s. w., der Schutz der Landwirthschaft durch B.D. vom 11. August 1877 über die Maßregeln gegen den Coloradokäfer, die Fremdenpolizei durch B.D. vom 10. Juni 1870, die Presspolizei durch B.D. vom 14. Januar 1874 wegen Ablieferung von Pflichtexemplaren periodischer Druckschriften an die Ortspolizei u. s. w.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung über die Grenzen der Landespolizei und Ortspolizei ist nicht vorhanden. Nach dem Gesetze vom 29. März 1854 haben die Polizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit und vorbehaltlich des Rechts eines jeden Betheiligten, gegen derartige Verfügungen Berufung an die betreffende Oberbehörde einzulegen, die generelle Befugniß, 1) zur Aus- und Durchführung solcher von ihnen zu handhabender gesetzlichen Vorschriften, welche gewisse Handlungen zwar gebieten oder verbieten, aber für die Nichtbefolgung eine bestimmte Strafe nicht androhen, diese Strafe auszusprechen, 2) dann, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder wegen Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen es erheischen, allgemeine Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen, auch derartige in ihren Geschäftsbereich einschlagende früher erlassene polizeiliche Verordnungen — landesherrliche nur mit Genehmigung des Fürsten — theilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen. Von solchen Verfügungen haben die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden die nächst vorgesezte Behörde wenigstens gleichzeitig in Kenntniß zu setzen, welche befugt ist, die Verfügung wieder aufzuheben oder abzuändern.

Nach dem Gesetze vom 17. Mai und 26. Mai 1879 sind die Polizeibehörden befugt, wegen der in ihrem Bezirk verübten, ihr Ressort betreffenden Uebertretungen, die nach den Strafgesetzen angedrohten Strafen — jedoch nur Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe — festzusetzen und, wenn innerhalb einwöchiger Frist nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, im Administrativwege zu vollstrecken. Die gleiche

Befugniß haben die Verwaltungsbehörden wegen der in ihrem Bezirke verübten, ihr Ressort betreffenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Der administrativen Zwangsvollstreckung ohne vorherige richterliche Verurtheilung unterliegen, außer den im vorigen Alinea bezeichneten Strafen, nach der Exec.-Ordnung vom 13. August 1847 und Nachtrag vom 26. Mai 1879 die sämmtlichen öffentlichen Leistungen und Abgaben — direkte und indirekte Steuern, Sporteln, Stempel, Regalabgaben, Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, Gebühren von Standesbeamten und Schiedsmännern, Kosten der Auseinandersetzungsbehörden u. s. w. — sowie auch, wenn der Schuldner sich der Execution der betr. Verwaltungsbehörde urkundlich unterworfen hat, auf privatrechtlichen Titeln beruhende Forderungen, insbesondere Pachtgelder für Kammer-, Gemeinde u. Güter. Für die Auseinandersetzungsbehörden, sowie die Ortsbehörden resp. Einnehmer außer in den Städten, verfügt die Execution der Landrath; für die Standesbeamten und Schiedsmänner das betr. Amtsgericht.

II. Finanzverwaltung. Unter Leitung des Ministeriums, Finanzabtheilung, sowie unter Mitwirkung und Controlle des Landtags (vgl. §§ 7, II. I) wird Staats- und Kammervermögen einheitlich durch die in § 3 I u. III bezeichneten Behörden verwaltet. Der gesammte, auch das Kammervermögen umfassende neu aufgestellte Etat 1884/87 schließt in Einnahme mit 2 249 500 Mark, in Ausgabe mit 2 228 970 Mark. Die Staatsschuld beträgt einschließlich eines neuen Eisenbahndarlehens von 500 000 Mark, und 448 047 an Cautionen, 1 871 300 Mark, und wird mit jährlich 1 pCt. amortisirt. Derselben steht das Eigenthum an den Eisenbahnen Ilmenau-Großbreitenbach und Hohen-ebra-Ebeleben im Bauwerthe von 1 413 000 Mfr. excl. Grunderwerb, ein Wirthschaftsfond von 750 000 Mark, sowie weitere Bestände gegenüber. Wegen des Kammerguts s. oben § 2, V.

An direkten Staatssteuern werden erhoben die Grundsteuer und die Klassensteuer (nach Etat 1884/87 151 400 Mark Grundsteuer, 206 000 Mark Klassensteuer). Die Grundsteuer (Gesetz vom 8. Juli 1868 und 25. Januar 1870) zerfällt in die unter dem Namen „Gebäudesteuer“ zu entrichtende Staatsabgabe in Höhe eines Jahresbetrags von 2½ pCt. des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude und in die eigentliche „Grundsteuer“, welche von den Liegenschaften — den ertragsfähigen Grundstücken, den Gebäudeflächen und den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen — in Höhe von 6 pCt. deren Reinertrags zu entrichten ist. Der Reinertrag ist bei Einführung der Steuer, unter Zuhülfenahme preussischer Normen und Beamten, im ganzen Fürstenthum ermittelt worden, und unterliegt zeitweiliger — für die Gebäudesteuer 15 jähriger, im Jahre 1884 bevorstehender — Revision.

Der durch Gesetz vom 2. Januar 1853 eingeführten Klassensteuer, einer progressiven Einkommensteuer, unterliegen alle Staatsangehörigen, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, von Personen vor vollendetem 18. Lebensjahre ohne Genuß eignen Vermögens, gewisser activer Militärs, der fortlaufend und öffentlich unterstützten Armen, der über 60 Jahre alten Personen der niedrigsten Steuerstufe, sowie laut Novelle vom 14. Juli 1882 aller derjenigen, welche nicht ein Einkommen von über 300 Mark haben. Der Klassensteuer unterfallen auch (Gesetz v. 22. December 1871) die Genossenschafts-Commandit- und Aktiengesellschaften. Sie wird nach acht Klassen und innerhalb dieser nach gewissen Stufen erhoben und beträgt u. a. jährlich 1 Mark für über 300—400 Mark, 4 Mark für über 500—600 Mark, 30 Mark für über 1350 bis 1500 Mark, 72 Mark für über 2400—3000 Mark, 540 Mark für über 18 000—21 600 9000 Mark für über 300 000—360 000 Mark Jahreseinkommen. Sie beruht durchgängig auf Einschätzung, nicht Fassion. Bestimmungsgrund ist das Gesammteinkommen, wobei jedoch weder eine genaue Ermittlung des Betrags noch ein Eindringen in

die inneren Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Steuerpflichtigen, sondern nur eine ungefähre Schätzung nach den einen hinreichenden Spielraum gewährenden Grenzen und Berücksichtigung aller auf die Leistungsfähigkeit erheblich einflußreichen Momente maßgebend sein soll. Die Klassensteuerrolle stellt der Gemeindevorstand auf und giebt unter Zuziehung vom Gemeinderath gewählter Ortsdeputirter, deren Zahl nach der Größe der Gemeinden 2, 4 oder 6 betragen soll, ein kurz motivirtes Gutachten über die Steuerstufe jedes einzigen Pflichtigen ab. Von der nur begutachtenden Ortseinschätzungskommission gelangt die Rolle an die, die wirkliche Einschätzung bewirkende, aus dem Landrath und vier vom Bezirksausschuß gewählten Beisitzern bestehende Bezirkseinschätzungskommission, und von da zur Prüfung, Berichtigung etwaiger Rechenfehler, und Aufstellung etwaiger Bedenken (nicht Abänderung) an die Finanzabtheilung des Ministeriums. Nach Feststellung wird dieselbe 8 Tage lang durch den Gemeindevorstand öffentlich ausgelegt und die Einschätzung jedem Einzelnen zugefertigt. Reclamationen, welche die Finanzabtheilung endgültig entscheidet, sind binnen 3 Monaten zulässig. Reclamationen gegen Einschätzung Dritter kennt das Gesetz nicht.

Der neuerliche Versuch, die Einkommen bis 300 Mark freizulassen, ist auf die Höhe des Steuertrags ohne Einfluß geblieben, indem er durch höhere, der Wahrheit näherkommende — obwohl hinter derselben vielfach noch weit zurückbleibende — Einschätzung Ausgleich gefunden hat.

Die Matricularbeiträge des Fürstenthums betragen im Jahre 1882/83 136 964 Mark, die Herauszahlungen des Reiches 132 030 Mark. Vom Jahre 1884 ab sollen die mit ca. 40 000 Mark zu erwartenden Jahresüberschüsse der letzteren über die Matricularbeiträge bis zur Höhe der Gebäudesteuer für die Dauer der nächsten Finanzperiode zu Gunsten der Bezirke oder Gemeinden angesammelt werden.

Ein neues, unmittelbar unter der Finanzabtheilung stehendes, jedoch von einem besonderen Vorstand geleitetes Institut, die durch Gesetz vom 9. Juni 1883 unter Staatsgarantie errichtete Landescredittasse tritt mit 1. Janur 1884 in Wirksamkeit. Dieselbe giebt mit Amortisationszwang $4\frac{1}{4}$ prozentige Darlehn an Gemeinden und gegen doppeltes Unterpfind von Grundstücken, und beschafft die nöthigen Mittel durch Hinausgabe einer entsprechenden Höhe 4%iger Obligationen au porteur.

§ 11. Das Verhältniß des Staates zu Kirche und Schule. I. Im Jahre 1541 auf dem Reichstrag zu Regensburg bekannte sich Graf Günther XL. nebst seinem Bruder Heinrich XXXIV. feierlich zur augsburgischen Confession. Seitdem ist das Haus Schwarzburg dem evangelischen Bekenntnisse unverändert treu geblieben. Das Landesgrundgesetz von 1857 erklärt deshalb auch die evangelische Kirche als Landeskirche, in welcher der evangelisch-lutherische Fürst die bischöflichen Recht ausübt. Ihr gehören fast sämtliche Einwohner des Fürstenthums an. Nach der letzten Volkszählung waren nur 412 Katholiken, 212 Juden, 33 Mennoniten, Baptisten, Dissidenten u. vorhanden. Erstere bilden in der Unterherrschaft nicht besondere kirchliche Gemeinden, katholische Geistliche aus den benachbarten preußischen Orten verrichten den Gottesdienst in der ihnen bis auf Weiteres zur Verfügung gestellten protestantischen Kirche zu Sondershausen. In Arnstadt besteht eine besondere katholische Kirche und Schule. Die Juden sind durch Gesetz vom 3. Januar 1860 zu einer Synagogengemeinde vereinigt; die zur Erreichung des Zwecks einer solchen mit den Rechten juristischer Persönlichkeit versehenen Cultusverbands erforderlichen Bestimmungen sind nach diesem Gesetze mit wenigen Ausnahmen der Autonomie überlassen, das Gesetz beschäftigt sich wesentlich mit der im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Vertretung der Gemeinde und dem Wirkungskreise der Verwaltungsorgane, ertheilt den Gemeinden die Befugniß, ihre Beiträge durch die öffentlichen Verwaltungsbehörden executivisch betreiben zu lassen und hält sich bei Ordnung des staatlichen Aufsichtsrechtes

von jeder Einmischung in innere Cultusangelegenheiten fern. Neuerdings ist von den Juden in Arnstadt — jetzt 65 statt im Jahre 1860 1 — die Bildung einer zweiten Synagogengemeinde beantragt worden. — Für die Dissidenten sind Civilstandsregister durch Gesetz vom 1. März 1872 eingeführt.

Eine Kirchenverfassung ist nicht vorhanden, liegt auch bei der Kleinheit der obwaltenden Verhältnisse, welche kaum die Schaffung der verschiedenen, mit einer Synodalordnung verbundenen Organe gestatten würden, so viel bekannt nicht in der Absicht des Kirchenregiments. Ebenso wenig ist im Fürstenthum die Trennung der Schule von der Kirche vollzogen.

II. Ueber die Organisation der Kirchen- und Schulbehörden bestimmt das Ges. v. 9. Dec. 1865 Folgendes:

Dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, ist als höchste unmittelbar unter dem Gesamtministerium stehende Instanz ein Kirchenrath aus einer Anzahl vom Fürsten berufener Geistlichen beigeordnet.

Dessen Geschäftskreis umfaßt die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Anordnung kirchlicher Feste, die Ertheilung von Dispensationen, die Prüfung und Verwendung der Kandidaten des Predigtamts, die Aufsicht über die moralische und Amtsführung der Geistlichen, sowie die Einleitungen und Vorschläge wegen Anstellung, Beförderung, Versetzung, Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen. Die Geschäftsbehandlung ist die collegialische, den Vorsitz führt mit dem Recht eines stimmführenden Mitglieds der Vorstand der Ministerialabtheilung des Cultus, welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche überwiesen sind, soweit sie nicht zum Ressort des Kirchenraths gehören. Zu den Sitzungen des Kirchenraths werden regelmäßig nur die unterherrschastlichen Mitglieder berufen, Plenarsitzungen finden nur in wichtigeren Fällen statt. Für die meisten der wichtigeren Angelegenheiten ist noch die Entschließung des Gesamtministeriums und bez. des Fürsten einzuholen.

Die nächst untergeordnete Instanz sind die für jeden Verwaltungsbezirk errichteten, in den Personen des Landraths und Superintenden ten bestehenden, unter dem Vorsitz des ersteren geleiteten Kirchen- und Schulinspektionen. Nur haben in unmittelbarer Unterordnung unter den Kirchenrath die Superintenden ten die nächste Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung und über den kirchlichen Religionsunterricht allein zu führen, sowie auch die Ordination der Geistlichen vorzunehmen. Die Kirchen- und Schulvisitationen hat der Superintendent in ständigem Auftrag der Kirchen- und Schulinspektion, ebenso die Abhaltung der Conferenzen der Geistlichen und Volksschullehrer des Bezirks.

Als unterste Instanz für Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen und Volksschul-Angelegenheiten fungiren die Orts-Kirchen- und Schulvorstände.

In jeder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ist unter dem Vorsitz des Geistlichen ein Kirchen- und Schulvorstand aus dem bezw. den Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister, und zwei — in Städten vier — vom Gemeinderath auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, eventuell auch dem Kirchenpatron zu errichten. Er ist berufen, das sittliche und religiöse Leben sowie die Schulzucht in der Gemeinde zu überwachen, für Beaufsichtigung und Besserung der bürgerlich Verstraf ten zu sorgen, übt die kirchliche Armen- und Krankenpflege, überkommt das votum negativum, die Wahl der niederen Kirchendiener, die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögens, beaufsichtigt das Begräbnißwesen, vertritt die Kirchen- und Schulgemeinde in allen Rechtsverhältnissen und sorgt für die Beschaffung der nöthigen Mittel zur Befriedigung der Kirchen- und Schulbedürfnisse, eventuell unter Inanspruchnahme der subsidiär verpflichteten politischen Gemeinde. Der Genehmigung des Ministe-

riums bedürfen Aenderungen der Stellendotation, wesentliche Aenderungen der für kirchliche, geistliche oder Schulzwecke bestimmten Räume, Veränderungen im Grundstock, Darlehnsaufnahmen, Veräußerungen von Vermögensbestandtheilen, Ausschreiben von Umlagen, Collecten u. s. w., Aenderungen in der Organisation und dem Lehrplan der Volksschule, sowie Einführung neuer Lehr- und Lesebücher. Die Kirchen- und Schulinspektion konkurriert bei Ländereiverpachtungen, Friedhofsordnungen, Erhebung von Prozessen und deren Vergleich. Eine M.D. v. 14. März 1866 ordnet das Detail.

III. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen gehen in Folge mehrerer am 1. Jan. 1884 in Kraft tretender neuer Gesetze der Neugestaltung entgegen.

Laut Ges. v. 9. Juni 1883 wird das Stelleinkommen, ebenso wie das der Volksschullehrer und zwar nach übereinstimmenden Grundsätzen, jetzt neu veranschlagt. Eine Neuaufstellung soll sodann regelmäßig von 10 zu 10 Jahren, ausnahmsweise sonst nur bei erheblicher Veränderung der Besoldungsverhältnisse innerhalb dieser Periode, wiederholt werden. Die Dienstwohnung wird, je nach dem Wohnort mit 10, 7½, 5 % des Dienst Einkommens, der Nutzungswerth der sonstigen Liegenschaften nach den erzielten resp. bei Selbstbewirthschaftung nach den üblichen Pachtpreisen berechnet; bei Durchschnittserträgen und Preisen werden in der Regel 10 Jahre zu Grunde gelegt, von den nicht in fester baarer Besoldung bestehenden Beträgen des Stelleinkommens zur Deckung etwaiger Ausfälle 3% in Abzug gebracht. Das jährliche Dienst Einkommen, einschl. Wohnung, soll lt. eines weiteren neuen Ges. v. 8. Juni 1883 für Vicare nicht unter 1600 M., für definitiv angestellte Geistliche nicht unter 1800 M., sowie in Voraussetzung würdiger Amtsführung vom vollendeten 5. Dienstjahre nicht unter 2400 M. betragen. Die Ergänzungen des Minimaleinkommens leistet die allgemeine Pfarrkasse. Da der gesammte Durchschnittsbetrag der geistlichen Stellen (etwas über 60) an sich ca. 3300 M. beträgt, glaubt man nach gewonnener Erfahrung über die allgem. Pfarrkasse die Scala des gesetzlichen Minimaleinkommens um so mehr erhöhen zu können, als ein Ges. v. 20. April 1881 die Möglichkeit der Vereinigung von Pfarochien bietet.

Die Pensionirung der Geistlichen kann — Ges. v. 30. Nov. 1875 — außer im Falle der Unfähigkeit auch nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre gefordert resp. verfügt werden. Die Pension wird wie die der Staatsdiener bemessen und vierteljährlich aus der allgem. Pfarrkasse pränumerirt; der Höchstbetrag ist 3600 M. Wegen der Hinterbliebenen cf. oben § 4.

Die mehrerwähnte, lt. Ges. v. 8. Juni 1883 am 1. Jan. 1884 zu errichtende allg. Pfarrkasse dient, außer zur Ergänzung der Minimalbesoldungen und Zahlung der Pensionen, zu Gewähr von weiteren Gehaltszuschüssen behufs Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in den Bezügen der Geistlichen je nach Maßgabe ihres Dienstalters. Nächst einem ihr zugewiesenen Capitalfond von ca. 50000 M. bestehen ihre Mittel in etatsmäßigen Beiträgen aus Landesmitteln (zunächst jährlich 20000 M.), aus Eintrittsgeld, Beförderungsgeld und — unter Wahrung des Minimaleinkommens — laufenden Beiträgen der Geistlichen, endlich in zeitweiligen Pfründenabzügen, indem nach Gehör des Kirchenraths unter Berücksichtigung der einzelnen Stellen und deren Inhaber den letzteren bis zum vollendeten 30. Dienstjahre (zur Zeit zwischen ¼—⅓ über 30) das Mehr ihres Stelleinkommens über das Minimum ganz oder theilweise zu Gunsten der allg. Pfarrkasse abgezogen werden kann.

Stolgebühren für Aufgebote, Trauungen und Taufe sind durch Ges. v. 24. Dec. 1874 aufgehoben; der Staat entschädigt nur die bisherigen Inhaber; die Entschädigung der Stellen als solcher ist einem besonderen Gesetze vorbehalten, welches, da der Landtag eine Belastung der Gemeinden vermeiden möchte, bisher noch nicht zu Stande gekommen ist.

IV. Die Stellung der Volksschullehrer ist bereits durch das Volksschulgesetz vom 6. Mai 1852 und Ges. v. 15. Jan. 1876 nebst Ausf.B. vom 4. Sept. 1876 über die Fortbildungsschulen geregelt; sie werden den öffentlichen Dienern gleich behandelt, genießen auch dieselbe Pension wie die Staatsdiener. Ueber die Höhe ihrer Befoldungen ist ein neues Ges. v. 6. Juni 1883 erlassen, nach welchem sie, je nach den Wohnorten in drei Klassen rangiren, bei der ersten definitiven Anstellung in Min. 975 M. resp. 900 M. resp. 750 M. beziehen und in 6 Altersklassen bis in min. 1700 M. resp. 1500 M. resp. 1375 M. aufsteigen. Daneben können nicht nur Localzulagen gewährt werden, sondern es treten auch besonderen Vergütungen für Unterricht in der Fortbildungsschule, Turnunterricht, Kirchendienst und Gemeindefreiberei hinzu. Dieses gesammte Einkommen der Lehrer, soweit nicht die besondere Remunerationen die Kirchenkasse oder andere Kassen treffen, hat die Gemeinde, bei Unvermögen der Staat aufzubringen.

An L a n d e s schulanstalten besteht je ein Gymnasium und eine Realschule zweiter Ordnung in Sonderhausen und Arnstadt, sowie ein Landesseminar in Sonderhausen. Die Landeschulanstalten stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums, Abth. f. R. u. Sch.; die Lehrer sind Staatsdiener.

Das
Staatsrecht des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Von
O. Liebmann,
Landgerichtsdirektor in Greiz.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung und Staatsgebiet.** Die reußischen Fürstenthümer sind aus Reichsvogteien hervorgegangen, welche im Mittelalter in den Gebieten der weißen Elster und der oberen Saale bestanden. Die dort ansässigen Ahnen des Fürstlichen Hauses Reuß verwalteten diese Vogteien, welche sich über den ganzen noch heute „Vogtland“ genannten Landstrich und darüber hinaus erstreckten, schon im Anfang des 13. Jahrhunderts und erlangten frühzeitig die landesherrliche Gewalt, später auch die Reichsfürstenwürde. Das Bestehen der gegenwärtig regierenden beiden Linien des Fürstlichen Gesamthauses, der älteren (Greiz) und der jüngeren (Gera), ist auf eine im Jahr 1564 stattgehabte Landestheilung zurückzuführen. Beide Linien sind in Beziehung auf Haus- und Familienangelegenheiten eng miteinander verbunden; gewisse Angelegenheiten werden gemeinsam geordnet, wobei der jeweilig Älteste des ganzen Stammes die Leitung hat. Sämmtliche Prinzen beider Linien tragen den Namen Heinrich unter Beifügung einer die Reihenfolge (nach der Zeit der Geburt) bezeichnenden Zahl; jedoch zählt jede Linie selbständig und nach verschiedenem Modus, und zwar die ältere bis 100, um sodann wieder mit 1 zu beginnen.

Die nachfolgende kurze Darstellung befaßt sich lediglich mit denjenigen Theilen des gegenwärtig in Reuß ä. L. geltenden öffentlichen Rechts, welche landesrechtlich geregelt sind. Im Wesentlichen beruht der öffentliche Rechtszustand des Fürstenthums, soweit derselbe hiernach zu erörtern ist, auf dem Verfassungsgesetz vom 28. März 1867, welchem zufolge Reuß ä. L. einen unter einer Repräsentativverfassung vereinigten, untheilbaren Staat des Norddeutschen Bundes — nunmehr des Deutschen Reiches — bildet¹⁾. Noch sei vorausgeschickt, daß das Gebiet des Fürstenthums 316,39 qkm mit 50 782 Einwohnern umfaßt, von welchen 50 158 evangelische (fast ausschließlich lutherische), 449 römisch-katholische Christen und 60 Israeliten sind.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt. Staatserbfolge. Kammervermögen.** Der Fürst, dessen Person unverleßlich ist, ist erblicher Landesherr; er übt die Staatsgewalt, und zwar die gesetzgebende im Verein mit der Landesvertretung aus, besetzt die Staatsämter und vertritt das Land nach Außen. Er nimmt seinen wesentlichen Aufent-

1) Verfassung v. 28./3. 67 § 1.

halt im Lande. Keins seiner Regierungsrechte (wie auch kein Bestandtheil des Fürstenthums) kann ohne Zustimmung der Landesvertretung veräußert werden. Die Staatserbfolge richtet sich, den Neußischen Haus- und Familienverträgen gemäß, nach den Grundfähen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge im Mannstamm. Volljährig und regierungsfähig werden der Fürst und die Prinzen seines Hauses mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahr; jedoch können sie schon nach vollendetem 18. Jahr für volljährig und regierungsfähig erklärt werden. Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten sowie bei dauernder Verhinderung desselben am Regierungsantritt oder an der Fortführung der Regierung tritt eine Regentschaft ein, zu deren Führung im ersten Fall mangels anderweiter Verfügung die leibliche Mutter des Fürsten, eventuell der nächste volljährige und regierungsfähige Agnat des Fürstlichen Gesamthauses, im zweiten Fall aber zuerst der zur unmittelbaren Nachfolge berechnigte volljährige Prinz der ä. L., sodann die Gemahlin, hierauf die Mutter des verhinderten Landesherrn, und an letzter Stelle der nächste regierungsfähige Agnat des Gesamthauses berufen ist ¹⁾. Beim Regierungsantritt verspricht der Fürst bei seinem Fürstlichen Wort, daß er die Verfassung des Landes aufrecht erhalten und gewissenhaft vollziehen wolle ²⁾. Verfassungsmäßige Regierungshandlungen der Vorfahren sind von ihm anzuerkennen. Dafür, daß diejenigen Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der Landesherr unterzeichnet, mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes übereinstimmen, sind die dabei mitwirkenden Oberbehörden verantwortlich, und muß zur Bekundung dessen jede solche Verfügung bei Vermeidung der Ungültigkeit von dem Vorstand der betreffenden Oberbehörde contrasignirt werden ³⁾. —

Das **Kammervermögen**, dessen Hauptbestandtheil bedeutende Forsten bilden, ist Haus-, Domanal- und Familiengut (Familiensfideicommiß) des Fürstlichen Hauses. Rücksichtlich der Verfügung über die Substanz desselben, sowie der Benutzung und Verwaltung bestehen für den Landesherrn keine anderen, als die im agnatischen Verhältniß und in den Haus- und Familienverträgen des Neußischen Gesamthauses begründeten Verpflichtungen. Dem Staat steht keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Kammervermögens und keinerlei Mitwirkung bei der Verwaltung desselben zu; dagegen hat er auch weder eine Civilliste, noch Witthum, Apanagen und dergl. an die Mitglieder des Fürstlichen Hauses zu gewähren ⁴⁾.

§ 3. **Behördenorganismus.** Oberste staatliche Verwaltungsbehörde (zugleich Lehnscurie) ist die Landesregierung. Die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses werden jedoch von dem Geheimen Cabinet verwaltet, und für die Oberleitung des gesammten Kirchen- und Schulwesens besteht ein Konsistorium, sodaß sich das Ressort der Landesregierung im Wesentlichen auf diejenigen Ministerialgeschäfte beschränkt, welche die auswärtigen Angelegenheiten (einschließlich der aus den Beziehungen zum Reich sich ergebenden), die innere Landes-, die Justiz- und die Finanzverwaltung betreffen. Von der letzteren ist überdies die Verwaltung der Staatsschulden abgezweigt und einer besonderen aus einem landesherrlichen Kommissar und einem zu dieser Funktion erwählten Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission übertragen. Landesregierung wie Konsistorium sind Kollegialbehörden ohne Ressortabtheilungen. Die Verwaltung des Kammervermögens mit Einschluß der Regalien, grundherrlichen Einkünfte u. s. w. steht unter Leitung der nur dem Landesherrn verantwortlichen Fürstlichen Kammer. Eine Abtheilung derselben ist das Forstdepartement; daneben besteht ein Jagdepartement. — Untere Landesverwaltungsbehörde für den Bereich der bei der Landesregierung ressortirenden Verwaltungszweige im Allgemeinen ist, soweit nicht innerhalb der städtischen Gemeindebezirke den Gemeindevorständen als Organen der Staatsgewalt die bezüglichlichen Ge-

1) Ebend. §§ 2—12.

2) Ebend. § 87.

3) Ebend. § 36.

4) Ebend. §§ 16—19.

(Geschäfte zustehen ¹⁾, das Landrathsammt ²⁾). Gewisse Angelegenheiten aber sind dem Landesauschuß ³⁾ überwiesen, einer Körperschaft, welche aus dem Vorstand des Landrathsammts, einem Vertreter der Fürstl. Kammer und 6 gewählten Vertretern der Gemeinden und excommunalisirten Rittergüter besteht; derselbe führt insbesondere die unmittelbare Aufsicht über die Landgemeinden und hat u. A. gewisse Funktionen in Gewerbesachen (namentlich sind ihm die Geschäfte der „höheren Verwaltungsbehörde“ im Sinne der R.G.D. übertragen), sowie bei Einschätzung der Einkommensteuern; auch ist er das geschäftsführende und verwaltende Organ des Landarmenverbandes. Außerdem bestehen untere Verwaltungsstellen für Baumeisen, Sanitäts- und Veterinärwesen, Kataster- und Vermessungswesen, Steuererhebung, Rassenverwaltung, Rechnungswesen u. s. w. — Mit der Ordination der Geistlichen und mit der unmittelbaren Aufsicht über dieselben sowie über die städtischen Schulanstalten ist das dem Konsistorium unterstellte Ephorat betraut; für die Beaufsichtigung der Landschulen sind besondere Inspektoren bestellt. —

Das Fürstenthum gehört zum Bezirk des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts Jena und zu dessen 1. Schwurgerichtsbezirk (Gera). Greiz ist der Sitz eines Landgerichts mit Staatsanwaltschaft, dessen Bezirk das ganze Land umfaßt. Die Amtsgerichte besorgen neben den ihnen durch die Reichsprozeßordnungen zugewiesenen Geschäften auch die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gewisse Justizverwaltungsgeschäfte; insbesondere führen sie die nächste Aufsicht über die Standesämter ⁴⁾. Die Notare sind zur Beurkundung von Rechtsgeschäften aller Art befugt ⁵⁾.

§ 4. Die Staatsdiener. Die Anstellung der Staatsdiener ⁶⁾ erfolgt durch Dekret; Anstellungsbehörde ist die Landesregierung bezw. das Konsistorium. Die Anstellung der nicht zu richterlichen Stellen berufenen Staatsdiener ist in der Regel ein Jahr lang widerruflich, auch können Diener, deren Funktionen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht voraussetzen, unter dem Vorbehalt vierteljähriger Aufkündigung angestellt werden, welcher Vorbehalt jedoch nach zehnjähriger Dienstzeit erlischt. Die Staatsdiener haben bei ihrer Anstellung den allgemeinen Staatsdiener eid, die in ein Richteramt eintretenden überdies den Richtereid zu leisten; sie dürfen ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde keinem Nebenerwerb nachgehen, bedürfen zu ihrer Verheirathung höherer Erlaubniß, und können, jedoch mit Ausnahme der Richterbeamten, aus administrativen Rücksichten zur Disposition gestellt werden.

Disciplinarstrafen sind: Verweis, Geldstrafe und Dienstentlassung, woneben gegen Diener, deren Funktionen eine höhere Ausbildung nicht erheischen, auch Haft, zeitweilige Suspension und Versetzung in eine niedrigere Stellung zur Anwendung kommen können. Der Dienstentlassung und der Versetzung muß jedoch in weniger erheblichen Fällen ein sog. Besserungsverfahren vorausgehen, und die erstere kann über akademisch gebildete Beamte in der Regel nur auf Grund disciplinargerichtlichen Urtheils nach vorgängigem Verfahren verhängt werden.

Aktive Staatsdiener beziehen eine Besoldung, diejenigen, welche in Folge bleibender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind, eine Pension, zur Disposition gestellte, sowie solche, welche wegen Krankheit in zeitweisen Ruhestand versetzt sind, ein Wartegeld. Die Pension beträgt je nach der Länge der Dienstzeit $\frac{2}{6}$ bis $\frac{4}{6}$, das Wartegeld stets $\frac{1}{6}$ der Besoldung. Die Wittve und in Ermangelung einer solchen die unversorgten noch nicht 18 Jahre alten Kinder eines verstorbenen Staatsdieners erhalten ebenfalls eine Pension, welche bis zu $\frac{1}{6}$ der Besoldung beträgt. Zu dem Pensionsfonds haben die Staatsdiener jährlich 1 Prozent ihrer Besoldung beizusteuern.

1) G. v. 28./1 71. B. v. 14/4 71. 2) G. v. 1./9 68. 3) G. v. 25./1 71, v. 17./12. 74. und v. 26./12 76. 4) G. v. 21./11 78. 5) Publ. v. 18./12 20. 6) G.G. v. 2./4 60, 12./3 64, 4./1 68, 27./7 70, 3./3 83.

§ 5. **Die Staatsangehörigen.** Nachdem der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten größtentheils reichsgesetzlich geregelt sind, bedarf es hier nur der Hervorhebung weniger Punkte. Ein allgemeiner Huldigungseid wird von den Angehörigen des Fürstenthums nicht erfordert; wohl aber haben dieselben bei der ersten Erwerbung von bewohbarem Grundeigenthum, sowie bisherige Ausländer bei der Aufnahme in den inländischen Unterthanenverband den sog. Unterthaneneid zu leisten¹⁾. Jeder Staatsangehörige kann sich über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei der Oberbehörde und eventuell beim Landtag schriftlich beschweren²⁾.

Das Vereinswesen ist durch den im Fürstenthum verkündeten³⁾ Bundesbeschluß v. 13. Juli 1854 geregelt.

Das Eigenthum ist unverletzlich, Enteignungen können nur auf Grund eines Gesetzes und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden⁴⁾; es sind Expropriationsgesetze für Herstellung öffentlicher Wege⁵⁾, Wasserleitungen, Flußregulirungen, Erweiterung von Kirchen und Schulen, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen⁶⁾, sowie für Eisenbahnanlagen⁷⁾ vorhanden. Jedem Staatsangehörigen steht der Abzug aus dem Lande (auch in außerdeutsche Staaten) unter den gesetzlichen Voraussetzungen frei; Nachsteuern und Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden⁸⁾.

§ 6. **Die Gemeindeverfassung⁹⁾.** Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Gemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke; jedoch gehören der Landesherr und die Glieder seines Hauses keiner Gemeinde, und die Fürstlichen Schlösser nebst Zubehör sowie die Kameralforsten keinem Gemeindebezirk an.

Mitglieder einer Gemeinde sind alle diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Wohngebäude im Gemeindebezirk besitzen, oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren wesentlichen Aufenthalt in selbstständigen Verhältnissen haben. Von der Entschließung jeder Gemeinde hängt es ab, ob neben der Mitgliedschaft noch ein (nur durch ausdrückliche Aufnahme in den Bürgerverband gegen Entrichtung eines Bürgergelds zu erwerbendes) Ortsbürgerrecht bestehen soll. In denjenigen Gemeinden, wo dasselbe besteht, haben regelmäßig nur die Bürger das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegut, und resp. die männlichen Bürger das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, während diejenigen Gemeindeglieder, welche nicht Bürger sind, (Schutzgenossen) nur den allgemeinen obrigkeitlichen Schutz genießen und an den zum allgemeinen Gebrauch dienenden Ortseinrichtungen Theil nehmen. Wo dagegen kein Bürgerrecht besteht, stehen jene Rechte allen Gemeindegliedern, und insbesondere das Stimmrecht allen selbstständigen unbescholtenen Reichsangehörigen männlichen Geschlechts zu, welche entweder ein Wohngebäude im Gemeindebezirk eigenthümlich besitzen oder länger als 3 Jahre wesentlich im Gemeindebezirk wohnhaft gewesen sind. Ausnahmsweise steht auch juristischen Personen, Vormündern und Frauen das Stimmrecht zu.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und verwalten ihre Angelegenheiten unter staatlicher Obergewalt selbstständig. Sie handhaben die Ortspolizei in einem für die Städte und die Landgemeinden verschieden festgesetzten Umfang, wählen ihre Vertreter und Vorstände und können zur Erreichung der Gemeindezwecke dienende Ortsgesetze (Ortsstatute) erlassen. Sie sind berechtigt, ihre Mitglieder resp. Flurgenossen zu besteuern, und können dieselben auch zu persönlichen Dienstleistungen heranziehen. Verpflichtet sind sie zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. Wege, Brücken, Brunnenleitungen, zur Armenpflege,

1) B. v. 29./8 73. 2) Verf. § 27. 3) B. v. 28./4 55. 4) Verf. § 30. 5) B. v. 2./1 56. 6) B. v. 11./5 58. 7) G. v. 18./5 70. 8) Verf. § 25. 9) G. G. v. 25./1 71 und v. 24./12 76, B. v. 17./4 71.

in gewissem Umfang zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit u. s. w.; auch haben sie durch ihre Vorstände die Regierung in Ausübung der Regierungsrechte z. B. bezüglich der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens, innerhalb ihres örtlichen Bereiches zu unterstützen.

Organe der Gemeinde sind die G. Versammlung und die G. Behörden. Die erstere, welche aus sämtlichen stimmberechtigten G. Mitgliedern besteht, hat die G. Behörden zu wählen; außerdem wird sie nur bei besonders wichtigen Anlässen berufen. G. Behörden sind der G. Rath und der G. Vorstand.

Der G. Rath besteht in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern aus 6, in stärker bevölkerten Gemeinden aus verhältnißmäßig mehr auf je 4 Jahre gewählten (unbesoldeten) Mitgliedern. Derselbe vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen und beschließt nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den G. Vorstand in regelmäßig öffentlicher Sitzung u. A. über den Haushaltplan der Gemeinde, über die Beschaffung der für die G. Bedürfnisse nöthigen Mittel, über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde, über einzuführende Ortsstatute, über Proceßführung der Gemeinde, über neue Anstalten und Einrichtungen für G. Zwecke u. s. w. Gemeinden unter 300 Einwohnern können übrigens durch Ortsstatut die Befugnisse des G. Rathes für gewisse Angelegenheiten der G. Versammlung vorbehalten oder auch von der Wahl eines G. Rathes ganz absehen, in welchem Fall die den G. Rath betreffenden Vorschriften für die G. Versammlung gelten.

Der G. Vorstand, welcher in der Regel auf 6 Jahre zu wählen ist, jedoch auch auf längere Zeit gewählt werden kann, und dessen Wahl in jedem Fall der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, besteht in den Landgemeinden aus einem G. Vorsteher und einem Stellvertreter desselben, in den Städten aus einem ersten und einem zweiten Bürgermeister. Er steht an der Spitze der G. Verwaltung, hat die Beschlüsse des G. Rathes bezw. der G. Versammlung zur Ausführung zu bringen, die G. Anstalten, sowie das G. Vermögen zu verwalten, die Ortspolizei auszuüben und die Gemeinde nach Außen zu vertreten. Haben der G. Rath oder die G. Versammlung etwas nach der Ueberzeugung des G. Vorstands außerhalb ihrer Befugnisse Liegendes oder Geschwidriges beschlossen, so hat er die Ausführung des Beschlusses vorläufig zu versagen und die Entschließung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Der G. Vorsteher bezw. erste Bürgermeister ist Syndikus der Gemeinde. In den Städten besorgen die beiden Bürgermeister die Geschäfte gemeinschaftlich, so jedoch, daß der erste Bürgermeister die Leitung und die entscheidende Stimme hat; der zweite führt vorzugsweise die nächste Aufsicht über die G. Güter und die wirthschaftlichen Anstalten, sowie über das gesammte Bauwesen. In jeder Gemeinde steht dem G. Vorstand ein Rechnungsführer zur Seite; außerdem werden ihm, wo nöthig, Schriftführer, sowie Bezirksvorsteher und besondere Kommissionen für einzelne Angelegenheiten oder ganze Geschäftszweige beigegeben.

Die Bedürfnisse der Gemeinde sind zunächst durch den Abwurf des Gemeindevermögens, event. aber durch direkte Abgaben (G. Anlagen) aufzubringen, deren Betrag sich für jedes einzelne G. Mitglied, wo nicht ortstatutarisch ein anderer Beitragsmodus festgesetzt ist, nach dem Verhältniß der von ihm entrichteten staatlichen Grund- und Einkommensteuer richtet. Indirekte Gemeindeabgaben dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung der Regierung erhoben werden. Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von G. Bedürfnissen ist nur in besonders dringenden Fällen gestattet.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der G. Angelegenheiten wird für die Städte durch die Landesregierung, für die Landgemeinden durch den Landesausschuß (§. 179) ausgeübt. An diese sind alle Beschwerden und Berufungen in G. Angelegenheiten zu richten; ihrer Genehmigung bedürfen insbesondere die Veräußerung von

G. Grundbesitz, die Theilung von G. Gütern und die eine Vermehrung der G. Schulden herbeiführende Aufnahme von Anleihen. Für gewisse besonders wichtige Angelegenheiten (z. B. Bestätigung der Ortsstatute) ist die Oberaufsicht über alle — auch die ländlichen — Gemeinden der Landesregierung vorbehalten.

§ 7. Landtag¹⁾. Derselbe besteht aus 12 Abgeordneten. Davon werden 3 vom Landesherrn ernannt, 2 von den Großgrundbesitzern direkt aus ihrer Mitte und 7 von den übrigen Wahlberechtigten indirekt (durch Wahlmänner) in 3 städtischen und 4 ländlichen Wahlbezirken gewählt. Die Ernennung bezw. Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheiden 6 Abgeordnete durch das Loos aus, an deren Stelle ebensoviel neue ernannt bezw. gewählt werden. Die Wahl ist geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts wird vorausgesetzt: das Staatsbürgerrecht, Erfüllung des 25. Lebensjahrs, Unbescholtenheit des Rufs, Besitz eines eigenen Hausstands und Entrichtung einer direkten Steuer. Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat. Gewählte Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen des Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde und haben die etwa nöthigen Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung selbst zu tragen.

Die Landesvertretung wird alle 3 Jahre zu einem ordentlichen Landtag, außerdem aber, so oft es nöthig, und insbesondere beim Eintritt eines Regierungswechsels spätestens binnen 3 Monaten, zu einem außerordentlichen Landtag berufen. Der Landesherr kann den Landtag jederzeit schließen oder vertagen; die Vertagung darf jedoch ohne Zustimmung des Landtags selbst nicht über 6 Monate dauern. Auch kann der Landesherr den Landtag auflösen und Neuwahlen anordnen, welchenfalls die Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen 4 Monaten erfolgen muß.

Dem Landtag stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

1) das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Abgesehen von dringenden Fällen (in welchen die Genehmigung des Landtags wenigstens nachträglich einzuholen ist) bedürfen alle Gesetze seiner vorgängigen Zustimmung. Gesetzentwürfe können nur durch die Regierung eingebracht werden; indessen kann der Landtag neue Gesetze beantragen.

2) das Recht der Mitwirkung bei Ordnung des Staatshaushalts. Der Landtag hat die Staatsrechnungen für jede abgelaufene und den Voranschlag für jede neue Finanzperiode (welche einen 3jährigen Zeitraum umfaßt) zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen. Anträge des Landtags auf Verminderung der von der Regierung für den Staatsbedarf geforderten Summen sind jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Gründe dafür bestimmt und ausführlich angegeben werden mit Nachweisung der Art, auf welche eine Ersparniß ohne Hintansetzung des Wohls des Landes gemacht werden kann, und überdies wird die Bewilligung auch unter diesen Voraussetzungen nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abgeordneten für die Ablehnung gestimmt haben. Hält die Regierung die Ablehnung für gänzlich unvereinbar mit dem Interesse des Landes, so steht dem Landesherrn das Recht zu, die bestehenden zur Deckung des fraglichen Bedürfnisses nöthigen Auflagen noch ein Jahr nach Ablauf der Bewilligungszeit weiter erheben zu lassen; jedoch ist spätestens 6 Monate vor dem Ende dieses Jahres ein außerordentlicher Landtag einzuberufen, und, wenn auch von diesem die Bewilligung abgelehnt wird, die Entscheidung des Bundesraths einzuholen (Art. 76 der N.B.). Abgesehen von diesem einen Fall dürfen direkte und indirekte Landesabgaben ohne vorgängige Bewilligung des Landtags nicht erhoben und neue Landessschulden regelmäßig ohne seine vorgängige Zustimmung nicht aufgenommen werden.

3) das Recht der Beschwerde und der Anklage gegen Staatsdiener. Der Landtag kann sowohl allgemeine Wünsche und Anträge, namentlich wegen Abstellung von Mißständen in der Verwaltung oder Rechtspflege, als auch Beschwerden gegen einzelne Be-

1) Verf. §§ 53—86.

hörden und Beamte, bezw. nach erfolgloser Erschöpfung des Instanzenzugs von Seiten des unmittelbar Verletzten, an den Landesherrn bringen. Unter gleicher Voraussetzung kann er an ihn gelangende schriftliche Beschwerden der Landesangehörigen discutiren und geeigneten Falls zur Berücksichtigung empfehlen. Deputationen darf er nicht annehmen.

Der Landtag hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, ingleichen aus der Zahl der inländischen Rechtskundigen einen Schriftführer zu wählen. Seine Verhandlungen sind regelmäßig öffentlich. Im Allgemeinen können Berathungen des Landtags bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte, gültige Beschlüsse bei Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder stattfinden; es entscheidet in der Regel einfache Stimmenmehrheit. Zu Verfassungsänderungen aber ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Abgeordneten, zweimalige Abstimmung mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen und eine Stimmenmehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Eine weitere Ausnahme von jener Regel s. oben unter 2. — Die Mitglieder der Regierung sowie die etwa vom Landesherrn ernannten besonderen Kommissarien können in den Landtagssitzungen jederzeit das Wort nehmen; Interpellationen haben sie, „soweit nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen“, zu beantworten. Die vom Landesherrn an ihn gebrachten Gegenstände hat der Landtag vor allen übrigen in Berathung zu ziehen, wenn nicht die Dringlichkeit eines Antrags der Landesvertretung von der Regierung anerkannt wird. Der Landesherr kann die von ihm an den Landtag gebrachten Gegenstände während der Diät zurücknehmen und nach Abänderung demselben Landtag anderweit vorlegen lassen. Alle Beschlüsse der Landesvertretung in Landesangelegenheiten werden erst durch ausdrückliche landesherrliche Sanction wirksam. — Die Abgeordneten sind nicht die Vertreter ihres Wahlbezirks bezw. ihrer Wahlgenossenschaft, sondern haben sich bei ihrer ständischen Wirksamkeit lediglich von der Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl sämmtlicher Landesangehörigen leiten zu lassen; doch können sie Wünsche und Beschwerden ihrer Wähler beim Landtag zur Verhandlung bringen. Sie werden bei ihrem Eintritt in den Landtag auf die Verfassung vereidigt. Während der Dauer des Landtags sind sie unverleßlich und können außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That ohne Zustimmung des Landtags nicht verhaftet werden. Sie beziehen aus der Landeskasse Tagegelder und bezw. Reisevergütung.

§ 8. **Staatsvermögen und Staatsfinanzen.** Als den ansehnlichsten Theil des Staatsvermögens bezeichnet die Verfassungsurkunde die zur Landeskasse fließenden Abgaben der Staatsangehörigen ¹⁾. Im Uebrigen besteht dasselbe aus einigen wenigen fiskalischen Grundstücken und hauptsächlich aus Kapitalien, welche zumeist in verzinslichen Werthpapieren angelegt sind. An direkten Abgaben werden namentlich Grundsteuern ²⁾ und Einkommensteuern ³⁾, außerdem Erbschaftssteuern ⁴⁾, Hausirsteuern ⁵⁾ und Hundesteuern ⁶⁾, ferner Lanzgelder ⁷⁾ und Jagdkartengelder ⁸⁾ erhoben; endlich haben die zugelassenen Feuerversicherungsanstalten eine Abgabe zu entrichten, deren Ertrag im Interesse des Feuerlöschwesens verwendet wird. Die Grundsteuern, welche nach dem durch Vermessung und Abschätzung ermittelten Nutzungswerth der Grundstücke nach Steuereinheiten erhoben werden, sind unveräußerlich; Caducirung derselben kann nur vom Landesherrn mit ständischer Zustimmung bewilligt werden ⁹⁾. Partikuläre indirekte Abgaben werden nicht erhoben; im Uebrigen genügt es, hier zu erwähnen, daß das Fürstenthum dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehört. (Vergl. Laband im Handb. des öff. Rechts II. I. S. 198).

Wegen aller öffentlichen Abgaben und Gefälle (auch Gemeindeanlagen und dergl.) findet die Weitreibung im Wege eines besonders geregelten gerichtlichen Zwangsvoll-

1) Verf. § 13. 2) G.G. v. 9./5 57, 13./6 65, 10./8 70, 28./2 73. 3) G.G. v. 8./8 70, 29./9 71, 26./2 75, 23./12 76, 22./12 82. 4) G. v. 3./3 75. 5) G. v. 17./6 78. 6) G. v. 19./9 68. 7) B. v. 26./3 52. 8) Prov.B. v. 3./11 51. 9) Verf. § 13.

streckungsverfahrens statt ¹⁾; die hauptsächlichsten direkten Gefälle können auch im Verwaltungsweg beigetrieben werden ²⁾).

Für die mit ständischer Genehmigung aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte Staatsvermögen; bei Aufnahme derselben muß zugleich für ihre Tilgung binnen längstens 50 Jahren sichere Vorkehrung getroffen werden ³⁾).

§ 9. **Rechtspflege. Volkswirtschaftspflege.** In Ansehung der Rechtspflege darf im Allgemeinen auf Laband Handb. des öff. Rechts II. I. S. 174 flg. Bezug genommen werden; aus der Landesgesetzgebung ist hier nur Folgendes hervorzuheben. Jedem, der sich durch einen Akt der Landesverwaltung verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen ⁴⁾. — Dem Landesherrn steht in Straffällen nicht nur das Begnadigungsrecht, sondern auch das Recht der Niederschlagung des Prozesses zu ⁵⁾. — Zum Erlaß von Strafverfügungen nach §§ 453 flg. der St. P. O. ist das Landrathsammt befugt, jedoch nur wegen solcher Uebertretungen, welche mit Geldstrafe (bis 150 Mark) allein oder alternativ mit Haft bedroht sind ⁶⁾. Strafbescheide nach §§ 459 flg. der St. P. O. können gleichfalls vom Landrathsammt, sowie von den Erbschaftssteuerfiskalaten wegen gewisser Steuerhinterziehungen, erlassen werden ⁷⁾. Sowohl gegen Strafverfügungen als gegen Strafbescheide ist nicht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, sondern nur Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Außerdem sind alle Polizeibehörden befugt, Geldstrafen wegen polizeilicher Uebertretungen anzufordern; bei Nichtentrichtung derselben wird jedoch die Anforderung hinfällig und tritt ebenfalls, auch ohne Antrag des Betroffenen, das gerichtliche Verfahren ein ⁸⁾).

Bezüglich der volkswirtschaftlichen Verhältnisse ist Folgendes von Interesse.

Alle Frohdienste privatrechtlicher Natur ⁹⁾ und alle auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben ¹⁰⁾, ingleichen alle Hutungs- und Triftberechtigungen an fremden Grundstücken ¹¹⁾ sowie gewisse servitutische Nutzungsrechte an den Kameralwaldungen ¹²⁾ sind gegen Zahlung des 20- bis 25fachen Betrags des Jahresertrags ablösbar; zur Erreichung der — gegenwärtig bereits größtentheils durchgeführten — Ablösung besteht eine Landrentenbank ¹³⁾. Auf Grundstücke, welche von der Laudemial- oder Erbzinspflicht befreit sind, kann dieselbe nicht neu aufgelegt werden.

Das Grundbuch- und Hypothekentwesen ist unter Zugrundlegung des Realsystems im Anschluß an die Königlich Sächsische Gesetzgebung geregelt ¹⁴⁾.

Grundstücke sind unbeschränkt theilbar mit Ausnahme der innerhalb ländlicher Gemeindebezirke gelegenen geschlossenen Grundbesitzungen von mehr als 3 ha: von diesen darf in der Regel nur soviel abgetrennt werden, daß $\frac{2}{3}$ der auf dem Ganzen haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgut verbleiben ¹⁵⁾. Abgetriebene Holzgrundstücke, welche bei der Bonitirung nicht als verfügbar bezeichnet worden sind, müssen spätestens nach 3 Jahren wieder bepflanzt werden ¹⁶⁾.

Grundsätzlich ist die Berechtigung aller Grundbesitzer zur Jagd auf eigenem Grund und Boden anerkannt; die Ausübung derselben ist jedoch erheblichen Beschränkungen unterworfen: alle kleineren Grundbesitzungen sind zu gemeinschaftlichen, häufig mit den Flurbezirken zusammenfallenden Jagdbezirken vereinigt, innerhalb deren das Jagdrecht nur von Seiten der Gesamtheit der betheiligten Grundbesitzer und zwar nur durch Verpachtung oder durch angestellte und verpflichtete Jäger ausgeübt werden darf ¹⁷⁾. Die Ausübung der Fischerei steht, wo nicht besondere Berechtigungen vorhanden sind, der politischen Gemeinde in den innerhalb ihres Bezirks fließenden Gewässern zu; das ganze Fischereiwesen ist genau geregelt ¹⁸⁾. Der Bergbau ist landesherrliches Regal ¹⁹⁾.

1) G. v. 1./7 79. 2) G. v. 2./7 79. 3) Verf. § 14. 4) Verf. § 42. 7) Ebend. § 45. 6) B. v. 20./9 79. 7) G. v. 4./7 79. 8) B. v. 12./9 68. 9) G. v. 15./10 53. 10) G. v. 11./3 57 und v. 10./6 73. 11) G. v. 30./5 52. 12) G. v. 10./6 73. 13) G. v. 27./2 73. 14) G. v. 27./2 73. 15) G. v. 20./2 75. 16) B. v. 13./12 70. 17) Prov. B. v. 3./11 51. 18) G. v. 2./7 78. 19) G. v. 1./4 57.

§ 10. **Kirchliche Verhältnisse und Schulwesen.** Landeskirche ist die evangelisch=lutherische; dem Landesherrn stehen die Episkopalrechte über dieselbe zu ¹⁾. Zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten besteht in jeder Kirchengemeinde, abgesehen von den Städten Greiz und Zeulenroda, in welchen zur Zeit noch abweichend organisierte Kirchen- (und Schul-) Deputationen bzw. Kommissionen gebildet sind, ein Kirchengemeindevorstand ²⁾. Derselbe setzt sich regelmäßig aus dem den Vorsitz führenden Pfarrer und einer Anzahl Gemeindegliedern zusammen, welche letztere das Konsistorium aus einer von den stimmberechtigten K.G.Mitgliedern gewählten größeren Zahl von Vertrauensmännern beruft. Der K.G.Vorstand hat die K.Gemeinde allseitig in ihren Rechten und Pflichten, namentlich auch in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten. Zur Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten kann vom Konsistorium die K.G.Versammlung, d. i. die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der K.Gemeinde, zusammenberufen werden. — Die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirchen unterliegt gewissen Beschränkungen ³⁾. — Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt nach 6 Wochen vorher erfolgter Anzeige beim zuständigen Pfarramt durch eine beim Amtsgericht des Wohnorts zu Protokoll zu gebende Austrittserklärung ⁴⁾.

Die öffentlichen Schulen sind confessionell. Die Lokalschulaufsicht wird (unter Oberaufsicht des Konsistoriums) in den Städten von den Schuldirektoren, in den Landgemeinden von den Ortsgeistlichen geführt. Die Verwaltung gewisser Schulangelegenheiten ist dem in jeder Schulgemeinde aus dem ersten Geistlichen, dem Schuldirektor bzw. ersten Lehrer und Gemeindevertretern gebildeten Schulvorstand zugewiesen ⁵⁾. Alle Kinder sind schulpflichtig, und zwar in der Regel vom 6. bis zum 14. Lebensjahr ⁶⁾; für den regelmäßigen Schulbesuch derselben sind ihre Eltern bzw. deren Vertreter verantwortlich, welche bei wiederholter Versäumung ihrer diesbezüglichen Pflichten auf Anzeige des Schulvorstandes gerichtlich mit Geld- oder Haftstrafe belegt werden ⁷⁾. Ueber Anlage und Ausstattung neu zu bauender Schulhäuser für öffentliche Volksschulen bestehen detailirte Vorschriften, wonach u. A. die Zahl der Schüler in einem Schulsaal nicht mehr als 80 betragen soll ⁸⁾. Für den Unterricht ist überall Schulgeld zu entrichten. Auch Privatschulen sind der staatlichen Aufsicht unterworfen ⁹⁾.

Soweit der Abwurf des etwa vorhandenen Kirchenvermögens und Schulfonds (in welchen auch die Schulgelder fließen) nicht ausreicht, sind die für Kirche und Schule erforderlichen Mittel von den Gemeinden durch Umlagen aufzubringen ¹⁰⁾; jedoch unterhält der Staat selbstständig ein Volksschullehrerseminar, und gewährt den Gemeinden für kirchliche und Schulzwecke theilweise beträchtliche Zuschüsse. Für die Geistlichen und Schullehrer besteht ein Pensionsfonds, zu welchem sie jährlich 1½ bis 2 Prozent ihres Dienst Einkommens beizutragen haben und aus welchem sie beim Eintritt in den Ruhestand ⅔ bis ⅓ desselben als Pension beziehen; die Pension ihrer Hinterlassenen beträgt bis zu ⅓ des Dienst Einkommens ¹¹⁾.

1) Ebd. §§ 46, 48. 2) G. v. 7./4 80. 3) B. v. 31./5 53. 4) G. v. 24./12 75.
5) Inftr. v. 16./1 47. 6) B. v. 25./1 47 und v. 26./5 83. 7) Verf. § 49. B. v. 12./12 70.
8) B. v. 5./10 82. 9) B.B. v. 25./8 56 und v. 3./2 73. 10) B. v. 7./1 54. 11) G.G. v. 6./2 64 und v. 27./3 68.

Das
Staatsrecht des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie.

Von

R. Müller,
Rechtsanwalt in Gera.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Das Staatsgebiet. Geschichtliches.** Das Staatsgebiet des Fürstenthums beträgt 15,3 Quadratmeilen mit 101 330 Einwohnern, fast ausschließlich evangelisch-lutherischer Confession (441 Katholiken, 69 Juden, 43 sonstige Bekenntnisse). Das Fürstenthum umfaßt, nachdem sich im Jahre 1564 die ältere und die jüngere Linie des Fürstlichen Hauses getrennt haben, die früheren Herrschaften Gera (mit der Pflege Saalburg), Schleiz (mit der Pflege Hohenleuben), Lobenstein und Ebersdorf. Im Jahre 1802 fiel nach Erlöschen der Geraer Linie die Herrschaft Gera gemeinschaftlich an die anderen Linien. Im Jahre 1824 erlosch auch die Lobensteiner Linie und es succedirte dieser die Ebersdorfer Linie. Mit dem Rücktritt des Letzten aus der Ebersdorfer Linie wurden im Jahre 1848 sämtliche Herrschaften unter der Linie des Schleizer Hauses vereinigt.

Durch die Verfassung vom 30. November 1848 wurde das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie für einen untheilbaren, selbständigen Theil des deutschen Bundes erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 2. **Das Staatsoberhaupt. Verfassung.** Die jetzt gültige Verfassung (Staatsgrundgesetz) datirt vom 14. April 1852 und 20. Juni 1856. In dem letzteren Gesetze sind die Artikel der Verfassung vom 14. April 1852 über den Landesherrn und über die Rechte und Pflichten der Unterthanen wesentlich geändert.

Beide Gesetze sind nach Zustimmung der Landesvertretung erlassen.

I. **Das Regentenhau s.** Im Jahre 1806 wurde von Kaiser Franz II. dem ganzen Geschlechte von Neuß j. L. die fürstliche Würde verliehen, nachdem bereits im Jahre 1790 der Regent des Lobensteiner Hauses zum Reichsfürsten ernannt worden war.

Alle männlichen Mitglieder des Fürstlichen Geschlechts älterer und jüngerer Linie führen den Namen „Heinrich“ unter Hinzufügung der Zahl, welche das betreffende Mitglied in der Reihe der männlichen Geburten innerhalb der ganzen Familie einnimmt, und zwar so, daß die Zahlenreihe in der jüngeren Linie je mit dem Jahrhundert beginnt und schließt, während die ältere Linie bis 100 zählt und dann wieder mit 1 beginnt.

Das Fürstliche Haus jüngerer Linie wird zur Zeit vertreten durch die regierende Linie und die Paragiats-Linie Reuß-Röstrik.

Der Mannesstamm der regierenden Linie wird zur Zeit durch den regierenden Fürsten, Heinrich XIV. und dessen Sohn Heinrich XXVII. vertreten. Die Paragiatslinie ist reich an männlichen Nachkommen.

II. Die Regierungsgewalt. Die Regierung des Landes ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und agnatischen Linealfolge. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn oder dessen Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Mutter, eventuell durch die Agnaten in Gemäßheit der Familiengesetze und Verträge geführt.

Eine Aenderung der Hausgesetze bezüglich der Erbfolge und der Vertretung des Landesherrn ist nur mit Zustimmung der Landesvertretung zulässig.

Die Regierungshandlungen des Fürsten sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu contrafirmiren. Durch diese Contrafirmatur erhalten die Anordnungen und Verfügungen des Regenten allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit und sind für alle Gerichte und sonstigen Staatsbehörden maßgebend. Der Contrafirmirende ist für die Verfassungsmäßigkeit des Inhalts persönlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

Die Landesvertretung kann die Verantwortlichkeit der Minister durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend machen.

Unerlaubte Handlungen, Versehen oder Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zu Ausübung dieses Rechts nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden ist und Letzteres eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

Ein besonderes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit besteht nicht.

Als Staatsgerichtshof fungirt nach dem Gesetze vom 12. September 1879 der Straffenat des Oberlandesgerichts Jena in erster und das Plenum dieses Gerichts in zweiter Instanz.

§ 3. Die Landesvertretung. Die Landesvertretung steht dem Landtage zu. Derselbe besteht nach dem Landtags-Wahlgesetz vom 17. Januar 1871 aus: dem jedesmaligen Besitzer des Reuß-Röstriker Paragiums, drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und zwölf Abgeordneten der übrigen Wähler. Aktiv wahlberechtigt sind alle Staatsangehörigen vom 26. Lebensjahre an, welche das Gemeindevahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthumes besitzen, mindestens 30 Pfennige Staatssteuern bezahlen und zu den Gemeindelasten beitragen. Als Höchstbesteuerte wählen diejenigen, welche mindestens 12 Mark terminliche Staatssteuern entrichten. Wählbar ist jeder Wähler, welcher seit mindestens einem Jahre Staatsbürger ist.

Vom activen und passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen: Bevormundete, in Konkurs befindliche Personen, öffentlich Unterstützte, Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, und Solche, welche mit Staats- oder Gemeindesteuern länger als 2 Jahre im Rückstand sind.

Die Wahl ist direkt und geheim.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Landtag. Gewählte Beamte bedürfen keines Urlaubs. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Einberufung des Landtags soll regelmäßig alle drei Jahre im Oktober und außerdem so oft, wie von der Staatsregierung nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der Volksvertretung für nöthig befunden wird, erfolgen.

Der Landtag regelt seinen Geschäftsgang selbst durch seine Geschäftsordnung. Die

Sitzungen sind öffentlich; durch besondern Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; den Sitzungen hat wenigstens ein Mitglied des Ministeriums oder ein Commissar desselben beizuwohnen. Die Handlungs- und Redefreiheit der Abgeordneten war durch besonderes Gesetz vom 18. Juni 1868 so garantirt, wie dies später in § 11 des Reichsstrafgesetzbuches geschehen ist.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und einen Schriftführer; außerdem wählt derselbe zwei Abgeordnete, welche zusammen mit dem Präsidenten den permanenten Landtagsausschuß bilden.

Die Abgeordneten beziehen Tagegelder.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag einzuberufen und unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen. Die Vertagung darf nur mit Zustimmung des Landtags 30 Tage übersteigen oder während derselben Landtagsperiode wiederholt werden. Nach Auflösung eines Landtags hat der Zusammentritt des nächsten nicht später als nach 60 Tagen zu erfolgen.

Dem Landtage stehen folgende Rechte zu:

Das Steuerbewilligungsrecht; die Mitwirkung bei der Gesetzgebung; das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Etatsperioden sind dreijährig. Der Etat wird gemeinschaftlich mit der Regierung festgesetzt. Steuern aller Art dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landtags ausgeschrieben und nur auf solange erhoben werden, als sie bewilligt sind.

Die im Etat bewilligten Mittel sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Die jährlich zu legenden Rechnung über Staatseinnahmen und Ausgaben unterliegt der Prüfung und Monitur des Landtags. Die Aufnahme neuer Landesschulden bedarf der Genehmigung des Landtags.

Die Gesetzgebung wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt; es ist die Uebereinstimmung Beider zu jedem Gesetze erforderlich. In dringenden Fällen erläßt der Fürst gesetzliche Verordnungen; diese sind jedoch dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen und werden durch ablehnenden Beschluß (jedoch nicht rückwärts) ungültig.

Gesetzentwürfe werden in der Regel von der Regierung an die Volksvertretung gebracht; dieselben können während der Diskussion zurückgezogen, dürfen aber in derselben Landtagsperiode nur in veränderter Form wieder eingebracht werden. Die ständische Ablehnung eines Gesetzesvorschlags en bloc und Veränderungsanträge müssen die Angabe der Beweggründe enthalten. Auch die Landesvertretung hat das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

Der Fürst sanctionirt die Gesetze und läßt dieselben unter Bezugnahme auf die Zustimmung des Landtags publiciren. Die Publication der Gesetze erfolgt in der „Gesetzsammlung für die Fürstlich Meußischen Lande j. L“.

Beschwerden der Landesvertretung, welche auf Antrag von Abgeordneten oder in Folge von Petitionen Dritter erfolgen, sollen von der Regierung genau untersucht und es soll denselben, wenn sie begründet gefunden, abgeholfen werden. Auf Interpellationen soll von der Regierung vollständige Auskunft ertheilt werden. Petitionen dürfen nur durch Vermittelung des Landtagsdirektoriums oder eines Landtagsmitgliedes an den Landtag gebracht werden.

Dem Landtagsausschuß steht es zu, die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Fürsten und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, Anzeigen, Vorstellungen und Beschwerden bei der Staatsregierung anzubringen, unter Angabe der Gründe auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags

anzutragen, die Rechnungen über die Staatsverwaltung zu prüfen und zu moniren, die Einhaltung des Etats zu überwachen und bei der Verwaltung der Staatsschuld mitzuwirken.

§ 4. **Behördenorganismus.** **Verwaltungs- und Justizbehörden.** Oberste Landesbehörde ist das Fürstliche Ministerium mit dem Sitze in Gera.

An der Spitze desselben steht ein verantwortlicher Minister.

Das Ministerium besteht aus vier Abtheilungen:

- 1) für die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses und für das Aeußere;
- 2) für das Innere,
- 3) für die Justiz und Kirchen- und Schulsachen,
- 4) für die Finanzen.

Der Minister ist Vorstand der 1. und einer der andern Abtheilungen, jezt des Innern; die beiden übrigen Abtheilungen haben je einen verantwortlichen Vorstand. Gegen Verfügungen der Abtheilungsvorstände findet Recurs an das Gesamtministerium statt. Vor letzterem gehören auch alle Entschließungen über Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instructionen, über Anstellung, Entlassung, Versetzung und Pensionirung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener. Auch andere Gegenstände können auf Anordnung des Fürsten oder des Ministers dem Gesamtministerium übertragen werden.

Die untere Verwaltung ist zwei Landrathssämern in Gera (sogenannter unterländischer Bezirk) und Schleiz (sogenannter oberländischer Bezirk) übertragen, insoweit nicht die Verwaltung den Gemeinden zusteht. Den Verwaltungsbehörden und Gemeinden steht das **P o l i z e i s t r a f a n d r o h u n g s r e c h t** bis 150 M., oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu; den Landgemeinden jedoch nur bis zu 15 M. oder entsprechender Haftstrafe. Die **A n f o r d e r u n g** von Haftstrafen (im Gegenseze von Androhung) kann nur von den Abtheilungen des Ministeriums und von den Landrathssämern, und zwar nur bis zu 14 Tagen Haft, die Anforderung von Geldstrafen kann von allen Polizeibehörden erfolgen. Gegen die Anforderung findet Provocation auf gerichtliche Entscheidung statt (Gesetz v. 8. Juni 1864 und 22. Februar 1879).

Für gewisse Verwaltungsangelegenheiten besteht in beiden Bezirken unter Vorsitz des Landrathes ein von den Gemeindevertretungen und von den Höchstbesteuerten gewählter **Bezirksauschuß** mit theils beschließender, theils berathender Competenz.

Das Land bildet zusammen mit dem Neustädter Kreise des Großherzogthums Weimar den Bezirk eines Landgerichts, dessen Sitz in Gera ist. Das Landgericht steht unter dem Oberlandesgericht in Jena. Außerdem bildet Gera den Sitz für die Schwurgerichte des ersten Schwurgerichtsbezirks des Oberlandesgerichts, zu welchem Bezirke die Landgerichte Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar gehören. Die fünf Amtsgerichte des Landes üben zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Die Verwaltung ist von der Justiz vollständig getrennt. Das landesherrliche Dominal- und Fideicommißvermögen wird durch die „Fürstliche Kammer“ in Schleiz verwaltet. Von der in § 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nachgelassenen Befugniß, einen Competenzgerichtshof zu errichten, ist kein Gebrauch gemacht.

§ 5. **Die Staatsdiener.** Das Staatsdienstverhältniß wird nach dem Gesetze vom 16. Juni 1853 durch das Anstellungsdecret, bei Subalternen durch das Rescript an die Dienstbehörde begründet. Die Staatsdiener werden mittelst Eides auf Treue und Gehorsam gegen den Fürsten, auf Beobachtung der Verfassung und auf gewissenhafte Amtsführung, die richterlichen Beamten mittelst besonderen Richtereides, verpflichtet.

Die bezüglich des Staatsdienstverhältnisses geltenden Vorschriften sind, abgesehen von den für richterliche Beamte geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, im Wesentlichen folgende:

Die Anstellung durch Decret ist in der Regel eine lebenslängliche. Die Anstellung durch Rescript ist in der Regel widerruflich, wird aber nach 25jähriger Dienstzeit unwiderruflich. Die Gehalte werden monatlich vorausbezahlt. Die Verheirathung der Staatsdiener unterliegt der Genehmigung der Dienstbehörde, darf aber nur bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel des betreffenden Staatsdieners oder bei üblem Rufe der Braut versagt werden. Strafen gegen Beamte sind: Geldstrafe, Verweis, Verweis mit Androhung der Suspension, Suspension mit oder ohne theilweise oder gänzliche Entziehung des Gehalts, Rückversetzung, Dienstentlassung. Beamte können mit $\frac{1}{6}$ ihres Gehaltes zur Disposition gestellt werden; richterliche Beamte aber nur bei länger als sechs Monate andauernder Dienstunfähigkeit. Die Pensionirung von Beamten tritt auf deren Antrag oder von Amtswegen ein, wenn dieselben dauernd unfähig geworden sind, oder das 70. Lebensjahr oder 40 Dienstjahre zurückgelegt haben. Die Pension beträgt mindestens 40 und höchstens 80 Prozente des letzten Gehaltes. Der Pensionirte hat, wenn er nicht durch grobes Verschulden seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, einen Rechtsanspruch auf die Pension. Als Staatsdiener gelten auch die öffentlichen Lehrer; das Staatsdienergesetz findet ferner auf die höheren Beamten der Domanalverwaltung Anwendung.

§ 6. Die Staatsangehörigen. Die auf der Landesgesetzgebung beruhenden Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen sind im Wesentlichen folgende:

Die Staatsangehörigen, welche Bürger einer Ortsgemeinde werden, erwerben das Staatsbürgerrecht und sind verbunden, den Staatsbürgereid auf Treue gegen den Landesfürsten, Gehorsam gegen das Gesetz und auf Beobachtung der Landesverfassung zu leisten.

Das Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsangehörigen ist durch Gesetz vom 5. Juli 1852 geregelt; außerdem ist der Bundestagsbeschluß über das Vereinswesen vom Jahre 1854 (21. Sitzung) landesherrlich promulgirt. Die Grundsätze des erwähnten Gesetzes stimmen im Wesentlichen mit der preußischen Gesetzgebung überein. Enteignungen sind nur auf Grund besonderer Gesetze und gegen vollständige Entschädigung zulässig. Expropriationsgesetze allgemeinerer Art bestehen für Anlegung von Eisenbahnen (Gesetz vom 15. März 1856) und für baupolizeiliche Zwecke (Gesetz vom 26. Juni 1856).

§ 7. Die Gemeindeverfassung. Die Verfassung der Gemeinden des Landes ist zuerst durch die Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 umfassend geordnet worden. Die jetzt bestehende redivirte Gemeindeordnung datirt vom 17. Juni 1874.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Jeder Einwohner des Landes, mit Ausnahme des Fürsten und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, gehört einer Gemeinde an. Jedes Grundstück im Staate muß einem Gemeindebezirk zugetheilt sein; ausgenommen sind nur die der unmittelbaren Benutzung des Fürsten überwiesenen Schlösser, Gärten und Anlagen des Fürstlichen Hauses, sowie Waldungen von größerem Umfange, welche weder zu Gutscomplexen gehören, noch mit Grundstücken einer Gemeinde im Gemenge liegen. Ein gesetzlicher Unterschied zwischen Stadt- und Dorfgemeinden besteht nur in wenigen Rücksichten.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, üben die Ortspolizei aus, wählen ihre Vertreter und Vorstände, haben das Recht Gemeindeabgaben zu erheben und sind berechtigt, Ortsstatute zu errichten. Dieselben haben die Staatsgewalt bei Ausübung der Regierungsrechte zu unterstützen. Gemeindeangehörige (auch Frauen), welche eine selbstständige Nahrung haben und unbescholten sind, sind berechtigt, das Bürgerrecht zu erlangen, und sind dazu verpflichtet, wenn sie drei Jahre lang in einer Gemeinde ein selbstständiges Gewerbe betrieben oder ein Wohngebäude daselbst erworben haben.

Das Bürgerrecht verleiht den männlichen Bürgern das Stimmrecht in der Gemeinde.

Die Gemeindeangelegenheiten werden verwaltet:

- a. durch die Versammlung der stimmberechtigten Bürger,
- b. durch den Gemeinderath,
- c. durch den Gemeindevorstand.

In Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern kann von der Wahl eines Gemeinderathes abgesehen und können dessen Functionen von der Gemeindeversammlung ausgeübt werden.

Die Gemeindeversammlung wählt den Gemeinderath und berathet und beschließt über Gegenstände, welche entweder von der höheren Verwaltungsbehörde oder durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung überwiesen werden. Der Gemeinderath besteht je nach der Zahl der Einwohner aus mindestens 6, höchstens 39 Bürgern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß aus Hausbesitzern (in den größeren Orten) oder aus Besitzern geschlossener Bauerngüter bestehen.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. In jedem Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Pflichten; derselbe beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über die Verwaltung des Gemeindevermögens, über alle Ausgaben zu Gemeindezwecken, über die Erhebung von Gemeindeabgaben, über die Errichtung von Ortsstatuten; derselbe wählt den Gemeindevorstand, den Rechnungsführer und Schriftführer, bestimmt die Gehalte der Gemeindebeamten und beschließt über deren Anstellung auf Lebenszeit. Der Gemeinderath controlirt die Gemeindeverwaltung und die Geschäftsbekämpfung der Gemeindebeamten, prüft und justicifirt die Gemeindecapitalrechnungen und entscheidet über Ansprüche auf das Bürgerrecht oder den Unterstützungswohnsitz.

Der Gemeindevorstand besteht der Regel nach aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. In Gemeinden über 3000 Einwohnern kann derselbe durch Ortsstatut collegialisch zusammengesetzt werden; Letzteres ist in den Städten Gera und Schleiz geschehen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf 6 Jahre gewählt; dieselben können aber auch mit Genehmigung des Ministeriums auf längere Zeit oder lebenslänglich angestellt werden. Der Gemeindevorstand ist die ausschließlich ausführende Gemeindebehörde. Demselben steht insbesondere zu:

Die Ausübung der Ortspolizei, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderathes, die Verwaltung der Gemeindeanstalten und des Gemeindevermögens, die Vertretung der Gemeinde nach Außen, die Vertheilung und Einziehung der Gemeindeabgaben, die Handhabung der Ortsstatute, die Ausführung von Beschlüssen der vorgesetzten Behörden, die Leitung des Kassen-Rechnungs- und Actenwesens.

Für einzelne Geschäftszweige oder Angelegenheiten kann der Gemeinderath Commissionen wählen, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes, welche über dessen Befugnisse hinausgehen oder gegen Gesetze verstoßen, kann der Gemeindevorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Die Ausgaben der Gemeinde sind zunächst aus den Revenüen des Gemeindevermögens zu bestreiten, im Uebrigen durch directe und indirecte Gemeindeabgaben aufzubringen. Schulden dürfen nur für außerordentliche Bedürfnisse aufgenommen werden und sind mit jährlich mindestens 1 Prozent zu tilgen. Die directen Gemeindeabgaben sind, wenn nicht ein besonderes Ortsstatut errichtet wird, nach Maßgabe der directen Staatssteuern zu vertheilen.

Der Staat übt über die Gemeinden das Oberaufsichtsrecht aus, und zwar gegenüber den Stadtgemeinden durch das Fürstliche Ministerium des Innern, gegenüber

den Dorfgemeinden durch die Landrathssämer. Die Aufsichtsbehörde überwacht, daß von den Gemeindeverwaltungen die Gesetze befolgt und die denselben obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden; dieselbe entscheidet über Beschwerden und Berufungen in Gemeindefachen und hat das Recht, Gemeindevorstände in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Ortsstatute, die Erhebung indirekter Steuern, die Bildung neuer oder die Abänderung bestehender Gemeindeverbände, sowie die Wahl von Gemeindevorstandsmitgliedern auf länger als 6 Jahre bedürfen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums. Dieses kann auch bei grober Pflichtverletzung Mitglieder des Gemeindevorstandes ganz oder auf Zeit suspendiren und, wenn die gesetzlich nothwendigen Wahlen von der Gemeinde verweigert werden, eine provisorische Verwaltung anordnen.

Wenn ein Gemeinderath seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, so kann derselbe durch landesherrliche Verordnung auf Antrag des Gesamtministeriums unter Angabe der Gründe aufgelöst werden.

§ 8. Die Staatsfinanzen. Das Land besitzt außer den Staatsgebäuden mit Zubehörungen und den Staatsstraßen Grundbesitz nicht.

Ein über die Dominalbesitzungen seit dem Jahre 1849 angeregter Streit ist durch Gesetz vom 23. November 1880 dahin geschlichtet worden, daß das Fürstliche Haus das Eigenthum dieser Besitzungen vollständig behalten und als Abfindung an den Staat eine Million Mark gewährt hat.

Der Fürst und das Fürstliche Haus beziehen Revenüen vom Lande nicht.

Einkünfte aus Regalien hat der Staat nicht. Eine wesentliche Einnahme bieten die Landessparkassen.

Die Landeschuld beträgt zur Zeit etwas über 1 000 000 Mark.

Die direkten persönlichen Steuern werden durch eine (den preußischen Grundsteuern nachgebildete) Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht.

Vom Grundbesitz wird eine Grundsteuer und vom Bergwerkseigenthum eine Grubenfeldabgabe erhoben.

§ 9. Volkswirtschaftspflege. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse sind vorzüglich in folgenden Rücksichten von der Landesgesetzgebung geordnet:

Das Grundeigenthum ist durch Gesetz vom 28. Juli 1853 vom Lehnsverhältnisse befreit; die Gebundenheit des Grundbesitzes ist durch Gesetz vom 2. December 1871 aufgehoben. Die auf dem Grundbesitz haftenden Reallasten und Beschränkungen mit Ausnahme der an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen zu entrichtenden, unterliegen in Folge der Gesetze vom 23. März 1838, 15. Januar 1858 und 16. Juli 1864 der Ablösung durch den zwanzigfachen Betrag des Jahreswerthes. Das Proportionsrecht steht beiden Theilen zu. Die Ablösung ist fast vollständig, größtentheils durch Zuhilfenahme einer Landrentenbank, durchgeführt. Neue Reallasten können nicht constituirt oder erworben werden.

Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke besteht ein Gesetz vom 8. Okt. 1860, von welchem aber noch von keiner Gemeinde Gebrauch gemacht ist.

Das Grund- und Hypothekenwesen ist durch Gesetz vom 20. November 1858 genau in Uebereinstimmung mit der Sächsischen Gesetzgebung geordnet.

Ueber die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe besteht ein umfassendes Gesetz vom 6. April 1872; ebenso ein solches über den Schutz von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern und Wiesen vom 27. Dezember 1870. Die Fischerei in fließenden Gewässern ist durch Gesetz vom 15. Juli 1870 geregelt. Nach § 46 des Nachtragsgesetzes zur Verfassung vom 20. Juni 1856 können über die Ausübung der Jagd im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden. Nach den jetzt bestehenden Verordnungen üben die

Gemeinden ihre Jagd durch Flurschützen oder Jagdpächter aus, welche Jagdkarten zu lösen haben.

Durch das der preussischen Gesetzgebung entsprechende Berggesetz vom 9. Okt. 1870 ist das Bergregal beseitigt.

§ 10. **Kirchenverfassung und Schulwesen.** I. Landeskirche ist die evangelisch-lutherische. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt steht dem Fürsten zu. Die oberste Kirchenbehörde ist das Ministerium Abtheilung für Kirchen und Schulen. Das Land ist in die drei Ephorien Gera, Schleiz und Ebersdorf unter je einem Superintendenten eingetheilt.

Für die kirchliche Verwaltung besteht in jeder Ephorie eine Kirchen- und Schulkommission, welche durch den Superintendenten und den Landrath des betreffenden Bezirkes gebildet wird.

In fast allen Kirchengemeinden des Landes sind durch Ortsstatute Kirchenvorstände gebildet.

Die Besetzung der geistlichen Stellen erfolgt durch das Ministerium; insoweit Patronatsrechte vorhanden sind, auf Vorschlag des Patrons. Die in der Verfassung in Aussicht genommene Synodalverfassung ist noch nicht zur Ausführung gelangt.

Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch Anzeige bei den Amtsgerichten, bei welchen ein Dissidentenregister geführt wird. Die Stolgebühren sind abgelöst.

II. Das Volksschulwesen ist durch Gesetz vom 4. November 1870 geordnet. Die Erhaltung der Schulen liegt den Gemeinden ob; der Staat leistet jedoch erhebliche Zuschüsse.

Schulpflichtig sind alle Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Die Schulen sind Konfessionsschulen. Die Schulgeldpflicht bildet die Regel. Die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder darf 80 nicht übersteigen.

In jeder Schulgemeinde besteht ein Schulvorstand; die Volksschulen sind in Districte eingetheilt, für welche Schulinspektoren ernannt sind. Die nächste Aufsichtsbehörde ist die Kirchen- und Schulkommission, die oberste das Ministerium Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. An höheren Bildungsanstalten bestehen in Gera und Schleiz Gymnasien, ein Lehrer-Seminar in Schleiz, sowie ein Realgymnasium und eine höhere Töchterschule in Gera.

Nachtrag
zum
Staatsrecht der Herzogthümer
Sachsen-Coburg und Gotha.

Von

F. Forkel,
Geh. Justizrath in Coburg.

In den letzten Tagen des Monats Mai 1884, während des Drucks dieser Abtheilung des Handbuchs wurde in dem Herzogthum **G o t h a** (nicht auch in Coburg) zwischen der Staatsregierung und dem Speziallandtag ein Gesetz vereinbart, nach welchem, abgesehen von den regelmäßigen Versammlungen eines bestehenden Vereins, für die Zeit der Gültigkeit des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokraten bei Strafvermeidung von allen durch Privatpersonen berufenen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, Seitens der Unternehmer mindestens 12 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit derselben Anzeige bei der **Ortspolizeibehörde** zu machen, die Versammlung nicht später als 2 Stunden nach der in der Anzeige angegebenen Zeit zu beginnen, nicht länger als eine Stunde zu unterbrechen und nicht an einem anderen als an dem angegebenen Ort abzuhalten ist. Die Minderheit des Landtags vertrat die Ansicht, daß die Begründung einer solchen Anzeigepflicht eine Verfassungsänderung in sich schließe (s. Seite 125) und deshalb die Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags bedürfe, drang jedoch mit dieser Anschauung nicht durch. Einer **polizeilichen Erlaubniß** bedürfen politische Versammlungen auch nach dem neuen **Gothaischen Gesetze** nicht.

Sachregister.

(S siehe auch R und umgekehrt).

I. Neuß älterer Linie.

(Seite 175—185).

- | | | |
|------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| Abgaben 183. | Grundbuch- u. Hypothekenwesen 184. | Rechtspflege 184. |
| Ablösung von Reallasten 184. | Jagd 184. | Schulwesen 185. |
| Begnadigungsrecht 184. | Jagddepartement 178. | Staatsangehörige 180. |
| Behörden 178. 179. | Kammer 178. | Staatsdiener 179. |
| Bergbau 184. | Kammervermögen 178. | Staatserbfolge 178. |
| Contrafignatur 178. | Kirchliche Verhältnisse 185. | Staatsfinanzen 183. |
| Expropriationsgesetze 180. | Konfistorium 178. | Staatsgebiet 177. |
| Fischerei 184. | Landesausschuß 179. 181. | Staatsoberhaupt 177. |
| Forstdepartement 178. | Landesregierung 178. | Staatsschulden 178. 184. |
| Fürst s. Staatsoberhaupt. | Landrathsammt 178. | Standesämter 179. |
| Geheimes Kabinet 178. | Landrentenbank 184. | Steuern 183. |
| Gemeindeverfassung 180. | Landtag 182. | Unterthaneneid 180. |
| Gerichte 179. | Notare 179. | Vereinswesen 180. |
| | | Volkswirthschaftspflege 184. |

II. Neuß jüngerer Linie.

(Seite 187—196.)

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ablösungen 195. | Gymnasien 196. | Schulen 196. |
| Anstellung im Staatsdienst 193. | Jagdgesetze 195. | Schulinspectoren 196. |
| Auflösung des Landtags 191. | Justizbehörden 192. | Schwurgericht 192. |
| Beschwerderecht 191. | Kirchenverfassung 196. | Staatsdiener 192. |
| Bezirksausschuß 192. | Landesfürst 190. | Staatsdienst 192. |
| Disciplinarstrafen 193. | Landgericht 192. | Staatsgebiet 189. |
| Dienstleid 192. | Landtag 190. | Staatsgerichtshof 190. |
| Dienstentlassung 193. | Landtagsausschuß 191. | Staatshaushalt 191. |
| Disposition, Stellung zur 193. | Lehnsverband 195. | Staatsoberhaupt 189. |
| Dissidenten 196. | Ministerium 190. 192. | Steuern 195. |
| Domänen 192. 195. | Oberlandesgericht 192. | Suspension von Staatsdienern 193. |
| Einkommensteuer 195. | Ortsstatuten 195. | Verantwortlichkeit des Ministers 190. |
| Enteignungen 192. | Paragium 190. | Vereinsrecht 193. |
| Erstgeburtsrecht im Fürstenhause 190. | Pensionirung von Staatsdienern 193. | Vertagung des Landtags 191. |
| Finanzwesen 191. 195. | Polizeibehörden 192. | Verfassung 189. |
| Fürstliches Haus 189. | Polizeistrafen 192. | Wahlgesetz 190. |
| Geistliche Stellen 196. | Regentenhaus 189. | Wartegeld 193. |
| Gemeindeverfassung 193. | Regentschaft 190. | |
| Geschichtliches 189. | Regierungsgewalt 190. | |
| Gesetzgebung 191. | Ruhegehälte 193. | |

III. Sachsen-Mittelelbenburg.

(Seite 63—110.)

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------|------------------------------|
| Ablösungsbehörden 97. 100. | Amtsbezirke 90. | Amtsvorsteher 100. 101. |
| Alt-, Groß- oder Kleingemeinden 90. | Amtsblatt 96. | Anleihen des Staats 93. 104. |
| | Amtsgericht 97. | Apanagen 83. |

Sachsen-Altenburg A—P.

- Armenverbände 90.
 Ausgaben-Stat 102.
 Ausländer 79.
 Ausländische korporative Vereine 79.
 Ausmärker 85.
 Außeretatmäßige Ausgaben 103.
 Bauernstand 82.
 Beamte s. Staatsdiener.
 Begnadigungsrecht 99.
 Beschwerdeführung 82. 93.
 Bestände (Staatsüberschüsse) 103.
 Betriebsfonds 103.
 Bildungsanstalten, Benützung= recht 81.
 Budget 102. Ueberschreitungen 102. 103. Nichtzustande= kommen desselben 102.
 Christliche Partikular= Kirchen 108.
 Deputirte der Landschaft 95.
 Disciplinarstrafrecht (s. Staats= diener) 75. Richterliche Be= amte 99. Kirchen- und Schul= diener 107. 108.
 Dispensationsrecht 96.
 Dispositionsfonds 102.
 Dispositionsgestellung der Mi= nister 72, der sonstigen Ci= vilstaatsdiener 78.
 Domänen, Fideikommiß Ent= stehung 67. Verwaltung und Beaufsichtigung 67. 78. Be= lastung 68. 84. Besteuerung 79. Landschaftliche Kontrolle 67.
 Dorfgemeinden, Gemeindebezirk 86. Mitgliedschaft 86. Ak= tives und passives Wahlrecht, Gemeindeämter 87. Gemein= derath 87. Gemeindever= waltung 88 f. Gemein= vermögen, Gemeindeabgaben, Anleihen 89. Gemeindevor= steher 89. Gemeindepolizei 90. 100.
 Druckprozesse 82.
 Ehescheidungsrecht des Landes= herrn 99.
 Eigenthum, Sicherheit desselben 81.
 Einnahme-Stat 103.
 Ephoren 107.
 Erbschaftssteuer 103. 105.
 Ermerbsbefugniß 81.
 Exekution in Verwaltungssachen 105.
 Expropriation 81.
 Finanzetat s. Budget.
 Finanzministerium 70. 104.
 Finanzverwaltung 102. Rechen= schaftsbericht 92. 104. Ver= äußerungen 103.
 Forensen 79. 84.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 97.
 Fremde 79.
 Gehorsamspflicht 79.
 Geistliche s. Kirchendiener.
 Gemeinden 84, s. Dorf- und Stadtgemeinden.
 Gemeindevorsteher 86. 100.
 Generalinspektor 72. 104.
 Generalkommission 72. 97.
 Generalsuperintendenten 107.
 Gensdarmarie 100.
 Gerichte 97.
 Gerichtsschreiber 98.
 Gerichtsvollzieher 98.
 Gesamtministerium 70.
 Gesetze, Begriff 92, Initiative 66. 71, landständische Be= handlung 92. 94. 95, Publi= kation 96. Suspension 96.
 Geschäftsordnung des Landtags 94.
 Gewerbegerichte 97.
 Grundsteuer 103.
 Gymnasien 110.
 Hausgesetze 70.
 Haus- und Durchsuchungen 80.
 Herzog s. Staatsoberhaupt.
 Hilfsbedürftigkeit 82.
 Hofbeamte 67.
 Hofhaltung 83.
 Immobilienbrandversicherungs= anstalt 104.
 Initiative 96.
 Interpellationen 93.
 Jüdische Religionsgenossenscha= ten 108.
 Justizaufsicht 98.
 Justizbeamte 99, s. Staatsdiener.
 Justizhoheit 96.
 Justizsachen 96.
 Justizverwaltung 97.
 Katholische Kirche 108.
 Kauttionen der Beamten 73.
 Kirche 105. Staatliche Unter= stützungspflicht 107.
 Kirchenämter, Anwartschaft 81.
 Kirchenaufsicht 107.
 Kirchenbehörde, obere 105. 106. 107.
 Kirchen- Censur- Gebühren- Ent= schädigung 106.
 Kirchendiener, Anstellung 106. Besoldung 106. Charakter als öffentliche Beamte 105. Disciplinarverfahren 107. Niedere 106. Emeriticum 106. Wittwen-Sozietät 105.
 Kirchengemeinde 106. 107.
 Kirchenhoheit 105.
 Kircheninspektion 107.
 Kirchenregiment 105.
 Kirchenvermögen 105.
 Kirchenvisitation 107.
 Kirchenvorstand 107.
 Kirchliche Abgaben 105. 107.
 Kirchliche Lasten 105.
 Kommunalverbände höherer Ord= nung 90.
 Kompetenzkonflikte 97. 99.
 Konfiskationen, polizeiliche und steuerliche 81.
 Kontrolle der Raffen 104.
 Kreisverbände 90.
 Landarmenverband 82. 90.
 Landesbank 95. 103. 104.
 Landesfeiertage 105.
 Landesherr s. Staatsoberhaupt.
 Landeskirche 105.
 Landestheilungen 65. 66. 68.
 Landesuniversität 72.
 Landgericht 97.
 Landrathsämter 100. 101.
 Landsaßiat 79.
 Landschaft, Zusammensetzung 91. Wahlrecht 91. Wahlhandlung, Stellvertreter 92. Befugnisse 67. 92. Kollegial- und be= sondere Rechte 93. Tage= gelder und Reisekosten 94. Geschäftsbehandlung 94.
 Landschaftliche Beamte 93. |
 Landschaftliche Deputirte 95.
 Landtag, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung 94.
 Leipziger Vertrag 65.
 Lokalbehörden 72.
 Lokalpolizeiordnungen 101.
 Mediatisirte 84.
 Minister, Verantwortlichkeit, An= klage 71. Dispositionsges= tellung 72.
 Ministerium 70.
 — der Finanzen 104.
 — des Innern 99.
 — der Justiz 98.
 — s. Kultusangelegenheiten 105.
 Militärverwaltung 99.
 Mittelbehörden 72.
 Monopol 81.
 Neuenburger Vertrag 65.
 Oberlandesgericht 97.
 Orden 67.
 Ortsgemeinden 84.
 Patronat 106.
 Pensionirung der Beamten 76. 99.
 Pension ihrer Hinterbliebenen 77.
 Petitionsrecht 93.
 Pfarreien 105.
 Polizeiliche Strafverfügungen 100. 101.
 Polizei-Verordnungen 100. 101.
 Polizei-Verwaltung 100.
 Primogenitur-Ordnung 68.
 Prinzen, Prinzessinnen. Fami= lienverband 82. Vermählung 83. Persönliche gerichtliche

Angelegenheiten 83. Familienrath 83. Gerichtsstand 83. Privatvermögen 83. Apanagen 83. Ausstattung 84. Nadelgelder 84. Privatunterricht 110. Privatzwangsverhältnisse 80. Realschulen 110. Rechnungslegung und Rechnungsbuch 92. 104. Rechtsschutz 80. Rechtsweg, Ausschluß in Verwaltungssachen 97. Regent s. Staatsoberhaupt. Regentenschaft 69. Regierendes Haus, s. Staatsoberhaupt, Prinzen. Regierungsantritt 69. Regierungsfähigkeit 69. Reichssteuern und Zölle 72. 105. Religionsgesellschaften 108. Reservefonds 102. Restverwaltung 103. Retorsionsrecht 79. Revisionsbüro 72. 105. Richterliche Beamte 98. 99. Rittergutsbesitzer 82. 91. Römischer Reich 69. Sachsen-Altenburg, Staatsgebiet, Bevölkerung, Geschichtliche Entwicklung, Theilungen 65. Schadenersatzklage gegen den Staat 74. Schatzgut 68. 69. Schiedsmänner 98. Schlösser, herzogliche 86. Schöffenamtsamt 98. Schulämter, Anwartschaft 81. Schulbehörde, obere 108. Schulbeihilfe 104. Schule, Gesetzgebung, Vermögen, Verwaltung, Unterstützung durch den Staat 105. 108. 109. Schulgemeinde 109. Schulinspektion, bezirkliche, lokale 109. Schullehrer 108. 109. Schullehrer-Seminar 109. Schulverband 109. Schulvorstand 108. 109. Schutz- und Waffendienst 80. Selbstverwaltung 99.

Sportelpflichtigkeit 101. Staatsämter, Geschichtliche Entwicklung 70. Anwartschaft 81. Staatsangehörigkeit 78. 79. 80. Staatsanleihen 93. 104. Staatsanwaltschaftliche Hilfsbeamte 89. 98. Staatsausgaben 102. 103. Staatsbürger 78. Staatsdiener = Wittwensozietät 104. Staatsdienst. Rechtliche Natur, Begründung und Beginn 72. Widerruflicher und unwiderruflicher. Prüfung 73. 98. Kautionen. Verpflichtung. Pflichten u. Beschränkungen. Nebenaufträge 73. Amtsgeheimniß. Nebenerwerb. Aufträge geg. von anderen Staaten. Urlaub. Entbindung von gewissen Staatsbürgerpflichten. Verhältnis zu den Ortsgemeinden. Pflichtverletzungen. Privatrechtliche Schadensklagen 74. Disciplinerverfahren 75. 98. Dienstentlassung. Dienstentsetzung 75. Rang. Titel. Befolgung. Stellvertretung. Pension 76. Gnadenquartal. Wittwensozietät 77. Versetzung. Stellung zur Disposition. Beendigung. Kündigung. Unfreiwillige Pensionierung 78. Staatseinnahmen 103. Staatsminister 71. Staatsoberhaupt. Rechtliche Stellung 66. Unverantwortlichkeit. Rechtsschutz. Titel. Wappen. Orden. Dotation 67. Gerichtsstand 68. Volljährigkeit. Regentenschaft 69. Stellvertretung 70. Gemahlin 82. 83. Wittve 69. 82. 83. Staatsschulden 103. Staatsüberschüsse 103. Stadtgemeinden 84. Stadtordnungen 86. Stadträte 86. 100. 101. Standesamtliche Geschäfte für das herzogliche Haus 69.

Ständewesen 82. Steuerämter 104. Steueraufsicht 104. Steueraussschreiben 102. Steuerbewilligungsrecht 102. Steuern 103. Stolgebührenentschädigung 106. Submissionsverfahren 105. Succession 68. Synode 106. Tagegelder der Abgeordneten 94. Titel-Aannahme von fremden Regierungen Seitens d. Staatsdiener 74. Thronfolge 68. Thüringischer Zoll- und Handelsverein 72. Treuerverpflichtung der Unterthanen 79. Ueberschüsse der Finanzverwaltung 103. Umzugskosten der Staatsdiener 78. Urlaub derselben 74. Vereins- und Versammlungsrecht 80. Verfassungen 80. Verfügungsrecht, freies über das Vermögen 81. Verordnungen 96. Vertrauensmänner 98. Verwaltung, innere 99. Verwaltungsrechtspflege 100. Verwaltungssachen 96. Beitreibung der Strafen und Kosten 105. Instanzenzug 100. Sportelpflichtigkeit 101. Verfahren 100. Visitationen, General-, Spezial-, Ephorat-Visitationen 107. Volksschule 108. Wahlen zum Landtag 91. Wahlprüfung 93. Wahlrecht 91. Wahlverfahren 92. Wartegeld der Staatsdiener 73. Wittwen- und Waisenpensionen 77. Zölle, Verwaltung 104. Zuwiderhandlungen 104. 105. Submissionsverfahren 105. Zusammenlegungsbehörde 97. 100.

IV. Sachsen-Coburg und Gotha.

(Seite 111—140.)

Abgabengesetz 134. Abolitionsrecht 117. Ausführungsverordnungen 130. Begnadigungsrecht 117. Besserungsverfahren bei Staatsdienern 123.

Civilliste 118. 135. 136. Domänen 135. Finanzverwaltung 134. Fiskus, gemeinschaftlicher 134. Gegenzeichnung des Ministers 117. 123.

Gemeinden, ihre Stellung und Organisation 131. 132. Gerichtsstand des Herzogs und der Mitglieder des Herzogl. Hauses 117. Gerichtsverfassung 130.

Sachsen-Meinungen G—Z.

- Gewerbe 37. 53.
 Gnadengeschenke 33.
 Gothaisches Gesammthaus 31. 34. 60.
 Grundgesetz s. Verfassungsurkunde.
 Grundsteuer 55.
 Gymnasien 54.
 Handel 37. 53.
 Handels- u. Gewerbekammern 53.
 Hauptkasse 38. 54.
 Herzog 32. 33. 34. 37. 42. 56. 60.
 Hessen 34.
 Hofämter 36.
 Hofdiener 41.
 Hoheit 33.
 Huldigungsseid 43.
 Hypothekbank, deutsche in Meinungen 53.
 Jena 37. 38. 49. 54.
 Israelitische Cultusgemeinden 62.
 Justiz 48 ff.
 Justizdienst 38.
 Justizverwaltung 50.
 Katasterämter 38.
 Kirche, evangelische 37. 61. 62, — katholische 61.
 Kirchenämter 38. 61.
 Kirchenglieder 33.
 Kirchenfonds, allgemeiner 61. 62.
 Kirchengemeinden 61. 62.
 Kirchengemeinde- und Synodalordnung 61.
 Kirchenhoheit 61.
 Klassen- und Einkommensteuer 44. 55.
 Kreisaußschuß 45.
 Kreise 37. 42. 45. 46. 61.
 Kreisfonds 45.
 Kreisasse 45.
 Kreisassistent 38. 54.
 Kreisassistenteninspektor 38. 54.
 Kreisvorstand 45.
 Landescreditanstalt 47. 53.
 Landeseigenthum 57 ff.
 Landesfiskus 55.
 Landesgrenzen 36.
 Landeskirche, evangelische 42. 61. 62.
 Landeskultursachen 37.
 Landessynode 33. 61.
 Landesverwaltung, innere 51 ff.
 Landgericht Meinungen 33. 37. 49. — Rudolstadt 37. 49.
 Landrätthe 37. 38. 42. 43. 55.
 Landschaftliches Directorium 47.
 Landtag 33. 36. 46. 47. 48. 55. 56.
 Landtagsabgeordnete 48.
 Lehrer, an höheren Schulen 33. 38.
 Magistrat 37. 46.
 Medicinaldeputation 52.
 Medicinalwesen 37. 52.
 Militärconvention 44. 50.
 Militärpersonen, Befreiung von Gemeindeumlagen 44.
 Militärverwaltung 50.
 Militärwesen 37.
 Ministerium s. Staatsministerium.
 Notare, s. Beglaubigungsnotare.
 Oberkirchenrath 38. 61.
 Oberlandesgericht 37. 38. 49.
 Oberrecurs 36. 50.
 Obervormundschaft 34.
 Ordinariat, bischöfliches in Würzburg 61.
 Ortschaftspolizei 43.
 Ortsvorstand 43.
 Pensionirung der Staatsdiener 41.
 Pensionskasse der Volksschullehrer 54.
 Pfarrpensionskasse 62.
 Polizei 37, Baupolizei 51, Bergpolizei 52, Feuerpolizei 51, Forstpolizei 52, Gesundheitspolizei 52, Sicherheitspolizei 51, Straßenpolizei 52, Wasserpolizei 52.
 Polizeivorschriften 51.
 Preußen 38. 44. 49. 50.
 Primogeniturordnung 34.
 Prüfungen 38. 39.
 Realgymnasien 54.
 Rechnungsbureau 38. 54.
 Rechnungsdienst 38.
 Rechnungswesen 36. 54.
 Rechtsweg 43. 49.
 Recurs 36. 37. 50.
 Regierungsverweser 34.
 Regulative, städtische 44.
 Remunerationen 33.
 Reuß, ä. L. 52.
 Reußische Fürstenthümer 49. 50.
 Revisionsbureau 36. 56.
 Richterbeamte 39. 40.
 Sachsen-Altenburg 34. 49. 50. 52.
 Sachsen-Coburg-Gotha 34. 49. 50.
 Sachsen, Königreich 34.
 Sachsen-Weimar 34. 49. 50.
 Schulgeld 44.
 Schulpflichtiges Alter 54.
 Schultheiß 44.
 Schulpflichtiges Alter 54.
 Schulvorstand 54.
 Schwarzburg-Rudolstadt 49. 50.
 Schwarzburg-Sondershausen 52.
 Sicherheitspolizei 51.
 Staatsämter 35.
 Staatsangehörige 42.
 Staatsanwaltschaft 50.
 Staatsbeamte 33. 38. 39. 40. 41.
 Staatsgefälle, Beitreibung derselben 51.
 Staatshaushalt 46. 55. 56.
 Staatsminister 35. 36. 40.
 Staatsministerium 35.
 — Abtheilung der Finanzen 38. 54. 55.
 Staatsministerium des Inneren 37. 48 ff., 50 ff.
 — der Justiz 37. 48 ff.
 — für Kirchen- und Schulsachen 37.
 Staatsräthe 36. 40. 56.
 Staatsrechnungen 47. 55. 56.
 Staatsschuldentilgungs-Commission 47. 56.
 Staatsverträge 49. 50. 52.
 Stadtschulamt 54.
 Standesbeamte 37.
 Statistik 37.
 Stellvertretung, des Herzogs 35.
 Steueramt 38.
 Steuerbewilligung 47.
 Stiftungen 33. 37.
 Strafanstalten 52.
 Strafen 39.
 Straßen 37. 52.
 Straßenpolizei 52.
 Suspension der Staatsbeamten 40.
 Synodalordnung s. Kirchengemeinde- u. Synodalordnung.
 Synode s. Landessynode.
 Tagegelber s. Diäten.
 Transportkosten 41. 48.
 Uebertragbarkeit s. Statistitel.
 Umzugskosten 41.
 Universität Jena 38. 53.
 Unterstützungen 33.
 Verantwortlichkeit 33.
 Vereinsrecht 42.
 Vereinswesen 37.
 Verfassungsurkunde 32. 33. 34. 35. 39. 42. 43. 47. 48. 61. 62.
 Versammlungsrecht 42.
 Verfassung 40, 41.
 Verwaltung 32. 36. 50., s. auch Landesverwaltung.
 Verwaltungsdienst 38.
 Verwaltungssachen, Rechtsmittel in denselben 50.
 Volksschule 54.
 Volksschullehrer 54.
 Vormundschaft 34. 35.
 Wahl der Gemeindeausschüsse 45, der Gemeindebeamten 44, der Gemeinderäthe 45, der Kreis- ausschüsse 45, d. Landtags 46.
 Wahlberechtigung, active und passive: bei Gemeindewahlen 45, bei Landtagswahlen 46. 47.
 Waldungen, von Corporationen, Gemeinden, Stiftungen und Privaten 52.
 Wartegeld 41.
 Wasserpolizei 52.
 Witthümer 34.
 Wittwenpension 41.
 Zusammenlegung der Grundstücke 53.
 Zwangsstrafen 51.

VI. Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Seite 1—28.)

- | | | |
|---|--|--|
| <p>Auswärtige Angelegenheiten 16.
 Behörden 8 ff.
 Bezirksauschuß 12.
 Bezirksdirector 12.
 Bier- und Branntweinsteuer 20.
 Kompetenzconflicte 13.
 Ebenbürtigkeit 8.
 Einkommensteuer 20 ff.
 Erbtheilungen 3 ff.
 Finanzverwaltung 16. 19 ff.
 Gebiet 7.
 Gegenzeichnung 7.
 Gemeindebürgerrecht 13.
 Gemeindegesetz 6.
 Gemeindegliedschaft 13.
 Gemeinden 12. 13 ff.
 Gemeinderath 14.
 Gemeindeversammlung 14.
 Gemeindevorstand 14.
 Gerichte 13.
 Geschäftsordnung des Landtages 18.</p> | <p>Geschichtliche Entwicklung 3 ff.
 Gesetzgebung 15.
 Gewerbebetrieb im Umherziehen, Besteuerung 22.
 Großherzog 7 ff.
 Grundsteuer 20.
 Hausgesetze 7.
 Hundesteuer 20.
 Jena, Universität 24 ff.
 Kammervermögen 19 ff.
 Kirchen 22 ff.
 Kirchengemeindevorstand 23.
 Kircheninspection 23.
 Kirchenrath 23.
 Landtag 5, 15 ff.
 Landtagsabgeordnete 18.
 Landtagsvorstand 18.
 Nothverordnungsrecht 16.
 Ortssteuerquote 21.
 Petitionen 17.
 Primogeniturordnung 8.</p> | <p>Provisorische Gesetze 16.
 Rechnungsämter 12.
 Regentschaft 8.
 Revidirtes Grundgesetz 7.
 Staatsangehörigkeit 13.
 Staatsbehörden 8 ff.
 Staatsdiener 13.
 Staatsgebiet 7.
 Staatsgerichtshof 11.
 Staatsminister 11.
 Staatsoberhaupt 7 ff.
 Staatsvermögen 19.
 Stellvertretung 8.
 Steuern 20 ff.
 Synodalauschuß 24.
 Synode 23 ff.
 Theilungsverträge 3 ff.
 Verantwortlichkeit 11.
 Verfassung 5 ff.
 Volljährigkeit 8.
 Wahlen zum Landtage 17.</p> |
|---|--|--|

VII. Schwarzburg-Rudolstadt.

(Seite 141—152.)

- | | | |
|--|--|--|
| <p>Abgeordnete 144 ff.
 Amtsgerichte 147.
 Anstellung der Staatsbeamten 148.
 Armenpflege 147.
 Beamte s. Staatsdiener.
 Begnadigungsrecht 147.
 Bevölkerung 143.
 Bürgermeister 150.
 Deputation für das Heimathswesen 147.
 Disciplinerverfahren 148.
 Dominalgut 144.
 Eid der Abgeordneten auf die Verfassung 145.
 Einkommensteuer 151.
 Erbschaftssteuer 151.
 Finanzverwaltung 145. 150. 151.
 Fürst, Rechte und Pflichten desselben, s. Landesherr.
 Gebäudesteuer 151.
 Gemeindebezirke 149.
 Gemeindelasten 150.
 Gemeinde-Ordnung 143.
 Gemeinderath 150.
 Gemeindeverfassung 149. 150.
 Generalsuperintendent 152.
 Gesandten 143.
 Geschichtliches 143.
 Gesetzgebung 145. 146. 148.
 Gesetzsammlung 148.
 Gewerbesteuer 151.
 Grundgesetz 143.</p> | <p>Grundsteuer 151.
 Gutsbezirke 149.
 Hauptlandeskasse 151.
 Initiative des Landtags 145.
 Jurisdiktion des Bischofs von Baderborn 152.
 Justizpflege 147.
 Kammergut 144.
 Katholiken 152.
 Kirche, evangelische 151.
 Kirchenrath 151.
 Kirchenregiment des Landesherrn 151.
 Kirchen- und Schulinspection 152.
 Landarmenverband 147.
 Landesherr, dessen Rechte u. Pflichten 144. 145. 146. 147. 151.
 Landeskreditkasse 151.
 Landgericht 147.
 Landrath, dessen Functionen 146. 147. 150. 152.
 Landtag 144 ff.
 — dessen Beschlußfassung 145.
 — dessen Rechte 145.
 Landtagsauschuß 146.
 Landtagswahl 144. 145.
 Legislaturperiode 144.
 Ministeranklage 145. 146.
 Ministerialabtheilungen 146. 151. 152.
 Ministerium, dessen Geschäftskreis 146. 147. 150.
 Oberherrschaft 143.</p> | <p>Oberlandesgericht 147.
 Pensionsverhältnisse der Staatsdiener 149.
 Polizeiverwaltung 145. 146. 150.
 Publikation der Gesetze und Verordnungen 148.
 Rechnungsausschuß des Landtags 146.
 Rechtspflege 147.
 Recurscollegium für Gewerbesachen 147.
 Revisionsbureau 151.
 Sanction der Landtagsbeschlüsse durch den Landesherrn 145.
 Schultheißen 150.
 Souveränität 143.
 Staatsdienergesetz 143.
 Staatsdienst 148.
 Staatsgebiet 143.
 Staatsoberhaupt 144.
 Stadtrath 150.
 Steuerämter 151.
 Successionsordnung im Fürstenthume 143. 144.
 Superintendent 152.
 Thronfolge 144.
 Unterherrschaft 143.
 Verantwortlichkeit des Ministers und der Vorstände der Ministerialabtheilungen 146.
 Verwaltung 146.
 Wahlgesetz 143.
 Waldbezirke 149.</p> |
|--|--|--|

VIII. Schwarzburg-Sondershausen.

(Seite 153—174.)

- | | | |
|---|---|---|
| <p> Amtsgerichte 167.
 Armenverbände 162.
 Hauptpolizei 168.
 Bergpolizei 169.
 Beschwerderecht 162.
 Bevölkerung 155.
 Bezirke 160.
 Bezirksausschuß 164.
 Bürgerrecht 163.
 Disciplinargesetze, f. Beamte 161.
 — für Notare 167.
 Dissidenten 172.
 Domänen 160.
 Ehrenzeichen, Fürstl. 157.
 Feldpolizei 168.
 Feuerpolizei 168.
 Finanzverwaltung 159. 160. 170.
 Fischereischuß 168.
 Forstwesen 160.
 Fürst 157.
 Fürstenhaus, Geschichte 155. 156.
 Gebäuesteuer 170.
 Geistliche 173.
 Gemeindeverfassung 163.
 Gemeinheitsheilungen, Compe-
 tenz und Verfahren 167.
 Gesetzgebung 166.
 Gesindepolizei 169.
 Gesundheitspolizei 169.
 Gewerbepolizei 169. </p> | <p> Grundbuchcommission 167.
 Grundsteuer 170.
 Jagdpolizei 168. 169.
 Innere Verwaltung 160. 164.
 168 ff.
 Juden 171.
 Justiz 167.
 Kammergut 158.
 Karl-Günther Stiftung 159.
 Katasteramt 160.
 Katholiken 171.
 Kirchenbehörden 172.
 Kirchenverfassung 172.
 Klassensteuer 170.
 Landesgrundgesetz 156.
 Landeskirche 171.
 Landeskredittasse 171.
 Landesöchulanstalten 174.
 Landräthe 160. 164. 168. 170. 172.
 Landschaftssyndicus 165.
 Landtag 164. 165.
 Landtagsausschuß 166.
 Matricularbeiträge 171.
 Militärconvention 156.
 Ministerium 159.
 Notariat 167.
 Pensionsanstalt für Hinterblie-
 bene der Beamten u. 161.
 Petitionsrecht 162.
 Polizeibehörden, Strafandroh- </p> | <p> ungs- und Straffestsetzungs-
 recht 169.
 Regierungsfolge 157.
 Schulbehörden 172.
 Sicherheitspolizei 168.
 Sittenpolizei 169.
 Staatsämter 159. 160.
 Staatsangehörigkeit 161. 162.
 Staatsdiener 160. 161.
 Staatsgebiet 155.
 Steuern, communale 163.
 — directe 170.
 — indirecte 160.
 Strafanstalten 167.
 Straßenpolizei 168.
 Successionsvertrag 156.
 Superintendent 172.
 Urheberrecht 162.
 Vereinswesen 162.
 Verordnungen 167.
 Versammlungsrecht 162.
 Verwaltung, innere, 162. 164.
 168. 169.
 Verwaltungsbezirke 160.
 Volksschullehrer 173.
 Wahlgesetz für Landtag 164.
 Wasserpolizei 169.
 Zwangsabtretung 162.
 Zwangsvollstreckung, administ-
 rative 170. </p> |
|---|---|---|

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Monographien

von

Robert von Mohl.

Erster Band.

Staatsrecht und Völkerrecht.

Gross 8. 1860. (XIV. 778 Seiten.) M. 13. —

Inhalt:

I. Recht und Politik der repräsentativen Monarchie.

Der Gedanke der Repräsentation im Verhältnisse zu der gesammten Staatenwelt. Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland. Ueber die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze. Ueber die Benützung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen. Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung. Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammer selbst. Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Die Geschäftsordnung der Ständeversammlungen. Constitutionelle Erfahrungen. Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe.

II. Recht und Politik der repräsentativen Demokratie.

Die Bestellung der ausübenden Gewalt in der repräsentativen Demokratie. Die Weiterentwicklung des demokratischen Princips im nordamerikanischen Staatsrecht. Bemerkungen über die französische Verfassung von 1848.

III. Völkerrecht.

Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle Ueber völkerrechtswidrige Kriegsmittel.

Zweiter Band.

Politik I.

Gross 8. 1862. (XII. 691 Seiten.) M. 12. —

Inhalt:

IV. Politik.

A. Allgemeineres. Politische Aphorismen abgeleitet aus der Zeitgeschichte. Ueber Bureaukratie. Die Ebenbürtigkeit der Ehen in den regierenden Familien als staatliche Einrichtung. Das Ordenswesen unserer Zeit. Ueber das Verhältniss des Staates zur Kirche. Die allgemeine Abstimmung. Die Nationalitätsfrage.

B. Justiz-Politik. Die Abfassung der Rechtsgesetze. Begnadigung — Abolition — Amnestie — Moratorien.

Dritter Band.

Politik II.

Gross 8. 1869. (XV. 724 Seiten.) M. 13. —

Inhalt:

C. Erziehungs-Politik. 1) Die Volksschule: a. im Verhältniss zu der erweiterten politischen Thätigkeit der Bevölkerung — b. im Verhältniss zur katholischen Kirche. 2) Die Universitäten. 3) Das Prüfungswesen im Verhältniss zur Bildung. 4) Erziehung des weiblichen Geschlechts. 5) Ueber eine gesamtdeutsche Akademie der Wissenschaft.

D. Der Staatsdienst. Die verschiedenen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter und deren Folgen. — Einfluss des parlamentarischen Systems auf das Staatsdienerverhältniss. — Die Bildung des berufsmässigen Verwaltungsbeamten. — Ueber die Bildung höherer Staatsdiener.

E. Social-Politik. Ueber Staatswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften. — Volksfeste. — Die Arbeiterfrage. — Die verbesserten Verkehrseinrichtungen.

F. Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse. 1) Ein neues Corpus Evangelicorum. 2) Die Judenemancipation. 3) Abschaffung der Todesstrafe. 4) Unbedingte Abschaffung der Prügelstrafe. 5) Die Mängel des internationalen Strafrechts. 6) Strafflosigkeit rechtswidriger Aeusserungen auf der Kanzel. 7) Verbot des Waffentragens ausser dem Dienste. 8) Turnen und Jugendwehr als Mittel zur Abkürzung der Präsenzzeit. 9) Militärgerichtsbarkeit bei nicht militärischen Vergehen. 10) Allgemeines Wahlrecht.

Marquardsen's
Handbuch
des
Öffentlichen Rechts.

III. Band. II. Halbband. 2. Abtheilung.

Das
Staatsrecht

der

Thüringischen Staaten:

Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-
Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie.

Bearbeitet

von

Dr. Georg Meyer,
Professor an der Universität Jena.

F. Forkel,
Geh. Justizrath in Coburg.

D. Liebmann,
Landgerichtsdirector in Greiz.

Dr. W. Kircher,
Geh. Regierungsrath in Meiningen.

R. Klinghammer,
Rath und Rechtsanwalt in Rudolstadt.

R. Th. Sonnenfels,
Geheimrath in Altenburg.

Dr. C. Schambach,
Staatsrath in Sondershausen.

R. Müller,
Rechtsanwalt in Gera.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Sieber).

